

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Est- und Curlands.

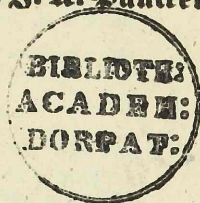
Mit Unterstützung der ehstländischen literarischen
Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge und Dr. C. J. N. Vaucker.

Band VII.



Acc. 16800.

Reval,

Verlag von Franz Kluge.

1854.

u i g r R

die Geschichte

des Ebst- und Curlands

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Ehst- und Curland,
Regierungsrath Gylbenstube.

Est.

TRD Raamatukogu

2349

Handwritten scribble

Handwritten scribble

Inhalt des siebenten Bandes.

Erstes Heft.

	Seite.
I. Actenstücke aus dem Polnisch = Schwedischen Kriege von 1699, Livland betreffend, mitgeth. vom Hrn. Prof. Dr. E. A. Herrmann in Jena	1 -- 24
II. Livländische Ordens-Chronik, oder richtiger: Deduction der Rechte des ritterlichen Deutschen Ordens und des heiligen Römischen Reichs auf den Besitz von Livland, Curland u. Semgallen; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. E. von Napierſky	25 -- 69
III. Begrenzung der Mitauischen Stadt-Ländereien; mitgeth. von Sr. Excellenz dem Hrn. Landhofmeister, Consistorial-Präsidenten und Ritter Baron Fr. von Kloymann	70 -- 75
IV. Der Hof Angern Ebstländische Rechtsverhandlungen älterer Zeit nebst 5 Urkunden; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter K. H. von Busse	76 -- 96
V. Namen der Edlen, welche von Ebstland aus in den Freiheitskriegen von 1812—1814 für das Vaterland gefochten und gestorben; nach Abschriften von d. Marmortafeln des ebstländ. Ritterhauses mitgeth. von Dr. Paucker	97—106
VI. Miscellen.	
1. Verzeichniß fürgelaufener Handlungen nach Absterben der Abtiffin des St. Michaelis-Frauen-Klosters am 2. Julius 1593; aus Mor. Brandis Protocoll	106 -- 112
2. Rechte des Adels im Districte Allentacken bei Narva; aus des Mannrichters Gerhard Lode Rechtsbuch von 1645 mitgeth. von Dr. Paucker	— -- 112

Zweites Heft.

VII. Carl XII. und Peter I. in Reval; aus des Coll.-Assessors J. E. von Siebert nachgelassenen Papieren zusammengestellt von Dr. Paucker	113—150
VIII. Historische Darstellung der Streitigkeiten des Erzbischofs Sylvester Stodewäſſcher mit dem deutschen Orden in Livland, muthmaßlich von Christoph Forstenau verfaßt um 1470; mitgeth. von dem Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. E. von Napierſky	151—184
IX. Auszüge aus den livländischen Landtagsverhandlungen von 1643 bis 1659; nach einer alten Handschrift mitgeth. von Dr. Paucker	185—216

X. Miscellen.

1. Supplication der Landräthe u. Ritterschaft von 1621 wegen des Adels Erbrecht in den Stammgütern und des Privilegii de non appellando des Oberlandgerichts; aus des Mannrichters Geh. von Lode Rechtsbuch von 1645 mitgetheilt von Dr. Pauker 217 — 223
2. Zwei Privat-Urkunden, das Erbrecht betreffend; mitgeth. vom Hrn. Staatsrath und Ritter Dr. C. G. von Kapiersky 223 — 226
3. Zeugniß über Wierlands Grenzcheidung von Estland; mitgeth. von Dr. Pauker — — 226

Drittes Heft.

- XI. Die im J. 1708 en regard damaliger Conjunctionen aus der Stadt Narva und deren Umgebung in das Innere von Rußland weggeführten Familien u. Personen; aus Original-Quellen mitgeth. von dem Hrn. Ingenieur-Obristen u. Ritter Dr. H. A. G. von Pott 227—241
 - XII. Relatio Fr. Menii von Inauguration der Universität zu Dorpat den 15. Octobris 1632; nach dem muthmaßlich einzigen noch vorhandenen Exemplare der ehstländ. öffentlichen Bibliothek, mitgeth. von Dr. Pauker 242—271
 - XIII. Friedens-Vertrag zwischen Schweden u. Dänemark über die vom römisch-deutschen Kaiser und Reich dem Könige der Dänen zum Schutz übergebenen Bisthümer von Ösel u. der Wiek, und Reval nebst der Abtei Jadis vom 8. Decbr. 1570; mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn. wirkl. Staatsrath u. Ritter G. von Brevern 272—287
 - XIV. Der Ordens-Boigt, nachher Königl. dänischer Statthalter zu Sonneburg, Heinrich von Eudinghausen gen. Wolff, und dessen Ansprüche an Sonneburg und dessen Gebiet; von Dr. Pauker 288—293
nach Königl. Schreiben, mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Hrn. Landhofmeister u. Ritter Baron von Klopman 293—303
 - XV. Renovirte Landes-Ordnung, wie es mit der Kleider-Ordnung, Hochzeiten, Begräbnissen, Hochzeit geben ic. der Eingefessenen zu Lande soll gehalten werden, vom 18. März 1645; mitgeth. von Sr. Excellenz dem Hrn. wirkl. Staatsrath u. Ritter G. von Brevern 303—315
 - XVI. Revals Kriegsdrangsale in den Jahren 1569, 1570 u. 1577, nach den Schilderungen Balth. Russow's, eines Zeitgenossen; mitgeth. von Dr. Pauker 316—338
- Berichtigung. _____

I.

Actenstücke aus dem Polnisch: Schwedischen Kriege, Livland betreffend, vom Jahre 1699.

Nach einer Abschrift aus dem Dresdener Staatsarchiv,
mitgetheilt von dem Herrn Prof. Dr. Ernst Adolph Herrmann,
corresp. Mitglied der estl. lit. Gesellschaft.

1.

Project zu der Entreprise mit Riga.

I. Vorher muß man nachfolgende advertisements in acht nehmen:

1) Kan die Entreprise nicht vorgenommen werden, es sey denn die Düna gefrohren, und zwar bergestalt, daß sie so eine große menge Leute tragen könne.

2) wird allen fleißes recommendiret, alsdenn auch keine Zeit zu versäumen, sondern förderfamst zu verfahren, in Anmerkung, daß solche Art desseins nie alt werden müssen, und zu besorgen, weil mehr als einer darum weiß, es etwan bekannt werde.

3) Ist zu observiren, daß eben der bevorstehende De-
Bunge's Archiv VII.

2 Actenstücke aus dem Polnisch-Schwedischen Kriege,

cember als anfang des Winters darzu am bequemsten, zumal der orten im Januario so tieffer Schnee gemeiniglich gefallen zu seyn pfeget, daß das ganze Land nur eine defilée wird, so daß kein mensch oder pferd weder zur rechten noch zur linken Hand aus dem Wege treten kann, sondern nur einer hinter den andern herfahren oder gehen muß, welches die größte Beschwerde zum marche geben würde, hingegen im December ehe der tieffe Schnee gefallen, kann man sich in allen plaines en fronte extendiren, und seinen Zug so commodement als schleunig fortsetzen; überdem ist solcher Monath vor andern dießfalls dienlich, weil medio desselben die tage sehr kurz und dunkel sind, so daß nicht viel über 6 stunden recht lichter tag ist, und man also die meiste Zeit verdeckt seyn kann. Ingleichen pfeget es alsdenn oft zu schneyen, und ungestüm Wetter zu seyn, welches wenn es eben die Zeit einträffe, sehr gut wäre; so ist auch diese Zeit darum bequem, daß die Kälte noch nicht so excessiv zu seyn pfeget, und also die gemeinen Soldaten, welche vielleicht mit Winter Kleidern nach nothdurft nicht dürfften versehen seyn, conserviret werden.

4) muß ein solcher Tag erwählt werden, da keine commerce zwischen Ehur-Land und Riga, wie sonst täglich in den Werktagen geschiehet, getrieben werden, denn wollte man hierzu einen andern Tag ohne unterschied wehlen, und um das movement zu cachiren, die ab und zufahrende verhindern und auffhalten, würde es denen Rigischen als etwas ungewöhnliches verdacht erwecken, und zu einziehung einiger Kuntschafft anlaß geben; Dieß man auch die passage gar frey, so wäre es eben so gut als wenn man ihnen selbst die nachricht zustellte. Nichts desto weniger muß man doch beobacht seyn, daß die surprise eben in der nacht von Sonnabend gegen Sonntag vorgenommen werde, als zu einer Zeit

da in und um Riga herum jedermann, der die ganze woche in seinen Beruff begriffen gewesen, und gearbeitet hat, sich zur ruhe begiebet, und gar nicht auff das Bedacht ist, was außerhalb geschiehet. Solchen nach muß man einen solchen Sonnabend aussuchen, da zugleich ein fest- oder feyertag in Churland ist, als zu welcher Zeit keine commercia zwischen Churland und Riga getrieben werden, auch die Landstrassen von Bauern und andern ihr gewerb treibenden frey sind, so daß man den tag über den Zug bequem durch Churland und ziemlich unvermerkt könne fortsetzen.

5) Muß ein solcher Tag erwehlet werden, da kein Mondschein ist, denn sonst würde man bei der attaque von weiten können entdeckt werden, und insonderheit die reserven, welche zum soutien der attaquanten auff der Düna stehen, der Canonade exponiret seyn. Zu allen diesen oberzehlten und höchstnöthigen Umständen ist kein Tag so bequem, als der $\frac{1}{2}$ des bevorstehenden December: dannhero derselbe unumgänglich zu attendiren und nicht zu versäumen ist, dafern das werck seinen fortgang haben soll, sintemahl eben um die Zeit die Düna so stark, als erfordert wird, gefrohren ist, dieser tag auff den Sonnabend einfällt und doch ein fest-, nemlich der andere Christtag ist, deßgleichen auch kein Mondschein seyn wird, so daß den $\frac{1}{2}$ des Xbr. gegen den $\frac{1}{2}$ des, alles in völliger bereitshaft zu marchiren stehen muß.

6) Muß die attaque bei der nacht geschehen, und zwar nach 1 gegen 2 Uhr, weil alsdann die Haupttrunde in der Festung passiret ist, da gemeiniglich Soldaten und Officier bis zu der Lagerrunde, welche erst um 7 Uhr erwartet wird, sich ein wenig zu Ruhe begeben, und gemeiniglich die surpri-

sen gegen den morgen die meiste confusion und irresolution bei den attackirten verursachen.

II. Ferner ist zu observiren, wann die 5 à 6000 Mann Infanterie und Dragoner, erst erwehnter massen, in dem District Schawel, Japnisky, Sallat und Birsen als in ihren Winter-quartier verleget sind, welches geschehen kann mit ende des 8.bris oder anfang des 9.vmbr. Wird rathsam seyn, mit dem General-Gouverneur von Riga, eine gute vertrauliche Nachbar- und freundschaft zu etabliren, worzu anleitung geben kann, daß man wegen der unausbleiblichen vorfälle von desertionen bey beyderseits trouppen, und was sonst seyn möchte, richtige abrede wegen der reclamirung und wie man es reciproce zu halten, nehmen und sich vereinigen wolte, desgleichen muß man allen officierern, insonderheit denen Obristen, andern Regiments-Officiern und Capitains, so viel derselben bey dem Regiment immer können entbehret werden, permission geben, nach Riga zu reissen, sowohl um sich zu divertiren, als auch ihre nöthige provisiones und emplettes zu machen, da man muß ihnen unter der Hand anleitung geben, oder geben lassen, damit sie unwissend eine impression von der Gegend der Festung inn- und außerhalb bekommen, und ihnen alles bekannt seyn möge, wenn die attaque bey nacht geschehen wird. Auch wird dazu dienen, daß das frequente pas- und repassiren mit der Zeit die Rigischen, welche vielleicht zu anfangе vigilant seyn möchten, des Dinges gewohnet und sicher machen wird.

III. Wenn die Zeit heran nahet zur execution des Des-sins, wäre folgendes zu observiren: Es ist kein Zweifel, daß diese Einquartirten den einwohnern selbiger districte nicht allzu angenehme Gäste seyn, sondern diese sehnlichst verlangen dürften, derselben mit ehren je ehr je lieber loß zu werden; um

nun denen einwohnern es desto verdrießlicher zu machen, muß man vorgeben, daß diese Haushaltung den ganzen Winter durch dauern und vielleicht die rationes und portiones erhöhet möchten werden, dabey muß man, wenn sie sich deßen beklagen, ihnen zur Antwort werden lassen, sie solten nur auff vorschläge bedacht seyn, wohin man die quartier, wo nicht ganz transportiren, doch wenigstens elogiren könnte, so sollte ihnen willigst geholfen werden. Wolten sie nun selbst nicht auff die gedanken kommen, so muß man einen oder den andern ihrer Vornehmsten insinuiren lassen, sie solten nur das Herzogthum Churland vorschlagen, als welches von allen dergleichen oneribus jederzeit exempt gewesen, und als ein mitglied desselben Leibes gleichwohl schuldig wäre, bei so einen extraordinairn Zufall der andern unglück und Last mit tragen zu helfen, da es nun denn von denen Oeconomis proponiret, könnte es als ein sehr gutes expediens angenommen werden, ihnen aber ein und andere raisons vorgestellet werden, warum, wann man sich die quartire dergestalt in Churland selbst wollte machen, es mit verschwiegenheit zu tractiren wäre, damit der Herzog und der Adel, wenn sie es zu zeitig erführen, es nicht hindern mögten, weßhalb die Oeconomi bedacht seyn müssen, die repartition von ohngefehr, (weil sie in der Nachbarschaft von Churland so viel Wissenschaft von dessen Beschaffenheit haben würden, als etwan darzu nöthig,) zu machen und fördersamst einzulieffern, so muß ihnen auch ein modus, wie man auff schleinigste und so zu sagen in einem moment, die quartier in Churland beziehen, und sich, ehe der Herzog oder Adel dessen Rundschaft erlangeten, in den possess setzen könne, vorgeschlagen, daß nemlich proportionaliter die Bauern zu schleuniger transportirung der Infanterie nöthige Vorspann, etwan 2 Mann auf einen Schlit-

ten, hergeben, und sich gegen den 15. Xbr. parat halten, und solches müste ihnen mit aller verschwiegenheit zu tractiren wohl eingebunden, und darbey gesagt werden, wo es auskäme, so würden sie allerseits der einquartirung nicht loß werden, unter dessen kann man zum schein mit dem Herzog eine Unterredung halten lassen, ob es nicht möglich wäre, zu Herlogirung J. R. M. trouppen, und zu elogirung der quartier einige Regimenter in Churland zu übernehmen. Und kann man wohl gar bey dem General-Gouverneur von Riga, über der taffel oder sonst à propos sich beklagen, daß die trouppen so enge stünden, daß der Herzog von Churland nicht zu bewegen wäre, einen Zuschub von quartiren zu thun, und daß endlich die noth es dahin bringen dürffte, unvermerkt und in der eyle mit 1 oder 2 Regimenter, in des Herzogs Aemter und Städte einzurücken. Welches, wenn ja der General-Gouverneur vermahlens von einem movement sollte nachricht haben, ihn vielleicht disponiren könnte, zu gedenken, daß es zu solchem ende geschehe. So muß man auch einige tage vorhero die chefs, welche die 3 Flüge als Jansky, Sallat und Birsen commandiren sollen, versamlen, insonderheit verschwiegene und capable Leute darzu nehmen, so der nothdurft nach, von neuen unter einem juramento fidelitatis et silentii engagiren, und alsdenn J. R. M. dessein offenbaren, fürnehmlich müssen sie sich des tracts oder wegēs aus ihren obberigten 3 Rendevous nach dem Schulzen Krug oder Oley, woselbst das General-Rendevous seyn muß, genau informiren, und den Aufbruch so einrichten, daß sie weder später noch früher als des sonnabends abends nemlich den $\frac{1}{2}$ ⁶ Xbr. um 5 Uhr bey den schulzen Krug seyn können, den $\frac{1}{2}$ ⁵ werden einige officiers mit etwan 30 Personen als reisende in den schulzen Krug sich gegen die Nacht einfinden, des folgenden $\frac{1}{2}$ ⁶ mor-

gens sich des Wirts, seiner ganzen Familie und alles Gestandes versichern, und so ferner die strassen, und was daherum ist, genau observiren, und alles, was nach Riga will, aufnehmen, und bey sich behalten, damit ja keine Kunttschafft hin komme. Wenn der Auffbruch würcklich geschehen soll, kan man public machen, daß es auff occupirung der quartire in Ehurland angesehen sey; und wenn die Infanterie auf schlitten gesetzt, und in Zug gebracht ist, muß man, wie vorgedacht, den $\frac{1}{2}$ Abends um 5 Uhr sich auff dem General-rendevous bei dem schulzenkrug, 3 meilen von Riga, mit den 3 Zügen einfinden, und so ferner den Weg nach Riga fortgehen, woselbst $\frac{1}{4}$ meile von der Düna eine plaine ist, da man sich setzen kann.

IV. Ordre von der Attaque: die erste attaques werden geführet 1) an dem Schloß bei der niedrigen streck Wall. 2) bei dem stich oder Rüterthore, zur Linken gegen die Citadelle wird eine fausse attaque zwischen den fuchszen helen und die Citadelle von etwan 200 Man commandiret, welche unten an den Bollwerk bedeckt stehen, doch continuirlich feuer und allarm machen müssen, gleichfalls attaquiren 500 Mann mit 100 grenadiers die Polygonen zwischen das Marschall-, und das neue Thor, und versuchen, ob sie das letztere, welches sehr accessible, etwan öffnen können; doch müssen sie nichts ohnnöthig hazardiren, woferne sie große resistance finden, und sich vergnügen, aus ihrer am Bollwerk oder laja habenden Bedeckung, so starken allarm als sie können, mit feuer und Granaden werffen zu machen. Die 2 erste attaquen haben jede 400 Mann, 30 à 40 mann mit Nexten, jeder eine petardier mit 2 petarden und die leichten Leitern bey sich, der am Schloße attaquiret, läßt so fort die flanke auff der linken Hand von 100 Grenadiers attaquiren, läßt die Leitern anlegen, und suchet unter faveur der Granaden die flanke

zu escaladiren, da indessen die andern die pallisaden ruiniren, und sich also des Walles bemächtigen, diese 400 Mann, mit denen, so sie accompagniren, müssen über ihre Kleider weiße Hemden haben, um nicht so leicht entdeckt zu werden, und daß sie sich so nahe anschleichen, als sie können. An den Stich oder Rüterthor muß man trachten, die petarden zu appliciren oder durch hohe Bäume das Thor ausheben zu lassen. Jede dieser attaquen wird von 1000 Mann soutenirt, welche nach und nach zudringen. Wenn man nun an einem Orthe oder an beyden posto gefasset, muß man sofort das Corps de Garde beym Schloß emportiren, ein Thor beym Schlosse durch die Petardiers sprengen lassen, daß ein Regiment Dragoner zu Pferd einmarchiren, die Gassen besetzen, fleißig patrouilliren, allen einwohnern Schuß und conservation Lebens, Haab und gütter aufruffen lassen kan, woserne Sie sich nur in ihren Häusern halten wollen. Und muß bey Leib und Lebensstraffe alle plünderung und wo jemand in einen Hauß betroffen wird, verbothen werden. Diese attaque beym Schlosse forciret ferner die hölzerne nachtpforte, so zur Citadelle führet, und bringet also hinein, um sich der Citadelle meister zu machen, die andere attaque wendet sich rechts nach dem markt und occupirt denselben sammt der Hauptwache. Wenn solches geschehen, werden sofort 4 à 500 pferde auff die 2 Hauptstrassen im Lande nach Wenden und Lemsal commandiret, um die im Lande befindliche Cavallerie, welche in compagnien hin und wieder vertheilet ist, aufzuheben; die Festung Dünamünde, welche mit schlechter Garnison versehen ist, und nicht eher als im Januario oder Februario pflegt proviantiret zu werden, wird sich, nach Gelegenheit, wohl accomodiren müssen, wenigstens wird man Zeit und mittel genug finden, den Winter über dargegen etwas auff eine oder andere Weise vorzunehmen.

NB. Wenn der Hr. General-Lieutenant Flemming wird angelanget seyn, kan mit Ihm und dem Hrn. General-Major Paykul (davon dieser die Festung wird recognosirt haben) über Alles dieses eigentlich conferriret, und nach bewantnuß, ein oder anderer Umstand verändert und eingerichtet werden.

2.

bey Riga, d. 28. Febr. 1699.

1c. Nichtes hätte uns lieber sein sollen, als Jemand auß unsern Mitteln, wie wir anfangs gesonnen gewesen, zu Ew. Excellenz abzufertigen, um derselben darzulegen, wie hoch wir und unser ganzes Vaterland Ew. Exc. verbunden sind, davor daß Sie zu dem Werke unser Erlösung behülflich sein, und unserm bey sich befindlichen Mitbruder dero Gewogenheit würdigen wollen. Weil aber es unmöglich ist, in solcher Stille zu Ew. Exc. sich zu verfügen, daß nicht Jemand es entdecken und also auskommen sollte, welches allem Vorhaben höchst nachtheilig sein würde; So können wir nicht weiter gehen, als daß wir mittelst diesem und durch den Hn. Hoff-Marchallen von Löwenwalde Ew. Exc. Allergehorsamst ersuchen, Sie geruhen in denen uns favorablen sentiments, davon unser bey Sie seiender Freund uns weitläufftig versichert hat, geneigt zu continuiren und zu glauben, daß die ganze Ritterschafft, und alle ihre Nachkommen Ew. Exc. Nahmen jederzeit veneriren und nichts im geringsten werden fürübergehen lassen, was zu Bestärkung aller ersinnlichen Erkänntlichkeit dienen kann. Ja wir sind nicht in dem Vermögen zu contestiren, wie groß die Hoffnung sey, so wir auf Ew. Excell. gesezet, welche wir unablässig ansehen, bey uns Ihren Nahmen groß zu machen und zu verewigen, und im übrigen zu glauben,

daß wir bey Empfehlung der Obhut des Höchsten, Zeit Lebens sein und sterben werden

Er. Excellenz

A. Son Excell.

ic.

Monseigneur le Baron
de Flemming ic.

Gustaff v. Budberg
Landrath.

3.

Copia der zwischen Ihro Königl. Mayt. in Pohlen Augusti II. und denen Lieffländischen Ständen, getroffenen Capitulation, d. d. Warschau, am 24. Aug. 1699.

Wir Augustus der andere, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ic. ic. (tot. tit.) Thun hiermit kund allen und jeden, denen aber insonderheit, welchen hieran gelegen: Demnach Wir bey Uns beschloßen gehabt, die province Lieffland, als ein vormals zu Unserem Reiche gehöriges, durch die Widerwärtigkeit der Conjunctionen aber davon abgerißenes Fürstenthum, wiederumb unter Unsere und der Cron Polen protection zu bringen, und derselben zu annectiren; Wir aber dabey vorabgesehen, welchergestalt bey sothaner intendirten recuperation, wann Wir das Land mit feindlicher Macht überzögen, sich sehr viele Schwürigkeiten hervorthun, auch andere, Unserm Absehen ganz zuwiedernlaufende Sequelen daraus entstehen dörrften; Zumahlen die Ritterschaft daselbst, und übrige Land=Volk, sich solchen fallens würde genöthiget sehen, zur Gegenwehr zu greifen, und dahin zu trachten, daß der Progress Unserer Waffen, wo nicht gehemmet, doch wenigstens Uns zweifelhaft gemachet, und grose Unkosten verursacht werden mögten; Wobey viel unschuldiges Christenblut müste vergossen, und Uns zuletzt nichts mehr könnte zu Theil werden, als ein gänzlich verwüstet und verheretes Land, dessen Einwohner nicht mit

Liebe und Zufriedenheit des Gemüthes (welches doch das kräftigste Mittel ist, Christliche Staaten und Regierungen an einander zu halten,) sondern nur aus Furcht und Zwang Unsere Herrschaft ertragen, und Uns von der Hofnung einer geruhigen Regierung entfernen würde. Und auch alles solches insgemein Unserer natürlichen Neigung, insonderheit aber Unserem bey diesem obhandenen Werke habenden Absehen gänzlich zuwiedern laufet, maßen Unsere herzlichste Meinung ist, das Vergießen unschuldigen Christen-Blutes, samt anderen Land- und Leut-Verderblichen Verwüst- und Verheerungen, so viel immer möglich, zu verhüten: Hingegen aber über die Reich und Länder, worüber Uns der Höchste zu herrschen gesetzet hat, und die er nach seinem gnädigen Gefallen Uns noch weiter zu beherrschen untergeben mögte, solchergestalt zu regieren, daß nicht minder Wir von Unseren getreuen Unterthanen und Vassallen, Uns aller Treue, Liebe und Beständigkeit zu versehen hätten; Als auch Sie hingegen von Uns einen kräftigen Schutz wieder dero Feinde, und einen sicheren Genies aller ihrer Rechte, Eigenthümer, und Freyheiten zu hoffen haben könnten: So haben Wir Uns festiglich vorgesezet, Unsere Königlichste Gnade und Hulde, aller feindlichen Gewalt vorzuziehen, insonderheit aus der Rücksicht, das beregten Herzogthums Ritterschaft, ohne dem unter der bisherigen Schwedischen Regierung gar schwer gelitten, indem man sie aller ihrer vorigen lustre, auch Gütter und aller zeitlichen Wohlfahrt gewaltsam entsetzet, die fundamental-Gesetze, Capitulationes, Privilegia, eydliche Versicherungen, und so zu sagen, den nexum zwischen der Ritterschaft und der Crone Schweden, aus dem Grunde subvertiret, und dadurch den Ritterstand ins äußerste Verderben vermaßen gestürzet hat, daß auch Wir darob ein Christliches Mitleiden zu faßen, und zu dem Entschlusse zu

schreiten Uns haben bewegen laßen, sie von solcher Bedrängnis zu erretten, in der Hoffnung, daß sie diese, von Uns angetragene gnädige Hülffe, mit so viel größerer Unterthänigsten Erkänntlichkeit und Bereitwilligkeit annehmen, als unstreitig sie nach natürlichen, auch aller Völker-Rechten, von allen, dieser Unserer Intention etwan zuwiedern scheinenden engagemens, loß gezehlet, und zu Folge dem natürlichen Triebe, befügt gemachet ist, sich in die Arme eines Erretters getrost zu werffen.

Solchemnach haben Wir vor gut angesehen, die Ritterschaft daselbst, durch rechtmäßige güttliche Mittel an Uns zu bringen, und ist nach reiflicher Überlegung der Sachen, auch allen angeführten, zu recht und in der Billigkeit beständigen motiven, zwischen Uns und die Ritterschaft, nachfolgende Capitulation, wohlbedachtlich aufgerichtet worden, und lautet dieselbe von Wort zu Wort, wie hernach folget:

I.

Erkläret sich die Ritterschaft des Herzogthums Plesland, dem durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Augusto dem Andern, von Gottes Gnaden, Könige in Pohlen &c. (tot. tit.) Wie auch der durchlauchtigen Republic und Cron Pohlen, allwege getreu, hold und beygethan zu verbleiben, dero Nutzen und Bestes iederzeit zu befördern, hingegen Schaden und Nachtheil nach äußerstem Vermögen zu verhüten und abzukehren; Ihro Königl. Mayt. und die durchlauchtige republic, in den hier verpflichteten Fällen, mit Leib, Gut und Blut wieder Dero Feinde zu vertheidigen, und ihr einiges Absehen seyn zu laßen, von nun an, bis zu ewigen Tagen, bey diesem Lande, mit der Königl. Mayt., und der Cron Pohlen, unverlezt zu verbleiben, und nimmermehr sich davon abzutrennen, oder abtrennen zu laßen.

II.

Will die Ritterschafft und die ganze province Liefland, ihres Ortes, wieder Moscau und Schweden, eine beständige barrière und Vor-Mauer vor das Königreich Pohlen, das Großherzogthumb Litthauen, insonderheit vor das Fürstenthumb Samogitien und das Herzogthumb Churland, seyn und bleiben, und in solcher Absicht das Land mit tüchtigen Festungen, Besatzungen, und was dazu gehöret, versehen, dergestalt und also, daß, wann ein Feind von der Seiten durch die province dringen, und etwa in obgedachte, aniezo würdlich unter die Cron Pohlen sortirende Länder, einen feindlichen Einfall thun wolte: alsdann die Ritterschafft des Herzogthums Liefland sich einer solchen Invasion Männ- und ritterlich zu widersehen, und zu Ihre Königl. Majestät und des Reiches Diensten und Beschüzung, Guth und Blut, sowohl in ihren Festungen als im Felde zu wagen, gehalten seyn solle. Jedoch erklären Sich Ihre Königl. Mayt. und die durchlauchtige Republic, daß Sie in allen Begebenheiten, auf der Ritterschafft Ansuchen, dieselbe mit dero Trouppen, in solcher Quantitaet von Cavallerie, Infanterie und Artillerie, als Ritterschafft zu einer defension nöthig haben und begehren wird, einen Secours thun, und denselben halten wollen.

III.

Damit auch vorgebachte in dem Herzogthum Liefland befindliche Festungen im Stande seyn mögen, sich allen feindlichen, so öfent- als heimlichen Anfällen und Surprisen zu widersehen: So verpflichtet sich die Ritterschafft, derselben fortificationes in baulichen Wesen, und defensions-Stande zu erhalten, mit tüchtigen Gouverneurs, Commendans und andern Befehlshabern, auch guten Garnisons, Ingenieurs, Feuerwer-

fern, Constablen und Zeughäusern, zu versehen, und zu alledem die behörige Kosten und gages selbst zu fourniren. Wie dann auch

IV.

Wenn es zur defension des Landes nöthig ist, die Ritterschafft sich erbietet, fünfftausend Mann zu Fuß, und Sechshundert Mann zu Pferde, wohl mundirter Reuter, anzuschaffen, die Regimenter mit tüchtigen Officiers zu bestellen, auch mit Löhnung, Kleidungen, und was zum Unterhalt einer guten und wohl reglirten milice gereichen kann, auf eigene Kosten zu versehen. Jedoch soll dabey der Ritterschafft die Werbung und recroutirungen, in Unserm Reiche, Großfürstenthumb, und andern dahin gehörigen, und Uns zustehenden provinzen, sambt einem freyen Durchzuge, allwege verstattet seyn.

V.

Gleichfalls will die Ritterschafft dahin bedacht seyn, außer dieser Anzahl, noch eine wohl reglirte Landmilice einzurichten, dieselbe in guter militairischen Verfassung zu bringen, und dero Officiers und Gemeine, selbst zu besolden und zu kleiden.

VI.

Auch ist die Ritterschafft erbötig, Academien, Schulen, Gymnasien, und andere zu rechtschaffener Erziehung der Jugend dienliche Collegia, so viel derselben nöthig, auf eigenen Kosten aufzurichten, mit tüchtigen Leuten zu besetzen, und dieselbe auch zu unterhalten.

VII.

Damit nun das Band dieser Vereinigung desto fester und beständiger sey, und auch diese province, gegen vorerzehleter Recognition, in gewissen regard gegen Ihre Königl. Mayt.

und die durchlauchtige Respublic stehen möge: So soll die Ritterschafft gehalten seyn, von nun an bis zu ewigen Tagen, die ganze Province Liefland, sammt allen darin befindlichen Städten, als ein Lehen von Ihro Königl. Mayt. und der durchlauchtigen Respublic zu erkennen und anzunehmen (der Ritterschafft jedoch vorbehältlich, bey sich die formam Regiminis, nach Beschaffenheit des Landes, und wie sie etwan schon mögte eingerichtet seyn, oder auch wolte eingerichtet werden, ungehindert zu introduciren) gestalt dann in Krafft dieser Investitur, beregter Ritterschafft solches mit allen digniteten, Praerogativen, beneficien, auch dem liberrimo Exercitio aller Regalium majorum et minorum, sambt der Superioritate Territoriali, wie dieselbe in Teutschland eingeführet ist, und von den Statibus Imperii exerciret wird, so zu Lande als zu Wasser, über Städte und Festungen, sambt allem so dazu gehöret, dabey aniezo befindlich ist, und dazu kan gebracht werden, in politicis sowohl, als Ecclesiasticis, nichts nicht ausbeschieden, ohne einiger limitation, oder reservation, pure et absolute conferiret wird, dieselbe nicht allein so zu genießen, wie Sie aniezo würcklich von der hohen Obrigkeit possediret und exerciret werden, sondern, da auch derselben Befugnüß sich in mehrem erstrecket, soll der Ritterschafft unbenommen seyn, solches einzuziehen und zu nutzen. Umb nun solches Lehen allemal gebührend renoviren zu lassen, soll die Ritterschafft verbunden seyn, jedes mal, wann ein König zur Crone Pohlen gelanget, die renovationem Investiturae per Deputatos zu suchen, welche dann unaufhältlich ergehen solle, so daß zugleich Ihro Königl. Mayt. vor sich und der durchlauchtigen Respublic, die assecuration dieser Capitulation, allerdings nach der form, wie von dem hochseeligen Könige Sigismundo Augusto geschehen, und die formula in dem Liefländischen Corpore Pri-

vilegiorum befindlich, doch mutatis mutandis, nach Anleitung der jetzt eingeführten und noch einzuführenden formula Regiminis, ausfertigen und vollziehen wollen. Dahingegen dann, im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft, dero Deputati, an Ihre Königl. Majt. und die durchlauchtige Respublic, das homagium ablegen werden.

VIII.

Und wie sothane Ritterschafft von nun an bis zu ewigen Zeiten eine freye Ritterschafft, und die province Liefland, ein inseparables membrum von der Cron und Republic Pohlen seyn und bleiben soll; Als wird derselben auch frey gestellet, votum et sessionem in Comitiiis Regni, salvis suis Juribus, Privilegiis et Immunitatibus, zu haben, auch befugget zu seyn, nach Gutbefinden einen agenten bey Hofe zu halten, welcher aller publicquen Sicherheit und beneficien genießen soll. Und in der Rücksicht, daß die Ritterschafft zu so considerablen beständigen ordinar-oneribus sich anheischig gemacht hat, soll sie in krafft ihrer uralten Privilegien, von allen andern contributionen und oneribus, sie seyen Realia oder Personalia, befrehet seyn.

IX.

Die Gränzen der Province sollen mit dem Herzogthume Churland, und südlichem theile Lieflandes, also verbleiben, wie Sie aniezo würklich sind, und possediret werden. Auch soll in puncto Commerciorum, und was deme anhängig, zwischen berührte und andere Benachbarte der province, und die So dahin trafiquiren, es schlechterdings bey dem jetzigen Gehalt und Exercitio, in allem diesem, ohne einiger Innovation und Turbation, es sey unter was praetext es seyn wolle, sein Verbleiben haben und behalten.

X.

Es soll der Ritterschaft frey stehen, vor sich die Einrichtung der Ritterbank vorzunehmen. Und wie sie in allen Stücken freye Macht haben soll, Beliebungen und Verordnungen, worin es auch ihren Staat betreffen mögte, aufzurichten: Also mag sie auch über eines jeden Particularen Recht und meriten, umb in album Equestre entweder recipiret, oder davon ausgeschlossen zu werden, erkennen, und solches ohne interposition einigen remedii suspensivi, in Wirklichkeit sehen. Wobey dann die Ritterschaft allewege soll gehandhabet, und deme zuwider diejenigen, so in abgewichenen Zeiten davon excludiret sind, und votum et sessionem in Comitiiis provincialibus nicht mehr gehabt, derselben weder vi, clam, noch precario obtrudiret werden. Und wer also in diese Ritterbank nicht angenommen worden, es seyen particular-Personen, oder Communen, die sollen auch nicht besuget seyn, votum et sessionem in Comitiiis provincialibus zu haben, einigen Privilegii Equestris zu genießen, oder einig Landguth pleno Dominii jure zu besitzen. So aber ein solcher das Dominium utile in etwa einem Guthe jure antichretico oder Immissoriali erlanget hätte, mag er, so in diesem, als vorerwähnten Falle von einem Edelmann, previa refusione seiner drauf haftenden rechtmäßigen Anforderung, doch daß es justum pretium nicht excedire, befugt ausgelöset werden.

XI.

Insonderheit wird hirmit aufs aller kräftigste versichert, daß niemahlen die Ritterschaft, so Städten als dem Lande, einige Beeinträchtigung in dem puncto Religionis und dessen Exercitio solle geschehen; Sondern, gleich wie der Ritterschaft die totalis et omnimoda jurisdictio competiret: So soll sie dieselbe effective et plenarie cum Privilegio de non evo-

cando, in Secularibus et Ecclesiasticis in vollkommener Freyheit genießen und die formam Regiminis et Judiciorum, so in Politicis als Ecclesiasticis, sambt allen, dieselbe betreffenden Verordnungen, also einzurichten Freyheit haben, als sie es vor gut und heilsam erachten und urtheilen wird.

XII.

So auch die Ritterschaft außer denen aniezo in dem Herzogthume Liefland befindlichen Städten, Festungen und Hafem, andere einrichten, und daselbst entweder den Handel verlegen, oder von neuem zu etabliren, vornehmen wolte, wozu Sie hiermit berechtiget seyn solle; So wird Sie auch bedacht seyn, solche Örter mit guten Ordnungen, solchergestalt zu versehen, als es der Ritterschaft zum Aufnehmen des Landes zu gereichen, gutdünken wird.

XIII.

Und weilien die Stadt Riga sich ao. 1621 zu höchstem Nachtheile dieses Reiches, an Schweden ergeben, und solches, wo nicht durch gehabte Verständniß mit dem Feinde, dennoch dadurch geschehen, daß keine gnugsame Gegenverfassung, zu Aushaltung einer Belagerung, gemacht gewesen; So sollen alle die, von Unsern Hochlöblichen Vorfahren, Christmildester Gedächtniß, als dem Könige Stephano und Sigismundo Tertio, derselben Stadt ertheilte beneficia und Privilegia, auf die Ritterschaft hiermit transferiret, und nebst deme, die Ritterschaft vor sich und proprio jure berechtiget seyn, aus ibren Mitteln den Burggrafen einzusetzen, und sowohl die Disposition der Festung, als Zeughäuser und Stadtschlüssel, sambt dem fond, so zum Unterhalt derselben bishero angewandt worden, und sonst dazu gehöret, oder dazu noch könnte angewandt werden, zu sich zu nehmen, damit diese so importante Festung, und davon dependirende Sicherheit des gan-

zen Herzogthums, hinfüro nicht mehr, wie geschehen, periclitire.

XIV.

Der Status Provinciae, soll in Regiments- sowohl, als justice- auch militar- und all anderem Wesen, es sey in politicis oder Ecclesiasticis, wie es aniezo eingerichtet ist, oder hinfüro mögte eingerichtet werden, allerdings unturbiret gelassen, durch keinerley mandata, rescripta und dergleichen, in seinem liberrimo Exercitio gehindert, sondern vielmehr contra quemcunque nachdrücklich geschüzet werden. Da aber ein Widriges geschehe, so sollen solche impetrata, pro subet obreptitie extractis gehalten werden und keine vim suspensivam haben.

XV.

Die Provinzen Esthland und Ssel, mit ihren dependentien, sollen aller der hierin enthaltenen praerogativen und beneficien theilhaft seyn, und mögen gar wohl, entweder pro parte, oder in totum, mit der Ritterschaft von Liesland in (einiger) einer Vereinigung treten, und unter sich dieselbe aufrichten. Auch soll in allen diesen provincen, dem Rechte der privatorum, über ihre Gütter und Eigenthümer, hierdurch keinesweges einiger Eingriff, weder nun, noch in künftigen Zeiten geschehen; Sondern es soll denenselben in Ihrem Rechte, und worinn die Oberkeit daselbst einige Erweiterung oder anderweitige Veränderung einführen wird, kein Vorgriff hiezmith gethan seyn. Gestalt dann auch in allem übrigen, was in dieser Capitulation nicht exprimiret ist, und sonst in vorigen Zeiten zue favor der Ritterschaft verordnet worden, und deme, so hier abgehandelt ist, weder in sua generalitate noch specialitate praejudiciret, mit allen seinen favorablen Effecten in bester und beständigster form, vor Uns und Unsere Nach-

folger, hiermit confirmiret und bestätiget wird, gleich als wäre es hier von Wort zu Wort wiederhohlet. Wie dann auch alles dasjenige, was wider den Inhalt dieser articuln streitet, und zu einiger Zeit mögte geschehen seyn, hiermit gänzlich cassiret, annulliret und gehoben, auch als nie geschehen zu achten ist.

XVI.

Zu mehrer Sicherheit dieser aufgerichteten Capitulation, soll erlaubt seyn, anderer puissances garantie zu bewürken, als wozu Wir auch alle Beförderung beytragen wollen.

Und wie Wir nun alles dieses, bey Uns reif- und wohlbedächtig überleget, und kein Bedenken weiter genommen haben, in krafft dieser aufgerichteten Capitulation die province Piesland, sambt andern dero Benachbarten, welche sich durch den Beystand des Höchsten, und den glücklichen Success Unserer Waffen, oder auch hernach hierin mit begeben werden, in Unser und der Cron Pohlen Schuß und Protection, als deren Ratification Wir zu bewürken versprechen, auf- und anzunehmen; Also geloben wir hiermit vor Uns, und Unsern Nachfahrern bey Königl. Worten und Glauben, daß dieses alles, wie es in seinen articuln. puncten und clausuln abgehandelt, und vorhergehend beschrieben ist, von nun an, bis zu ewigen Tagen, ohne darüber einige Beschwerde oder Beinträchtigung zuzufügen, oder zuzufügen zu lassen, getreulich solle gehalten, und nie einige interpretation darüber in odium der Ritterschaft admittiret werden. Als welche dahingegen sich gegen Uns und die Republic, wie Einganges gemeldet, zu allerunterthänigsten Treue, Devotion und Liebe, hiermit verpflichtet, und von Uns und Unserem Reiche, sich nie abzuwenden, oder abwendig machen zu lassen, bey Ihren Ehren, Treuen und wahren Worten verspricht.

Des zur Urkund, haben Wir dieß mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Siegel beydrucken laßen. Geschehen in Unser Königl. Residence zu Warschau, den 11. ut supra.

(L. S.)

Augustus Rex.

Im Namen der Land=Räthe, Land=Marshall's und der sämmtlichen Ritterschafft, als dero Gevollmächtigter oder Negotiorum Gestor

(L. S.)

Johan Reinhold Patkul.

4. Nachtrag.

d. 24. August 1699.

I.

Ob zwar in der, sub eodem dato ausgefertigten und in 16 Articuln abgefaßten Capitulation klar und deutlich versehen ist, auff was conditiones die province Lieffland, Ihr. K. M. v. P. und der durchl. Respublic, nach diesem beygethan seyn, und wie die praestanda vice versa praestirt werden sollen; So hat dennoch die Ritterschafft zu ewig währender Bezeugung der aller unterthänigsten Erkänltigkeit, vor die gar große Gnade und Güte, deren höchstgedachte Ihro Königl. Majt. aus Königl. Clemenz und generositaet, beregte Ritterschafft theilhaft zu machen, allergnädigst gerubet haben, indehne dieselbe dero eigenen trouppen zu Befreyung des Herzogthums, nicht verschonen wollen, hiermit besonders, nachfolgende geheime articuln, obiger Capitulation annectiren und vor sich und Ihren Nachkommen, getreulichst angeloben und versprechen wollen, Ihr. K. M. als Ihren gnädigen Erretter allzeit getreu und hold biß an Ihres Lebens Ende zu verbleiben, und zu Dero Dienst, Leben und zeitliche Wohlfahrt, in allen Fällen willigst auffzuopfern, auch in übrigen alles das zu thun, was jemahlen von getreuen und redlichen Vasallen kan und mag verlangt werden.

Und weil ferner die Ritterschaft sich wohl zu bescheiden weiß, daß die künftige Sicherheit und Befestigung ihrer Wohlfahrt, größten theils darinnen besteht, Ihren Estat ein considerables Haupt zu verschaffen, um durch dessen Ansehen und vermögen, sich bey der nunmehr behandelten Freyheit und Gerechtigkeit zu conserviren; So erkläret Sie sich hiermit, zu der Zeit, da es Ihre K. M. vor gut und dienlich ansehen werden, nach allen Kräften bey der Republic Pohlen dahin zu negotiiren, daß dieselbe auch an Ihre K. M. und Dero Leibes-Erben, wann auch diese schon der Pohlenischen Crone nicht sollten theilhaftig werden, dennoch als Churfürsten von Sachsen, das Lehn über das Herzogthum Lieffland, als Herzogen derselben province per simultaneam investituram conferiren möge; welchem nach Ihre K. M. und obberegte Dero Erben, berechtiget seyn sollen, als Herzoge von Lieffland sich des Namens in ihren titulo zu gebrauchen, und soll auch in diesem regard, dis Lehen, als ein feudum illustre seines theils zu consideriren seyn, da denn die Ritterschaft Ihre K. M. und Dero Erben als Herzoge von Lieffland, vor Ihren respective Herren und Haupt anzunehmen, und dagegen gestalten Sachen nach, sich zu aller unterthänigsten devotion treue und Liebe, schuldig und pflichtig erkennen, auch allermöglichst bedacht seyn wird, daß eben dies engagement, als eine Grundfeste von der Wohlfahrt dieser province in völligen vigore immerhin bleiben möge.

II.

Die Ritterschafft verpflichtet sich, die administration von den Zöllen, Licenten, Portorio und Anlage der Stadt Riga, auch anderen anjehz in der province befindlichen Handel-Städten solchergestalt zu führen, daß deren Revenüen, wie Sie anjehz von der höchsten Oberkeit sind eingehoben wor-

den, also auch ferner zu Ihro K. M. eigenen allergnädigsten disposition überlassen werden, so daß, wen von obberegten Einkünfften der dazu gehörigen Bedienten und Cammer-Besoldung, und was der province militar-Staat betragen wird, abgezogen worden, der Überschuß Ihro K. M. gänzlich heimfallen und ausgehret werden solle. So lange aber dieser Krieg wehret, und Ihro K. M. trouppen dort im Lande nöthig sind, und stehen werden, So verbindet sich die Ritterschafft, solche Veranstaltung zu machen, daß aus der ganzen province, bis auf 24000 Mann nehmlich 6000 zu Pferd und 18000 zu Fuß können unterhalten werden, und ist die portion nach Rügische Maasse und Gewichte gerechnet, zu 2 Pfd. Brod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch oder ander Beykost, zwey Stof Bier, 2 Stof Hafer, 15 Pfd. Heu und nothdürftig Stroh, und soll hierin dem Lande zum soulagement gedeyen, was etwa aus den Nachbarschafften hierzu könnte mit eingebracht werden.

III.

Wenn die Ritterschafft zu Einrichtung der guarnisons bey Ihro K. M. umb Überlassung eines Theils von dero Trouppen, allerunterthänigste Ansuchung thun, und Ihr K. M. darein zu willigen gnädigst geruben werden, So soll über dem Gehalt mit den trouppen ein besonder tractat auffgerichtet, und darinnen alles articuliret und specificiret werden.

IV.

Ihro K. M. versprechen allergnädigst, von diesen Secret articuln (als woran die Republic kein Theil nimmt, sondern ihren Effect einig und allein in Ihro K. M. hohen Person haben, auch sonst nie über diesen wörtlichen Inhalt zu der Ritterschafft, und Ihres behandelten Rechtes Nachtheil extendiret werden soll) niemanden einige Wissenschaften zu geben, und also diese Secret articuln geheim zu halten.

V.

Wann aus gewissen Absehen die Ritterschafft bey occupirung des Landes, gleich anfanges, nicht wolte sofort in den posses und das exercitium, der in der Capitulation articulirten conditionen immittiret werden; So versichern denoch Ihr. K. M. allergnädigst, daß alles dasienige, was solchen fallß und nur, in dero Nahmen um alle actiones desto besser zu authorisiren, geschehen wird, der besagten Capitulation in keinen Stücke praejudiciren, sondern die Ritterschafft, wann Sie es begehren wird, allemal in dem posses eines freien Exercitii immittiret werden solle. Inmittelst aber soll daselbst in loco, ein Gouvernements Rath bestellet, und mit denselben alles, communicato consilio tractiret und gehandelt werden.

Dat. Warschau, den 24. Augusti ao. 1699.

A. R.

Im Nahmen der Land-Räthe, Land-Marschalls
und der sämtlichen Ritterschafft, als dero
Gebollmächtigter
Johann Reinhold Patkul.

II.

Livländische Ordens-Chronik.

(Aus einer Handschrift, die zu Mergentheim abgefaßt worden, im Königl. Württembergischen Haus- und Staats-Archiv, nach einer Abschrift für die livl. Ritterschaft; vgl. Mitth. aus der livl. Gesch. Bd. II, 519. und Bd. VI dieses Archivs Nr. XIII Fortg. Mitth. alter livl. Ordens-Chroniken. S. 288.)

Aus denen actis gezogene zuverlässige Historie, wie der hohe deutsche Ritterorden die provinz Lieffland bekommen, und wie derselbe successu temporis, deren wieder entsetzet worden

Es ist nach einhelliger Zeugnuß der Historicorum der erste grund zur lehr und fortpflanzung des christlichen glaubens in Lieffland dardurch geleyet worden, daß circa finem Saeculi XII einige Bremische Rauffarthey Schieff durch ungewitter bey dem einfluß der Duna ahn dasiges landt getrieben worden, und die darauf befindliche Kaufleuth, indeme sie sich mit denen liefländern durch ihre handellschafft bekandt gemacht, selbige endlichen dahien vermöget, daß Sie ihnen auf einer in der Duna gelegenen Insel eine Capelle, wovon die insul nachgehents Kerholm genennet worden, zu bawen angefangen, nicht nur erlaubet, sondern auch folgendes gar geschehen lassen, daß sie einen gewissen München, Namens Meinhardum von Segenberg dahin gesezet: welcher in ausbreitung der lehr Christi so guten Fleiß angewendet, daß er in Kurzem einen bergestalt großen anhang bekommen, daß er von dem Pabst Alexander dem dritten zum Bischoff in dasigem Landt eingesetzt und confirmirt werden könnte, in welcher Würde er

auch ruhiger von dieser Welt geschieden, als sein Successor Bartholdus, welcher von denen über die tägliche Zunahme des Christenthums dassiger Oyrten ergrimmtten Barbaren umgebracht und Jammerlich ermordet worden.

Dananhero dessen nachfolger Albertus, der dritte Bischoff daselbst, ein Bremischer Stiftsherr, pro defensione fidei, nebst denen geistlichen Waffen auch auf die weltliche bedacht ware, und daher circa annum 1204 den orden der so genanthten militum Xti, oder von denen in seinem Simbolo creuzweis zwey führende rotte Schwehrder, den so betitelten Schwehrd-Brüder Orden daselbst aufrichtete, mit so gutem Success, daß unter dessen Tutel sein Bischothumb nicht nur zu einem Erzbischothumb gediehen und er der erste Erzbischoff zu Riga wurde, sondern auch sein new aufgerichteter Orden sich namhafte güther acquirirte, mit welchen selbiger nachgehents vom Kayser ottone dem vierdten in des Heil: Röm: Reichschuß und Schirm auf- und angenommen und demselben der Bestz aller güther, so er von denen feinden des christlichen Nahmens eroberer würde, confirmirt worden, wie zue sehen, aus begehenden instrumento confirmationis sub lit. A, gegeben von erweltem Kayser Otto dem vierden apud laudam Anno 1211 decimo quinto Calendas februarii. Es hat auch dieser Orden ferners solchen progressum gemacht, daß er nun nicht nur in livonia, lettia et osilia, sondern auch die terras Sakile, meche, Alembos, Wormecunde, Jeruen, medietatem terrae Weygale, cum pertinentiis, et partem terrae Semigalliae, et Curlandiae erobert, undt erworben, und darüber benanthlichen abermabls einen confirmations und protections brief vom Kayser Friderico dem II. Anno 1231 mense Septembri erlanget hat, nach aufweis der Beylaag sub lit. B. Gleichwie aber die benachbahrte wilde Völker sich

leicht die Rechnung machen könnten, daß wann dieser orden bergestalten weith in seinen mächten käme, Sie endlichen Aller übermeisterung zue gewahrten haben mögten: also setzten sie sich zwar mit allen Kräften deme entgegen, und traffen circa annum 1238 mit diesen schwehrt-brüdern so glücklich, daß sie in einer schlacht, welche zwey tag gewehrt, viele derselben erleget, unter diesen den zweyten Ordens Meistern volquinum selbst zum grab geschicket, und auß Curland den Orden wiederumb ausgetrieben hatten. Es wußte aber dieser Orden zur Beybehaltung seiner übrigen Kräften sich bald rath zue schaffen, occasione des dazuemahl in dem ohnweith gelegenen Preussen schon radicirten Teutschen Ritter=Ordens, mit welchem sich zue conjungiren erwehrte schwehrtbrüder nicht nur den schluß gefasset, sondern auch deren abgeordnete nacher vom frater gerlacus Ruffus, et frater Johannes de Meydeburg unter confirmation Pabst Gregory des IX. 1239 es wirklich vollzogen und von den päbßlichen Händen selbst die investitur in beysein des damahligen höchst berühmten Hochmeisters besagter teutschen Ritter Ordens, des Hermanni von Salza, mit dem teutschen Ritter Ordens Hawit empfangen haben, so daß der namen des schwehrtbrüder=Ordens von daher ist aufgehoben worden: wie die Historici hierinn durchaus einstimmig seind. Nachdeme nach dieser conjunction der obgepriffene hochmeister Herrmann von Salza bald mit Todt abgangen, aber liesse sich der nachfolgende hochmeister des besagten teutschen Ritter=Ordens Henricus von Hohenlohe abgelegten seyn, sowohl in dem ungläubigen churland mit gelegenheit wiederumb vesten Fues zue setzen, als auch Pevrien und Sammogethien unter seinen wie unter Christi gehorsamb zue bringen; und würkte derohalben bey Kayser Friderico dem anderen 1245 mense Junio zu verona ein Privilegium dahin

aus, Vermög dessen, wie das adjunctum sub lit. C. ausweist, ihm nicht nur obbenante 3 länder, auctoritate imperii, velut vetus ac debitum Jus Imperii unter sich zue bringen erlaubet, sondern auch verstattet wurde, so viel er von diesen Ländern mit sein und der seinigen Bluth conquetiren würde, vor sich und seinen Orden zue behalten, und Niemand, als dem Kayser und Reich davon anthwortt zue geben: und wie dann deme zue folg, obbenannthe Länder zu dem Christlichen glauben zue Vermögen, mancher teutsch Ordens Ritter seinen Kopff und leben dapper muthig dargestreckt, also hat auch insonderheit der Meister in lieffland, — dann dieser und der Meister in teutschen und welschen Landen stunden unter einem zeitlichen Hochmeister Andreas mit Nahmen, — sich dahin bestrebet, wie Er die Jenige güther, welche ex donatione des Königs von Dänenmarkh Waldemanni des Ilten ahn die schwehrbrüder erhalten, und zue dem teutschen Ritter Orden bey ihrer conjunction mit eingebracht, als nemlich terram Jervia, Alemmbos, Narmecunde, moche & Weigelo, ferners bey dem Orden conserviren, und von der wieder Ahnsprach, welche besagter König Waldemar und sein Sohn Ericus darauf formiret, frey machen mögte, da es sich füegte, daß endlich König Abel, besagten Waldeman zweiter sohn, Anno 1251 mense Augusti ernannthe ordens Brüder von aller ahnsforderung auf diese Ländereyen Loos sprach, und sich vor sich, und seine Vorfahrer alles rechtens darahn auf ewig verziehe, wie zu lesen aus der Beylaag lit. D. — Er disponirte auch nebst seinen Ordens-Brüdern einen gewiesen heydnischen Fürsten in Lettwig, mittells guten Zuespruchs dahin, daß derselbe nebst seiner gemahlin sich taufen liese, und ein Christ, zugleich auch ein König wurde; Inmaßen Er, Meister die Erlaubnus, diesen mendaw zu einem König eröuen zu dörrfen,

von Innocentio Papa IV. außgebracht und sogleich nach verrichteter Tauff, in welcher mendaw seinen nahmen behalten, seine gemahlin aber sich martha nennen lassen, den Cronungs=actum vollzogen hat; worgegen dan dieser newgecrönte König, so danckbar sich gegen den Orden bezeiget, daß er demselben noch bey lebszeiten erwöhnten Innocentii Papae IV. in Crafft dessen confirmations Bulle sub lit. E, die terras Wangen, et Kassove, ingleichen medietatem locorum, quae Kairove, et Rossienne vulgariter appellantur, freygebigst geschenkt, und unter sizführung des nachfolgenden Pabstes Alexandri IV dem orden, noch über dieses mit der Landschaft Selen, als Medenne, Pelonne, Maleysine, Thuraxe cum suis pertinentiis bebadt und begnadiget hat, Sauth der Bulle Alexand. IV. sub lit. F beiliegend. Wodurch dann der teutsche Ritter orden zu solchen Kräften dasiger Enden gelanget ist, daß obschon dieser mendaw nach der zeit von dem christlichen glauben wiederumb apostastret und mit dem anhang einiger rebellischen Curländer und Semigallier den Orden aus Churland und Semigallien wiederumb verdringen wollen, dieser Jedoch die Rebellen zum chor zu bringen und beede Länder unter seiner, als voriger herrschaften, mit Dapferkeit zue erhalten gewußt hat, so daß Er, Mendaw gedachten orden nichts ahnu zu haben vermocht, bis er endlich durch seines Bruders des Weywoden Sohn meichelmörderischer weis im Schlass, circa annum 1269 umbs Leben gebracht, vor seine untrew gegen Gott, und dem orden den gebührlichen Lohn empfangen hat. Hingegen stiege der Orden vermaßen in seinem ahnsehen, daß Kayser Rudolphus der erste circa annum 1225 dem Meister in lieffland die temporalem Jurisdictionem und das weltliche Richteramt in dero höchsten Rahmen über die Stadt Riga austruge, vermög beygehenden documenti sub lit. G, und wurde von gedachtem

Meister und seinem nachfolger dieses Amtes mit solcher lieb der untergebenen verwalthet, daß anno 1302 die gesambte Stadt und Inwohner dem Orden als eigen sich untergeben; Inmaßen Kaiser Ludwig der IX. in adjuncto sub lit. H, solche übergaab ratificiret und confirmiret hat. Ob nun wohlten hierauf der Orden die Stadt im Zaum und gehorsamb mit desto besserem willen zue erhalten, deroelben verschiedene privilegia ertheilet; so hat derselbe doch in folgenden Jahren aufrührisch zue werden sich zue sinnen kommen lassen, und sich ahn benachbahrte Völker gewandt, wesswegen der Orden dan wider sie zue denen Waffen gegriffen, und selbige Anno 1330 wiederumb zue raison gebracht, daß sie demselben, lauth beygehenden Instrumenti sub lit. J, mit allem, nur ihre leiber außgenohmen, sich unterworffen, auch bis man weitherer puncten halber sich verglichen haben würde, dem Orden einige Thüre und Thor eingeramet hat, — darüber dan noch selbiges Jahr ein ordentlicher Vertrag sub lit. K beyliegend, errichtet und dem Orden von der Stadt nicht nur eigenthümliche plätz inn- und aussen der Stadt, theils umb gebaw darauf zu sezen, überlassen, sondern auch die Trew dem meister in lieffland schwöbren zu wollen, stipuliret worden. Hiernächst hat der orden, gewies eine nicht geringe Prob seiner lieb zur gerechtigkeit und guten nachbarschaft von sich gegeben, da derselbe deren Königs vonn Dänemard bestungen und Städt in Estland gleich bey vorgestanderer schwehrer gefahr mit Völker besezet, selbige vor all feindlichem anfall bewahret, und nachgehents Anno 1344 ahn den König Waldemarum wiederumb abgetreten hat; wie diese und mehr andere gefälligkeiten der König in der Beylaag sub lit. L abnrühmet. Es hat auch der Orden dadurch diese Königliche Familie sich dergestalten geneigt gemacht, daß Anno 1346 geb. Königs älterer Hr.

Bruder Carnalis, Domicellus otto sich selbst in den Orden begeben und der König ganz Estland als *terram Revaliensem h. e. castrum et civitatem reval.*: *Jus praesentandi ibidem Episcopum, et quidquid Juris ad ipsum Episcopatum Regi competit vel competere potest, Wesenberg Castrum et civitatem et generaliter omnes munitiones, quae in praedicto ducatu existunt, oppida quoque allodia, villas, feuda, Homagia* &c., worauf nach seinem des Königs Todt erwehnter sein Herr Bruder und Ludovicus marchio Brandenburgicus Bavariae et Karinthiae Dux die Erbschaftliche abnwahtschafft hatten, mit beeder Vorwissen und Verwilligung dem Orden noch bey seinen Lebzeiten gegen 19000 Mark reinen silbers abgetretten, und abnbey sich dahin declarirt hat, daß, was dieses Estlands dazuemahl oder in künfftigen zeiten, mehr, als benanthe Summ werth geschätzt werden sollte, selbiges dem Orden auf ewig und unwiderrufflich geschenkt seyn sollte, wie aus dem ahullegenden instrumento respect. *emptionis, et donationis sub lit. M,* ingleichen aus der confirmation Kayser Ludwigs sub lit. N. adjungirt, mit mehreren zu ersehen ist: hat auch zue noch mehreren Versicherung seines beständigen Willens höchst ernanter König Waldemar Selbst noch des folgenden 1347. Jahres nach Rom umb confirmation dieses Rauffs und Schankung geschrieben, welche vom Pabst Clemente dem VI. nach inhalt der Ahnlaag sub lit. O auch ertheilet worden ist.

Inzwischen nun sind in Lieffland außer dem Erz=bistumb Riga und obbemelten Bistumb Reval noch folgende Bistümer entstanden, als das Bistumb Terpt, Bistumb Sjel und Bistumb Curland; welche dann hin- und wieder, wie das ganze Lieffland bald von denen Saracenen, bald von denen Schismaticis, und denen ungläubigen abngesfallen wurde, und von dem Orden defendiret, auch dergleichen sind abgetrie-

ben werden müssen, ohne daß die erwehnte Bistümer, und deren Layen etwas ahn Völkern oder geld hierzu contribuiren wolten: weßwegen der orden sich dessen bey dem römischen Stuehl beschwehret und nach seinem Begehren vermög lit. P. Inhalts des adjuncti Anno 1394 vom Pabst Bonifacio eine Bullam dahin erhalten hat, daß der Meister und seine Ordens-Brüder in Liefflandt eben dergleichen privilegien und indulgentien in Liefflandt über dasiger Geistlichkeit untergebene zue geniesen haben solle, wie der Hochmeister in Preussen, und also die lehens unterthanen und Layen Vasallen oben benanther Erz- und bisthümer auf Jedesmahliges begehren des Ordens ebenfalls mit ihrem gütherrn und Sachen gegenwehr und anfall der oben benanthen feinde thuen oder wiedrigensfalls wie in Preussen darzue solten gezwungen werden können. --

Gleichwie aber dieses bey der Geistlichkeit große Jalousie erweckte, also opponirte sich insonderheit dargegen das Erzstift Riga, und gedachte dem Orden, sonderlich dardurch wehe zue thuen, daß wie dieses Erz-Stift vorhin den Habit des Ordens Scti. Augustini Canonicorum regularium abgelegt, und den deutschen Ordens Habit ahngenommen hatte, also es diesen wieder ablegen, und Jenen wiederumb ahnziehen wollte, als worzue es auch in consilio Basileensi die erlaubtnus erhalten, und von dem Pabst Martino ein breve darüber ausgewürket hat; worgegen man von seithen des Ordens bey dem nachgefolgten Pabst Eugenio eine andere Bull, auch executoriales, und conservatoriales erhalten, des innhalts, daß das Erzstift den Teutschordens Habit wieder ahn sich nehmen solle, worüber dann die Mißhelligkeiten in Processum an dem Päpstlichen Hoff sowohl, als auch in andere Wege zwischen beyden Theillen fortgewähret bis ad Annum 1451,

da zwischen dem Erzbischoff Sylvester und seinen Capitel, Rittern und Mannschafft an einem, und dem hochmeister Ludwig von Erlichshausen, und dem Meister Johann von Mengebe, sonst vsthof genanth, und denen Ritter Brüdern am anderen Theil, zue Wollmar ein Vertrag under anderen dahin getroffen worden, daß dem Erzbischoff und seinen Thumbherren in dero belieben stehen, ob selbige den Teutschen Ordens Habit abzuziehen wollen, hingegen die Kirch zue Riga zue ewigen Zeiten bey dem Orden des Hospitals unser lieben Frawen des teutschen Hauses zue Jerusalem bleiben solle. Gestalten auch darauff der Hochmeister das Erz-Stift mit ein- und anderen donationen bedacht, und der Erzbischoff in solchem Vertrag sich gleich eingangs Teutsch Ordens zue sein bekennet hat, wie zue lesen in dem so genanthten Habit brieff, verfaßt in lieffländisch teutscher Sprach, und beyliegend sub lit. Q., sonderlich darinnen in Nro. 2, 24 et 26. Mann hat auch nachgehents Anno 1453 umb sich in Allem mit dem Erz-Stift in gute eintragt zu sezen, mit demselben von ordens seithen einen Vergleich wegen der Stadt Riga errichtet, darinnen mann die erste Stiftung ernanther Stadt, das nembl. das Erz-Stift und der Schwerd-Brüder Orden Jegliches den halben Theil abn denen Regalien und der herrlichkeit hatten, zum Fundament gesezet und in anderen punctis darnach hauptsächlich sich gerichtet hat, als die Beylaag sub lit. R, sonderlich in Nro. 2 im Munde führet: es währte aber diese Verständnuß nicht lang, und continuirten nicht nur die folgende Erzbischoff die vorige Unbilden, sondern es zeigten sich auch die unbilden von seithen des Erzbischoffs circa annum 1480 gegen das Heyl. römische Reich und den Kayser, deme Er doch in der Weldlichkeit ohne Mittel unterworfen. Denn auf das höchste ungehorsamb und wiederwärtig führte er die

Russen in das Land, gab ihnen zu Rigen das Schloß und die Bestung ein, auch mehrere Plätze, worauf sie Befestungen gebauet und that also der christlichen Religion und dem Land großen Schaden und Abbruch, so daß der Meister teutschen Ordens in Lieffland das Stift mit schwehren Kosten wiederumb erobern, und in seinen Gewalt bringen müssen; dahero, als er dieses alles an den Kayserlichen Hoff durch seine Botschaft vorstellen lassen, der Kayser Fridericus in Absehung der getrewen und nützlichen Dienst, welche der Orden dem Reich allezeit geleistet, auch daß er lauterer und wahres Wissen gehabt, wie die Erz-Bischöffe aus bösem Muthe und Willen, und eigennutz dem christlichen Glauben merklichen Abbruch und Verhinderung gethan, der teutsche Orden hingegen solchen Glauben merklich gemehret und beschirmet, demselben die Wohllichkeit des ganzen Erz-Stifts, an Schloßern, Städten, Herrlichkeiten und Herrschaften zugeeignet, auch mit der ganzen Stadt Riga denuo belehnet, mit dem Beysatz, daß er dem Bischoff Simon zu Reval im Nahmen des Kayfers die Lehenspflicht abstatte, und das Lehen, so wie es die Erz-Bischöffe bishero gehabt, ferner besitzen solle: — wie alles dieses aus dem Kayserl. Patent der Beysatz mit seinem werthl. Inhalt sub lit. S mit mehrerem zu vernehmen ist. Gleichwie aber darauf eine innerliche Aufruhr über die andere sich erhoben und von aussen der Moscoviter öftere Einfälle in dem Land thaten, wollte der Orden, umb dem ausländischen Feind zu Stewren, lieber dem inländischen nachgeben, als gegen dem seines von dem Kayser ihm zuerkanden rechts und Vortheil sich gebrauchen: und wurde dahero Anno 1486 sowohl mit dem Erz-Stift, als der Stadt Riga, unter Vermittlung der anderen Bischöffe, ein abermaliger Vertrag gemacht, unter anderen in sich haltend, daß es bey dem alten bleiben, ein ewi-

ger Fried im landt seyn, die Zwistigkeiten in Curia Romana erörthert, und die landt Stände einander wieder Moscau getreue Hülff leisten sollen. Indeme Mann nun in denen folgenden Jahren von Ordenswegen, auf einer seithen Preussen halber mit Pohlen hefftig zue thuen, auf der anderen seithen wegen lieffland täglich mit Moscau zue balgen hatte, welches letztere auch so glücklich von statten ginge, daß der meister in lieffland Walthar von Plettenberg meistens mit geringer Mannschafft der Feinde bey tausent erlegt, da Er hingegen nur wenige hundert vermisset, so ruckte inzwischen die vor den hohen Orden so sehr fatale Regierungszeit des abtrinnigen Hochmeisters Marggraff Albrechts von Brandenburg herbey, der umb präparatoria zue seinem treulosen austritt auß dem Orden zue machen, und damit er den Orden außer Sorg setzen und durch Zergliederung schwächen, mithien hernachmahls die intendirte zueschreiffung des Herzogthumbs Preussen umb so ehender bewürken mögte, 35,000 fl. ahn den Meister und Orden in Lieffland als Hochmeister praetendirte, und als dieser dargegen sein unvermögen und fortwährende Krieg vorschützte, selbigen endlich mit dem ganzen Orden in lieffland gegen erlaag von 20,000 fl. ratione der Lande vor independent von dem hochmeisterthum declarirte, und unter dem Vorwandt, daß unter dem hochmeister Ludwig von Ehrlichshausen Anno 1459 auch schon dergleichen geschehen, demselben ein privilegium gab, Krafft dessen er die unterthanen ihrer pflichten gegen dem hochmeisterthumb entlassen, dargegen dem Orden in lieffland alle dassige schlösser, Bestungen und Ämbter als rechte Herren in Stadt und land zue besitzen und zue behalten überwiesen, auch die Huldigung von der Ritterschafft zue empfangen und aufzunehmen die Freyheit gegeben, und vor sich als Hochmeister, mit consens der damahls bey sich gehalten groß-

Commenthurn und Commenthurn, selbige land auf ewig ver-
 assen, und derenelben sich verziehen hat: nach außweis der
 beylaag sub lit. T et U, woraus auch der meister in Lieffland
 Walther von Plettenberg Anno 1525, als er vermuth-
 lich von dem Abfall des Marggraffen Albrechts Nachricht
 bekommen, umb damit seine Landsassen dardurch nit irr ge-
 macht, sondern bey dem Orden erhalten werden mögten, we-
 nige Wochen vorhero, ehe der beruffene Marggraf das Lehen
 über das entzogene Preussen von Pohlen empfangen, gedachte
 landsassen, die freye Ritter und Knechte von ihrer pflicht gegen
 den hochmeister erlassen declarirt, selbige vor sich in die pflicht
 genommen, und denenselben ahnbey versprochen hat, wan sie
 von Päpstlicher Heiligkeit, Kayf. Mayst. oder dem Hochmei-
 ster auf einige weis verkommert werden solten, sie nach allem
 vermögen mit leib und guth zue beschützen und zue beschirmen,
 nach dem inhalt dessen bestättigungsbrieff sub lit. W, als worin-
 nen Er auch noch mehrere privilegia demselben mittheilet,
 woher vermuthlich kombt, daß Caringius in seinem Tractat
 de finibus Imperii lib. II. Cap. 29 ff. 34, und andere Histo-
 rici und Publicisten fast durchgehents debittiren, es habe der
 Meister in Lieffland sich von dem hochmeister des Ordens mit
 geld loosgekauft, und seye darauf als independent zue ei-
 nem Fürsten des Reichs gemacht worden, mithin umb so meh-
 rers befuegt gewesen, sein Fürstenthumb nach der Zeit zue
 dimittiren; und ob wohlen auch in denen folgenden Jahren
 von denen nachgefolgten Meistern in lieffland, als von Herrn
 Johanne von der Neck Anno 1550, ingleichen von Herrn
 Henrich von Cahlen Anno 1552, die Landsassen, ritterschaft
 und unterthanen in eisdem Terminis, wie oben gedacht, in
 die pflichten vor sich genommen, und ihnen gegen alle Ver-
 kommerung des Pabstes, Kayser, und hochmeisters Asistenz

zuegesagt worden: So ist doch die dependenz von dem hochmeisterthumb so wenig, als die dependenz von dem Pabst und Kayser dardurch aufgehelt worden, als in welcher letzterer, daß sie geblieben, die nach der ersten so gestalteten Huldigung noch von dem herrn meistern von Plettenberg und seinen Successoribus beschickte reichstag, und unterschriebene abschiedt ohnstrittig ausweisen. Es streithet auch, was die dependenz von dem hochmeisterthumb abnbelanget, vor dieselbe, daß in obangezogenen indulto des Marggraff Albrechts noch dieses mit beygefüget worden, daß der Orden in Lieffland die confirmation des wiewohl ferners zue erwahlen habenden Meisters von einem zeitlichen Hochmeister Jederzeit suchen, und die obengedachte freye überlassung und respect. renuntiation der Landte bey demselben begehren, solche aber ihme nit geweigert werden solle: Inmaßen dan auch der meister Hr. von Plettenberg, wie seine Successores ihre confirmation jedesmahl von hieraus erhalten, der erstere zur Waahl eines andern hochmeisters zwar abgeordnete, als den Erzbischoff zue Riga, und Bischoffen zu Curland im Nahmen des Ordens in Lieffland hiehero geschickt, dem Hermann von Bruggern, wie er des Hn. von Plettenberg Coadjutor worden, der Ordens Mantel, die Charge, und Habit von Merгентheim aus zugesendet, ihnen in allem ihrem Ahnliegen, darinn sie den recurs Jederzeit hiehero genommen, nach möglichkeit mit Abat und That beygesprungen, und von Kaysern bey der Meistern in Lieffland belehnung die causa movens Jederzeit beygesetzt worden, daß ihnen die regalia gelehnet wurden, weilen sie zum Meister in Lieffland gewählt, und von dem Hochmeister darzu confirmirt worden, wie aus der Beylaag und belehnungsbrieff sub lit. X zue ersehen, zue geschweigen, daß auch das von dem Marggraffen ertheilte Con-

cessions-Instrumentum seine ausstellungen mit einander wohl leiden dörrfte, weillen nicht ohne Verdacht ist; daß er selbiges ver-
fassen lassen, ohngeachtet er nicht alle darzue benöthigte groß-Com-
menthurs, welche in den Krieg waren, bey sich gehabt, und auch aus
Mangell des größeren, es nur mit seinem kleineren Instegeßell be-
drucket. Ist auch schon vorhien, ehe diese obgemelte 20,000 fl. ver-
sprochen worden, der Meister in Lieffland Fürst gewesen und hat
die Lehen und Regalia von dem Reich getragen, gestalten Anno
1512 und 1516 der gedachte Marggraff, als hochmeister in
liefflandt Fürst gewesen und hat die Lehen und Regalia von
dem Reich getragen, und den Meister in Lieffland bey dem
Kaysfer Maximiliano wegen noch nit empfangener Lehen umb
weiter entfernung willen excusiret, und der Kaysfer, vermög
seiner zwey rescripten bey denen actis liegend, solche excuse
nicht nur genehm gehalten, sondern auch der meister vermög
seiner zwey rescripten in einem schreiben de Anno 1525 ahn
den herrn Teutschmeistern von Cleen contestiret, daß der Hr.
Hochmeister in Preussen sie sonst allezeit damit, und mit de-
nen Regalien, auch Reichslehen verwahret und er nit wußte,
warumb nicht der abgekommene es gethan habe, den herrn
Teutschmeistern dahero ersuchend, selbige vor ihn zu empfan-
gen. — Indem nun eben wegen dieser lehenempfangnuß nach
wirklich eraignetem Abfall des Marggraff Albrechts der
Hr. Teutschmeister von Cleen mit dem Hn. Meistern in lieff-
land, und dessen herausgeschickten Secretario Friedrich von
Schneeberg ein Concept zue fassen im begriff ware, so suchte
der Erzbischoff zu Riga Johannes von Plankenfeld,
mit dem König in Pohlen und Moscau allerhand höchst schäd-
liche Ding wieder Lieffland ahnzuspinnen; alleine es kam ihm
der Meister Mittells aufgefangener Brieffe darhinter, u. setzte ihn,
damit er seine intriguen nicht ausführen mögte, in Verwahr.

Nachdem Er einige Zeit gegessen, ließe er endlich durch des meisters Canzler, den er sich aufgebetten, dem Meister den Vorschlag thun, daß wo er ihn auf freyen Fues wieder Stellen wollte, Er die sambtl. Bischöff in lieffland dahin bringen wolte, daß sie nebst ihme dem Meister, als Rätthe die pflicht ablegten, und weilten doch daselbst nicht ebender Ruhe wäre, bis ganz lieffland von einem Herrn regieret würde, also sie sämmtlich unter dem Meister stehen sollten, worüber er selbst ahn den Päbßl. und Kayß. hoff die confirmation auswürckhen wolte, zuemahlen Er nun es auch wirklich dahin gebracht, daß Anno 1527 die vili Johannes zue Desell, Hermann zue Curland, Georgius zue Neval, Bischöff, nebst ihme dem Hr. meistern solche rathspflicht wirklich abgelegt, und sich dahin nebst ihren Capitularn verbunden, daß dieses, Es erfolge die confirmation von dem Pabst und Kayser oder nicht, zue ewigen Zeiten also geschehen solle. So hat dann ged. Hr. Plettenberg ihn wiederumb auf freyen Fues gestellet, auch ihn nebst dem bischoff zue Curland hiehero verordnet, damit sie beede, als in Ordens=Sachen wohl erfahren, dem groß Capitul wegen ersezung des hochmeisterambts beywohnen, in particulari aber der Erzbischoff die oben gedachte confirmation versprochenemassen ahn den Päbßlichen und Kayserlichen hoff auswürckhen und der Bischoff zue Curland umb die lehenempfangnus vor den Meister nachsuchen mögte. Nachdeme aber bey der hiesigen Abkunft dieser abgeordneten die Wahl Administration des hochmeisterthumbs allschon ersezet, und die Wahl des Herrn teutschmeisters Wahlther von Cronberg hierzu schon errichtet gewesen, so hat der Erzbischoff, als er solches hier vernommen, und ahnbes verstanden, daß diese Waahl eines administratoris nur auf so lang gemeint seye, bis man von Ordenswegen einen hoch-

meister wiederumb auf zue Stellen, undt den zue wählen vor guth finden würde, Bey dem Hrn. Administratore von Cronberg das abnsuchen gethann, ihn bey einem groß-Capitel zur proposition kommen zue lassen: welches aber des ordens ober-Marschalk Georg von der Elz, Cowenthur zu Maynz, der diesen Erzbischoff abn den Hrn. Hoch- und Teutschmeister beschriben, das er seye ein hoffärtige bestie, untrew, listig, auffässig und ein böser Mensch, auch die Hrn. rathgebiethiger wiederrathen, mithinn der Erzbischoff darzue nicht gekommen ist, worauf er sich abn den Kayf. und Päßstl. Hof begeben und mit seinen praesenten von Kostbahren mitgebrachten Pelzwerck nicht oben erwehnte Confirmation, sondern wie mann hernach erfahren, das hochmeisterthumb selbst zu wegen zue bringen in into conatu getracht hatte, er soll auch noch mehrere machinationen im Concept gehabt haben, womit denenselben und ihme bald hernach der Todt den garauf-gemachet hette. Sein Successor nun, Erzbischoff Thomas Schönning machte es umb kein haar besser, dan da inzwischen die lutherische lehr, mithinn auch zugleich ein ungemainer Haaf wieder den Pabst in die Stadt Riga eingeschlichen ware, und selbige Stadt daher sich weigerte, dem Erzbischoff, der nun den Pabst defendirete, die huldigung zue thuen und allein unter dem Orden stehen wolte, gabe er dieses dem Meister schuld, und wirckte zue Speyer am Cammergericht sub dato den 5. July 1529 ein mandatum gegen den Meister aus, umb ihme in besagter huldigung nicht verhinderlich zu seyn, nahme des oben besagten abgewichenen hochmeisters Marggraff Albrechts brudern, Marggraffen Wilhelm von Brandenburg zu seinem Coadjutorn an, und beehrte bey dem Kayser Carl dem 5ten in folgendem Monath dessen Confirmation mit beygesetzter ursach, das er einen

mächtigeren feind [Freund] zu seiner Beschützung an handen haben mußte: und weil diese Confirmation auf dem Reichstag zu Augsbουργ abgeschlagen wurde, so errichtete er mit dem außgetretenen Marggraff Albrecht eine Bündnuß dahien, das er demselben die Conservatur über das Erz-Stift übertrug und dieser ihm dagegen assistenz mit Bold und dieses abnbey zugesagte, das der König in Pohlen von welchem sie beede Marggraffen Neveux waren, ingleichen der König von Dänemark mit in die Allianz tretten werde, ihn im übrigen dahin instruirend, wegen der Zwißtigkeit, die er mit der Stadt Riga hatte, umb den Orden desto verhaßter zu machen, die schuld nicht auf die Stadt, sondern auf die teutsche Herren zue legen: alldieweillen aber von allem diesem handell der herr meister, vermög der intercipirten brieff, so bey denen actis und meistens mit characteribus geschriben seind, nachricht bekam, so rüßete er sich inzwischen zum Krieg, so guth er konnte, und würde es ohnfehlbahr blutige Köpff abgegeben haben, wo nit die sach durch Interposition des Bischoffs Johannes zue Derpt, ingleichen des zue Siell und Revall vermittelt und durch deren compromiss-Spruch, eines Theils der herr Meister den von dem Erzbischoff Johannsen errichteten leztern Recess, als welchen Sie vor die ursach aller Zwißigkeiten abgaben, andern theils aber der Erzbischoff Thomas die getroffene Allianz mit dem Marggraff Albrecht fahren lassen müssen, und im übrigen von der Coadjutorie gänzlich abstrahiret, auch die Strittige partbeyen gegen einander zue guten freunden gesprochen worden wären, und dieses geschah den Freytag nach divisionis Apostolorum Anno 1530. Gleich folgenden Sonnabend darauf verbunden sich der Meister und sambtlich übrige Praelaten und Ständte, außser dem Erzbischoff dahinn, das wan sie doch den übell optirten Coadjuto-

rem auß dem Landt nicht halten könnten, sie gegen selbigen nach innhalt des Landfriedens und Speyerischen reichs=Abschieds de Anno 1529 handeln wolten, wo er nicht die confirmation von dem Pabst und Kayser beybringen und sodann versprechen würde, keinen grafen oder Freyhern, noch weniger fürstliche Persohnen unter seiner Regierung auf das Erz=Stift zue bringen, nicht minder keine neue privilegia außzubringen, mit Keinem außländischen Potentaten keine Allianz zue schliessen, und es alles bey dem alten bleiben zue lassen. Es liese sich aber Marggraff Wilhelm dieses alles nicht abschrocken, sondern brachte zue wegen, das anfänglich die König von Pohlen und Dännemarc vor ihn ahn den meister in lieffland schreiben, und sein bruder Marggraff Albrecht durch eine gesandtschaft den Meister dahin ersuchen lassen mußte. Als aber alles dieses nichts verfangen wollen, und vielmehr der herr meister unter dem Vorwandt des oberwehnten schlusses der gemeinen Ständte solches gesuch bey denen Königen, durch gegenschriften, bey dem Marggraff Albrecht aber durch gegen gesandtschaft depreciren lassen: So war denn endlichen die desperate resolution diese, das der Erzbischoff Anno 1541 seinem Coadjutor de facto 7 ämbter einräumte, mithin selbigen in das nest setzte, woraus er sich hernachmahls nicht mehr hat vertreiben lassen. Doch schlug dem Marggraff Albrecht bald hernach ein anderes Concept fehl, da Er vorhatte, einen seiner nahen befreundten herzogen Johannsen zue Münsterberg in Schlessen, der auch im argwohn stunde, die lutherische freye lehr ahn zue nehmen, auf gleiche weis dem Hr. Meister in Lieffland pro coadjutore aufzutreiben; zue welchem End, des gedachten Herzog Vetter Johann Carl eine Bottschaft Anno 1532 mit Vorschriften von dem Pabst, und dem Römischen König Ferdinando abschicken mußte. Es schickte aber

diese der herr Meister mit bößlicher deprecation zurück, und nahm sich ein Ordensglied, als den herrn Hermann von Bruggern genant Hasekamm pro coadjutore an, welches auch die nachfolgende 3 Meister auf gleiche weis oberserviret. Unter dessen, weillen es dem Marggraff Wilhelm mit überkommung der Coadjutorie bey dem Erzstift so wohl gerathen, so wollte er einen Versuch thuen, ob nicht möglich wäre, auch das bißthumb Desel abn sich reißen zu können. Deroßhalb schon nach dem Todt des Bischoffs Grigori ein anderer Bischoff namens Reinhard Buxovede erwehlet ward, der die confirmation von dem Pabst und die possession des Stiffts allschon erlanget hatte, so wickelte er doch verschiedene Canonicos auf, welche die Waahl alls illegitim impugniren, die Päßßlich erlangte Concessionen vor sub- et obreptias interpretiren, hingegen ihne Marggraffen zum Bischoff wehlen, und auf seine würckliche introduction beharren mußten, — und Kamme es, weillen der erstere Bischoff auch seine anhängen hatte, dahin, daß der Bischoff Reinhard bey dem Cammergericht Anno 1534 ein Mandat wieder den Marggraffen auswürcken liese, welches aber wenigen Effect hatte; indeme der Marggraff sich des Stiffts mit gewalth zue bemestern trachtete. Es griesse dahero auch der Bischoff Reinhard zu denen Waffen und zwar mit solchem grimm, daß er verschiedene von seinen thumbherren, welche zue seinem gegentheil sich geschlagen und er gefangen bekommen, aufhengen lassen; und weillen er sich in die länge dem Marggraffen, der inzwischen zue dem Erzbißthumb durch absterben des Erzbißschoffs Thomas gelanget, an Kräfften ungleich daugte, so übergab er dem meister in Ließland seine Vestung arnsburg zue besetzen, und reterirte sich dahinein, worauff der marggraff nunmehriger Erzbischoff mit öffentlichen feindseeligkeiten

zwar halt machte; seine anhängler aber von dem Capitel zue Desell extrahirten Anno 1535 an den Päblichen hoff, wieder den Bischoff Reinhard expresse, und er der Erzbischoff ward nicht nur dahinn nicht zue disponiren, das er gleich denen vorigen Erzbischoffen, den Ordens-Habit und Creuz abgenommen hätte, sondern er suchte auch des Ordens Regalia über Riga an sich ganz und gar zue ziehen; gab denen, welche von dem glauben und Orden sich getrennt hatten, aufenthalt und anhang, und mußte der Orden, wann er sich diesen Injustitien entgegen setzte, sich an (von) seinen bruder, dem König in Pohlen, und andern potentaten nochwohl mit Kriegsgewalt trohen lassen; dahero der meister in lieffland von Bruggern dieses Kayser Carl dem 5. durch eine gesandtschaft vorstellen liese, und darauf erhielte, daß gedachte Kaiserliche Maj. den hohen Orden in lieffland in gar favorablen Terminis in seinen besondern schuz genommen, und ihme Meistern ahnbey ein Conservatorium sub dato den 28. February 1538 auf den Erzbischoffen zue Cölln, Herzogen zue Sachsen, Marggraffen zu Brandenburg, Erzbischoffen zue Brehmen, Bischoffen zu Munster und Ossnabrigg, alle Herzogen zue Jülch, Cleve, gebrüder und Vettern zue Braunschweig, Lünenburg, Mecklenbourg, Stettin, Pomeran, und die Stadt Lübeck ertheilt; wornegst der Kayser selbst ahn den Meister schriebe, sub eodem, allen fleis ahnzuwenden, daß lieffland bey dem heyligen Römischen Reich bleiben möge. Deme ein Kayf. rescript ahn die Hannsee Städt Lübeck, Hambourg, Lünebourg, Bremen, rostock, Wismar und Strahlsund beigelegt wurde, niemanden der lieffland infestiren wolle, einige hülfte oder fuhr zue thuen, hingegen dem meister, mit Nothdurfft ahn leuthen, schiffen und Munition nach begehren, umb die Bezahlung an Handen zue gehen, vermög beylaag sub lit Z. Es liese auch ahnbey

der Kayser an alle ständt in lieffland ein Mandat ergehen, denen vorkommenden Conspirationen, Verbindnüssen, Verhe-
zung der unterthanen, wodurch der Gottesdienst im Verfall
und der Orden in lieffland von dem Reich käme, nach bestem
Vermögen zue steuern, und bey alter Religion, bis auf ein
Concilium oder Reichsversammlung zue halten, mit dem bey-
satz, falls ein oder anderer Standt sich hierwieder ungehor-
samb bezeigte, die übrige denselben zur raison zue bringen,
befuegt und bevollmächtiget sein sollten, innhalts der beylaag
sub lit. A A. Nun ware aber auch dieses noch nicht hinläng-
lich, die unruhige geister zue besänfftigen, und könnten, zue-
mahlen der Erzbischoff zue Riga und bischoff zue Desel, da-
hin in güte nicht vermocht werden, daß sie dem alten her-
kommen nach, in dem Ordens Habit sich gekleydet, und in den
sich begeben hetten.

Weshwegen, als auch dieses der Meister ahn den Kayser
brachte, dieser denselben auf gleiche weis, wie Fridericus
III. vorhero gethann, mit der Weltlichkeit des ganzen Erz-
stifts, und dessen zuegehören, auch der Stadt Riga newe-
lich belehnte, dem Erzbischoffen zue Riga, und Bischoff zue
Desell, altem herkommen nach, sich in den Teutschen Orden
zue begeben befahle, und dem Bischoff von Terpt, und dem
von Curland die Commission übertruge, den Bischoff von
Desel dahin zue disponiren, daß er Arenspourg die Bestung,
die er dem meister vorhin ingerhaumet, demselben gegen ein
billiges aequivalent überlassen, und damit durch den Orden
das land bedeckt gehalten werden mögte, mit dem anhang
an die Stadt Riga, dem meister und orden als ihrem Rech-
ten natürlichen herrn zue gehorchen, alles nach aufweis der
beylagen sub lit. B. B. usque E. E Über dieses erhielt auch
der meister in abwesenheit des Kayfers außerm Reich, ein

Rescript von dem Röm. König, darinnen ihm aufgetragen, darob zue halten, daß keiner zue einen Bischoff, als wie alte hergebrachte gewohnheit ist, erföhren, und Keiner, der nicht der alten wahren christlichen Religion zuegethan, darzue gelassen werde; denen Erz- und bischoffen aber befohlen wurde, dem Meister von Königl. Majestät wegen, darinnen zue gehorsamben. Von Speyer aus den 1. Marty 1542. —

Indeme nun durch die Belehnung des Meisters mit der Stadt Riga, bey dasigen Inwohnern ihr altes Principium wieder reg gemacht wurde, vermög dessen sie einem von dem Pabst imediate dependirenden Erzbischoff nicht mehr pariren, sondern allein dem Meister untergeben seyn wollten, so suchte der Erzbischoff dasige einwohner von dem meister ab und ahn sich, durch dieses Mittel zu ziehen, daß er selbst in einem zu Lemsell getroffenen Vergleich das exercitium seiner geistlichen Jurisdiction über sie, und ihr freyes Religions-Exercitium und den besitz von dem Kirchenornat zuestundte, pro Suspenso declarirte, Sie auch vor sich die weltliche Jurisdiction auch sogar über seine bedienten exerciren, Er hingegen die nützen mit ihm besitzen und alle ihre privilegia confirmirt werden sollen: und wollte zwar, weillen die andere Ständt sich sehr wieder diesen Vertrag rechten, und einen Landtag bald hernach ausgeschrieben hatten, der Erzbischoff ernanthen Vertrag reveriren; hatte sich auch hierauf declariret, das Ordens Kreuz und Habit ahnzunehmen: es lehnten sich aber über das erstere die einwohner der Stadt Riga solcher gestalten auf, daß Anno 1546 ein newer Receß zue Wollmar von denen sambtlichen Ständen veranstaltet, der gedachte Lemselische Vertrag doch in allem dem hohen Orden unnachtellig in seinen Würden gelassen, ahnbey auch das obige rescript Königs Ferdinandi, wegen des meisters obacht auf die beschehene

Stiftische Electiones cassiret, und im übrigen vest beschloffen wurde, Keinen ausländischen Fürsten oder Herrn in die landt, auf was weis es seyn mögte zu postuliren. Mittlerzeit hatte mann mit Moscau stillstandt und ware vor solchem also ruhig, es fügte sich aber in ebenbemelten 1546 Jahr, daß der Moscomitische Czar einen abgeordneten Hannß Schlitt genannth, an den Kayser und das Reich schickte, mit Commission, doctores, und meister in freyen Künsten, allerhand handwerker, glockengieser, Bawmeister, und leuth, die Perlein zue suchen wissen und andere Künstler ahnzuwerben, und unter dem Versprechen grosser Begnadung nachher Moscau zu führen, hat auch Kayser Carl der Fünffte diesem abgesanden, als er sich um die erlaubnuss hierzu bey ihme insinuirt, einen sehr favorablen Concessions- und respect. Passbrieff geben lassen, darinn unter anderen enthalten, daß weillen der großfürst Johann, undt dessen Hr. Vatter Basilus zue dem Reich und Kayser gute Neigung getragen, und beede damit umgegangen, ihre Kirch mit der lateinischen zue vereinigen, worzue der regierende Czar auch geneigt seyn solle, also Kayf. Majestät demselben in seinem petito wolte überall willfahret, und den gesanden mit seinen newgeworbenen Meister und Künstlern durchgehents frey wolte passiret wissen: undt ist dann auf solche weis der besagte Schlitt in dem Reich seiner werbung hin- und wieder nachgezogen, als er aber binnen zwey Jahren solches verrichtet und ziemliche abzahl leuth zuesammen gebracht, so das er mit denenselben nach Moscau sich verfuegen wolte, bekam er ein schreiben mit von dem Kayser abn den Czar, und bathe sich auch, weillen in seinem Concessions-brieff dem meister in lieffland in specie übertragen ward, die nach Moscau wollende Künstler in pflichten zu nehmen, daß sie in Keine andere ungläubige

landt sich begeben wolten, bey dem hoch und Teutschmeistern recomandations schreiben an den meister in lieffland aus die er auch erhielt. Nachdeme Er aber mit seinen trouppen nacher Lübeck gekommen, wurde Er allda in Verhaftt gesetzt, seine leuth auseinander gejagt, ihme seine originalia abgenommen, und er in die zwey Jahr gefanglich gehalten; auf gleiche Weis ist ein gewieser Doctor, nahmens Zehender, den der Schlitt bey sich hatte und von Lübeck aus ahn den Czar schicken wolte, arrestiret, lange Zeit auch in der gefangenschaft behalten, und ist auf die Vorstellung der lieffländischen Ständten Anno 1552 auf dem Reichstag, was vor gefährlichkeit es vor dasige Provinz nach sich ziehen würde, wann der Czar mit dergleichen Künstlern versehen, mehrern reichthumb sich acquiriren und geschafft, und dergleichen durch seine eigene leuth sich sollte können verfertigen lassen, dem Kayser von denen Reichs-Ständten eingerathen worden, seine gegebene Concession mit einzuziehen: worauf auch diese cassiret, und dem Cammergericht, alwo gedachter Schlitt umb seines schadens, den er in ahnwerbung, und wieder abnehmung der Künstler, auch Zeit seiner gefangenschaft erlitten, Klage gestellet hatte, solche Cassation intimiret worden, so daß dahin stehet, ob ihme und dem Doctor zehender, der seiner gleichmessigen forderung halben auf denen Reichstagen herumbgezogen, nur per modum Transactionis über 30,000 fl. der zehender aber ad 6000 fl. ahngeschlagen, einige erzeung geschehen seyn; wenigstens ist dieses gewies, daß von dem nachgefolgten harten und vor lieffland zerstörrlichen Krieg, von seiten des Czars, die nicht verstattete freye durchpassirung eine ursach des Kriegs mit gewesen seye; wie dann auch die lieffländische Ständte dieses wohl vorgesehen, und eben dazumahl, wie sie sich bey dem Kayser wegen des Durchzugs der oben-

bemelten abgeworbenen Künstlern am meisten obmobiret, zugleich angefragt, bey wem sie allenfalls hülff wieder Moscau zue suchen und von dem Kayser zur antwortt erhalten haben, das sie dem König von Schweden umb hülff anrueffen konnten, oder auch der Kayser sich nicht entgegen seyn lassen wolte, wann der Orden mit Pohlen eine allianz machte, auf leidentliche Conditionen und dem Reich unborgegriffen, auch auf Kayserliche ratification. Doch bekamme die Trettung in eine Allianz mit außländischen Potentaten dazumahlen noch einigen ahnstandt, weilten der Kayser ahn den Czaren pro continuandis induciis einiges handschreiben inzwischen abläuffen lassen, und des meisters in lieffland gesande mit dem Czaren einen beyfrieden auf 15 Jahr wieder abgeschlossen hatten: wiewohlen es auch bey diesem beyfrieden nicht ohne fatale Irrung abgegangen. Es hatte nemblichen der Czar des meisters gesanden, welche bey ihm umb frieden werben sollen, zur anthwortt ertheilen lassen, daß er lieffland keinen frieden geben wolle, es werde dann erstlich, wie obengedacht, allen meistern und handwerkers leuthen die zue ihm verlangen freyer pass gegönnet; zweitens seinen Kaufleuthen mit aller Waar zue handeln verstattet und drittens ein gewieser Zinnß von dem Stifft Terpt wegen einiger Hönnigbäum, die dieses Stifft auf dem Moscowischen Territorio hatte, ihnen nebst dem vieljährigen Rückstand abgetragen, welche puncta des meisters gesanden eingegangen, und darauf obbesagten beyfrieden wieder erhalten haben, wie aber der Moscowitische gesande nacher Lieffland gekommen, und von dem Meister gewöhnlicher massen das Friedens Instrument wolte unterzeichnen, und bekreuzlassen lassen; legte in beyseyn des Meister, und vieler Rittern, des Ordens Cancpler coram notario et testibus eine protestation ab, daß die Meisterische gesanden auffer befehl

und weilten sie in des Czar. gewalth, geswungen dieses versprechen gethann hatten, mit dem beysatz, daß selbst nicht in des Meisters machten Stunde, über diese puncten zu tractiren, indeme die erstern zwey puncten von dem Kayser, der letztere aber von der gesambten lieffländischen landschafft dependirte. — Darauf der anhoffende Moscowitische gesandte selbst den Vorschlag thäte, das also die erstern zwey puncta der Meister dem Kayser solte hinterbringen lassen, und dessen anthwort dem Czarn zu wissen thuen; wegen des Terptischen Zinnses aber Er der Meister nebst dem Erzbischoff solchen untersuchen solten, wozue Er gesander ihnen 3 Jahr zeit gegeben, und mithinn den auf 15 Jahr getroffenen frieden auf diese 3 Jahr wollte restringiret haben: wobey es dann geblieben und ist dieses geschehen Anno 1555. Damit aber unter dessen das seinem Verfall sich näherende lieffland Ja ohne unruhe nit seyn mögte, hatte eines Theils der ausgetretene hochmeister Marggraff Albrecht das Consilium auf dem Tapet, von seinem bruder das Erzbistumb zu übernehmen, und demselben in Preussen seinen unterhalt zu machen. vor sich aber, weilten der damahlige König in Schweden ein sehr übell gelittener Regent, Er hingegen die Schweden sich geneigt wußte, die Königliche Cron sich auf zu setzen, andern theils fassete dessen bruder der Erzbischoff die resolution, auf recommendation, wie er vorgab, des Kayfers, Königs in Pohlen und anderer Chur- und Fürsten des reichs, den Herzog Christophen zu Medlinbourg wieder den Wollmarischen, von ihme selbst untersegelten recess zu seinem Coadjutorn zu declariren. Er versammelte derowegen zu Lemsell sein Capitel, forcirte den Probst, Dechand, und Cellarium, nebst ihme ein instrumentum zu unterschreiben, darinnen der punct des Wollmarischen recesses wegen verbotte-

ner Einnahm der Fürsten in die Stifter, aboliret und von dem Capitel versprochen wurde, den Herzogen Christophen pro Coadjutore wählen zu wollen: und als oben benannte Capitularen, wie sie sich von ihme befreyet sahen, die Election zu vollziehen sich geweigert, den Vorgang denen andern land Ständen hinterbracht und nebst diesen den schluss gefasset hatten, alle falls der Erzbischoff mit gewalth die Coadjutorie zu beförderen suchen sollte, ihme unter herführung des Meisters entgegen zu gehen, rüstete er sich vollkommentlich zum Krieg, traff mit denen Troupen andere landstände aber so unglücklich, das er sich in sein Erz = Stiffts haupt Stadt retiriren muste, nachdeme er sich des ganzen Stiffts bemächtiget: woraus ihn zwar der meister wieder abgehohlet, gefänglich eingesezet, und ehe der König in Pohlen in das land eingefallen, und sich dessen mit Kriegsmacht abgenommen, so lang warm gehalten, und sich gegen Pohlen defendiret, bis meist nach einem Jahr durch eigens abgeschickte Kayserliche gesandte der fried mit Pohlen wiederumb hergestellt, die liberation des Erzbischoffs pactiret und weilen lieffland nimmer mit Pohlen wegen der littauischen Gränzen einig ware, und auf beeden Theillen vielfältige invasiones geschahen, diese differevz wegen deren gränzen auch reguliret, von dem König die Sumptus belli nachgelassen und abn bey übrigen Sanciret wurde, *ut inter reges Poloniae et duces Lituaniae atque inter magistrum et status livoniae sit firma, stabilis, perpetua pax, et nulla item foedera alter adversus alterum instituat, neque adversus pacem directe vel indirecte agat.* — *zc.* Pastroli 5. Septemb. 1557, vermög der beylaag sub Sig. C C; und ist hierbey sonderlich das schreiben remarquabell, welches der Herzog von Braunschweig ahn den Kö-

nig in Pohlen, als er ihn auch mit in den Krieg ziehen wollen, abgelassen, woraus zu ersehen, mit was tapferer Redlichkeit er dem König den Krieg wiederrathen und die Allianzen mit denen Marggraffen als bey dem Reich übel abgesehenen Persohnen misgebilliget hat. Es ware aber kaum dieser Fried mit Pohlen geschlossen, so ginge der oben gehörtermassen ad 3 Jahr restringirte Beyfried aus, welchen dann länger zu erhalten die Landt Ständt in Lieffland eine gesandtschaft in Moscau schickten, umb wegen des anforderlichen Terptischen Zinnes mit demselben sich zu vergleichen, welches auch auf eine gewisse Summam geschehen, nebst dem Versprechen, daß die Summ baar erlegt, dargegen aber das Friedens instrument extradiret werden solte. Wie nun die Zeit zur abholung des Friedens herbeykommen, und die meisterische nebst denen Terptischen gesanden sich zu solchem End zu dem Czar erhoben gehabt, stunde Ime in der Hoffnung, es würden diese das stipulirte geld mit sich gebracht haben, und man mithien dargegen den Frieden erhalten können, als aber der Czar nach solchem geld fragte, und von denen Terptischen die anhwortt erhielt, daß sie zwar gelt bey sich aber nicht mehr, als sie zu ihrer Reys brauchen, kamen die meisterische in nit geringe bestürzung, und der Czar ergrimte dergestalten, daß er mit aller macht in Lieffland einbrach, und mit morden und brennen entseztliche grausamkeiten außübte, weßwegen die Ständte ihme im offenen Feldt den Kopf zu biethen sich zu schwach haltende, zusamen tratten, und umb den Frieden mit geld von ihme zu erkauffen ihme 60,000 thaler durch ihre gesandtschaft zuschickten, der Bischoff von Terpt aber, ohnerachtet er selbst dieses conclusum mit abfassen helfen, schickte heimlich seinen gesanden Jenen vor, ließe dem Czaren die eingehung des Friedens wiederrathen,

und offerirte die Stadt Terpt und sein biſthumb ihme ohne ſchwehrſtreich einzuräumen, welches er gleich darauf auch bewerkſtelliget, und nachdeme er dargegen ein Stück land in Moscau von dem Czar zue Regieren bekommen, ſich dahin begeben hat, und in großen Ehren daſelbſt gehalten ward: der Czar aber, Nachdem Er ſolcher geſtaltten beſten fueſ in lieffland geſezet, übereilte hierauf ſelbiges Jahr nemblich Anno 1558 Narben und brachte es ebenfalls unter ſeine Bottmeſſigkeit: welches auch der veſtung Beſenbourg noch begegnete. Der lieffländiſche Meiſter hingegen Herr von Fürſtenberg konnte mit ſeiner wenigen Mannſchaft nichts anderſts bey dieſen Drangſaalen thuen, als daß er die noch übrige Veſtungen zue erretten ſuchte, und unter deſſen bey dem Kayſer und dem herrn hoch- und teutſchmeiſtern der höchſten Noth zue helffen auf das eyferigſte vorſtellen lieſſe. Es ware aber von ſeithen des hoch und teutſchmeiſterthumb Keine andere reale hülf übrig, dan daß man die noth der lieffländiſchen Ständte bey dem Kayſer recommendirte: der dan die ſach auf den künfftigen Reichstag zue Augſpourg de Anno 1559 verſchube, auf welchem beſondermaſſen resolviret wurde, weilen der meiſter und ſein Coadjutor ſonderlich über den Geld-Mangel klagten, denen gemeinen Ständten in lieffland mit 10,000 fl. an handen zu gehen, welche ob periculum in mora, die Städte Lübeck, hambourg und lünebourg, auf wiedererſezung von denen Reichs-Ständten darſchieſſen und die direction über ſolche gelder, die Biſchoff zu Münſter, Herzog Heinrich, der Jüngere, zu Braunschweig und Herzog zu Pommern haben, auch dieſe ſich weiters erkundigen ſolten, wie es inzwiſchen in Lieffland ſtünde, wo der Kayſer ſeines ohrts, wie Er Anno 1556 vorläuffig auch ſchon gethan und von der Königin in Engelland Elizabeth gar favorable anthwortt erhalten hatte

ahn Spanien, Engelland, Dännemarc, Schweden, Pohlen, und die Hansee Städt wiederholten schreiben und Sie, umb dem Czara keine zuführung von Muniton und dergleichen zu Verstattten, ersuchen, ahnbey vielmehr wieder denselben zur hülff excitiren wolte. Was nun die geld hülff ahnbelangte, verzögerten oder schlugen vielmehr die beschiedenen Städt, da es zur Zahlung kommen solte, die Darschießung derer $\frac{m}{100}$ fl. zum 2ten und 3ten mahl ab, bis man ihnen von rechtswegen eine assurance geben würde, welches dan wiederumb einen besondern Reichstag erforderte: und von denen Römer Monathen, welche die Reichs-Ständte an der verwilligten Summa bezahlen solten, gingen zwey in zwey Jahren bey $\frac{m}{7}$ fl. ein. Es wurde auch dieser reichs-abschied in eben dem Monath unterschriben, in welchem Gotthardus Kettler erkieser Coadjutor des meisters von Fürstenberg, der sich zwar nachgehnts noch bey lebzeiten des Hn. von Fürstenbergs auch meister geschriben, ohne das sich finden liese, quo Jure er zue dem meisterthumb gelanget, auffser das der Kayser in verschiedenen rescriptis selbst ihn den neuen meister genanth und der hoch- und Teutschmeister auch in einem seiner schreiben ihme dieses praedicat beygeleget, sich, wie er meldet, auf höchster Noth gebrungen in den schuz von Pohlen dergestalten begeben, das er dem König einen gewissen District lands Salvo per omnia Jure Imperii eingegeben, worgegen der König den Orden und ganz lieffland wieder die Moscowiter beschirmen, seine Trouppen auf begehren mit denen lieffländ. conjungiren, was exceptis recuperatis vom Feind gemeinschaftlich erobert würde, gemeinschaftlich Theilen, und wann der Krieg mit Moscau geendiget, den erwehnten District nach belieben des Ordens gegen Erlegung $\frac{m}{600}$ fl. wieder ahn denselben restituiren, auch wann der Kriegskosten, die er aufwen-

den mußte, nicht so viel betragen würde, noch weniger nehmen sollte, zuevorderst aber seinen gesandten schicken an den Czar umb ihn von seinen Vorhaben abzumahnem; wie dieses im Tractat enthalten ist, in der beylaag sub lit. FF, wornach eodem pacto et modo auch der Erzbischoff zue Riga der protection gedⁿ. Königs ebenmessig sich unterworfen und dem Exempel gefolget hat. Was nun der König von Pohlen mit abschickung einer gesandtschaft an den Czarn versprochen und würcklich gethan hat, das that auch im October des 1559 Jahrs der Kayser; es wurden aber des Königs gesandte mit Trozig woerthen abgewiesen, und dem König der Krieg darüber von dem Czarn ahngekündet, hingegen dem Kayf. gesandten Hieronymo hoffmann, obwohlen der Czar ihne nicht zur audienz gelassen, weilen derselbe ihm keine geschenk gebracht, und den Titul als Kayser nicht geben wolte, gab er eine schriftliche anthwort an den Kayser mit, des Inhalts, daß sein Vorfahrer Gebürg im Jahr 1038 die Stadt Terpt abgelegt und nach seinem Nahmen genannt, auch derselben natürlicher herr gewesen; es seyen aber nachgehents die Inwohner nicht nur von ihme, sondern von ihrer alten religion abgewichen zue dem lutherthumb, hatten die bildnissen der Mutter gottes, und anderer Heiligen höchst veruncret, aus denen Kirchen cloacen gemacht und ihme darzu den schuldigen tribut nicht geben wollen, weswegen billig sein Zorn über sie ergrimmet seye, doch sollte der Kayser seine gesandten zu ihm schicken, wollte mit ihnen reden und tractiren, nach inhalt der beylaag sub lit. GG. Unterdessen war doch dieses etwas seltsames, daß, als der Kayser obengehörter massen nebst anderen Potentaten den König in Pohlen zur hülff wieder Moscau ermahnet, dieser ihme dargegen geanthwortet, wie er lieffland bereits salvo Jure Imperii in seinen schuz genommen, und selbiges

auf alle weis zue defendiren versprochen habe: worbey sich den der Pohlische orator Cromerus durch übergebung einer schriftlichen Requetten bey dem Kayser noch mehr expliciret, wohin des Königs intention mit seiner protection gehe, da er dann, wenn der Kayser gesanden nach Moscau schicken wolte, denselben nahmens seines Königs requiriret, diese gesanden dahin zue instruiren, daß weillen sein König in seiner ambassade ahn den Czar lieffland seine provinz, und die lieffländer seine unterthanen nennte, des Kayfers gesanden hingegen in nichts obmoviren mögten bey dem Czar, als welcher von dem Jure protectionis nichts verstande, damit seine des Königs gesandschaft umb so mehr auctoritet bey denen barbaren hetten, der Kayser könnte zwar von Seiner und des Reichs Schirmgerechtigkeit auf liesland wohl meldung thun lassen, nur aber das es auf solche weis geschehe, das man nicht maynen möge, der König habe gar kein Recht daran, wieder welche weith aussehende zumuthungen dan der Kayser an den König replicando protestiret, auch der Kettler, als von dem Herrn hoch- und teutschmeister, wie weith er hierinn gegangen, ihme nachtrudlich vorgestellet und was der König vor concepten führe, entdeckt worden, geschehen lassen zu haben contestiret hat: vor sich selbigen widersprochen und auf Keine andere, als obige conditiones mit dem König sich eingelassen. Was im übrigen hierinnen mit cedirung eines Theils von denen in Specie genannthen Ordens güthern, ingleichen des Erz-Stifts an Pohlen geschehen, eben das geschehe auch mit dem Stift Desel: als welches der Bischoff ahn des Königs von Dännemarc brudern, den herzog mag-nus von hollstein überlassen, und sich mit seinem vor gesammelten schaz nacher Lübeck begeben hat; worauf dieser Herzog von denen von Adell als vor ein Erblich guth sich schwehren

liese, mit dem Vorbehalt, daß er nach belieben sich solle verändern, h. e. beweiben können, und hat der König von Dänemarc durch ein bottschaftt anbey sich bedingen lassen, daß wann sein herr bruder abstiele, er Schutzherr darüber seyn, das land aber dem heyl. Röm. Reich unterworffen bleiben sollte: und dieses ware eben der Jenige Herzog Magnus, der nachgehents sich dem Czar untergeben, dessen Tochter zue heyrathen in willens, und dargegen von dem Czar den Titel als König in Lieffland, und so viel Volk erhalten hatte, daß er schon einen großen Theil von lieffland unter sich gebracht, bis endlich Schweden, und sein eigener herr bruder, der König in Dänenmarc die Oberhand in lieffland bekommen, wie nachgehents weiter folgen wird, und ihne obligiret haben, auf das Stift Desel sich zue retiriren. Umb aber auf das Erzstift und den hohen Orden in lieffland zue kommen: So berichtete der Kettler Anno 60 abermahlen an den Kayser den miserablen Zustand in lieffland, welches auch der meister von Fürstenberg und der Erzbischoff, ingleichen die herzoge vonn Mecklenbourg, der Bischoff zue Münster, Herzog Heinrich von Braunschweig, und der zue Pommern thate; alle auch die leztern als Impartiales, mit dem beysatz, daß wann der Kayser denen landen nicht bald hülff schaffete, sie sich würden untergeben müssen; und geschah insonderheit von dem Bischoff zu Münster, dem Herzogen zue Braunschweig, und dem von Pommern der Vorschlag, daß man mehrere geldmitteln verwilligen, und der Kayser die negst belegene Craysobersten zuesammensetzen und wie die landte zue erretten, einen schluss fassen lassen sollte, wonebst der Kettler bey dem Hn. hoch- und teutschmeistern umb ein Darleyhen von $\frac{m}{200}$ fl. nachsuchen liese; gleichwie aber des lezteren abgesander damit abgefertiget wurde, daß der Hr. hoch- und Teutschmei-

ster in dem Wildbaad sei, und bei seiner retour die nothdurft in dieser sachen bedenken wolte, also bekamme auch der bischoff zue Münster cum praesentibus die antwortt von dem Kaysern, das die Craysobersten, welche nur pro executione des landfriedens gesetzt, sich weiter nit würden brauchen lassen, undt die sach ihrer Wichtigkeit nach bis auf den 22. September ebenbesagten 60-igsten Jahrs anstand leyden müßte, da Er der Kayser inzwischen denen Churfürsten von allem Communication thuen wolte, währender Zeit, da dieses alles herausen in motu ware, erlitte des Ordens Landmarschall von denen Moscowitern eine harte niederlaag, dabey er selbstn auf dem plaz geblieben und viele Commenthurs nacher Moscau gefänglich abgeführt wurden: der feind berennete, umb seines Sieges sich zue gebrauchen, sogleich darauf Bellin, des alten Meisters von Fürstenberg Residenz, und machte die besazung, nachdeme er 14 Tag die Statt hart beschossen, so Kleinmüthig, das dieselbe ohne wissen und willen des Meisters von Fürstenberg dem Czarn sich unterworffen, und der gute alte herr von Jedermann auffer zweien seiner Bedienten verlassen, gefangen genommen, und nacher Moscau ebenfalls abgeschickt wurde. Diese betrübtte Zeitung nun liefen währenden deputations Tags, den der Kayser veranstaltet hatte, zue Speyer ein, und gebrauchte sich derer der Lübeckische deputirte, umb damit zue demonstriren, das dem landt nunmehr (nicht) zue helfen und die Städt mit dem Erlaag derer $\frac{m}{100}$ fl. zue verschonen seyen. Weillen aber der newe Meister Gotthard Kettler die noth liefflands nochmahlen unterm 1sten 8bris 60-igsten Jahrs sehr nachtrücklich vorgestellet, und von allen, bey denen er von Gott und rechtswegen hülff gesucht, sich verlassen geklaget, der herr Hoch- und teutschmeister auch auf ersagtem deputations - Tag vorgestellet hatte,

in erwegung zu ziehen, daß der Czar in seinem Schreiben sich erbothen, wann der Kayser seine gesanden zue ihm schicken würde, mit selbigen zu Tractiren, als wurde auf dem Deputations-Tag nicht zwar per unanima, wie der Kayser gern gesehen hätte, doch per majora geschlossen, etwas ahn Kriegsvolk in die lieffländische Bestungen gegen das heilige Röm. Reich zue verpflichten, und zu deren unterhaltung von Reichswegen noch $\frac{m}{200}$ fl. zue zueschießen: nebst deme auch nicht allein in des Kayfers, gleich einige Ständt darvor halten wollen, sondern in des gesambten Reichs nahmen eine gesandtschaft ahn den Czarn abzuschicken, und mit ihm handeln zu lassen; worüber auch die instruction der gesanden würdlich projectirt, und primario auf nachfolgende puncta gestellet wurde, I. in lieffland sich zue informiren, was dem Czar auf den einwurff, das lieffland ehe dessen sein gewesen, zu antworten? II. bey dässigen Ständen nachzuefragen, wie denen irrungen und zwispaltung, so unter ihnen, abzuehelffen? III. was man wegen Ranzion ein- und anderen gefangenen sich zue versehen? und leztlichen, weilen nachricht eingeloffen, daß der König von Pohlen mit des Czarn Schwester sich vermählen wollen, selbigen trewlich davonn abzuwahrnen: als womit dan der obengedachte Deputations-Tag zue Ende des 60:igsten Jahrs beschlossen und die gefasste Resolution wegen abscheidung einer ambassade umb so mehrers zu billigen wäre, als die nachrichten noch mitbrachten, daß der Czar sich erbothen, den lieffländischen meister von Fürstenberg wieder in die land einzusetzen, wen man ihm gesanden schicken würde. Es schribte solchem nach der Kayser unterm 23. Januarii, folglich bald zu anfang des folgenden 61 Jahrs das Conclusum auf dem Deputations-Tag, ahn die Reichs Ständte aus und ermahnate dieselbe zue baldiger Erlegung Ihrer quote, an de-

nen verwilligten $\frac{m}{200}$ fl. Es wolten und konnten aber ihrem Vorgeben nach die lieffländische Ständte, wegen ahndringen- den Moscowitischen Macht nicht zuwarthen, bis die vom Reich verwilligte etliche fählein Soldaten ahnmarschiret, und das geld zu ihrer unterhaltung würdeourniret seyn, sondern nahmen sambtlich gleich zue anfang dieses Jahrs in ihre gränz- vestungen Pohlische Besatzung ein, unter dem von dem Kö- nig in Pohlen d. d. Vilnae den 8. Februarii 1561 gege- benen, und sub lit. H H beyliegenden revers, das wie er der König seiner eigenen nachbarschaft halber, und wegen der mit denen Ständten errichteten accorden dieses zue thun vor nothwendig befunden; also er auch die besatzungen von dem seinigen unterhalten, alles in rebus religionis et Poli- ticiis unberührt lassen, und vor sich, und seine nach Römblinge wolle guarenthyret haben, das zwarn denen Königl. Capitains Jeden obrts ein Thorschlüssel, der andere aber der obrigkeit daselbst in handen gelassen, und wann der Czar durch den frieden, oder mit den Waffen von lieffland abgetrieben seyn würde, die besatzung wieder außgezogen, und die vestungen ihren vorigen herrnn restituiret werden sollen; worauf Er auch nochmahls seine gesandten ahn den Czarn umb lieffland zue räumen abschickte, und von denenselben den 4. Martii ejus- dem anni 61 die ahnzaig bekam, was massen der Czar declariret habe, lieffland als sein vätterliches Erbguth vor sich behalten, und mit deme Krieg haben zu wollen, der es ihme abforderen würde, es mögte König oder Kayser seyn; wie er dann auch mit seinen Hostiliteten gegen selbe länder con- tinuirte: derowegen wie andere Ständt mit Pohlischer besatz- ung sich verwahret, Reval und die Ritterschafft der landt Har- rien und Birland ahn den König von Schweden sich ergab, und dieser 4000 mann in die Stadt einlegte, auch das schloss,

darinnen des Königs von Dännemarc bruder mit volder vorm König laage, hart belagerte; auf welcher umbständt vernehmen dann der Kayser unterm 1. September 1561 abn den Sn. hoch- und teutschmeister, der die zuegesagte hülff vor die lieffländer urgirte, die anthwortt gab, das weilen bey obiger der Sachen beschaffenheit die bewilligte hülff denen Ständen in lieffland nicht mehr ersprieslich seyn würde, also er die weithere nothdurfft auf den nechsten Reigstag ausgestellet seyn lassen wollte; und als dann hierdurch die hülff von dem Reich wiederumb Suspendiret, der König in Pohlen aber, der vorhin schon Livoniam Suam et Livonicos suos genennet, darumben keine Reale hülff that, sondern die lieffländer gegen Moscau wohl abzappeln liese, weillen Er leicht vorsehen könnte, das wann die lieffländer ad Extrema und dahinn sich würden getrieben sehen, entweder den hals unter das Czarsche Joch stecken, oder sich abn ihn, den König, deme sie schon ein- und anderes eingeräumet, ergeben zu müssen: Sie lieber das letztere, als das erstere thuen würden: So ergriffe dann auch endlichen der Meister Kettler dieses letztere, übergab sich und die unter ihm gestandene Ordenslande, völlig und Eigenthumblich an Pohlen, und erhielt dargegen, von dem König Versprechen I. effectuiren zu wollen, das er, Kettler in die Reichsacht nicht solle erkläret werden, dann II. das die untergebene freyes religions Exerцитium haben sollten, und III. wann Er, Kettler per conjunctionem affinitatis ad amicitiam verorum Principum penetriren wollte, der König ihme nach dem Exempel des herzogs in Preussen (dan so wurde der trew vergessene Hochmeister Marggraff Albrecht genanth) den herzoglichen Titel beslegen und Semigallien und Courland, zue welsch letzterem der herzog Magnus zue hohlslein das bistumb Courland, welches er inzwischen auch

bekommen, durch einen Tausch abtreten sollte, als ein lehen von dem Königreich Pohlen, auftragen und ihn vor sich, und seinen männlichen Stamm, damit investiren wolte, wie aus der beylaag Lit. II mit mehrerem zue verlesen, datirt den 28. Novemb. 1561. Diesem Exempel folgte noch selbiges Jahr der Erzbischoff zue Riga, Marggraff Wilhelm, als mit dessen Erzstift die über Dänische Lande ruiniret und vereinigt wurden: undt im folgenden 1562=igsten Jahr ginge die Stadt Riga schier bis hiehero dem gewesten Herrn auch nach, mit dem Beding, daß sie in allem bey ihren alten privilegiis und Exercitio religionis gelassen werde; undt weilen das Meistertthumb, das Erz=Stift, und die Stadt dem großen Herzogthumb Litthawen incorporiret wurde, ihr der Stadt auf den Fall, da es zwischen Litthawen und Pohlen zue einiger Separation kämme, frey stehen sollte, zue ein= oder anderen Elective sich wenden, oder so gar einem andern Herrn ihrer Religion sich unterwerffen zue dörrfen, in Krafft der beylaag Sub lit. K K; bewandsambe nun von seithen des Ordens nichts anderes übrig ware, als den Czarn umb die looslassung des gefangenen Herrn von Fürstenberg und dessen wiedereinsetzung durch gesandtschafften wie er, gleich oben gemeld, selbst verlanget, ersuchen zue lassen; welches dann der herr Hoch= und Teutschmeister Wolfgang auch thate, und durch den ehemahligen lieffländischen meisterischen Secretarium, dahligen Hoch= und Teutschmeisterl. Rath, namens Johann Waagnern, bei dem Czarn unter offerirung eines Jährlichen Tributs und der Clientel des ordens in lieffland, umb die besagte wiedereinsetzung und Befreyung des Herrn von Fürstenberg inständigst sollicitiren liese. Da dann der Czar Iwan Basilgewitz über den Kettler, welchen er einen verrätherischen hund nannte, sich sehr erbittert erzei-

get, und den abgeordneten Wagnern mit der Erklärung zurückschickte, daß, wann der Herr Hoch- und Teutschmeister ihme gesandten zuschicken würde, er mit selbigen handeln wollte. Er erbotte sich auch in einem schreiben, welches der Wagner in seiner herausreyß, aus beysorg in die hand eines Schwedischen Schiffers zue kommen, in das Meer geworffen, nachgehents aber doch Copia dabonn noch unß seyn beygebracht worden, Inmassen selbige bey denen actis und hierbey sub lit. L L liget, gegen den herrn Hoch- und teutschmeistern alles guten, welches er folgenden Jahrs, als der Hr. hoch- und Teutschmeister ernahnten Waagnern abermahls ahn ihne und die Stadt Riga, umb selbige zue faveur des Ordens zu disponiren, geschicket, in eisdem fere Terminis, lauth des adjuncti sub lit. M M wieder that, bis gedachter Hr. Hoch- und Teutschmeister im Frühelng Anno 1564 eine formale Gesandtschaft von vier Ordens-Ritteren und zwey Rätthen, mit Consens, passport, und Vorschriften des Kayfers, ahn ihne Czarn abordnete, und sein voriges petitum wiederholten liese. Nun waren zwarn diese gesandten dahin instruiert, daß, wann es zum Tractiren kommen sollte, sie auf die gebung eines Jährlichen Tributs und agnoscirung der Czarischen protection sich einlassen dörrften; und hatten auch in ihrer nebeninstruction sich auch allenfalls zu einer beypflicht zue erklären, doch daß die hauptpflicht dem Kayser und Reich geleistet werde: Ingleichen dem Czar zur Hülf wieder die feind christlichen nahmens das abnerbiethen zue thuen. Indeme aber, als diese gesandten nach Moscau kamen, gleich einiger Widerwillen ahn dassigen hoff sich zeigte, daß mann auß misverständnis diese gesandten, als Kayserliche gesandten mit einholung und dem geleith tractiret, da sie doch nur Kayserl. Patenten und Vorschriften bey sich zue haben, außgegeben hat-

ten. So ware die Verrichtung dieser gesandten nicht gar vernünftig, vielmehr hatte der Czar, als der vormahlige hoch- und teutschmeisterliche gesandte Wagner sich das letzteremahl bey seinem dahseyn, sich vernehmen liesse, daß wenn der Orden nur lieffland wieder hätte, sich sodann würde deliberiren lassen, wie man das Herzogthumb Preussen, Pohlen und seinen Vasallen wiederumb aus denen händen reißen könnte, sich daher von seinen ministris vortragen lassen, ob hette der Orden sich erbotten, daß wann der Czar Pohlen anfallen, der Orden zu gleicher Zeit Preussen attaquiren wolte; auf welchem Concept er dann bestunde, und nachdeme er dem gesandten auch obsiciren lassen, daß der Orden ganz lieffland begehrte, da doch das Stifft Riga, Desell, Terpt und Reval nicht dem Orden gewesen, und lieffland originarie sein vätterlich Erbguth wäre, selbige endlich mit der Erklärung dimitirte, daß wann der hoch- und teutschmeister nebst ihme Pohlen bekriegen wolte, er den Orden mit drey Plätzen, die er erobern würde, begnaden, und dem von Fürstenberg die freyheit geben wolte: ahn den Kayser aber anthworttete er ganz in generalibus mit dem befsatz, daß der Herr von Fürstenberg, dem Er land- und leuth zue regieren gegeben, und sehr wohl gehalten, in seiner gnad leben und sterben solle. Solcher gestalten nun wußte man von Ordens wegen der Sach weither nicht zue rathen, sondern müßte zusehen, wie Moscau das Stifft Terpt, Pohlen das meisterthumb, Erz-Stifft und die Stadt Riga, der abtrinnige Kettler, als so genant her Herzog von Curland in Handen hatte, Schweden und Dännemarc aber umb das Stifft Desel und Reval sich herumbschluegen. — Indeme es aber under denen beeden letzteren, als nemlich Schweden und Dännemarc Anno 70 zum frieden kommen sollte, und der Kayser, als mediator hierinnen,

das project gemacht hatte, das einige Örther, die Schweden erobert, demselben so lang, bis ihme seine Kriegsunkosten guth gethan, in handen behalten, eben diese Cron aber einige von dem Herzog Magnus eroberte plätz an Dänenmarck wieder restituiren, und beide Cronen, was sie von lieffland besessen, Jure Imperii besitzen, und dem heyl. römischen Reich das Dominium directum verbleiben solle, wie aus der sub. lit. N. N. verwahrten beylaag, als dem Extract des Stettinischen friedens zue erschen ist. So hat er dann von diesem Vorschlag dem Hn. hoch = und teutschmeister communication gethann, und liese dessen gesanden, welche er zue sich nacher Prag erfordert hatte, die Vorstellung thun, das weillen der Orden die Kriegsunkosten dem König in Schweden zue refundiren nicht vermögend, und die land gegen Moscau zu defendiren auch nicht im standt, es bey seinem gemachten project verbleiben werde müssen, bis sich einstens bessere gelegenheit zeigen mögte von Ordenswegen die recuperation dieser länder zue bewürkhen, und obschon die gesanden bey dem Kayser damit entschuldiget, über einen punct von solcher wichtigkeit nicht instruirt zue seyn, auch nachgehents der herr Hoch = und Teutschmeister bey dem Kayser diese partage auf alle weis depreciret: So wurde doch auf dem deputations = Tag zu frandfourt anno 1571 das Kayf. project von Reichswegen ratificiret, und alleine dem Orden noch auf den effect einer gesandschaft, die mann nach Moscau schickhen wolte, das flexible Spei Solatium über gelassen. Es ist aber auch diese gesandschaft, ohnerachtet mann Anno 1576 auf dem Reichstag wieder grose wohrt darvon gemacht, allem vermuthen nach unter weegs geblieben, weillen sich in denen actis nichts weiter finden läßt. Nach diesem hat Herzog Carl Erbfürst in Schweden, und Pfalzgraff Georg

Hannß von Lüzelstein ꝛc. allerhand concepten und Vorschläg geführt und selbige dem Orden communiciret, wie man mit zuziehung des Königs in Schweden und Pohlen dem Czarn die Erthher, die Er in lieffland besessen, wieder abnehmen könnte, wan die Könige Vold, der Orden aber geld hergebete, und das eroberte in 3 gleiche Theil getheilet würde; wozue Er auch nach der hand den Kayser, und die Churfürsten selbst zu animiren getrachtet, aber nirgends beysfall gefunden hat. Es schickte auch Anno 1579 Johann Rhodowiz, herr zu Bilde ꝛc., des großfürstenthumb Litthauens Erz-Marschall, und Statthalter des Königs in lieffland, abgefandte ahn Hn. Hoch- und Teutschmeister, und liese demselben zue Verstehen geben, das der König in Pohlen nicht ungeneigt seye, dem Orden zue einiger possession in lieffland zue verhelffen, wann man ihme den Duneport, und einige andere Erthher überlassen wolte; die defensions-Kosten zum Theil ihme wieder erstattete, dem König die pflicht thäte, und sich mit ihme wieder Moscau alliirte. Ob man nun wohl dieses handels sich eyserich ahngenommen, eine gesandtschaft von zwey land-Commenthurn und 3 Commenthurn noch selbiges Jahr nacher Pohlen abgefertiget, sich nicht nur zue einem gewiesen quanto, statt der defensions-Kosten einberstehen, auch die zu übergebende lande zue einem affterlehen, doch Salvo Jure Imperii von Pohlen ahnnehmen und den König nach Vermögen wieder Moscau Dienste zue thuen zuesagen wollen, doch dieses letztere unter der Condition, das was der Orden von seinen vorigen possessionibus eroberte, demselben bleiben solle; So ist doch auch dieses geschäft vor den Orden gar fatal abgeloffen; Indem gleich bey eintritt der gesandten in Pohlen der primus auctor dieses concepts ersagter Chodiewiz mit Todt abgangen, man nachgehents die gesandte,

als ob der Orden proprio motu dieses concept formiret hette, beschuldiget, und endlich an die gesandten ein Darlehen von einer Million praetendiret hat: worzue weillen der gesandtschaft instruction nicht hinlänglich ware, und der Kayser hoff sehr geahndet, daß man eine legation nacher Pohlen ohne des Kayfers Consens abgeschicket, die gesandten endlich wieder zuerückgezogen, und die Sach im Stocken verblieben ist: ohnerachtet der König in Schweden Johannes, der seinen Bruder, König Gerich unterm pretext seiner untüchtigkeit aus dem Regiment vertrieben, und sich selbst die Cron aufgesetzt hatt, schon Anno 77 an den Kayser geschriben, daß weillen Dänenmarck sowohl, als Moscau ihme in lieffland schaden gethann und er auß allem abnehmen müsse, daß das Reich der liefflanden sich gar nit mehr abnehme, ihme un- gelegen wäre, anderen zum genuss unkosten und Bold zur defension des lands aufzuwenden, danenhero Er, was er in lieffland hette, vor das seinige achten und beschützen, sonderlich aber Reval dem Reich wolte aufgekündet haben: und ist in denen actis nicht auffindig zu machen, was ged. König von dem Kayser darauf geantwortet worden, was aber seith solcher zeit von Ordenswegen verhandlet worden, daß ist in dem bestanden, daß Anno 1598 der hoch- und teutschmeister Maximilian, wie er die Königlische Würde in Pohlen ab- geleget, zugleich auch coram Notario et Testibus ein protestation hat thuen lassen, daß der Orden auß liefflande und Preussen seines rechts sich nicht wolle begeben haben: und anno 1627 mense majo Ramme unter Regierung des Hn. Gustachii von Westernoch das lieffländ. recuperations- werck bey dem damahls gehaltenen groß Capitel ea occasi- one auß das Tapet, daß man derowegen darvor gehalten, weillen Schweden dazuemahl die Pohlen auß lieffland und

Preussen fast völlig vertrieben, man mit hülff der Kayserl., wie auch des Catholischen bruders gute gelegenheit hatte, solche land anzuefallen, und darin wiederumb festen Fues zu setzen, oder wenigstens zu zeigen, das auf selbige der orden noch nicht renontiret habe; wobey man aber resolviret, weillen ohne des Kayfers vorbewußt hierinn nichts zue tentiren, eine gesandtschaft ahn den Kayser abzuordnen. Es hat aber diese des gedachten Hoch- und Deutschmeistern Kurz hernach erfolgter Todt unterbrochen, und hat zwarn der nachgefolgte Hr. hoch- und teutschmeister Johann Caspar von Stadion bey seiner noch eodem anno mense decembri vorgewestten Waahl von diesem recuperations negotio gesprochen, und die Versicherung gegeben, daß er bey dem nechsten gros Capitel verlesen lassen wolle, was der Kayser dieser affaire halber mündlich mit ihme geredet habe. Es ist aber nachgehents, bis Anno etliche und 60 Jahr kein groß Capitul gehalten, und in denen folgenden kein woht mehr gedacht worden Von diesem recuperations negotio, bis auf die glücklichste Regierung Seiner Churfürstl. Durchl., unseres nunmehr gnädigsten Herrn, als die nicht nur bey dero Waahl auf die recuperation derer avulsorum von dem Orden eyfrigst bedacht zue seyn zuegesaget, sondern auch bey allen gelegenheiten zue dero unsterblichen Ruhm es in der That treulich gethann haben. —

Solchemnach, wie sich aus oben deducirter specie facti sowohl äuffert, daß der hohe Orden der einige wahre und rechtmessige Eigenthumbsherr gedr. provinz liffland seye, der dieselbe nit nur Jure belli, welches vielleicht auch andere von sich allegiren mögten, sondern zum Theil Titulo oneroso durch Kauff an sich gebracht, und hernachmahls, als partem Imperii Jederzeit zum lehen empfangen hat; dahingegen an-

dere praetendenten einiges Recht auf sothane provinz nicht haben, indeme was Moscau ahnbelangt, Selbige Potenz besagte Provinz zwar ehemalen als ein Erbland, und vätterliches Erbguth ansprechen wollen: dieses aber aus denen Historicis sich allerdings nicht verificiret, wohl aber, das der Orden die quaestionirte provinz von dem littauischen großfürsten und dem König von Dännemarc bekommen, und selbige 300 und mehr Jahr ohne anspruch besessen habe: und was Pohlen anbetrifft, die cessione Preussens, und lifflands ahn dieselbe nichtig, da bey denen cedentibus die Potestas transferendi nie gewesen, und ernanntes Königreich Pohlen auch bey denen ehemaligen lieffländl. Coniuncturen seinen Anno 1557 heilig zugesagten und beschwohrnen ewigen frieden, ingleichen deren Anno 1559 zugethanen zuesag ratione protectionis in keine weis nachkommen, sondern vielmehr all ihren Verheißungen den größten Thort gethann. Schweden und Dännemarc aber, was sie besessen, Jure Imperii besitzen zu wollen, in Krafft des Stettinischen friedens sich declarirt; also ist zu wünschen, das nach dem Exempel der Königin Elisabetha von Engellandt, sonderlich des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig, als welcher umb die beybehaltung dieser provinz bey dem Orden undt Reich sich sehr besseret, auch andere Potentaten zue guter neigung vor dem hohen Orden gebracht, und Se. Churfürstl. Dröht. führende fürstvätterl. intention vor den hohen Orden einen erwünschten Ausgang gewinnen möge.

(Die im Text angezogenen urkundlichen Beilagen haben leider alle bei der Handschrift in Mergentheim gefehlt.)

III.

Begrenzung der mitauischen Stadt- Ländereien.

Nach der Original - Urkunde mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn
Landhofmeister, Consistorial - Präsidenten und Ritter
Fr. Baron von Alopmann.

Von Gottes gnaden Wir Friedrich zu Liefland, zu Churland und Semgallen Herzogk, für uns, denn Hochgebornen Fürsten, unserm freundlichen herzlieben Hern Brudern Herzogen Wilhelmen, unsere beiderseits Erben und Nachkommen, auch sonsten Aller und Jedermännlichen, thuen kundt, verkünden und bekennen. Nachdem weiland der durchleuchtiger Fürst, Herr Gotthard, in Liefland zu Churland und Semgallen Herzogk ꝛ., unser gnediger und in Gott ruhender Herr Vatter, Lobseliger Christmilder angedechtnuß, bald nach Fundirung und anlegung unser Statt Mytow, dieselbe mit einer gewissen Grenze und Feldmarken, an Ackern und Hewschlegen, auch andern nuß und bequemigkeiten zu bewittmen, vertrosetzt, auch alsobald teilß der Burgerschaft Hewschlege zu rewmen, und Aekere anzurichten, gewisse Örter nach der Schwete werts anweisen lassen, Und aber durch bald darauf erfolgten Tödtlichen abgangß Högstgedachtes unsers gnedigen vund freundlichen herzlieben Hern Vatters, die Zeit keine gewisse Grenze Ihnen zugeritten noch eingewiesen worden, Als hatt ein Erb. Raht und Gemeine geregter unser Statt Mytow in nachfolge der Regierung bei uns vntertheniglig, umb entliche vollentziehung und wirkliche einweisung solcher vertrosetzter Grenze, sowoll umb Briefliche Vhrkunde darauf supplicirett und angehalten, welches wir Ihnen dan, in an-

merkung wir der Statt vnd derselben Einwohnern, alsß vnseren getrewen vnd gewertigen Untertthanen, Wohlffart, gedeien vnd aufnehmen vnfers teils gerne sehen, vnd zu befurdern geruhen, nicht verweigern wollen: Haben demnach durch vnserere dazu verordnete Commissarien, Die Ernffeste vnd Achtebare vnserere liebe getrewen Michael Mantuffeln. Canzlern, Gottharden Schröders, Hauptmann auf Mytow, vnd Michael Bramburgk, Ober=Secretarien, nach vorhero eingenommener Ihrer, so woll anderer vnser vorhin deputirten, gründlichen relation vnd berichte, sodane Grenze, von newen umbreiten vnd Ihnen ordentlich anweisen, mit Copißen vnd Mahlzeichen befestigen lassen, wie follgett. Erstlig, auß der Statt Mytow zu gehen zwischen dem Armen = Hause vnd Kaltenhöffischen Feldern, den Wegk entlangt bis in die Platone, vnterhalb dem Thiergarten, daselbsten eine Copiße, vnd bleiben die Lande zur Rechten seiten, von desß Hospitals oder Armen=Hauses Landen an, der Burgerschaft, welchen Sie von anfangs zugehörig gewesen, Ingleichen kleine Jürgensß Losamente, wan es nach seinem todlichen abgange verfelt oder eröfnet wirt, von obgesagter Copißen, die Platone hinauf zu gehn, bis an Detloff Wreden *) Grenze, da eine Copiße, daselbst vor Platone einen kleinen graben hinnauf abzutreten bis vber einen wegk, von dannen einen kleinen alten wegk, ein wenig hinnauf bis an den Grünhöffischen wegk, daselbst eine Copiße, den wegk hinnauf, bis an die Sandberge, daselbst

*) Wredenhoff, auf der Mitauschen Grenzkarte von 1652 Kautenfelfhoff genannt, weil es damals vom Obersecretairen Barthold Meyer von Kautenfeld besessen wurde, lag auf derselben Stelle wo jetzt Fiscalhoff liegt. Dieses letztere ist später durch Zusammensetzung der Wredenhöffschen, Kaltenhöffschen und mehrerer Ländereien entstanden. Siehe Bornanns Gedicht „Mitau,,.

eine Copiße, am alten Grünhöfischen wege, demselben wege zu folgen, zwischen dem Gebruchte und Sandbergen, bis an Detloff Wreden Kruglande, daselbst eine Copiße, von dannen die richte durch dieselben Lande, einen Pener entlangst, an eine kleine Hogte *) beim Krüge, daselbst bei zween Tannen Beumen eine Copiße, am Grünenhöfischen igtigen Hellenwege, den wegt hinnauf zue folgen, bis an des Müllers Felder, daselbst in einen andern wegt, nach den Dresenhöfischen zu treten, daselbst zur rechten Hand eine Copiße, denselben wegt entlangst zu folgen bis am Ende der Mühlen Felder, daselbst eine Copiße, und einen Pener des Tillan stücklein Landes und Wreden Hewschlag entlangst bis in die Schwete, daselbst auf einen Eichenen Stubben, eine Copiße, die Schwete entlangst, die Griebe Brugken vorbei, bis an Unteutschen Pastoren Lande, daselbst eine Copiße, und so fort, geregte Pastoren Lande fürbey, die Schwete hinunter den Buschwechter vorbe, also daß dieselben beiden Lande, und noch ein stück, den Appingen gehörigk, an welchem ende, bey einer kleinen Eichen eine Copiße und ein Pener, deren Lande breite nach gezogen, in der Grenze vermöge einer besondern dilimation **) vorbehalten bleiben, bis an Egleiten ***) letzten Hewschlagk, daselbst eine Copiße, an der Schwete Bechen, und bleiben einem Jedem, J. J. G. und andern Pawren, was sie in solcher Grenze von Alters gehabt, von der Beche

*) Hogte für Höhe.

**) So ist ganz deutlich dieses unrichtige Wort geschrieben.

***) Als die der Stadt durch des Herzogs Gnade zugefallenen 9 Gefinde nennt (1686) der Dichter B o r m a n n: Mensicht, (der heutige Name des wohl erst später organisirten Stadt-Gutes,) Queete, Sackeneck, Rincken mit Egleiten, Zeplyth, Gr. und Klein Sillgalln, und Wilkeube. Die besonders genannten Appingen gehörten nicht dazu.

und Copizen an, die Richte durch der Bürger Hewschlage an ein stücke Hewschlages vndt Landes, den Dumpen gehörigt, daselbst der Bürger Hewschlege, der Dumpen vnd Herman Heidings Pawren, Planen, Grenzen zusammen bei einer Copizen, so 170 renoviret worden, vnd weils die Bürger ein gut theil Hewschlege nach der Schweten vnd Ahe werts, doch also daß si bei beiden Stromen in der Pawren Hewschlege, so die vfer entlangt liegen, beschloßen sein, auf vorher gescheener einweisung, gereumet haben, Also bleiben Ihnen dieselben, außershalb der bezeichneten Grenze, gleichst andern vnd wie Landgebreuchlig. Von der Copizen, (zwischen Dumpen vnd der Bürger Hewschlege, Insonderheit Hohren vnd Fremders *), bis an einen kleinen Eichenbaum, daselbst eine Copize gemacht, von der Copize die Nohte **) durch das Gebruchte bis an eine hohe treuge ***) Eiche, langst der Dumpen Lande, was zur Linken, den Dumpen bleibt, zur Rechten aber der Gemeine gehörigt sein soll, daselbst bei der hohen treugen Eichen eine Copize, von derselben Copizen, die Richte durch, bis an eine alte Copize, worbey ein Junger Eichenbaum, daselbst des Hofpredigers, ****) Jürgen Wehels vnd der Dumpen Lande Grenze vnd scheidung ist, von der Copizen zwischen des Hofpredigers, so hiebevor derer von Krahlen gewesen, vnd Jürgen Wehels Grenze, vermoge Ihrer beiden vrkunde vnd Mahlzeichen entlangt bis an die Papskallnische Grenze, dieselbe zwischen des Hofpredigers Landen entlangt bis an der Bürger lande,

*) Hohn, der Name eines Bürgers, so wie Fremder.

**) Nohte, für Enge, beschwerlicher Durchgang.

***) Treug, trocken, blattlos.

****) Das Pastorat des lutherischen Hofpredigers (zu Bormanns Zeiten war es Hollenhagen) war das jetzige Bienemannshöfchen, später eine zum Kronsgute Papskalln gehörende Feldwächterei.

daselbst ein Grabe bis in die See. *) Gönnen vnd geben demnach geregter vnser Statt Mytow vnd Ihren künftigen Successoren vnd Einwohnern, In sodaner Grenze vnd scheidungen, belegene Äcker, Wiesen, gerödet vnd vngerödet, zusambt darin begriffenen Drosken Hoffe, vnd den andern, so ihziger Bürgermeister in Pfandbesitze hatt, welches Ihrer gelegenheit n sich zu lassen, befuget sein sollen, Item alle vnd Jede dazu gehörige, dießseits der Schwete gelegene Pawren, so nicht folgendes außstrücklig vorbehalten worden, zu Ewigen Zeiten, auß tragender Fürsil macht heit, Ihnen hiemit vollkommene macht vnd gewald gebende, solches der Statt vnd gemeinem nuze zu gute zu uerbessern, deselben nuß vnd bestes zu suchen, vnd zu erweißlichem auffkommen anzuwenden lber in vnd an derselbigen bereitung vnser Hoffpredigers auch des vnteutschen Pastoren, so woll vnserer Pawren, die Dumpen, deß Buschwechters, vnd anderer Lande vnd Hewschlege mit begriffen sein. Als werden Ihnen dieselben hiermitt fürbehalten, so weit sie von Alters hero befuget gewesen, Auch Insonderheit George Wezels Guet vnd Labsekallen, wie dieselben in Ihren Grenzen, in gewissen malzeichen liegen. Dafern aber diese beide Stücke solten verkauft, oder Stambloß verfallen oder eröfnet werden, Soll die Statt Mytow, die Negste dazu sein, vnd für andern den fürzugk haben. — Gericht vnd Gerechtigkeit in sodaner Grenze zu halten vnd zu pslegen, sollen Sie nach einhalt der Polickey Ordnung vnd Statuten **) vnd nicht wei-

*) Die See. Ohne Zweifel die heutige Dreie, ehe Herzog Jacob sie vollends bis zu ihrem jezigen Ausflusse in die Na durchgraben ließ.

**) Die Mitausche Polickey = Ordnung (und Statuten) vom Jahre 1606, inem die Landes = Statuten erst 1617 emanirten.

ter berechtiget sein, Alles ohne argelist vnd gefehrde, auch vnfern vnd Menniglichs eintrangk vnd behinderung. Vrkundlich haben wir diesen brief mit eigener hand vnterschrieben vnd vnser Fürstlich Instegeß wihentlich daran hangen lassen. Gescheen vnd geben zur Mytow, den fünften July, Im Eintausend, Sechshundert vnd Funftzehenden Jahre.

Fridericus mpp.

Ex mandato S. R. M. Domini mei Clementissimi, ante datam confirmationem harum litterarum, easdem vidi et recognovi.

Vilnae 20. Julii Anno 1633.

Andreas Reg. de Naglowice

S. R. M. Cancellarius et Secretarius.

Nach dem Originale auf Pergament, mit dem daran hängenden unversehrten herzoglichen Siegel in rothem Wachs in einer hölzernen Kapsel. Die in dieser Abschrift durch Pünktchen bezeichneten leeren Stellen sind in dem Pergamente ausgebröckelt.

IV.

Der Hof Ungern.

Ehrländische Rechtsverhandlungen älterer Zeit, mit fünf
urkundlichen Beilagen,
von dem Herrn Staatsrath und Ritter K. H. von Busse.

Im Jahr 1455 verlieh der Ordensmeister Johann von Mengden, genannt Dsthof, den im Hagersschen Kirchspiele Harriens belegenen Hof Ungern dem Brun von Wetberg zu erblichem Besiß *). Der im genannten Jahr hierüber ausgestellte Verleihungsbrief wird jedoch nur eine Zulassung (Zholath) genannt, weil, wie man es aus dem nachfolgenden Act erseht, die oberherrliche Bestätigung des Hochmeisters in Preußen noch fehlte (vergl. Beilage I).

Nachdem solche eingeholt war, stellte der Meister Johann v. d. Necke dem Brun von Wetberg im J. 1457, am 12. Juni, zu Riga, einen zweiten Verleihungsbrief aus, der viel umständlicher abgefaßt ist und darin der Meister im Eingange sagt: „Wir übertragen, verlassen und übergeben den genannten Hof mit voller Macht von wegen Unseres ehrwürdigen Hochmeisters und mit Rath und Vollbort unserer ehr-

*) Brun von Wetberg war mit Conrad von Bietinghof und noch andern im J. 1452 des Ordensmeisters Joh. von Mengden Gesandter an den König Christian I. von Dänemark gewesen, um diesen zum Beistand für den Orden gegen die aufrührerischen preussischen Stände und den König von Polen zu bewegen. Sie überbrachten dem Könige Christian 1000 mark Silbers und versprachen noch eine Geldzahlung von 5000 rheinischen Gulden. Urndt S. 143; dazu vergl. Sander 2c. n. 5417.

samen mitgebietiger für uns, unsere Nachweiser und unsern Orden.“ Der Hof zu Angern scheint zur Zeit eine bedeutende Beszung gewesen zu sein und mit den dazu gehörigen Dörfern, Gessinden und Mühlen 64 Hacken umfaßt zu haben. Es war derselbe ein Eigenthum des Ordens und wie aus der zweiten, hier angehängten Urkunde hervorzugehen scheint, den Comthuren von Reval zur Nugnießung überlassen. Weßhalb diese Beszung dem Brun von Wetberg abgetreten wurde, ist nicht gesagt, doch dürften einzelne Erwähnungen und Andeutungen in der Urkunde 2 so auszulegen sein, daß Brun von Wetberg neben etwanigen Verdiensten um den Orden, ihm auch eine Kaufsumme für das Landstück entrichtet, oder Geldforderungen an den Orden gehabt hat (vergl. Urk. 2), welchen letztern, durch die Überlassung des genannten Hofes, genug gethan wurde. Der Belehnte und sein Sohn Brun von Wetberg blieb im Besitz des erworbenen Gutes bis an seinen Tod. Wann dieser erfolgte, läßt sich nicht bestimmen, aber 1507 sehen wir eine Rechts-handlung über Wetberg's Verlassenschaft, den Hof Angern, vollziehen. Seine Wittwe Brigitte (nirgend ist ihr väterlicher Name bemerkt) vermählte sich in zweiter Ehe mit Diederich von Meßtacken *). Von ihrem früheren Egeherrn hatte sie zwei Kinder, einen Sohn, gleich dem Vater Brun von Wetberg

*) Ein Diederich von Meßtacken befand sich 1482 auf der Tagesfahrt, welche die Stände sowohl aus den Stiftern, wie aus Harrien, Zerwen und Bierland, zu Waimel bei Karkus abhielten, um über innere Landesordnung eine Vereinbarung zu fassen. Diederich von Meßtacken nahm, neben Wolfert Messeler, daran Theil seitens der oblichen Insaßen in Zerwen. Urndt S. 161 Anmerk. i. [Über eines Dirick Meßtacken zu Palms Witwe Dortye Birx und deren Verkauf seines Burggeseße auf dem Dom zu Reval i. J. 1559 f. die Herren von Kode und deren Güter. S. 64 Nr. 251.]

geheißen, und eine Tochter, deren Name nicht erwähnt wird. Die Vormünder dieser Kinder treffen nunmehr mit den Bevollmächtigten des von Meystacken eine Vereinbarung hinsichtlich des Nachlasses, die von dem Comthur zu Neval Johann von der Necke bestätigt wird. Laut solcher Abmachung ward dem v. Meystacken, als dem nunmehrigen Gemahl der Witwe der Hof Angern übertragen gegen Uebernahme der darauf lastenden Schulden, die neun tausend Mark Rigisch landüblicher Geldrechnung betragen *). Von solcher Summe wurden 1300 Mark als der Frauen Antheil dem jetzigen Egeherrn überlassen, 5300 Mark blieben auf dem Gut zur allmählichen Abtragung ohne Zins stehen, 2400 Mark sollten nach dreizehn Jahren den v. Wetberg'schen Kindern in festgestellten Fristen von dem Meystacken ausgezahlt werden und er ausserdem während dieser Zeit gehalten sein, die Jungfrau (d. h. die Tochter) bei sich zu behalten, ihren Eintritt in's Kloster vorzubereiten, oder wenn sie dazu keine Neigung hätte, aus dem Kindertheil nach Möglichkeit für ihre Aussteuer und Verathung sorgen, ihr die Hochzeit ausrichten und ihr das halbe Geschmeide und Gewand zu zwei Röcken geben (vergl. Urk. 3).

Siebzehn Jahr nach solcher Anordnung sehen wir, 1524, den Diedrich v. Meystacken vor dem Manngerichte in Neval auftreten, welches von wegen des Hochwürdigen und Erlauchten Fürsten Hochmeister's in Preussen durch den Mannrichter Claus von Mehr (Meck) und zwei Beisitzer von

*) Eine Mark „Landtgubes“, welcher Ausdruck mit dem „wonnlichen pagament“ unserer Urkunde übereinstimmen wird, berechnet v. Subdenbrock beim Caput 136 des Ritterrechtes auf 4 Rthl. Al.; demnach würde die übernommene Geldschuld auf 36,000 Rthl. Al. zu schätzen sein.

Adel zu Reval während der landüblichen Zahlungszeit, den Fastenwochen (im Februar und März), gehegt wird. Mehrtackten bringt eine Entscheidung des Comthurs von Reval Paul v. Stahne und des demselben zugeordneten Rathes (des Obergerichts) in Streitsachen mit seinem Stieffohne Brun v. Wetberg vor *) und sucht um gerichtliche Vollstreckung derselben nach. In solcher Entscheidung wird die Urkunde des gerichtlichen Auftrags (Bydrachtbrey) über Hof Angern vom J. 1507 und der in Folge derselben statt gefundene Verkauf des genannten Hofes bestätigt, Brun v. Wetberg mit seinen Einwendungen abgewiesen und ihm auferlegt, sich mit der ihm zuerkannten Auszahlungssumme zufrieden zu geben, wogegen ihm solche mit den zukommenden Zinsen auszufehren sei. Nachdem hierauf bei der nunmehrigen Verhandlung der Mannrichter den damals üblichen Urtheilsmann (mit seinen Geschwornen) um das Recht befragt **) und dieser geant-

*) Dieser Brun v. Wetberg, welcher 1518 Beisitzer des Mannrichters Hermann Eode in Harrien war [s. die Herren v. Eode und deren Güter S. 32 Nr. 112.] kann möglicherweise der nachmalige harrische Landrath Brun Wetberg sein, auf dessen und der andern Landräthe Veranstaltung 1546 das Rothe Buch durch den Ritterschafts-Secretär Wolfgang Schefel zusammengetragen ward. Nach dem Ausbruche des Kriegs mit Rußland ward ein Brun Wetberg mit Fabian von Tiesenhause Abgesandter der Harrischen Ritterschaft an den König Christian III. von Dänemark. Er starb auf der Rückreise (im Schaltjahr 1558) auf der See, wurde todt nach Reval gebracht und daselbst begraben. S. Hiörn, Ausg. von Napierky, S. 219.

**) In einer Notiz über das Gerichtswesen in Esthland zu Anfang des 17. Jahrh., mitgetheilt nach einem Protokoll des Oberlandgerichts v. J. 1614 von F. v. Samson und abgedruckt in diesem Archiv IV, S. S. 329, heißt es § 11: „Es seindt auch alhier im lande geordnet Mannrichtere und Hackenrichtere, welche nebenst zweyen geschwornen vom Adell vnd einem Urtheilsmann das Untergericht hegen. So woll auch vfftrage, Contracten vnd andere gemeine Sachen vnd hendell Schlichten vnd richten.“

wortet, wird Mestackens Besuch als im Recht begründet erkannt, eine Frist von Dreimal vierzehn Tagen zur Ausführung des Urtheils angesetzt und hierüber ein gerichtliches gültiges Zeugniß ausfertigt (Urk. 4). In Folge dieses Erkenntnisses, welches die Einwendungen des jüngern Bruns von Wetberg gegen den Verkauf des Hofes Angern für nicht zu Recht bestehend erklärte, verpfändete Diedrich v. Mestacken denselben an den Revalschen Bürger Johann Biantz. Es erhellt dieser Umstand aus der fünften und letzten der hier nachstehend beigefügten Urkunden *). Der Inhalt derselben belehrt uns nämlich, daß der Sohn des eben bezeichneten Revalschen Bürgers, gleich dem Vater Johann Biantz genannt, den Diedrich von Mestacken 1529 gerichtlich belangte, weil er den Bedingungen, die er gegen seinen Vater hinsichtlich des Hofes Angern eingegangen, nicht nachgekommen, wogegen Diedrich v. Mestacken vor Gericht ihm zusagte, den Hof und das Gut Angern ihm, Johann Biantz dem jüngern und dessen Brüdern, den eingegangenen Bedingungen gemäß, nunmehr überantworten zu wollen.

Neben diesem wesentlichen Inhalte der Urkunde von 1529, ist rücksichtlich ihrer äußern Abfassung zu bemerken, daß das Manngericht jetzt nicht mehr wie früher im Namen des Hochmeisters in Preussen, sondern von wegen des Hochwürdigen und Großmächtigen Fürsten Herrn Walters von Plet-

*) Außerdem findet sich in einer gefälligst mitgetheilten Handschriftlichen Aufzeichnung des Herrn Staatsraths G. v. Brevern über die in Ebstand in den Jahren 1346 bis 1560 angefaßene gewesenene adlichen Geschlechter, welche aus den auf dem Gute Kukkers in Bierland befindlichen Urkunden gezogen ist, folgende Angabe: Simon von Werben erscheint 1524 als Zeuge, daß Dyrik Mestacken den ganzen Hof Angern, welchen er von seinem Stieffsohn Brun von Weddeberch erkaufte hat, dem ehrsamem Herrn Johan Biantz, Bürgermeister der Stadt Reval, für 10,000 Mark verpfändet auf 25 Jahr.

tenberg, Meister deutschen Ordens zu Livland gehegt wird *). Es besteht aus dem Hauscomthur von Rebal Diderich v. der Balle genannt Fleck, dem Harrischen Mannrichter Johann v. Uerküll zu Riesenberg **) und den Beisitzern Claus Mer und Reinhold von Rosen. Über die Verhandlung wird gesagt, daß beide Theile viele Reden und Beweise vorgebracht hätten, die alle niederzuschreiben unnöthig sei.

Schließlich ist über die fünf ihrem Inhalt nach übersichtlich dargelegten und hier nachfolgenden Urkunden zu bemerken, daß dieselben keinen vollständigen Cyclus bilden, daher auch der Gang der Sache und derselben Beendigung nur fragmentarisch dargestellt werden konnte. Dennoch enthalten die alten Actenstücke einen nicht zu verwerfenden Beitrag zur Geschichte äußerer und innerer Rechtsverhältnisse und zur Kenntniß früherer Rechtsübung ***). Es ist daher zu wünschen, daß mehrere dergleichen Zeugnisse fortdauernd gesammelt, nebeneinander gestellt und gelegentlich durch den Druck veröffentlicht würden. Nur aus einer größern Sammlung solcher schriftlichen Denkmale wird sich die alte, unsern Blicken entweichende Zeit, mit einiger Vollständigkeit vor dieselben zurückführen lassen.

Seit jenen Verhandlungen hat der Hof Angern mancherlei Schicksale gehabt, wie zum Theil aus „Dr. Paucker's

*) Plettenberg erhielt vom Hochmeister Albrecht v. Brandenburg die völlige Oberherrschaft über Harrien und Bierland 1525 Donnerstag nach Valentini (16. Febr.).

**) Derselbe unglückliche Johann v. Uerküll zu Riesenberg, dem am 7. Mai 1535 zu Rebal zwischen den Stadtthoren der Kopf abgeschlagen wurde.

***) Sie dienen gleich einer Glosse oder einem Actenbeleg zu des Ordensyndicus Fabri formulare procuratorum oder auch zu der alten „Mannrichter Ordnung“. Vergl. v. Bunge's Rechtsgeschichte S. 53.

Bunge's Archiv, VII.

Ehstlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schweden-Herrschaft“ zu ersehen ist. In den Anfangsjahren dieser Herrschaft hat, wie es im angeführten Buch S. 81 dargelegt wird: „ein Cordt Poismann den Schuldbrief von Brun Wedberg aufgezeigt auf den Hoff zu Angern — — sein zu Hauf 26 ½ Haden u. hat Cordt Poismann der Königl. Majestätt Confirmation auch aufgezeigt. Die anderen Bestandtheile des Guts waren pfandweise in anderweitigem Besß. Im J. 1586 erscheint Jürgen Verküll als Besitzer von Angern und im J. 1694 Wolter Reinhold Verküll. Zu Anfang der Russischen Regierung war Angern auf 13 ¼ Haden eingeschmolzen und gehörte den Erben einer Frau Assessorin P e e h e n, sowie Pirf und Umbern mit 2 ⅔ Haden (Paucker a. a. Ort S 81). Im Besß derselben Familie von P e e h e n führt es Dupel 1791 an (Topographische Nachrichten ic S. 441) und bemerkt (Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft S. 783), daß Angern vormals ein wichtiges Schloß gewesen, von dessen Gebäuden noch sehr hohe Mauern auf dem dasigen Hofgeböfte stehen. Nach der gedruckten Landrolle von 1840 gehörte Angern mit 4 ⅔ Landhaden und 153 Revisionsseelen den Erben des Herrn Majoren von P e e h e n und gegenwärtig (1850) ist das Gut ein Eigenthum des Herrn Landraths von Lilienfeldt auf Saage. Zuletzt mag noch gedacht sein, daß das Gut Angaer in parochia haccriz Haeriae (Angern im Haggerischen Kirchspiel) schon im Liber census Daniae genannt wird *). Es war damals königlich und nur 12 Haden groß. In der spätern Zeit, als es ein Tafelgut der Comthure von Reval geworden zu sein scheint, die wohl auch das feste Haus oder Schloß daselbst haben bauen lassen, erreichte

*) s. die Landgüter und deren Besitzer in Ehstland zur Zeit der Dänen-Herrschaft von Dr. Julius Paucker. Dorpat, 1852. S. 36.

es durch Hinzuschlagung anderer Güter, die viel höhere Sa-
denzahl, die oben angegeben ist.

Die Familie von Wetberg (auch Wettberge und Wedberg
geschrieben) deren Stammgut Rangern im Kirchspiel Pyha auf der
Insel Desel gewesen sein soll (dort war auch von 1472 bis
1492 ein Peter von Wetberg Bischof) ist seit geraumer Zeit
in Liv- und Ehstland nicht mehr vorhanden (vergl. Nord.
Mise. St. 22 u. 23 S. 441 und 464). In Kurland erhielt
Fromhold von Wetberg 1648 das Indigenat und der
Namen der Familie erscheint noch in den neuesten gedruckten
Verzeichnissen; sie soll aber nunmehr auch in Kurland ausgestorben
sein. — Desgleichen sind die Metstaken, in früherer Zeit
zahlreich und an mehreren Orten besitzlich, längst ausgestorben.
Um das J. 1454 waren Heinrich von Metstaken und sein
Sohn Hans, Richter in Wierland, und ein Lambert von
Metstaken besiegelte 1452 den Kirchholmischen Vertrag.
Christoph v. Metstaken, Erbherr mehrerer Güter bei Dden-
päh, ward während des Kriegs, der 1558 anhub, gefangen
weggeführt und starb in russischer Gefangenschaft (Hage-
meister *ic.* II. 95). In Paukers oben angeführten Land-
güter Ehstlands zur Schwedenzeit S. 68 wird um 1586
Max Metstaken und in dem Vorwort S. XII Arnd
Metstaken um 1648 namhaft gemacht. Die Metstaken
(ehstnisch: „Hinter dem Walde“) gehörten zu den ehstlän-
dischen adlichen Familien, die bereits in frühester Zeit sich
nach ihren Gütern benannten und deren ursprünglicher Ge-
schlechtsname darüber in Vergessenheit gerathen ist *).

*) Anders scheint Arndt II, 148 den Namen, welcher Metstaken,
Wettstaken, Mehtstaken und auch Mehtstaken geschrieben wird, abzuleiten,
indem er die letztere Schreibung durch „Megendeck“ berichtigt.

Urkundliche Beilagen. *)

I.

Urkunde vom Jahre 1455, ausgefertigt am Montage nach Pauli Bekehrung (27. Januar) zu Riga; enthält die vorläufige Erklärung des Ordensmeisters Joh. v. Mengde, genannt Dsthoff, darüber daß Brun Wedberge über den ihm überlassenen Hof Angern mit den dazu gehörigen Dörfern im Fall seines Todes zu Gunsten seiner Erben frei verfügen kann.

Wy Broder Johann von Mengde anders genannt Dsthoff Meyster dütisches Ordens to Iyslande Bekennen vndt Beütügen openbahr in dütseme openen breve, dat wy met rade vndt vollbort vnser Ehrnamen medegebedigers dem Erbahren Brun Wedberge dütßen gegenwerdigen bewysern gegunt vndt togelaten hebben, gommen vnd tholaten ehm ock in Krafft dütßes breves, wer et sacke, dat he versterben vndt asgaende würde, sunder lieferven, god gewe tor seligen tid, so fallen vndt mogen sodane Gubern, alß by nahmen de hoff tho Angern met den Dorpen Jaliküll, Bagatha, Sallentacke, Normesalcke vndt Goldymecke im Kerspell to Hackers belegen. met alle eren tho behöbringen in allen maten, alß ehm de van unß vndt vnseme Orden vorlenet sindt, vordan erben vndt verfallen an des genannten Brunne seine negesten erben, wor de denne besittlick sin, edder he soll vndt mag de dorch sinen latesten willen vndt testament bescheden in watliche hende, wem he wil vnde des gahn van unß vnde vnseme Doden vnuorbindert to ewigen tyden. Desß tho Urkunde vndt thor tügnisse der warheit So hebben Wy vnse Ingesegell undene laten anhangen dütßenn breve, de gegeuen isß to rige am

*) Der Abdruck der Urkunden erfolgt hier nach glaubwürdigen alten Abschriften, die früher in der Brieflade des Guts Angern aufbewahrt wurden und in deren Besiß sich jetzt der Herr Staatsrath Georg von Brevern befindet.

mahndage nach Conversionis Scti Pauli in dem Jare nach Christi geborth dusend verhubert vnd Jun vyff vndt viffzigesten Jare.

Auf der Rückseite der Urkunde befanden sich folgende Aufschriften: 1) Ein tholat meines gnedigen herrn Selige Brun Wetbergen, datirt Riga 1455 jar montages nach Conversionis Pauli. 2) Exhibita coram Commissione Regia in arce Reu. 1. Aug. 1684.

2.

Vom J. 1457, am Tage der heil. Dreifaltigkeit (12. Juni) zu Riga: Der Ordensmeister Johann v. Mengebe, anders genannt Dsthoff, verlehnt mit Vollmacht des Hochmeisters und mit Zustimmung der Ordensgebietiger dem Brun von Wetberge und seinen Erben den Hof zu Angern mit den dazu gehörigen Dörfern und Nuzungen, so wie denselben früher die Comthure von Reval als Ordensgut besaßen.

Wy Broder Johann v. Mengebe, anders genannt Dsthoff, meister duitsches Ordens tho Lyfflande Bekennen vnde Betügen openbar in duffem openen Breue, dat Wy van Volen macht wegen Vnses erwerdigen Homeisters vnde met Nade vnde Volbort Vnses ersamen medegebediger, vor Vns Vnse Nachkomelinge vnde Vnsen Orden, Vnsen leuen vnde getruwen Brune von Wetberge vnde allen synen rechten eruen vpgedragen, ouergeuen vnde vorlaten hebben, vnde mit crafft dusses Breues vpdragen, vorlaten vnde ouergeuen dussen nagbeschreuen Hoff, Dorpper vnde Guder, na sulcker Bryheit, Rechte, Rutte vnde Bequemicheit, als Wy eme de gegeuen gut vnd na synem gekofftem Ropye vorlenet hebben, als int erste den Hoff to Angern teyn haken landes, de halue mole tho Renneleppe, Zallaküll Kuldemecke twelff haken, Pate veerdenhaluen Haken, Sallentacken dre Haken, Muxel seuen Haken, Warpel twelff Haken, Odenkotte seß vnde twintigesten haluen

haken, met einer houestede Nye twe Haken, Medder einen Haken, vnde de Mole tho Petfilie twe haken landes an sich hebbende, so als da in dem Ghebde to Revall vnde in dem Kerspele to Hackers in ern Marken vnde Schedyngen syn belegen myt allerleyge thobehoringe Nutte vnde bequemicheit, wo de benomet syn oder benomet mogen werden, als an Ackern gerodet vnde vngerodet, Potten, hoysslagen, wesen, weyden, vedriffen, holtingen, Buschen, Woelden, Birken, Eypen, Becken, Wateren, Stouwingen, Honichbomen, Honichweyden, Bysscheryen, Bogelien, So vnde in der Mate als Wy de by vorledenen tyden, do Wy noch Kompthur to Reval weren, gehat, de besetten vnde der gebroket hebben, nichtes nicht buten bescheyden. Vnde vorheyten vnde gelouen Brune vorgeschreuen vnde alle synen rechten Erken vor Uns, Vnsre Namelinge vnde Vnsrer Orden den Hoff, Dorpyer vnde Guder to warede, se darby to beholdende, handthobehbende, to vorbedingende vnde to beschermende mit aller tobehoringe vorgerurt, vor alle Ansprache, dar Wy vnde Vnser Orde suft lange hebben recht to gehat, wo de in Geistliken oder werltliken Rechte, oder welderleyge wyß de in anstaenden tyden van jemande gescheen mochte; des tor Orkonde, vnde tor tücknisse der warheyt, so hebben Wy Vnser Ingesegell Vndene an duffen breff laten hangen, de ghegeuen is to Niege an der hilgen Dreuoldicheit dach In den Jare na Cristi Geburt dusend verhundert vnde darna in dem seven vnde Viffzigsten.

3.

Vom J 1507, in den Pfingstagen (23 mai u. folg.) zu Reval: Der Comthur von Reval Johann v. d. Recke be-
stätigt die Abmachungen der Vormünder der v. Wetbergischen Kinder mit den Bevollmächtigten des v. Meystaken, nunmehrigen Ehegemals der Witwe v. Wetberg, hinsichtlich des Hofes

zu Angern und der andern dazu gehörigen Güter, welche der von Meystaßen gegen Übernahme einer Geldschuld an sich bringt und zugleich sich anheischig macht den v. Wetbergischen Erben, einem Sohn und einer Tochter, Gelddauszahlungen zu leisten, auch die Tochter zu versorgen.

Wij Johann van der Necke anders genant van Sümmeren, Kumpther to Nevall deutsches Ordens, Bokennen vnd Betüghen oppenbar in düssem Unsem vorseghelden Breve myth sampth den Erbaren gude manne als olde Hans Maydell, Clawes vnd Odertß Polle Gebrodere, Wolmer Brangell als Vulmechtige Vormünder der Kinder selighe Brun Wedbergeß van deme eynen, van deme anderen Deile van wegen Diderick Messstaken, Gerdes Sohn vnd der Erbaren Brouwen myt eren Vründen, als de strenge her Herman szoighe Ritter, Hans Mekeß van Polle, Jacopp Tuue van Saramoyse, Clerth cruse, Otto Tuue van Püß, Clawes Mekes, Vulmechtige Degebingsß Lüde, myt den gedachten angehoren vnd angeforen Vulmechtige Vormünder dusse vpgemelde schichtinge vnd delinge myt wollbedachten beraden mode vnd vrigen willen, In vnd myt Krafft vnd Macht dusse Unses Breves vrüntlichen vorhandelt, vordregen, entscheden, Ingegan In dat beste der Kindere vnd van allen Parten also beleuet vnd behandstreckt hebben, in Formen, punkten vnd articulen, als hie clar nagescreven stan: Inth erste so soll de Dirick Messstaken ergenamet myt siner erlicken Huffefrouwen vnd alle syne rechten Erven erffliken to enem ewigen Erffkopp hebben vnd Beholden to ewigen tyden den Hoff to Angeren myt allen dusse nagescreven guderen, mollen vnd dorpperen, als dat dorp solkul vnd dat gesinde to Rollenmecke vnd solentaken vnd Pagenfull vnd Brselle vnd paden, Vnd dat neye Gudth, vnd nomeliken de dorppere darin bolegen als negen

Gesinde vnd dat dorpp to kassie vnd dat Gesinde to Eppelmecke vnd Korove vnd Koppelmanß Gesinde, nü tor tyt bofath mit twe vnd twintich Gesinden vnd ene Juwelick Dorpp mit so vell Hacken Landeß vnd myt alle er beslotten vullen marcke vnd tobehoringe vnd als se dat juwelick van oldinges aller vrigest vnd vredesame besetten vnd gebrucket hebben, als an aderen gerodeth vnd vngerodet, Weide vnd Bedriffen, Bisscherie vnd Vogheleie, holtinge, höwslege, damme vnd Dicke, Mollen vnd mollenstede, myt thins vnd tegenden, myt gerichte vnd rechte, vnd myt aller herlicheit vnd rechticheit, genoth vnd bequemyheit, bowecklick vnd vnbowecklick, nictes nicht buten bescheiden oder besundert, wo dat genometh is vnd genometh mochte werden, nü offte in to kommenden tyden, als dat bolegen is in allen synen vullen marcken vnd schedingen vnd in den beven Kerspelen Hatris vnd Jorden, vnd Inu all dusse vorbenomenden Hoff wolen vnd Guderen soll Dirick Messacken by sich nehmen, geven vnd vtrichten dusse nagescreven schulde myt namen den ganzen Hovet Summen negen dusent olde marck Nigheß wonnelickes Paggmentes, so nü in lifflande genge vnd gebe is, so beschedelicken, so hefft Dirick myt siner Erbaren Hausfrauen Brigitten vorgeschreven In dem Hove vnd guderen beholden dorthein hundert marck Nigheß von der Frauen Andeill vnd Parth erer vrouwelicken Rechticheit, vnd hevet vorder darin Beholden viff dusend vnd dry hundert ane to vorrentende; de he mach affkoppem in vorkortinge dusse negen dusent marck, des soll Dirick vnd sine Erbe besoueringe hebben, de Schulde vorgeschreven aff to leggende dorthein Jar, vnd wanner de dorthein Jar vume gekommen sien, so sall Brun Wedtbergeß Kinder Geldt vtkomen vnd er botallinge angan, als ver vnd twentich hundert marck in sulken termynen, als in der ersten gemeynen betallinge. dar negest

volgende by unse Rütten leben Brouwen tho Revall soll Di-
 ric̄ ergedacht vtrichten verhundert marck, vnd darna in der
 anderen Botallinge dry hundred marck, vnd so vorth van Jaren
 to Jaren von den enen Botallinge to der anderen alle Jare
 twe hundred marck, alle sunder Rente, so lange beth de vor-
 gescreven Summa als de ver vnd twentich hundred marck tom
 Ende vthgekommen vnd betalt syn, ok is dat also gelatten,
 dat Dideric̄ de Zundfrouwe fall by sic̄ beholden vnd dat
 beste by er to donde van dem eren, vnd holden see tor Geist-
 lichkeit, vnd offte see denn dar nicht to geneget were, so sull
 er Diric̄ beraden na Moge vnd Macht van der Kinder Parth,
 vnd Diric̄ soll er die Koste doen vnd soll er dat halbe
 Schmyde geben vnd so vele Wandes, als to twe Nocken. So
 hebben wy vrünth van beiden Parten boven genommet Diric̄
 vnd sine Erve, vnd selighen Brunß Kindern so bewarth, so
 sint dar Welche Schulde vtgande, als by her Jürgen Bitinck-
 hoff Ritter, vnd selige Claweß Wetberge nagelatten Kinder,
 was darvon vallen mocht vnd ingemoneth werde, fall Dieric̄
 vorgescreven vnd sine Erve die Helffte egen vnd to kommen,
 vnd dat andre fall bliven by seligen Bruness Wedtberges
 nagelatten Kindern. Vorder so fall Diric̄ Messacken vnd alle
 sine rechten waren Erven den vorgescreven Hoff to Angern
 myt den Molen vnd Güdern erflicken hebben vnd Beholden
 Brie vnd qvith, myt alle Erfftalles vnd eigendomesß, Bowed-
 lich vnd Unbowedlich, so dat in alle sinen marcken, scheidunghen
 vnd articolen, so boven gescreren steit, vnd selighen Bruness
 Kinder vnd ere Erven sollen, offte jemand van erenthalben
 Geistlick oder werltlick, sollen nümmer Vmme solken vorgescre-
 ven Erffname oder Erfffall to spreken edder to manende nu
 vnd to ewigen tyden, ok so fall Diric̄ erstgedacht vnd syne
 Erven de vorloppen Buren vorvordern, wor he de vt voresschen

vnd besporen kann. Hirmede alle duffe vorbenomede Sacke, schtunge vnd delinge, so bededinget vnd behandstreckt ist, ein jüwelick besünderen, sollen ganz to grunde endrachtliken vorkhandelt vnd vordregen vnd entscheden sin, sunder jenigerleie wedderropinghe offte nyn verholinghe na begedingen, dat duffen Sacken mochte versenkliken offte hinderlick sin van geboren Bründen maghen offte vtgesprochen mochte werden, vor alleß wem, geistlick offte werltlick, nu vnd to ewigen tyden stede vnd vasth tho to holden, by eren vnd guden vasten Cristliken geloven. To merer Tuchsiffe der Warheit hebe Wy Komther Vnseß Ammethesß Ingesegell wittliken vnder an düssen Breff von hangen vnd darto Junge Brun Wettberg, Brunsson myth sampt der Vormünderen oben genomet Vnsern angeboren Ingesegell wittlicken vnder an düssen Breff von hangen, de gegeben vnd geschreven ist Inth Jare Vnseß heren dusend Viffhunderth vnd darna in deme sevenden Jare in den Pingsten hilgen Dagen to Revall.

(Am Original befanden sich zwölf Siegel, deren Eigenthümer aus der Urkunde zu ersehen sind.)

4.

Vom J. 1524, Montags nach Reminiscere (22. Februar) zu Reval: Paul von Stehne, Comthur zu Reval und das Manngericht daselbst erkennen auf vorgebrachte Klage des Brun Brunssohn v. Wettberg gegen seinen Stiefvater Diederich v. Mehtaaken, nach angehörter Vertheidigung desselben und geschehener Befragung des Urtheilsmanns, daß es in der Verkaufs- und Übernahmsache des Hofes zu Angern bei der früheren Entscheidung bleiben soll.

Ich Clauwes Mehr mannrichter tho dysser Sacke mit sampt mynen Beiden Bysyttbern als de Erbare Volbrecht

Stael van Holstein vnd Hans — van — *) betügen vnd bekennen vor jeder mannichlicken, zo dyßen Bussen apenen Bress ansehen, heren edder lessen, dat vor Uns, da wie dat volmechtige Recht van wegen des hochwerdigen Erleuchten hochgeborenen Fürsten vnd hern, hern Hoemeysters to Prüssen gesethen, vp der gemeinen Bethaling to Meyahl, de erbar Diderich Mexstake van Angern gekommen vnd hefft uns einen Affiprocke gegenwerdich getvet, ludende van Worde tho Worde, we volgt: Tho denn de Erbar Bruen Wedberg beschuldiget den erbaren Diderich Mexstaken synen Stehvader synes vederlicken Erbe halven, darinnen he funst lang bether gesethen vnd hefft wethen wyllen van eme, wo se dat Junne sethe, wewol denne darup ein Koepbress vnder des wyrdigen vnd achtbarn hern Johans van der Necke, ethwan Cumpthurs to Meyahl Ingesegel vtgegangen gewest, heft gemelte Bruen Wedberg angetragen, wo eme de termynne der Vtriching wo In deme gerechten Koepbreve vtgedrukt vor-meldet steit nicht gehalten, worumme he den Koepbress od tho holdende sich nicht verpflichtet synde beropen, worup Diderich gemelt antwortende, zodane Beschuldigung nicht ane grothe Befremdung Ingenamen vnd gesecht he nach wonlicken Rechten mete Segel vnde Breven darinne sethe, wo eme dath wol

*) Eine Lücke in der Abschrift; vermuthlich war der Name des zweiten Manngerichts-Beisizers nicht zu lesen. Hierzu ist zu bemerken, daß der Vorname des ersten Beisizers, in der Abschrift Wolbrecht, vielleicht in „Kobrecht“ umzuändern wäre. Im J. 1526 erscheint ein Kobrecht (Robert) Stael v. Holstein als einer der Abgesandten der Harrisch-Bierschen Ritterschaft zu den Berathungen in Stuzen und Wolmar. Zu den Abgesandten gehörte auch Hans Mecks von Poll, dessen Name, wie es scheint, hier als richtige Ausfüllung in die Lücke gehört. Vergl. zu den Namen dieses Archiv Band 2 S. 96, Note 3.

bewußt were vnd de Orsake worumme de ergedachte Diederich Meßstake vnd Brune Wedberges Vormündere zodane Günder to vorkopende bewagen, angetagen, dat ene zodane termyne, wo in deme *) Koepbreve vtgedrukt, tho vollentehende vnmogelick gewest, vnd de gerechte guider ane vnsorwinthlicken Schaden vnd Vndergang nicht lenger heft konnen erholden, vnd doen de Koeb geschen Brune gemelten Bifshundert marck to gebende sich erbadem, welicke sich Bruen antonemende geweigert, darumme dat eme de bestimbte termyne der Vthrichtung nicht geholden, dardurch he in Schulden geleidet vnd Didericke eme zodanen Schaden nach Erkenninif des Rechten plichtig sie to geldende verhopende, warup van Diederick geantwordet worden, he Inglicken in ten klein Schade vnd Nachteil geforet, darumme dat eme Brunn zodanen Koep der Guider gesperrret vnd vorhindirt hette, den Schaden sich van Brunn gegulden werden, nach Vthwyßing der Rechte geborlick finde vormeinende, welcke genomden Parthe denne In ere Beschuldigungen vnd Wedderantwortingen vast mehr Rede vnd Wesszelworde mennigerley gehat, de alle schriftlick to verholende nicht von noden sin. Hirup wir Paul von Stehne Cumpthur duideßches Ordens to Reuahl mit sampt deme achtbare Rade Buns dyßer Zache bekümmernde, Vnd nach riplicker overtrachtung dersoluigen hebben affgesprochen vnd gesecht, ludende, wo volgt. Dat wy den gemelthen Koepbreff sampt deme Vydrachtbreve, de Buns vnder des Cumpthur Amtes to Reuahl Vnd mannrichterß sampt sinen beiden bisittern Ingesegle ertoget, by Macht vnd Werden nach oldem Herkumpft vnd Gebruid Unser Rechten gedeilet

*) Die Worte: „wo in deme“ stehen doppelt in der alten Abschrift.

hebben, vnd dat de Vormünder zodane Guider verlost hebben, erkennen Wie nach Vnsen Rechten geschen vnd van Werden, Vnd dat Diderick Meystacken Brunne vpgemelten allet Kenne, wat he In sinen termynen bether gemyhet hest, niet der Renthe gelden fall vnd entrichten, Vnd zo fürder de beiden Parthen mehr Schade geledden hedden, leggen wir van beiden Parthen daell. Worenbaven zo dar jemand were, de tegen Vnse gewonlike Rechte, Vordracht, vpdracht, Roepbreve vnd Affsprocke sin Wedderdeyl durch Beschuldung vñ Schaden tho bringende sich wolte verdriften, zo schull dat Parth, welden de Zade affgewonnen wert, deme andern allen Schaden, geldspilding vnd Vnkosten darvñ gelogen to geldende plichtig wesen, wornach sich ein jeder to richtende moge vorwethen. Hiermede sollen de beiden Parthen tho einem fredesamen vollenkomen Ende genßlic vnd all tho Friede gestellet sin vnd entscheiden. Hierv id Claues Mehr manrichter bovengemelt den Ordelßmann fragede, offte zodane affsprocke ock macht hette, antwordede de Ordelßmann: Ja zoserne he mit Rechte vorwaret is, Worumme *) Diederick Meystacken ergedacht sich vor deme Rechte vorwaret vnd Anwysing doen lathen, offte Brunen Wedberg zodane Affsprocke in allen Clauselen vnd artikeln genßlic edder tom deyle, darbaven offte benedden, nicht genoch doen würde Vnd des Vorbieginge, was he in Rechten darmede gewonnen, Vnd Brunen Wedberg darmede vorlaren hedde? Worsp de Ordelßmann Inbrachte, dat Brunen syner Sade nedderfellig syn scholde, worsp de Ordelßmann gefraget worden, wer de nedderfellige Sade vthrichten solde, antwordede de Ordelßmann, dat scholde de Richter doen; hierv Diderick gefraget: Wo Kort, wo lang vnd wor? antwordede de Or-

*) Das „Worumme“ steht doppelt in der Abschrift

delfmann in dren behrteyn dagen vnd dar de Sacke gewanth were. Tho Orkund vnd mehr Bebestigung der Wahrheit hebbe id Clauwes Mehr mannrichter dysser Sacke mitsampt mynen beiden bysittern baven gemelth Vnser angeboren Ingefegele Wihlicken doen hangen benedden an dyssen breeff, de gegeben vnd gescreben to Reval mandages nach Reminiscere In der Fasten vnd gemeinen Betaling Im dusent viffhundert darna vehr vnnnd twintigsten Jarn.

(Am Original befinden sich drei Siegel, deren Eigenthümer aus der Urkunde zu ersehen sind.)

5.

Vom J. 1529, am Sontage nach Johannis (27. Juni) zu Reval: Der Hauscomthur von Reval Diedrich von der Bale genannt Fleck und das Manngericht erkennen in der Streitsache des Revalschen Bürgers Johann Bianth des jüngern mit Diedrich von Meptacken über die Verpfändung des Hofes Angern.

Ich Diderick von der Bale genannt Flecke Duitches Ordens Haus-Kumptur tho Revall, Johann Brküll thom Riesenberge, Mannrichter in Harrien tho dysser Sacke, meth sampt dem Erbaren vnnde woldüchtigen Claus Mey vnde Reinold von Rosen Biesittere, doen Runt, Bokennen vnd Betügen In vnnde meth düßsem Vnserm, opene versegeldenn Breve dath vor Vns in dem Gemeinen dage tho Revall Im gehegeden Gerichte, dar Wie setene vnde hegedenn dath fulmechtige gehegede Gerichte, Im Namen vnnde van Wegen des hochwerdigen Bunde Großmechtigen Fürsten vnnnd Hern, Hern Walters von Plettenberge, mester tho Lyfflande duitches Ordens, Vnsers gnedigen hern, die Ersam Johan Bianth Bürger binnen Revall mit syner vorwandten Bründtschafft erschienen vnnde Einen vorsegelden Kopbreeff vff Hoff vnde Gutth tho

Angeren vnder des Erbaren Diderich Meßtacken angebor-
 nen Ingesegell befestiget, vnder mer andern Reden vnde Be-
 wiff, weldt alle to vorthalen van Vnoden, In dem neddersten
 vnd sdesten *) gehegeben Gerichte ertoget vnde den ergemelden
 Diderich Meßtacken dat he synem vorgesegelden Kopbreve
 In allen sinen puncten, clausulen vnde Artikulen genoch tho
 donde vorplegen solde sren boschuldigeth, vnde diewiele danne In
 dem Kopbreve den Diderich Meßtacke seligen hern Johan
 Bianty milder gedechtnisse, Ihgenant Johan Biantes Va-
 der abergegeuen, dath he seligen hern Johann Bianty Vnde
 sinen Erven den Hoff tho Angern meth allen den thobehbri-
 gen GÜdern, nichts nicht buten boscheden, vor allerley An-
 sprache vnd Schaden waren vnde weren soll, clerlich vthge-
 drucket. Darv by hefft sich Diderich Meßtack vor Gericht be-
 dacht vnd Johan Biant belavet em vnde sinen brodern
 vnde mit Erven Hoff Vnde Gut tho Angern met aller tho-
 behoringe, nichts vthbesundert, nach Lude vnd vormeldunge des
 Kopbrevs frie vnde vnbeswert tho waren doen. Sulvest hefft
 sich gemelte Johan Bianty vor Gerichten meth sinen Gewan-
 ten bowaret, so Diderich Meßtack duffer Voleuinge vnd
 wilcker, od sinen vitgegeuen Segelen vnde breven in allen arti-
 celn vnd clausulen nicht genoch doen würde, wor He damit
 gewonnen vnde Diderich Meßtacke danne darmit vorlaten,
 dartho de Ordelsmann geantworteth, he fall danne de Sacke
 nedderfellig bliuen, Wurder hefft sich Johan Bianty laten
 boleren, wor der nedderfelligen Sacke vthrichtinge doen fallt?
 darv by de Ordelsmann geantworteth, dat fall doen de Richter;
 wieder hefft sich Johann Bianty laten vnderwisen, wor

*) sdesten ober sydesten, d. h. dem untersten Gericht. Vergl.
 Delrich's Glossarium bei Fabri's Formulare.

die vithrichtunge geschehen fall, vnde wur Kort, wur land? dar-
 tho de Ordelßmann geantwortet, dar die Sacke gewant *)
 binnen dren vertein dagen edder wanner die Richter gewoith.
 Dusses In Orkunde vnde tücknisse der Wahrheit hebbe ich
 Diderick Huß = Kumpthur obgemelt mines Ampts Ingesegell
 vnd ich Johan Brküll Richter mit den beiden Biesstern
 Bnuse angeborne Ingesegell willich vnden an dussen Bress la-
 ten hangen, de gegeben vnde gescreben tho Revall ahn Son-
 dage nach Johannis, nach Buses Heilandes gebort dusent Bins-
 hundert Im negen vnd twintigsten Jare.

(Am Original befanden sich die vier in der Urkunde bezeichne-
 ten Siegel).

*) Diese Fragen und Antworten stehen mit denselben Worten in
 Fabris Formulare procuratorum oder dem alten livl. Gerichtspro-
 cess, 2tes Buch; in Delrich's Ausgabe S. 194 und auch 216.

V.

Namen der Edlen,

welche von Eshland aus an den blutigen Kriegen wider die Franzosen und deren Verbündete für Kaiser und Reich in den Jahren 1812 bis 1814 Theil genommen, und auch derer, welche dabei für das Vaterland ihr Leben gelassen haben, wie sie auf den Marmortafeln im Ritterhause des ehsländischen Adels zum Gedächtniß für die Nachkommen verzeichnet sind.

A. Für das Vaterland fochten 1812 bis 1814.

Tafel I.

August Erb-Prinz von
Holstein-Oldenburg.

Otto v. Aberkas.

Wilhelm v. Aberkas.

Carl v. Adlerberg.

Carl v. Adlerberg.

Eduard v. Adlerberg.

Carl Baron Arpschhofen.

Georg Bar. Arpschhofen.

Andreas Baer von Hut-
horn.

Bernhard von Bagge-
huffwudt.

Friedrich v. Baggehuff-
wudt.

Friedrich v. Baggehuff-
wudt.

Bunge's Archiv. VII.

Gustav v. Baggehuff-
wudt.

Jacob v. Baggehuff-
wudt.

Moriz v. Baggehuff-
wudt.

Peter v. Baggehuff-
wudt.

Alexander Balaschow.

Michael Fürst Barklay
de Tolli.

Carl v. Baranoff.

Friedrich v. Baranoff.

Friedrich v. Baranoff.

Gustav v. Baranoff.

Gustav v. Baranoff.

Gustav v. Baranoff.

Sachar v. Baranoff.	Christoph v. Brebern.
Iwan v. Baumgarten.	Christoph v. Brebern.
Friedrich v. Bellings-	Hermann v. Brebern.
hausen.	Ludwig v. Brebern.
(Fabian Gottl. Benj.) v.	Peter v. Brebern.
Bellingshausen.	Christoph v. Brümmer.
Alexander v. Benden-	Peter v. Brümmer.
borff.	Reinhold Baron Bub-
Constantin v. Benden-	berg.
borff.	Peter Graf Burhoeften.
Burchard v. Berg.	Berend Baron Clodt v.
Gregor v. Berg.	Jürgensburg.
Adam v. Bistrom.	Carl Baron Clodt von
Adam v. Bistrom.	Jürgensburg.
Carl v. Bistrom.	Joachim von Dehn.
Eduard v. Bistrom.	Carl Baron Dellings-
Ferdinand v. Bistrom.	hausen.
Friedrich v. Bistrom.	Eduard Bar. Dellings-
Georg v. Bistrom.	hausen.
Otto v. Bistrom.	Georg v. Ditmar.
Philipp v. Bistrom.	Peter v. Ditmar.
Carl v. der Borg.	Gustav v. Engelhardt.
Gustav v. der Borg.	Alexander v. Essen.

Tafel II.

Carl v. Essen.	Otto v. Essen.
Magnus v. Essen.	Reinhold v. Essen.
Magnus v. Essen.	George v. Fersen.

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| Hans v. Fersen. | Jacob v. Knorring. |
| Ferdinand v. Fock. | Otto v. Knorring. |
| Magnus v. Fock. | Peter v. Knorring. |
| Alexander Fürst Golizin. | Peter v. Knorring. |
| Sergei Fürst Golizin. | Woldemar v. Knorring. |
| Wassily Fürst Golizin. | Paul v. Kochius. |
| Vladimir Fürst Golizin. | Johann v. Kursell. |
| Adolph v. Gernet. | Eduard v. Loewenstern. |
| Wilhelm v. Gernet. | Georg v. Loewenstern. |
| Magnus v. Grotenhilm. | Woldemar v. Loewenstern. |
| Moriz v. Grünewaldt. | Friedrich Löwis of Menar. |
| Friedrich v. Hahn. | Alexander v. Manderstern. |
| Alexander v. Handwig. | August v. Manderstern. |
| Paul v. Hastfer. | Carl v. Manderstern. |
| George v. Helfreich. | Eduard v. Manderstern. |
| Gotthard v. Helfreich. | Eugen v. Manderstern. |
| Otto v. Helmersen. | Eduard Graf Mantoufel. |
| Paul v. Helmersen. | Ferdinand Graf Mantoufel. |
| Alexander v. Helwig. | Berend v. Maybell. |
| Gustav v. Helwig. | Georg v. Maybell. |
| Eduard v. Huene. | Gustav v. Maybell. |
| Alexan. Graf Igelström. | Friedrich v. Maybell. |
| Alexander v. Klugen. | Paul v. Maybell. |
| Carl v. Klugen. | Paul v. Maybell. |
| Carl v. Klugen. | |
| Georg v. Klugen. | |
| Hermann v. Klugen. | |
| Paul v. Klugen. | |
| Pantratus v. Klugen. | |
| Woldemar v. Klugen. | |

Tafel III.

Woldemar v. Maydell.
 Casimir Baron Meyen-
 dorff.

Georg Baron Meyen-
 dorff.

Joseph Graf Mellin.

Carl v. Müller.

Georg v. Nasacken.

Reinhold v. Nasacken.

Alexander Graf Oster-
 mann Tolstoy.

Carl Baron v. d. Pahlen.

Iwan Graf v. d. Pahlen.

Paul Graf v. d. Pahlen.

Peter Graf v. d. Pahlen.

Robert v. d. Pahlen.

Woldemar v. Patkull.

Otto v. Patkull.

Carl Pilar v. Pilchau.

Georg Pilar v. Pilchau.

Gustav Pilar v. Pilchau.

Carl v. Pistohlkors.

Reinhold v. Pistohlkors.

Abolp v. Pröbsting.

Friedrich v. Pröbsting.

Thomas v. Ramm.

Constantin Graf Rehbin-
 der.

Arend v. Rehbinde.

Jacob v. Rehbinde.

Gustav von Kennen-
 kampff.

Paul v. Kennenkampff.

Woldemar v. Kenteln.

Burchard v. Richter.

Leonhard v. Richter.

Alexander Baron Rosen.

Andreas Baron Rosen.

Carl Baron Rosen.

Carl Baron Rosen.

Friedrich Baron Rosen.

Grigori Baron Rosen.

Michael Baron Rosen.

Otto Baron Rosen.

Otto Baron Rosen.

Robert Baron Rosen.

Robert Baron Rosen.

Woldemar Baron Rosen.

Woldemar Baron Rosen.

Otto v. Rosenbach.

Gustav v. Rosenbach.

Adam v. Ruckteschel.

Alexander Baron Salza.

Carl Baron Salza.

Georg Baron Salza.

Hermann Baron Salza.

Alexander v. Scharen-
 berg.

Eduard v. Scharenberg.
 Wilhelm von Scharenberg.
 Carl v. Schilling.

Guav v. Schilling.
 Jacob v. Schilling.
 Otto v. Schulmann.
 Gustav v. Smitten.

Tafel IV.

Jabian Graf Steinheil.
 Carl Bar. Stadelberg.
 Carl Bar. Stadelberg.
 Wilhelm Baron Stadelberg.
 Georg Baron Stadelberg.
 Gustav Baron Stadelberg.
 Carl v. Staal.
 Cassmir v. Staal.
 Ferdinand v. Staal.
 Wilhelm v. Straelborn.
 Carl v. Strandmann.
 Carl v. Strandmann.
 Gustav v. Strandmann.
 Nicolay v. Strandmann.
 Otto v. Strandmann.
 Anton Baron Taube.
 Friedrich Baron Taube.
 Magnus Baron Taube.
 Peter Baron Taube.
 Georg Baron Tiefenhausen.

Jacob Baron Tiefenhausen.
 Jabian Baron Tiefenhausen.
 Carl Baron Toll.
 Lukas v. Toll.
 Ludwig v. Toll.
 Peter v. Toll.
 Paul v. Traubenberg.
 Gustav v. Tritthoff.
 Friedrich v. Scheurmann.
 Herman v. Tritthoff.
 Carl Baron Ungern-Sternberg.
 Eugen Baron Ungern-Sternberg.
 Franz Baron Ungern-Sternberg.
 Gustav Baron Ungern-Sternberg.
 Gustav Baron Ungern-Sternberg.
 Theodor Baron Ungern-Sternberg.

Boris Baron Uexküll.	Alexander v. Wrangell.
Jacob Baron Uexküll.	Alexander v. Wrangell.
Berend Baron Uexküll= Güldenband.	Alexander v. Wrangell.
Peter Baron Uexküll= Güldenband.	August v. Wrangell.
Alexander v. Vieting= hoff.	Carl v. Wrangell.
Gotthard v. Vieting= hoff.	Carl v. Wrangell.
Heinrich v. Vietinghoff.	Jacob v. Wrangell.
Gustav v. Bogdt.	Ludwig v. Wrangell.
Peter Graf Witgenstein.	Magnus v. Wrangell.
Alexander Graf Woron= zow.	Otto v. Wrangell.
	Carl Baron Wrede.
	Fromhold Baron Wrede.
	Ferdinand v. Zur-Müh= len.

B. Für das Vaterland starben.

Tafel I.

Bey Waesma den 16. August 1812.

Alexander von Knorring.

Lieutenant und Ritter des goldenen Säbels.

Bey Borodino den 25. und 26. August 1812.

Johann von Burhoeften.

Obrister und Ritter der Orden des St. Georg 4-ter Classe
und des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Michael von Derfelden.

Obrister und Ritter der Orden des St. Wladimir 3-ter, des
St. Annen 2-ter Classe und des goldenen Degens.

Anton von Mohrenschildt.

Lieutenant.

Robert Baron Taube.

Obrister und Ritter der Orden des St. Georg und des
St. Wladimir 4-ter Classe.

Wilhelm von Bogdt.

Lieutenant und Ritter des St. Wladimir-Ordens 4-ter Classe
und des goldenen Degens.

Friedrich von Wrangell.

Staabs-Capitaine und Ritter der Orden des St. Georg und
des St. Wladimir 4-ter Classe und des goldenen Degens.

—

Bey Tarutino den 6. October 1812.

Carl von Baggehufwudt.

General-Lieutenant, Corps-Commandeur und verschiedener
hoher Orden Ritter.

—

Bey Krasnoe den 5. November 1812.

Carl von Tritthoff.

Staabs-Capitaine.

—

Bey Lüben den 20. April 1813.

Georg von Helmersen.

Staabs-Capitaine bey der Artillerie.

Gustav von Rosenthal.

Lieutenant und verschiedener Orden Ritter.

Otto von Wartmann.

Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St.
Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des
Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Iwan Baron Wrede.

Staabs-Capitain bey der Artillerie und Ritter der Orden des
St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe und
des goldenen Degens.

—

Bey Baunzen den 8. Mai 1813.

Alexander von zur Mühlen.

Cornet.

Carl von Helfreich.

Lieutenant und Ritter.

—

Bey Goerden den 4. September 1813.

Gustav von Aberkas.

Fähnrich und Ritter des St. Annen-Degens.

Tafel II,

—

Bey Leipzig den 4., 5. und 6. October 1813.

Jacob von Huene.

General-Major und Ritter des St. Georg und des
St. Wladimir-Ordens.

Christoph von Knorring.

Lieutenant und Ritter.

Peter von Knorring.

Garde-Lieutenant.

Carl von Kursell.

Capitaine und Ritter der Orden des St. Wladimir 3-ter,
des St. Annen 2-ter Classe, des goldenen Degens und
Königlich Preussischen Pour le Mérite.

Georg von Nollken.

Obristlieutenant und Ritter verschiedener Orden.

Carl von Straelborn.

Lieutenant bei der Artillerie und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich Preussischen Pour le Mérite.

Carl von Tiesenhausen.

Garde-Lieutenant.

Constantin von Traubenberg.

Garde-Lieutenant und Ritter des St. Wladimir-Ordens 4-ter Classe und des goldenen Degens.

Bey Rogent Seine den 30. Januar 1814.

Eduard von Helfreich.

Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Bey Craon den 25. Februar 1814.

Jacob von Lantingshausen.

Major und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens und des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Auf dem Mont-Martre den 18. März 1814.

Peter von Knorring.

Capitain bei der Suite Sr. Kaiserlichen Majestät und Ritter der Orden des St. Annen 2-ter, des St. Wladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens, des Königlich-Preussischen Pour le Mérite und des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold.

In verschiedenen kleinen Gefechten.

Johann von Bremen.

Obrist-Lieutenant und Ritter der Orden des St. Annen 2ter,
des St. Vladimir 4-ter Classe, des goldenen Degens u.
des Königlich-Preussischen Pour le Mérite.

Carl von Brümmer.

Cornet.

Carl von Helfreich.

Lieutenant bey der Suite Sr. Majestät und Ritter des St.
Vladimir-Ordens 4-ter Classe und des St. Annen-Degens.

Magnus von Toll.

Lieutenant.

VI.

Miscellen.

I. Verzeichniß fürgelaufener Handlungen

so nach christlichem Absterben der Aebtissin des Klosters
zu St. Michaelis in Reval, von dem 2. Jul. 1598
an sich zugetragen.

Aus Moritz Brandis Protocoll des ehstl. Oberlandgerichts.

Den 2. July am Tage Mariae Heimsuchung ist die Ehrwür-
dige, Edle und tugendreiche Domina Elisabeth Lode, des Klo-
sters zu St. Michaelis in Reval Aebtissin, nach Mittage zwischen
2 und 3 Uhr in Gott Sehliglich verschlafen, deren Seele Gott
gnädig und barmherzig sein wolle. Amen.

Den 3 July hatt der Hr. General-Stadthalter (Georg Boye)
nach Erfahrung ihres Todes die nächstgelegenen Rätthe in die
Stadt verschrieben.

Darauf findt erschienen den 5. July Johan Berendes, Jo-
hann Maydel, Johann Kosku und Ellart v. Tiesenhause.

Denselben Tag seindt der Secretarius Moriz Brandis und Conradus Schliefferus Königl. Kanzlei-Verwandter von dem Hn. Stadthalter und Råthen abgefertiget, den Klostervoigt Johan Fittinghoff nach Mittage hin aufs Schloß zu bescheiden.

Nach Mittage seindt durch die Hrn. Stadthalter und Råthe dem Voigt für gehalten worden:

1) daß man alles inventiren wolle

2) daß man keine Aebtissin erwåhlen noch setzen solle, ohne des Stadthalters und Råthe fürbewußt

3) daß der Voigt künftigen Michaelis Rechnung thun solle

4) daß Jungfrau Katr Kudlin als Schaffnerin alles unter Händen haben soll bis der Hr. Stadthalter, die Råthe und Ritterschaft zur Wahl einer andern Aebtissin schreiten

5) daß die Jungfrau Christina Fitting, der von der Sehligen Aebtissin die Stimme gegeben sein soll, sich nicht unternehmen soll bis auf des Stadthalters und der Råthe weitem Bescheid.

Dieses ist dem Voigt befohlen, ihnen anzuzeigen

Den 6. July an einem Donnerstag ist die Sehlige Aebtissin Elisabeth Lode christlichen zur Erde beståtiget worden.

Nach Mittag seindt auf Befehlig des Hn. Stadthalters die Råthe Joh. Maydell, Joh. Koskull und Eilart von Tiesenhause sammt Joh. Meks zu Sack und Joh. Taube von Hallinap in's Kloster gangen und alda in der Aebtissin Gemach den Jungfrauen im Beisein des Voigts die obengemelten 5 Punkten durch Joh. Koskull angeworben. Es haben sich aber die Jungfrauen kurz rund erklåret, daß sie solches nicht eingehen wollten und weder in eines noch anders willigen. Darzu seindt eben angekommen als vom Voigt erbetene Dittrich Uerkull und Hans Uerkull von Fely, Wilhelm Taube zu Eg und Joh. Brangel zu Abdinal, die alles mit angehört.

Mit der Jungfrauen Bescheide nach langen Discepten ist Eilart v. Tiesenhause sammt Joh. Meks und Johann Tauben auf's Schloß gangen, die vom Stadthalter diesen Bescheid brachten, welchen Eilart von Tiesenhause den Jungfrauen und Voigt angeworben:

Edele Ehrwürdige Andächtige zc. Ihr werdet Euch zweifels- ohne zu erinnern haben, waß wegen des Hrn. General- Stadt- halters und der Ráthe angetragen, waß auch dawider von Euch geantwortet worden, welches von Uns Sr. Gestrengen wiederum referiret und vermeldet. Ob nun wohl der Hr. Statthalter und Ráthe sich nicht verhofft, daß die Treuherzigkeit, Wolmeinung und Fürsorg legen die Jungfrauen ausgeschlagen werden solte, solches aber über Zuversicht geschehen, so hat uns der Hr. Statthalter Euch zu vermelden auferleget, daß weíln, wie vorgesagt, alle Wolmeinung, Treuherzigkeit und fürsorgsames Bedenken von Euch nicht angenommen werden will, so wollen Se. Gestr. und die Ráthe, woserne etwa Euch (den Jungfrauen) und dem Voigt etwas Verdrießliches begegnen möchte, vor Gott und allermán- niglich entschuldigt sein, welches uns also **protestando** anzuzei- gen, befohlen worden.

Deß begehret der Hr. Statthalter und Ráthe nochmals, daß der Ritterschaft Laden sampt der Dörptischen Laden mögen in's Gewölb gesetzt werden, und dem von **Liese n h a u s e n** der Schlüssel überantwortet. Da auch die Jungfrauen etwas im Gewölbe hätten, daß die entrathen könnten, soll solches mit darinnen bleiben und die Thür versiegelt werden.

Die Kloster Regierung soll bei Jungfrau **Katr Kudlin** bleiben, bis weiter darvon gerathschlagt worden, und soll **Chri- stiane Fittings** keinesweges vor ein Eptiffin erkannt werden bis auf **Michaelis**, da die Ritterschaft zusammen kommen wirdt.

Nach genommenen Abtritt hat wegen der Jungfrauen der Voigt geantwortet und einbracht:

1) Daß die Jungfrauen nochmals báten, der Hr. Stadthal- ter und Ráthe wollen iho mit Inventirung und andern kei- nerlei Neuerung fürnehmen, weiln es bei keiner Eptiffin Zeiten gewesen, und wollen durchaus nicht weisen, was vorhanden ist.

2) Was der Ritterschafft Laden belangende, stehen solche in guter Verwahrung und sein vorhanden, sollen auch wohl in Acht genommen werden.

3) Jungfrau **Christina Fitting** wollen sie vor eine Ep- tiffin erkennen und annehmen, können auch länger damit nicht

warten, und dieselbe sage, da sie solle beschwert werden, wolle sie an die Königl. Maytt reisen und allda sich dessen beklagen.

4) Hoffen derhalben die Jungfrauen J. K. M. werde sie in Schuß nehmen und wollen also J. M. Spruchs hierin gewärtig sein.

Die Råthe im Namen des Stadthalters protestiren, wo darüber das Kloster von der ablichen Freiheit komme, es an dem zu suchen, der Ursach hierzu giebt, und sie wollen an K. M.

Voigt sagt dagegen: sie sollen thun, daß sie sehen, daß sie woll thun mögen.

Darauf ist man zum Hn. Stadthalter gangen, den wir auf Lönnisberg angetroffen, allda nach langer **disceptation** es verblieben, daß der Voigt die Jungfrauen noch unterrichten solle und morgen um Glock 8 Bescheid bringen.

Den 7. Julii hat der Voigt Bescheid gebracht, daß auf seine weitläufige Ermahnung endlich die Jungfrauen gewilliget, mit der Wahl der Ebtiffin innen zu halten und zu warten bis auf gemeine Zusammenkunft der Ritterschaft, und alsdenn des Hr. Stadthalters und der Råthe auch sämmtlicher Ritterschaft Bewilligung.

Den 10. Septbr. 1598 seindt nach vollendeter Musterung (der zur ehstl. Adelsfahne gehörigen Truppen) von dem Herrn Stadthalter die sämmtlichen Råthe sammt dem Ritterschaft Hauptmann Johann von Rosen und dem Ausschuß des Adels in's Kloster abgefertigt, alda durch Ewert v. Delwig im Namen des Stadthalters und sämmtl. Råthe und Ritterschaft die ehrwürdige Jungfrau Catharina Kudlin zur Abtiffin benennet und gekoren worden. Seindt auch zugleich die hiebevorn verordneten Vormünder des Klosters als die Edlen und Ehrenvesten Ditrich Stryck und Gilart v. Tiefenhausen, Landråthe, auch Helholt Haster zu Sommerhusen und Fabian Fersen Ihrer W. angemeldet und bestätigt worden.

Folgen die Puncten aus der Ritterschaft Privilegien und Freiheiten das Jungfräuliche Kloster belangend.

1) Aus der allg. Adelsbewilligung und Vereinigung, auf dem gemeinen Landtag zu Wolmar auf Laetare Anno 1543 geschehen.

Mit den Klöstern, so iziger Zeit vorhanden, soll es also gehalten werden: dieweiln man die Mönche-Kloster umb der Undeutschen Willen, die im christlichen Glauben zu unterweisen, sowoll auch die Jungfrauen-Kloster umb der Adelichen Töchter zu lernen Gottesfurcht, Künste und gute Sitten nicht entbehren kann, soll man die neben unsern Dbrigkeiten schützen und bei Würden halten, doch daß alle Unordnung, Aus- und Einlaufen Jedermanns möge abgeschafft und also von begebenen Jungfrauen, laut ihrer Regel und bei Straf derselben, nach dem Alten, ihren Obersten billig Gehör und Gehorsam gegeben und nicht aus dem Kloster, wie bis anhero geschehen, von den Freunden genohmen, sondern von ihren Convents-Gütern ziemlicher und nothdürftiger Weise gehalten werden mögen.

2) Aus der versiegelten Betracht der Hermeisterschen vornehmen Herren Commissarien zwischen der Ritterschaft dieses Orts und der Stadt Reval Anno 1543 uf Joh. Bapt. geschehen.

Nachdem auch die Klosterjungfrauen der Stadt Reval auf der Stadt Klage ihre stattliche alte und neue Privilegien von vielen Königen des Reichs Denmarken, Hochmeistern zu Preussen und dem Hochwürdigem Hrn. Meister zu Livland löblicher Gedächtniß, auch Vertrags-Briefe zu ihrem Beschuz vorgebracht, worumb wir erkennen, indeme nicht alleine die Jungfrauen, dan auch der Adel und die Stadt ihre Privilegien sich vorbehalten und darvon solenniter protestiret, daß die geweihten *) Jungfrauen bei ihrem Gottesdienst und Ceremonien in offener Kirchen bis zum nächstkünftigen General- oder National-Concilio von der Stadt unreformiret, unmolestiret, unbemühet und unüberfallen bleiben sollen. Des sollen sich auch die Jungfrauen in ihrem Kloster wiederumb züchtig, ehrbar und tugendlich, ohne Zappen oder Schnappen, in ihrem jungfräulichen Gelübde schicken und halten, vielweniger allen Man, sonderlich den Amtsleuten das Kloster zu manches Berärgerung, darin zu Vorfang der Stadt [junftmäsig] zu arbeiten, nicht offen, sondern beschlossen, und ihre Sprache vor dem Sprachhause halten, nach

*) Im Original steht: gestimpte, in Hupel's Neuen Nord. Misc. St. XI und XII S. 336 bestimmten.

dem Alten, dar sunderlich ihr Voigt Aufsehens soll haben, als hierüber der Achtbar Adel vier aus ihrer Versammlung vor Vormünder der Jungfrauen, die ihrer sowohl ihrer Güther und Kloster Regiments, nach obengestalter Form fleißig aufsehen, mit nothdürftiger Versorgung tragen und erwelen, auch im Weisheit der Aebtissin von dem Voigte die Rechenschaft nehmen und fordern sollen, als auch den Jungfrauen, die sich in das Kloster zu begeben (nicht) geneigt, dasselbige zu verhindern offen stehen soll.

Den 28. Junii 1599 begaben sich der Hr. General-Stadthalter Hr. Jürgen Boye nebenst und mit den Hrn. Rätthen Joh. Berendes, Joh. Koskul, Jakob Tauben, Jürgen Wrangel, Ditrich Stryck, Eilart Liesenhausen, Evert v. Delwich, Jürgen Bergk, Joh. v. Rosen und Ludwig Taube aus der Gemeinde in's Kloster, alda mit Bewilligung der hochwürdigen Frauen Aebtissin und der Convents-Jungfrauen erstlich die Fundation Brieffe und Privilegia des Klosters verlesen worden. Folgendes ist des Klosters Geschmeide fürgestellt, besichtigt und verzeichnet worden, wie folget:

Eine vergüldete Monstranz,	2 kleine vergultete Krüge,
7 Kelche, groß und klein,	2 kleine silberne Becher,
7 Oblatschüßeln oder Patenen,	unverteckt, am Rande verguldet,
1 vergülteter Aebtissin Stab,	2 runde kleine Becher,
1 güldener verteckter Becher,	1 klein unvergulter Becher,
noch ein hoch verteckter Becher,	2 toffin silberne Köffel,
noch ein klein verteckter Becher,	2 silberne Schalen,
2 toppelte silberne Stöffe,	1 kl. silberne Schale verguldet.

Dieses Geschmeide ist nach Besichtigung, hochgedachter Aebtissin wiederum überantwortet und zugestellt, die es auch dem Kloster zum Besten in Verwahrung genommen.

Ferner ist es dem Voigt Joh. von Fittinghoff aufgelegt worden, die Rechnung der Amtleute die ganze Zeit seines tragenden Amtes über, aufzulegen, wie denn auch von ihm geschehen und ehliche Rechnungen vorgebracht worden seindt, die zusammen gebunden und der Ritterschaft Secretario überantwortet worden, dieselben in Verwahrung zu halten bis die mit Gelegenheit nach Nothdurft konnten von Statthalter, Rätthe und Vormünder des Klosters übersehen werden.

Nachdem sich auch die hochwürdige *Domina* über den *Boigt* und *Amptmann* zu *Nappel* hart beschweret und entlich ihnen beiderseits abgedanket, ist es doch auf des *Hrn. Statthalters* und der *Räthe* Mittelung dahin gebracht, daß Ihre *Hochwürden* noch dieses Jahr mit ihnen beiden zufrieden sein wollen. Doch solle der *Boigt* auch die *Kloster-Dörfer* und *Bauern*, die er inne hatte, wiederumb abstehen und dieselben nach dem *Hofe Kuimeg* verbleiben lassen.

2. Rechte des Adels im Districte *Allentacken* bei *Narwa*,

aus des *Mannrichters Gerhard Lode* Rechtsbuch von 1645.

Extract auß *Ihr Königl. Maytt. Abscheide de Anno 1629* den 24. April zu *Stockholm* den *Abgeschickten* von der *Ehstnischen Ritterschafft* ertheilet.

Damitt aber die *Gingeseffene Junckern* sich keiner *Ungelegenheit* oder *Neuwerung* zu beklagen haben, Sein *Ihr Königl. Mayj.* gnädigst gemeinet, haben auch desswegen an *Ihren Statthalter* zur *Narwa* *Befehl* gethan, sie alleine bey *aufflage* der *Onerum*, jedoch anders nicht als die *Wierische* *Gingeseffene* zu befehlen, Im *Wbrigen* sie in *Justicie*-Sachen bey *Wierischen* vnd *Harrischen* *Rechten*, *Freiheit* vnd *Gerechtigkeit* in allerwege vnter der *Ehstnischen* *Landshafft* vnd *Gerichte* zu lassen.

Desgleichen aus *Ihr Königl. Maytt. gnädigster Resolution* vndt *Erklärung* *Er. Edlen Ritter-* vnd *Landshafft* im *Fürstenthumb* *Ehsten* ertheilet den 26. Augusti Anno 1634.

Der 9. Punkt: anlangend

Das Sie vnterthänigst begehren das ihre *Mitbrüder* in *Allentacken* vnter den *Revalischen* *Gubernament* gelassen werden möchten, so ist solches von *Hächstgedachter* *Ihr Königl. Mayj.* *Sehl.* wol verordnet, wie damit gehalten werden soll.

Sonsten können *Ihr Königl. Maytt.* nicht absehen, wie sie — was die *Aufflagen* anbelangen — von dem *Narwischen* *Commendament* *Ednen* gezogen werden: Ist also *Ihr Königl. Maytt. gnädigster Wille*, das noch hernachmals in eo passu demselben obediren, jedoch also, daß ihnen nicht mehr als den *Wierischen* zu *contribuiren* aufferleget werde, im *Wbrigen* mögen Sie — das *Justitiae*-Wesen betreffende — das *Harrische* vndt *Wierische* *Recht* genießten vndt vnter dem *Ehstischen* *Gubernament* bleiben.

Concordat verbotenus cum vero sigillato Originali,
Quod in fidem veritatis attestor

Ego Casparus Meyer, Secret. provinc.

VII.

Carl XII. und Peter der Große in Reval

zusammengestellt

aus den hinterlassenen Papieren des 1846 in Reval verstorbenen Schul-Inspectors, Collegien-Assessors Johann Ernst v. Siebert.

Sundert drei und funfzig Jahre sind es, daß Carl XII. — hundert zwei und vierzig, daß Peter der Große zuerst innerhalb dieser Mauern weilten. Abgesehen von dem Interesse, welches beide große Männer, die Helden und Lieblinge ihres Jahrhunderts, für sich in Anspruch nehmen, und selbst ohne Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten, deren Erhaltung nebst manchen anderen Begünstigungen Reval der Gerechtigkeit und Milde des großen Reformators Rußlands verdankte, hat besonders für die Einwohner dieser Stadt der Gedanke etwas Anziehendes, daß beide so lange einander feindlich gesinnte und oft in heftigem Kampf einander entgegengetretene hochherzige Männer, im Wechsel der Zeiten bald nach einander hier Entwürfe zu neuen Großthaten und folgenreichen Unternehmungen bildeten, unsere alten ehrwürdigen Mauern und Thürme aber auf ihre hehren, hervorragenden Gestalten einst herabsahen und Zeugen ihres unablässigen Strebens und Wirkens waren. Es dürfte auch den jetzt lebenden Geschlechtern nicht ganz gleichgültig sein, wie ihre Vorfahren dereinst ihre Monarchen aufgenommen, und was sie von ihnen gedacht,

gehofft oder gefürchtet, und was sie gethan, sich ihrer Gunst zu versichern, so wie hinwiederum was der König und nachmals der Kaiser für eine Meinung von seinen Unterthanen hier am Orte gehegt und wie er die Bestrebungen, ihre Ergebenheit und Devotion ihm ehrerbietigst und aufs beste an den Tag zu legen, wohlwollend und leutselig sich gefallen lassen. Je weniger hierüber in den Werken in- und ausländischer Geschichtschreiber zu finden ist, desto willkommener werden hofentlich die aus handschriftlichen Quellen und Archiv-Nachrichten geschöpften Mittheilungen hier zur Ausfüllung solcher Lücken erscheinen.

Der nordische Krieg war entbrannt. Drei Mächte des Nordens: Dänemark, Polen und Rußland hatten den jugendlichen Helden auf Schwedens Thron durch ihre Feindseligkeiten zum Kampfe herausgefordert. Als bald besiegt war Dänemark nach dem zu Travendahl geschlossenen Frieden vom Kriegsschauplatz abgetreten. Dem mächtigern Feinde unweit Narva nun auch rasch zu begegnen, eilte Carl XII. mit Flotte und Heer an die Ostseeküste in Livland und landete am 6. October 1700 nach beschwerlicher Reise in Pernau.

Seit Gustav Adolph's Besuch am 22. Jan. 1626 war kein gekröntes Haupt in Reval gesehen worden. Die Nachricht von des jungen Monarchen bevorstehender Durchreise nach Narva erregte hier daher die freudigste Erwartung, zumal des Königs heldenmüthige Gesinnung und große Leutseligkeit viel gerühmt wurden. Man hatte daher kaum von seiner Ankunft in Pernau erfahren, als der Rath in Reval schon am 10. October die Nothwendigkeit erkannte, Sr. Majestät zur Bewillkommnung eine Deputation entgegen zu senden. Zu dieser wurden vom Rathe der Bürgermeister Heinrich Bade und der Ober-Secretair Joachim Gernet erkoren

und ihnen aus Stadtmitteln 200 Rthlr. zur Bestreitung der Reisekosten bewilligt, zur Vermeidung größerer Kosten aber der Wunsch der beiden Gilden, auch einen Ältermann von jeder Corporation mit zu delegiren, unberücksichtigt gelassen. Am 17. October reiseten die Deputirten darauf nach Pernau und meldeten von dort, daß Se. Majestät am 25. October in Reval einzutreffen gedente.

Unter dem Vorrith des Schwarzenhäupter = Corps begab sich daher ein wohlledler Rath in mehreren Carossen an dem bestimmten Tage um 11 Uhr vor Mittags etwa 2 Werst weit auf der Straße nach Pernau, wo im Sande die steinernen Kreuze der 1560 gegen die Russen daselbst gefallenen Schwarzenhäupter noch jetzt an deren Tapferkeit erinnern. Die Ältermänner der beiden Gilden aber folgten dem Rathe mit einigen ihrer Ältesten bald nach. Vergeblich aber warteten diese Korporationen trotz des unfreundlichsten Wetters bis zum Abend um 6 Uhr, da zwar endlich eine Abtheilung der königl. Garde anlangte, ohne aber über die Person des Königs und dessen Ankunft einige zuverlässige Auskunft geben zu können. Der ganze feierliche Zug bewegte sich daher unverrichteter Sache zur Stadt zurück, wo die Einwohner der Vorstädte bewaffnet und mit brennenden Luntten sich vor der Karrisporte versammelt hatten, während die Stadt = Bürgerschaft, gleichfalls vollständig bewehrt, beim Scheine von Pechfackeln auf dem Markte aufgezogen war.

Am andern Morgen trafen die beiden Deputirten von Pernau zurückkehrend in Reval ein. Sie berichteten von dem ihnen zu Theil gewordenen gnädigen Empfange des Königs und daß Se. Majestät in der verwichenen Nacht nur noch 6 Meilen von Reval entfernt gewesen, dann aber ohne Angabe eines Grundes und Zieles plötzlich umgewandt und zurück

gereist sei. Erst später erfuhr man, daß der König unzufrieden mit dem Zurückbleiben der ihm nachfolgenden Truppen zu denselben zurückgekehrt war, um persönlich auf Beschleunigung ihres Marsches einzuwirken. Die Ungewißheit indessen über den Grund der Rückkehr und die Zeit der zu erwartenden Ankunft Sr. Majestät verzögerte die beschlossene Erneuerung des Zuges nach dem Sande bis gegen 2 Uhr nach Mittag und als sich nun der Zug in Bewegung setzen wollte verbreitete sich plötzlich das Gerücht: der König sei schon da! und wurde alsbald durch den lauten Donner des Geschüßes von allen Wällen und Bastionen bestätigt. In der That war Carl XII., seiner Gewohnheit getreu, allen äußern Pomp meidend und selbst vielmehr auf Überraschungen bedacht, fast unerkannt und nur vom General Menschild und wenigen Stabs-Officieren begleitet, ganz still zur Dampforte hinein geritten und auf dem Schloße in der Wohnung des General-Gouverneuren Grafen Axel Julius de la Gardie abgestiegen.

Raum war dies in der Stadt ruchtbar geworden, so eilten die Herren des Raths und in deren Gefolge die Älterleute und Ältesten der großen Gilde, der erkorne Älteste der Schwarzenhäupter-Brüderschaft, die Älterleute der St. Canuti-Gilde, auch einige Mitglieder beider Körperschaften zu Fuße in feierlicher Procession nach dem Schloße.

Hier wurden sie von dem Monarchen ohne Aufenthalt zur Audienz und zum Handkusse zugelassen und — an Stelle des Krankheits wegen abwesenden königl. Justitiarius und präsidenten Bürgermeisters von Corbmacher — hielt nun der Bürgermeister Struer eine passende Anrede zur Bewillkommung Sr. Majestät und überreichte ihm auf einer silbernen vergoldeten Schüssel, damaliger Etiquette gemäß, die Schlüssel der Stadthore. König Carl hörte, wie die alten

Nachrichten sagen, die Begrüßungs = Rede nicht nur gar geduldig an, sondern nahm auch dieselbe sowohl als die Präsentation der Schlüssel gnädig auf, und gab letztere darauf dem Magistrate mit gar leutseligen Geberden und den Worten zurück „nehmet sie wieder zu euch!“ Der General-Lieutenant Menschild aber fügte, den Gedanken des Königs Worte gebend, sofort hinzu: „Weil der Rath bisher die Schlüssel der Stadt wohl bewahret hat, wird er selbige auch wohl hinführo gut bewahren.“

Der Bürgermeister Struer hatte in seiner Rede noch den Wunsch ausgedrückt, einige Victualien in die königliche Küche liefern zu dürfen und zugleich ehrerbietigst des Königs Befehle erbeten, wie es mit Ertheilung der Parole, — welche sonst gewöhnlich von dem präsidirenden Bürgermeister ausgetheilt wurde — gegenwärtig bei Anwesenheit Sr. Majestät gehalten werden sollte? — Das erste Anerbieten lehnte der König völlig ab, indem er nichts bedürfe, hinsichtlich der Parole aber erwiederte er, daß er dafür Sorge tragen wolle. — Somit nahmen Rath und Bürgerschaft in tiefer Devotion ihren Abschied.

Die auf der Gastfreiheit des Nordens beruhende altherkömmliche Sitte, hohe Gäste bei ihrer Ankunft in der Stadt nach besten Kräften zu bewirthen, diesmal nicht beobachten zu dürfen, beunruhigte den Magistrat gar sehr. Eine durch den Rathsherrn Reimers bei dem Generalen Menschild unter der Hand geschene Anfrage, ob dem Könige nicht sonst irgend eine Darbringung genehm sein möchte, ward dahin beantwortet, „daß Ihm mit keinem Präsent gedient wäre, zumal Er weder Wein, noch ähnliche Dinge ästimore.“ Nach langen Berathungen ward denn endlich beschlossen, Sr. Königl. Majestät 500 Tonnen Hafer zu offeriren, und man hatte die

Freude, dieses Anerbieten angenommen zu sehen. Wie in dieser, so in jeder andern Beziehung ward Carl's allein auf die rasche Führung des begonnenen Krieges gerichteter Sinn nur durch das befriedigt, was diesem Zwecke diente. Die Verpflegung der durch die Stadt ziehenden Truppen, für welche schon früher 1000 Tonnen Roggenmehl in Bereitschaft standen und noch 250 Tonnen gefordert wurden, und die sich fast täglich wiederholende Anforderung von mehreren hundert Transport-Pferden, wozu Magistrat und Bürgerschaft beinahe ihre sämtlichen eigenen Pferde herzugeben nicht anstanden, ließen fast allein die Anwesenheit des Königs in Revals Mauern bemerken. Denn er zeigte sich nur bei den Mustern seiner durchmarschirenden Krieger und zwar stets in der einfachsten Kleidung, vermied jedes Gepränge und wies alle ihm offerirten Ehren-Mahle entschieden ab, ohne Rücksicht selbst auf den französischen Ambassadeur Grafen Guiscard, und den Kaiserl. (österreichischen) Envoyé, welche Sr. Majestät aus Stockholm hierher gefolgt waren.

Eben so plötzlich und unerwartet, als der König hier zur Stadt gekommen, verlies er sie am 2. November 1700 auch wieder in aller Stille, ohne weder einen Beweis seiner Zufriedenheit und Gnade, noch seines Mißfallens oder Unwillens zu hinterlassen. Nur gegen den General-Gouverneur hatte er sich einmal ungeduldig ausgelassen, da der erforderliche Vorrath und das nöthige Heu nicht rasch genug herbei geschafft worden. Um so mehr hatte dieser Recht gehabt, als er einige Zeit vorher, da man Pelze, Wadmal, Handschuhe und Strümpfe in beträchtlicher Anzahl für die Armee gefordert *) und die Abgeordneten der Stadt

*) Wie mangelhaft für die wärmere Bekleidung der schwedischen Truppen gesorgt war geht auch daraus hervor, daß man später den

sich entschuldigt, daß sie diese Gegenstände in solcher Menge herbeizuschaffen außer Stande seien, ihnen streng erwiedert: bei Dingen, welche Sr. Majestät begehren, dürfe keine Unmöglichkeit vorgeschützt werden.

Da der König bei seiner wortkargen, wenig mittheilenden Weise sich völlig unzugänglich für die Anliegen der Stadt gezeigt, so hatte man sich von Seiten des Rathes an den ihm nahestehenden General-Lieutenant Menschil dt gewandt, ihn durch ein kleines don gratuit von 100 Tonnen Hafer sich geneigt zu machen gesucht und wirklich Manches durch ihn zum Besten der Stadt ausgewirkt. Namentlich hatte er jenen der Stadt zur Last gelegten Mangel an Bereitwilligkeit, für die Bedürfnisse der Arme zu sorgen und das Nöthige schnell herbeizuschaffen, bei Sr. Majestät als in der That vollkommen ungegründet dargethan und die Stadt hinsichtlich dieses Vorwurfs durchaus entschuldigt. Dann wurde durch seine Vermittelung, dem vorstehenden Bürgermeister die Berechtigung zur Austheilung der Parole, welche der damalige Herr Commandant nicht übel Lust zu haben schien, sich vorzubehalten, restituirt. Auch schrieb man seinem Einflusse die strenge Aufrechterhaltung der Disciplin unter den durchmarschirenden Soldaten, nicht minder auch die Abstellung des Mißbrauchs zu, die Schießpferde auf mehrere Stationen hin, ja selbst bis nach Wesenberg fortwährend zu benutzen, und anderes dergleichen.

aus Narva eingebrachten russischen Kriegs-Gefangenen, was man an Pelzen fand, abnehmen ließ und sich sehr unzufrieden bezeugte, als dieß so unzureichend befunden wurde. In dem strengen Winter 1708 verlor König Carl XII. in der Ukraine an 4000 Mann nur in Folge der heftigen Kälte, gegen welche seine Truppen nicht gehörig verwahrt worden waren.

So endete die kurze aber charakteristische Erscheinung Carl's XII. in Revals Mauern, in welche er so wenig, als nach seiner Hauptstadt jemals wieder zurückkehren sollte. Mit gespannter Erwartung verfolgten die Einwohner auch dieser Stadt die Siegesbahn des jugendlichen Helden und vernahmen mit erhöhter Theilnahme die Nachricht von dem Entsatze Narva's, das 10 Wochen lang schwer belagert worden war, und von dem in dessen Nähe zugleich am 19. November erfochtenen Siege *), in Folge dessen zu Anfang Decembers die gefangenen Generale und Officiere, unter ihnen der berühmte Feldmarschall Duc de Croix nach Reval gesandt wurden **).

Glückwünschungsschreiben des Raths zu Reval sowohl an den König, als an den Magistrat der See- und Handelsstadt Narva bezeugten zugleich die allgemeine Freude hier, von der drohenden Kriegsgefahr nun glücklich befreit zu sein.

Wir lassen die Auszüge aus den Protocollen des Reval'schen Raths hier folgen, welchen vorstehende Nachrichten großen Theils entnommen sind, und können wir im Übrigen nur auf Landrath Wrangell's Chronik von Estland S. 68

*) Als eines günstigen Vorzeichens desselben erwähnte man später, daß dem Könige bei seiner Ankunft in Reval, wie Landrath Wrangell in seiner ehistl. Chronik S. 69 erzählt „die von denen Moscowitern bei der Peibs erbeutete Pleßkowsche Provinzialfahne präsentirt wurde.“ Kundblad bemerkt hinsichtlich ihrer I, 9. Anm. 2: die Obersten Schluppenbach und Skytte waren in die Nähe Dorpats und des Peipussees gegen den Feind ausgesandt worden, um zu recognosciren, und nahmen bei dieser Gelegenheit 12 russische Kuberböte und die bei den Russen hochangesehene Fahne von Pleßkow.

**) Das Schwarzenhäupter-Haus in Reval bewahrt noch ein lebensvolles Bild von Carl XII. Ueberrumpelung des feindlichen Lagers und Gefangennahme des gedachten russischen Feldmarschalls, der kaum Zeit gehabt sich völlig anzukleiden, als schon der König vor seinem Zelte erschienen und ihn genöthigt, sich ihm zu ergeben.

und 69 verweisen, wo in den Anmerkungen des Herausgebers Dr. Paucker zugleich auf die betreffende neuere Literatur hinsichtlich jener merkwürdigen Schlacht bei Narva hingewiesen worden ist.

Wegen der Stadthorschlüssel.

Den 12. März 1700.

Wurde beschlossen, daß von nun an die Stadtschlüssel von allen Pforten bei dem Hrn. Justiz-Bürgermeister, in dessen Absence aber dem am Worte folgenden Hrn. Bürgermeister täglich in Verwahrung sollten gebracht wie auch in der Wache zur Eröffnung der Thore sollten abgeholt werden.

Stadt-Commandant.

Den 21. März.

Referirte der Herr J.=B.=M. daß Se. hochgr. Exc. am vergangenen Sonnabend ihn hinauffordern lassen, und nochmals erinnert daß sie vor gut befunden, den Hrn. Obr. Wrangel ad interim zum Comandanten bei der Stadt zu verordnen und dannhero ihm in seinem Comando zu pariren recommandiret. Wobei denn zu deliberiren wäre, ob es nöthig, daß er der Stadt schwört oder ob es nicht an dem genug, daß er in J. R. M. Dienst mit Eid und Pflicht stände. 21.

Bürger-Militair.

Den 20. Juni.

Wurde die allhiefige Bürgerschaft auf dem Lehmpfortenwall gemustert vom Herrn Comandanten, Justiz-B.=M., B.=M., Rathsherrn 2c. Nachdem alle 8 Compagnien erst auf dem Markte sich präsentiret, sind sie nachgehends auf obbemeldten Wall marschiret.

Deputation nach Pernaue.

Den 10. October 1700.

in curia.

Proponirte der Herr Justizbürgermeister v. Corbmacher, daß, weil man in Erfahrung gebracht, daß Einige von den Herren Landrathen deputiret worden, J. Königl. Mayt in Pernaue zu beneventiren, als würde zu bemerken sein, ob nicht auch

Einige von der Stadt sollten verordnet werden, nach Pernau zu ziehen und S. R. M. allerunterthänigst zu bewillkommen, welches von E. E. Rath unanimiter vor nothwendig befunden ward, worauf geschlossen worden, daß der Herr Justiz-B.-M. v. Corbmacher, Hr. Rathsherr Reimers und Hr. Sectr. Witt diese Reise über sich nehmen und die Beneventirung allerunterthänigst abstatten sollten.

Den 11. October.

in grammatophylacio.

Proponirte Dom. Praeses v. Corbmacher, daß die Ursache der heutigen Convocation E. Hochw. Rathes diese wäre, daß man vernehmen wollte, ob E. H. Rath noch gesonnen, einige Herren Deputirte an S. R. M. abzuschicken oder nicht. Trat hiemit nebst Hrn. Reimers ab — und votirte der Hr. B.-M. Hahn, daß man mit der Deputation verfahren möchte; Hr. B.-M. Struerus, daß es wohl geschehen könnte, jedoch, daß man zuvor vernehmen möchte, was dazu gefordert würde, inmaßen man kein Legat ihnen bestehen könnte; die andern Hrn. desgl., worauf denn geschlossen wurde, daß die gestern benannten Herren ihre Reise fortsetzen und die Ausgabe dermaßen managiren möchten, daß nur die Reise- und Zehrungs-Kosten der Stadt zur Last kämen. Der Herr Praeses regerirte, daß er für seine Person kein Mehreres beehrte, denn was die nothwendigen Unkosten, die man etwa auf 60 Thlr. rechnete, erfordern und kein Legat haben wollte. Dasselbe erklärte auch Herr Reimers, woher der Herr Justiz-Bürgermeister auch erinnerte, daß sie gerne möchten instruirt sein, wenn S. R. M. nicht in Pernau, sondern bei der Armee sein würde, ob sie zu S. R. M. nach dem Lager ziehen sollten, imgleichen, wenn eine Gelegenheit dazu wäre, daß man wegen Mangel des Gewehrs und einiger Stücke mit S. R. M. zuvor käme, ob man dessen etwas gedenke und um deren Beisehung bitten möchte. So unanimiter approbiret ward. Imgleichen wurde auch geschlossen, daß den Hn. Deputirten zu Ihrer Reise- und Zehrungskosten sollten 200 Thlr. mitgegeben und auch einige Pferde vom Johannis Hof verschaffet und zuvor dieses alles der Ehrhaften Gemeinde bekannt gemacht werden.

Eodem.

Erschienen aus der Ehrhaften Gemeinde beider Gilden Eltermann Stampohl, Eltester Herrmann Bege sack, Eltermann Simon, Johann Strahlborn und einige andere mehr. Da der Hr. Eltermann antrug, daß die Ehrhafte Gemeinde J. K. M. Ankunft in Pernau freudigst vernommen hätte, und mit der Absendung dieselbe zu beneventiren wohl zufrieden wäre, wiewohl man vernommen, daß J. K. M. von Pernau weiter gehen würde, jedoch befinde die Ehrh. Gemeinde nothwendig zu sein, daß auch Einige aus der Ehrh. Gemeinde mitreiseten, worauf geantwortet ward: daß man gerne die Mittel menagiren möchte und daher mit einigen Personen die Absendung lösen wolle. Der Hr. Eltermann versetzte, daß es wenig machen könne, wenn ein paar Personen mehr wären. Eltermann Simon erinnerte, daß wan aus der großen Gilde jemand mitzöge, aus ihrer Gilde auch einige mit müßten. Daneben bat die Ehrh. Gemeinde, daß man sie mit Doubliren der Wache so lange verschonen möchte, bis J. K. M. in der Nähe wäre, anhero zu kommen, alsdann sie gerne und willig, sobald ihnen nur an- gesagt würde, mit 2 Compagnieen ausziehen wollten. Es wurde regerirt, daß wan die Ehrh. Gemeinde es zu verantworten sich getraute, könnte E. Hochw. Rath es sich gefallen lassen. — Nachdem die Ehrh. Gemeinde abgetreten, wurde deliberiret, ob auch einige aus der Ehrh. Gemeinde mit deputiret werden müßten und geschlossen, daß man — der menage wie auch des jetzigen Zeit- zustandes halber, imgleichen daß J. K. M. eine so große Suite vielleicht nicht möchte angenehm sein, mit so wenig Personen als nur immer möglich, die Deputation verrichtet werde, ohne der Ehrh. Gemeinde Praejudiz, gleich wie bei der Deputation zu J. K. M. Begräbniß geschehen, — der Ehrh. Gemeinde es vorstellen müßte, daß sie daher von ihrem Begehren abstehen möchte. So der Ehrh. Gem., wie selbige wieder herein kam, bekannt gemacht ward, imgleichen, daß man die Ehrh. Gemeinde auf deren inständiges Anhalten mit Doublirung der Wache an- noch zuvor übersehen wollte, es müßte aber dieselbe sich dermaßen parat halten, daß alle Stunden und Augenblicke, wenn es ihr an- gesagt würde, sie mit zwei Compagnien auszugehen fertig wäre.

Die ehrhafte Gemeine nahm, was wegen der Deputation derselben remonstrirt worden, zu überlegen an und brachte bald darauf ihre Erklärung wieder ein, daß dieselbe von dem Alten nicht abgehen könnte, sondern zum wenigsten ein Eltermann aus der großen und kleinen Gilde mit deputirt werden müßte. Zumal sie schon davon hören müssen, daß man jüngstmal niemanden aus den Gilden mit deputirt gehabt, wiewohl man es mit der *reservatio* geschehen lassen, daß keine consequence daraus gemacht würde. Bleibe daher die Ehrh. Gemeine inständigst dabei, daß ein Eltermann aus jedweder Gilde diesmal mitzöge, worauf dem Ausschuß zum Bescheid gegeben ward, daß wenn die Ehrh. Gemeine davon nicht abstehen wollte, Ein Hochweiser Rath sich es könnte gefallen lassen, daß ein Eltermann aus einer jeden Gilde mit deputirt würde, wenn man nur wüßte, wo die Mittel dazu sollten hergenommen werden, womit die Ehrh. Gemeine abtrat. So dem Hn. Justiz-B.-M. bekannt gemacht ward, welcher sich erklärte, daß auf den Fall daß die Elterleute mit würden, er mit einer so großen Suite nicht reisen könnte.

den 12. October.

Referirte der Hr. J.-B.-M. v. Corbmacher, daß S. Hochgräfl. Excellenz gestern ihn hinauffordern lassen und begehret, daß er nicht von hinnen ziehen möchte, maßen S. E. ihn nicht missen könnte. Abseiten eines Hochw. Rathes wurde regerirt, daß man dieses schriftlich haben müßte, und hätte der Hr. Justiz-B.-M. es vorher sagen, nicht aber selbst sich dazu erklären sollen. Der Hr. J.-B.-M. regerirte, daß er anfangs keinen Hn. B.-M., sondern den Hrn. Ober-Secretairen und einen Herrn des Rathes vorgeschlagen, als wobei er auch nunmehr verbleibe, — nachgehends aber sich erklärt, daß wann ein Herr B.-M. mit sollte, seine Schuldigkeit es erforderte mitzureisen, welches er auch noch thun wollte, wann Seine Hochgr. Excell. ihn als Praesidem dimittiren wollte. Trat hiemit ab.

Darauf votirte der Hr. Bürgermeister Hahn, daß wann der Herr J.-B.-M. nicht mit wollte, müßte ein anderer Herr B.-M. es über sich nehmen. Herr B.-M. Arning, daß der Herr J.-B.-M. nothwendig dahin müßte, und müßte man Se.

Hochgr. Exc. desfalls vernehmen lassen. Der Herr Ober-Secretair war derselben Meinung. Herr Michael, Hr. Paulsen idem Hr. Lanting, daß der Hr. J.=B.=M. mit einem Eltermann aus der großen und kleinen Gilde die Deputation über sich nehmen möchten, um die Unkosten zu ersparen. Herr Schoten, Hr. Arning, Hr. Clayhills, Hr. Tunder, Hr. Cämmerer Buchau, Hr. Minden, Hr. Cahl idem, worauf geschlossen ward, Hrn. Rathsherr Tunder und Hrn. Rathsherr Clayhills an Seine Hochgräfl. Excellenz hinauf zu senden, um zu vernehmen, weshalb Se. Hochgräfl. Excellenz den Hrn. J.=B.=M. nicht dimittiren wollte.

So dem Hrn. J.=B.=M. kund gemacht ward, der sich dies gefallen ließ und sagte, daß er nicht mit ziehen, noch es verantworten könnte, daß so viel Personen auf Stadt-Unkosten sollten deputiret werden, da so wenig Mittel bei der Cassa vorhanden. Reg. daß so viel Mittel dazu nicht würden erfordert werden, maßen diese Affaire in kurzer Zeit könnte abgemacht werden.

Herr Rathsherr Tunder und Hr. Rathsherr Clayhills brachten zum Bescheide, daß Se. Exc. sich erkläret, daß Er den Hrn. J.=B.=M. nicht dimittiren könnte, weil Er seiner wegen der Einquartirung benöthigt wäre; worauf votiret ward von Hrn. B.=M. Struer, daß Hr. B.=M. Bade mit dem Hrn. Ob.=Secr. Sernet die Reise über sich nehmen müßten. Der Ober-Secr. Sernet remonstrirte, wie seine Gelegenheit es nicht zuließe und ohne ihn die Deputation wohl geschehen könnte, maßen da nichts Schriftliches zu deduciren, sondern nur ein mündliches Compliment abzustatten wäre, wobei er nichts mehr zu thun hätte denn nur das mitzuhören.

Herr Reimers, Hr. Michael, Hr. Paulsen, Hr. Lanting, Hr. Schoten, Hr. Arning, Hr. Clayhills, Hr. Tunder, Hr. Cämmerer Buchau, Hr. von zur Mühlen, Hr. Cahl und Hr. B.=M. Hahn waren des Hrn. B.=M. Strueri Meinung und wurde darauf geschlossen, daß dies der Ehrh. Gemeine sollte bekannt gemacht werden und falls dieselbe damit nicht zufrieden wäre, müßte man Sr. Hochgr. Exc. es hinterbringen und derselben die Sache zum Ausschlag remittiren. Worauf erschienen Hr. Eltermann Stampehl, Begeßack,

Hahn, Christian Höppner, Ebert Lohmann und Matthias Poort, denen bekannt gemacht ward, daß Ein Hochw. Rath vor gut befunden, wegen der menage nur Hn. B.:M. Bade und Hn. Ober-Secret. Gernet abzusenden. Der Herr Eltermann sagte hierwieder, daß die Ehrh. Gemeinde darauf bestände, auch Jemand aus ihrer Mitten abzusenden und wäre der Meinung, daß nur ein Hr. B.:M. und ein Aeltermann aus jeder Gilde möchten deputiret werden. Dem Hrn. Aeltermann wurde kund gemacht, dafern selbige in E. Hochw. Rathes Schluß nicht willigen würden, man Sr. Hoch gräfl. Ere. es zum Ausschlag übergeben würde. Der Hr. Aeltermann nahm es ad referendum an.

Den 13. October.

In Grammatophylacio.

Erschienen aus der Ehrh. Gemeinde Eltermann Bahr, Eltermann Simon und einige andere mehr und trug der Hr. Elt. an, daß die Ehrh. Gemeinde bäte, dafern E. Hochw. Rath noch eine Absendung thun würde, man die Concordate observiren und auch Jemand aus ihren Gilden mit dazu ziehen möchte. Hr. B.:M. Struerus demonstrirte der Ehrh. Gem., daß E. h. Rath um der Menage willen nur 2 aus dem Rathe, nämlich H. B.:M. Bade und H. Ober-Secret. Gernet deputiret hätten, welcher letztere die Ehrh. Gemeinde repräsentire und möchte man gedenken, daß nun keine Zeit wäre, Depensen zu machen. Hr. Aelt. Bahr reg. daß hiezu so große Unkosten nicht würden erfordert werden und wäre die Ehrh. Gem. und große Gilde resolviret, daß wan E. h. Rath aus ihren Mitteln ihren Hrn. Deputirten die Kosten geben wollte, vermeldete Gilde auch aus ihren eigenen Mitteln ihrem Hrn. Aeltermann dieselben reichen wollte. Elt. Simon sagte hiebei, daß wann E. h. R. und die große Gilde aus ihren eigenen Mitteln ihren Hrn. Deputirten die Unkosten geben wollten, sie es in Bedenken nehmen würden, ob sie Jemand aus ihrer Gilde alsdann mitsenden würden. E. Hochw. Rath remonstrirte, daß dieses nicht sein könnte, sondern müßten die Mittel anders woher genommen werden. Hr. B.:M. Bade sagte, daß er es noch so absolut nicht über sich genommen und müßte man

erst vernehmen, wo die Mittel sollten hergenommen werden; hielt am gerathensten zu sein, daß man schriftlich seine unterthänigste Schuldigkeit abstatten möchte. Die Ehrh. Gem. reg., daß wohl nothwendig eine Absendung sein müßte.

Worauf die Ehrh. Gemeinde abtrat und auf deren Proposition betreffend die Deputation und einen Aeltermann aus jeder Gilde mit dazu zu nehmen, geschlossen ward: weil die Ehrh. Gemeinde darauf annoch bestehet, daß ein Etl. aus einer jedweden Gilde mit sollte deputiret werden, als ist E. Hochw. Rath damit zufrieden, nur daß die E. Gem. sich erklären, woher die zu der Deputation nöthigen Mittel sollen genommen werden, maßen dazu Geld erfordert würde. Hr. B. = M. Bade erinnerte hiebei, daß wo die Deputation vor sich gehen müßte, man zum wenigsten 300 Thlr. dazu würde nöthig haben. Hr. Etl. Bahr versicherte, daß zu einer etwa 14tägigen Reise so viel Geld nicht könnte erfordert werden. Der Hr. B. = M. reg. daß man für 4 Personen und deren Bedienten unter dem nicht würde abkommen können, maßen man mit Reputation sich präsentiren und ebenmäßig dazu sich kleiden lassen müßte. Falls nun die zur Deputation benötigten Mittel nichtournirt würden, könnte man solche Reise nicht antreten. Der Hr. Etl. nahm dieses ad deliberandum an und trat mit seinen Gefolgten ab.

Den 15. October.

In Grammatophylacio.

Praesentes.

Dom. Cons. Justit. a Corbmacher, Dns. Consul Struerus, Dns. Cahl, D. Secr. prim. Gernet, D. Minden, D. Reimers, D. Willken, D. Arning, D. Clayhills, D. Cam. Buchau, D. Lanting.

Der Herr Praeses sagte, daß man heute einen Schluß wegen der Absendung machen müsse und daferne man noch dabei bleibe, müßte man auf Beibringung der dabei benötigten Mittel bedacht sein, wie auch daß die Hrn. Deputirten morgenden Tages fort reisen müßten. Er votirte darauf, daß es wohl der Stadt Schuldigkeit erforderte, J. K. M. in Pernau zu beneventiren, wenn nur die Mittel dazu beigebracht würden; ob man aber sie noch fortsenden oder schriftlich J. K. M. sein

unterthänigstes Devoir abstatten sollte, überließ er E. Hochw. Rath zu dessen Erwägung.

Hr. B.=M. Struerus: Wenn Geld da wäre, möchte man die Hrn. Dep. noch fortschaffen.

Hr. B.=M. Bade: Wenn nur Geld da wäre, wollte er morgendes Tages fortreisen.

Hr. Ob.=S. Gernet: daß unsere Schuldigkeit es sofort anfangs erfordert hätte, nun aber würde zu besorgen sein, daß man zu spät käme, maßen man J. R. M. stündlich hier vermuthen wäre; hielte daher gerathen, schriftlich seine unterthänigste devoir abzustatten.

Hr. Reimers imgl. schriftlich, weil man J. R. M. Ankunft noch heute oder morgen vermuthen wäre.

Hr. Lanting: Er seinerseits könnte nicht in so große Depense consentiren, hielte daher nöthig zu sein, schriftlich seine Schuldigkeit abzustatten.

Hr. Arning, Hr. Clayhills und Hr. Willken waren derselben Meinung.

Hr. Gamm. Buchau stimmte, daß man noch die Deputation fort senden möchte.

Hr. v. Minden rieth schriftlich einzukommen.

Hr. Cahl, daß man die Deputirten noch Entsenden möchte.

Den 16. October

erschieden aus der ehrhaften Gemeinde beider Gilden Herr Eltermann Andreas Bahr, Eltester Herrmann Begeßack, Eltester Adrian Caesar, Ältester Adrian Lindemann, Johann Hahn, Eltermann Simon, Michel Hahn und einige andere mehr und trug Hr. Eltermann Bahr an, daß die Ehrhafte Gemeinde wegen der Absendung abermahl beisammen gewesen und dabei beständig verblieben, daß dieselbe vor sich gehen möchte, wie auch, daß dazu etwa ein paar hundert Thaler *ex publico* genommen werden müßten. Eltermann Simon sagte *nomine* der St. Canuti-Gilde hiebei, daß wann E. H. Rath es vor gut ansehe und vermeinete, daß man schriftlich abkommen könnte, man damit es abzumachen suchen möchte; worauf von E. Hochw. Rath unanimiter geschlossen und dem Ausschuß bekannt gemacht ward, daß man sich der Ehrhaften

Gemeine Erklärung wegen der fortzuschickenden Deputation gefallen ließe und sollte von den beim Kornkasten befindlichen Mitteln und den Contributionsgeldern dazu 200 Thlr. genommen, wie auch die Hrn. Deputirten morgendes Tages expediret werden; womit die Ehrh. Gemeinde vergnügt abtrat.

Brod-, Pelz- und Strümpfe-Lieferung.

Den 23. October.

Waren auf Verordnung E. Hohen Rath's zu Schloß d. Rathsverwandte v. Minden, Clayhills, Secr. Hettinger. bei Sr. Hochgr. Excell. antragende, wie die Ehrh. Gemeinde mit ihrer unterthänigen Erklärung eingekommen und vorgestellt, wie es

- 1.) ihnen bei dem jetzigen Mangel des Holzes und Wassers unmöglich wäre, mehr denn noch 1000 T. über das vorige an Brod zu verbacken, daher unterthänigst gebeten würde, sie mit dem übrigen Rest zu übersehen.
2. wie Hochgr. Exc. selbst wissend, daß die Bürgerschaft keine Schaafse noch Wolle hätte, sondern selbige von dem Landmann erhandeln müßte. Da nun aber leider Schaafse und Wolle für Geld nicht zu bekommen wären, würde man von der Bürgerschaft das nicht begehren, was nicht in ihrem Vermögen beizubringen wäre, desfalls man auch hierin sie zu excusiren hätte.

Worauf Se. Exc. sich erklärte, daß in denen Sachen, deren J. R. M. benöthigt wäre, keine Unmöglichkeit vorgeschüzet werden könnte, sondern alles möglich sein müßte. Dannhero auch Se. Hochgr. Exc. von Dero Begehr weder in dem einen noch dem andern abgehen könnte, sondern müßte die Bürgerschaft die von ihnen noch geforderten 3500 T. Brod verbacken, wie auch die Pelze und andere Persehlen anschaffen.

Regerebatur, daß es der Stadt der vorangeführten Ursachen halber unmöglich fielen mehr als 1000 T. zu liefern, und hätte man nochmals inständigst, dieselbe sowohl mit mehr Brodbacken als auch denen Pelzen und andern Persehlen zu verschonen, zumal man nicht einmal so viel an Fellen zusammenbringen könnte, daß man sein eigen Gesinde damit kleiden möchte.

Se. Hochgr. Exc. aber wollte von Dero Meinung nicht abgehen, sondern begehrte sowohl das beschriebene Quantum des

Brottes zu liefern, als auch die Pelze, Handschuhe, Strümpfe und Wattmann, so man durch einige Commissionarien in den vier Districten aufkaufen lassen könnte, so ad referendum angenommen wurde.

Anwesenheit Carl's XII. in Reval.

Den 23. October.

That der Hr. B. = M. Hahn der Ehrh. Gemeinde kund, daß C. H. Rath geschlossen hätte J. K. M., wo man so viel Zeit dazu bekommen würde, entgegen zu fahren; wo aber J. K. M. uns übereilen würde, man nach Schloß gehen und bestthunlich nach K. M. Hand zu kommen sich bemühen, wie auch die Stadt-Thorschlüssel allerunterthänigst derselben offeriren würde, worauf der Hr. Ekt. Bahr regerirte: wo es so gebräuchlich wäre, die Ehrh. Gemeinde nichts darüber zu sagen hätte; welche hiemit abtrat.

Den 25. October

um 11 Uhr Vormittags fuhr der ganze Rath und dessen Secretair in Begleitung der Schwarzenh. = Brüderschaft nach dem Sande bei den 3 Kreuzen J. K. M. entgegen, um Selbige ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit nach einzuholen, nachdem man von unsern Hrn. Deputirten durch den mit sich gehaltenen Rathsdienner Thomas dero Abreise von Pernau versichert ward. In welchem Krüge auch nach etwa einer Stunde die Hrn. Aelterleute der großen Gilde und einige Aeltesten, wie auch bald darauf die Aelterleute der St. Canuti-Gilde mit ein paar Aeltesten der Aemter der St. Canuti-Gilde sich mit einfanden, bei welcher letztern Ankunft die Schwarzenhäupten = Brüderschaft durch ihren Rittmeister den Erfohrnen Aeltesten Jacob Stampohl antragen ließe, daß sie in der Procession nicht voranreiten würden, wenn die aus der St. Canuti-Gilde mitfahren wollten, indem dieses wider J. K. M. dem Hause der Schwarzenhäupten Allergnädigst verliehene Resolution wäre. Nachdem vermeldetem Erfohrnen Aeltesten aber remonstriret ward, daß nun keine Zeit wäre, desfalls einen Disput zu machen und einem jedweden frei stünde, seinem Allergnädigsten Könige entgegen zu kommen, dieser Actus auch keine Consequenz machte, erklärte sich zwar die Brüderschaft voran zu reiten, jedoch mit dieser expresseu Bewahrung, daß es

ihnen nicht zum Praejudiz und Kränkung Ihrer K. M. Allergnädigsten Resolution gereichen möchte. Nachdem man nun von 11 Uhr ab bis halb 6 und noch $\frac{1}{2}$ Stunde überdem unweit der Vorstadt bei gar ungestümem Wetter vergeblich gewartet, J. K. M. aber nicht selbst, sondern nur Dero Garde ankam und man des Thoreschließens halber nicht länger warten konnte, fuhr man in solcher Procession wieder nach der Stadt zurück, daß nämlich erst die Schwarzenhäupter = Bruderschaft einige 80 Mann stark auf sehr wohl montirten Pferden unter Anführung ihres Rittmeisters Jacob Hinrichsohns Stampehl voran ritten, dann Hr. Justitiarius und B.-M. v. Corbmacher und Hr. B.-M. Struerus mit dem ganzen Rathe und dessen Secretaire W. Hettling in Carossen, wie auch die Hrn. Elterleute und Eltesten aus der großen und 2 Elterleute mit 1 Eltesten und dem Worthaber der St. Canuti-Gilde ebenfalls fahrendts folgten. Wie man vor die Karrisforte kam, standen die Außenstädtischen nicht nur vor vermeldeter Pforte, sondern auch in der Gasse beim Karribrunnen mit brennenden Lunten in armis; auf dem Marke aber die ganze Bürgerschaft, welche J. K. M. Ankunft ebenfalls den ganzen Tag erwartet, und da dieselbe diesmal nicht erfolgte, gleich den Außenstädtischen abmarchirte, diejenigen aber, welche ausgefahren waren, nach genommenener Abrede morgen wieder sich hinaus zu begeben und ihre unterthänigste Pflichtschuldigkeit abzustatten, sich nach Hause begaben.

Den 26. October.

Vormittags um 9 Uhr kamen die Hrn. Deputirten aus Pernau wieder nach Hause und berichteten, daß J. K. M. die abgewichene Nacht 6 Meilen von der Stadt zwar gewesen aber wieder des Morgens frühe zurückgeritten, ohne daß man wüßte, wohin; worauf denn Hr. B.-M. Struerus weil der Herr Just. B.-M. v. C. Unpäßlichkeit halber nicht aus kommen könne, Em. Hochw. Rath und der Schwarzenhäupter = Bruderschaft ansagen ließ, daß man wieder nach selbigem Orte sich hinaus begeben möchte, wo man gestern gewesen und zwar, daß man gegen 11 Uhr fertig sein könnte, da denn sowohl der Rath zum Fahren, als auch die Bürgerschaft aufzumarschiren

und die Schwarzhäupten-Brüder zum Reiten sich praeparirten und die letzten auf ihrem Hause sich versammelten, womit es bis 2 Uhr Nachmittags anließ. Wie aber einige Herren des Raths mit ihren Wagen schon bei der Schreiberei hielten, ließ der Hr. B.-M. Struerus durch den Rathsbdiener Hans Christoph Rdnig andeuten, daß aus dem heutigen Ausfahren nichts werden würde, weil nicht nur die Schwarzhäupten-Brüder dawider protestirte hatten, daß einige aus der St. Canutigilde mitführen und die aus gedachter Gilde wieder dagegen reprotestirte, sondern auch der Hr. Ober-Secret. Gernet versichert hätte, daß J. K. M. von Dero Nachtlager wieder zurück geritten und also nicht zu vermuthen wäre, daß dieselben heute allhier arriviren würden, dannenhero ein jedweder sich wieder bis auf weitem Bescheid nach Hause begeben möchte. Nachdem man nun seine Wagen wieder nach Hause sandte und in Person noch etwas auf dem Markte blieb, hörte man die Salve aus den Stücken auf dem Dom und rund um die Stadt geben, weil J. K. M. unverhofft in Begleitung des Hrn. Generallieutenanten Renschildt durch die Dompforte einkamen. Da dann der ganze Rath in Gefolg der Hrn. Elterleute und einiger Eltesten der großen Gilde, des erfohrnen Aeltesten der Schwarzhäupten-Brüderschaft und der Elterleute aus der St. Canuti-Gilde, imgleichen einiger Brüder beider Gilden zu Fuße nach dem Schloß sich begaben und der Hr. B.-M. Struerus J. K. M., wie man zu Dero Handfuß gelassen wurde, allerunterthänigst beneventirte, wie auch die Schlüssel von allen Rathsthoren, welche der Raths-Secretaire W. Hetling dem Hausschließer vor J. K. M. Schlafgemach abnahm und Zeit während harangue auf einer großen silbernen vergoldeten Schüssel hielt, allerdemüthigst praesentirte, anbei auch in Dero Küche einige Victualien offerirte und wegen des Wortes sich befragte, wie J. K. M. es damit wollte gehalten haben. Da denn J. K. M. die Bewillkommnung nicht nur gar geduldig anhörte, sondern auch dieselbe sowohl als die Praesentirung der Schlüssel Allergnädigst aufnahm und dem Magistrat mit gar leutseligen Geberden und diesen Worten wieder zurück gab: „Nehmet sie wieder zu Euch“; denen der Generall Renschildt befügte: weil der Rath bis-

hero die Schlüssel wohl bewahret hat, so wird selbiger sie auch hinführo wohl bewahren. Wegen der Offerte aber in die Küche, so erklärte Sich J. K. M. allergnädigst, daß sie nicht nöthig wäre, und würden Sie wegen des Wortes schon eine Anstalt machen; worauf man in tiefster Devotion seinen Abschied nahm.

Eodem

ließ Herr Just. B. = M. v. Corbmacher ad Protocolum bringen durch den Rathsbdiener Gustav Andresen andeuten, daß die Schwarzhäupten-Brüderschaft ihre Bewahrung gethan, daß falls etwas widerliches darüber vorgehen sollte, daß die aus der St. Canuti-Gilde J. K. M. mit entgegen führen, sie entschuldiget sein wollten.

Eodem

ließ Herr Just. B. = M. v. Corbmacher ad prot. zu bringen durch den Rathsbdiener Gustav Andresen andeuten, daß Eltermann Simon mit einigen aus der St. Canuti-Gilde wider die Schwarzhäupten-Brüder reprotestirt hätten, mit dem Beifügen, daß sie allerdings J. K. M. mit entgegen fahren würden. Worauf der Herr Erk. Ekt. Jacob Stampehl mit viel Brüdern des Hauses der Schwarzhäupten-Brüder wieder zum Hrn. Just. = B. = M. kamen und nochmals ihre Bewahrung gethan, daß wenn die aus der St. Canuti-Gilde mitfahren würden, sie vor Gott und J. K. M. entschuldiget sein wollten, wann eine Ungelegenheit daraus entstünde. Wogegen Ekt. Simon mit einigen Eltesten und dem Worthaber der St. Canuti-Gilde abermal zu dem Hrn. Justiz = B. = M. kamen und ihre feierlichste Bewahrung wider die Schwarzhäupten-Brüder und alle angebrochte Ungelegenheit und Beschimpfung einlegten.

Den 27. October.

in Curia.

Praes.

Corbmacher, Bade, Hahn, Struer, Gernet, Kahl, Reimers, Michael, v. Minden, Hueck, Paulsen, Wilken, Riesenkampf, Schoten, Arning, Lunder und Clayhills.

Erschienen aus der Ehrh. Gemeinde beider Gilden Herr Eltermann Kniper, Stoll, Bahr, Wegesack, Kettler,

Haacks, Frey, Brede, denen Herr Praeses kund machte, daß Se. hochgräf. Excellenz wie auch J. K. M. 150 Pferde zur Schieße für die Garde begehren lassen; weil nun von den Karr-Leuten jetzt viel Pferde nicht zu bekommen, müßte die Bürgerschaft einen Zuschub durch ihre Pferde thun, daß man sich um so viel weniger weigern würde, als E. Hochw. Rath sich selbst erkläret habe 12 Pferde aus ihren Mittel zu geben. Der Hr. Elt. Kniper excusirte anfänglich die Ehrh. Gemeinde, weil jedweder sein Pferd selbst nöthig habe, erkläret sich aber nachgehend, die noch restirenden Pferde beizubringen. So der Ehrh. Gemeinde gehorsamst zu bewerkstelligen recommandiret ward, welche hiemit abtrat.

Eodem.

Referirte der Hr. Rathsherr Reimers, daß er sich bei dem Hrn. Gen. Kenschild erkundigt hätte, was J. K. M. wohl angenehm sein möchte, so Derselben könnte präsentiret werden und hatte gedachter Hr. Gen. sich erkläret, daß J. K. M. mit keinem Präsente würde gedienet sein, zumal J. K. M. keinen Wein noch sonst etwas ästimirte.

Worauf resolviret ward, daß J. K. M. 500 Tonnen Haber sollte allerunterthänigst präsentiret werden.

Eodem.

Referirte Hr. Rathsherr Reimers, daß Herr General Kenschild gerathen, daß so lange J. K. M. alhier wäre, man zum wenigsten ein paar Thore des Nachts offen halten lassen sollte. Worauf geschlossen ward: daß ein paar Thore, welche der Herr Gen. Lieut. selbst offen zu halten verlangte, sollten offen gehalten und die äußersten Thore angeschoben, mit doppelter Wache wohl besetzt werden, wobei von der Bürgerwache ein Paar die Aufsicht haben könnten.

Eodem.

Ward geschlossen, daß dem Herrn General. Kenschild 100 T. Hafer sollten präsentirt werden.

Den 29. October.

Wurde geschlossen, daß weil man mehr keinen Haber in der Stadt bekommen könnte, J. K. M. 500 T. Gerste durch den Hrn. General R. sollten präsentiret werden.

Eodem.

Wurde geschlossen, daß dem Hrn. Grafen Piper und Hrn. Grafen Polo, jedem 100 R. Haber sollten präsentirt werden. Ingleichen wurde decretirt, daß Herr Ober-Secretar Gernet, Hr. Reimers und Secret. Hetling den Hrn. Grafen Piper und Hrn. Grafen Polum beneventiren sollten.

Den 30. October

waren bei Sr. Hochgräfl. Exc. und Königl. Rath Graf Piper der Hr. Ober-Secret. Gernet, Hr. Rathsherr Reimers und Secret. Wilh. Hetling, wie auch aus der Ehrh. Gemeine Eltester Hans Jürgen Christian, Elt. Herrmann Wegesack, Gottfried Hahnemann und Hinrich Möller, um Hochgedachte Seine hochgräfl. Excellenz zu beneventiren, wie auch derselben zum Präsent 100 R. Hafer zu offeriren, welche Aufwartung Se. Hochgräfl. Exc. gnädig aufnahm, das Präsent aber anzunehmen recusirte, jedoch nachgehends auf der Herren Deputirten inständige Bitte selbiges annahm und der guten Stadt alle Willfährigkeit promittirte.

Den 31. October

trug Herr J. = B. = M. v. Corbmacher an, daß J. R. M. gar ernstlich begehren lassen, annoch heute Nachmittag gegen 4 Uhr 100 Pferde und Wagen zum Schützen für die Trabanten zu schaffen, im widrigen dieselben auf der Bürger Unkosten allhier noch 2 Tage müßten liegen bleiben. Dahero er denen Hrn. Elterleuten solches kund machen lassen, mit dem Beifügen, daß sie der Bürgerschaft ansagen lassen sollten, sofort die begehrten Wagen und Pferde herbeizuschaffen; worauf geschlossen ward, nicht nur den Hrn. Elterleuten es nochmals zu committiren, daß sie der Bürgerschaft J. R. M. hohen Befehl alsobald bekannt machen möchten, sondern auch die Bürger-Capitaine jedweder seiner Compagnie ansagen sollte, mit den begehrten Pferd und Wagen noch diesen Nachmittag fertig oder der Execution gewärtig zu sein. So den Bürger-Capitainen gleich sofort injungirt ward.

Eodem.

ließ Se. hochgräfl. Excellenz der allhiefige Hr. General-Gouverneur durch den Hrn. Schloßvogt herabsagen, daß der Herr

J.=B.=M. nebst ihm nach dem Marstall sich erheben und die allda arretirten Reußen besichtigen sollte, wer von ihnen einen Pelz anhätte, der selbigen abgenommen und nach dem Schloß gebracht werden müßte. Der Herr Just.=B.=M. excusirte sich, daß er nicht Zeit hätte und committirte Secretaire Hetling solche Affaire in seiner Stelle zu verrichten, der nebst dem Hrn. Schloßvogt nach dem Marstalle sich begab und allda Mann vor Mann sowohl in der Stube als im Thurm besichtigte, wie auch alle ihre Sachen durch einen Corporal durchsuchen ließ; bei allen aber fanden sich nur zwei Pelze von weißen Hasenfellen, die durch einen Soldaten nach dem Schloß im Gefolge des Hrn. Schloßvogtes gebracht wurden.

Den 1. November.

Referirte der Hr. Just.=B.=M. daß man in Erfahrung kommen, wie Se. hochgräfl. Exc. gestern bei der Musterung sich gegen J. K. M. wegen des Schüßens und Heues wider die Stadt gar hart beschweret und dieselbe übel angegeben; worauf resolviret ward, durch Herrn Ober=Secr. Gernet und Hrn. Rathsherrn Reimers bei Sr. hochgräfl. Excellenz Herrn Generall. Renschild die Stadt und den Magistrat zu exculpiren, wie auch deren Unschuld zu erkennen zu geben, anbei aber zu eröffnen, was Se. hochgräfl. Excellenz vor Ordres ertheilet, die der Stadt zu effectuiren unmöglich siele.

Eod.

Wurde geschlossen, daß weil es solche Schwierigkeit wegen des Schüßens gäbe, nothwendig eine andere Verordnung desfalls müßte gemacht werden, daß nämlich diejenigen, welche kein Pferd hätten, einen halben Thlr. in Stelle des Pferdes geben müßten.

Eod.

Erinnerte Herr Just.=B.=M. v. Corbmacher daß Herr Commandant Wrangell von der Zeit J. K. M. Anherkunft das Wort von J. K. M. entgegen genommen. Weil nun zu besorgen, daß er dadurch auch nach J. K. M. Abreise des Wortes und dessen Austheilung sich anmaßen möchte, als wollte er sich erkundiget haben, was hier zu thun wäre. Worauf geschlossen ward, bei Sr. Excell. dem Hrn. Generall. Renschild die Sache dermaßen zu insinuiren, daß nach J. K. M.

Abzug das Wort an den präsid. Hrn. B.-M. nach alter Art gegeben werden möchte.

Den 5. November.

Burden Sr. Hochgräfl. Excell. der königliche Rath Polus von dem Hrn. Ober-Secr. Gernet u. im Namen der Stadt beneventirt und Ihnen 100 T. Haber präsentirt, die selbiger mit Dank annahmen und der Stadt alle Willfährigkeit promittirten.

Eodem.

Erschienen aus der Ehrhaften Gemeinde Ett. Stampohl, Elterm. Simon und einige andere mehr, denen der Herr Präses die Ursache des heutigen Herbescheidens kund machte; welche diese war, daß wieder 100 Pferde zum Schützen heute erfordert würden; weil man nun keine Karrleute bekommen könnte, mußte nothwendig ein gewisser Schluß gemacht werden, wie man wegen des öftern Schützens es machen wollte. Worauf der Herr Elterm. Stampohl antwortete, daß sie mit den Karrleuten veraccordiren wollten, gegen eine gewisse Summe Geldes 200 Pferde parat zu halten; wie denn auch diejenigen Bürger, welche Pferde hätten, gerne dieselben zum Schützen hergeben woliten. Weil aber keine Karrleute zu bekommen und der Bürger Pferde von dem destinirten Orte nicht wieder zurück gesandt, sondern 6 und mehr Meilen, ja einige gar bis nach Wesenberg gebracht würden, als bäten sie, bei Sr. Hochgräfl. Excellenz bittlich anzuhaltten, daß eine solche Verordnung möchte gemacht werden, daß die Pferde von Segelecht wieder zurück gesandt würden, und daß der bisherige Mißbrauch aufhöre, vermittelt dessen die Pferde nicht allein obgedachtermaßen weiter als 3 Meilen gebrauchet, sondern wenn sie vom Schützen zurücke kommen, sofort auf dem Sande denen Leuten mit Gewalt abgenommen und wieder zum Schützen angespannt werden. Welche Affaire Sr. hochgr. Exc. vorzutragen und um deren Remedirung zu bitten Hrn. Rathsherr Reimers, v. Minden und Secr. Hettling committiret ward. Die denn in Gefolg der Eltesten Köhler, Lohmann, Mauerberger und Möller Sr. hochgräfl. Excellenz Obiges vortrugen; worauf Selbige sich erklärte: daß Sie selbst solche Prozeduren nicht lobeten, da man nicht nur der

Bürger — sondern auch ihre, Sr. hochgr. Exc. Pferde zum Schützen nähme. Sie sähe aber nicht ein, wie man bei jetzigem Zustande es remediren könnte. Regerebatur, daß die Bürgerschaft unmöglich es in der Länge aushalten könnte, maßen einige von ihren Pferden über 8 Tage behalten und gar bis Wesenberg gebraucht worden. So denn in dem Marsch S. K. M. Truppen solche Verhinderung verursachte, daß die welche allhier auf das Schützen warteten, nicht fort kommen könnten; báte man daher nochmals entweder auf ein Expediens bedacht zu sein, wie dieser Unordnung möchte remediret und Jemand benominiret werden, der darauf Acht hätte, daß das Schützen nicht weiter denn nur 3 Meilen von der Stadt geschähe — oder die gute Stadt bei S. K. M. excusiren, wann selbige in Auslieferung des Brodtes und fernerer Schütze aus Mangel ihrer zurückbehaltenen Pferde ihren guten unterthänigen Willen nicht offenbaren könnte. Se. Exc. promittirte auf ein Expediens bedacht zu sein, worauf die Hrn. Deputirten ihren Abschied nahmen.

Den 8. November.

Wurde bei Sr. hochgr. Excell. gesandt von dem Herrn B.-M. Struerus Secr. W. Hetling um eine Ansuchen zu thun, daß Sie wegen Ausgebung des Wortes keine Veränderung machen, sondern geschehen lassen möchte, daß selbiger wie vor als nach von dem präsid. Hrn. B.-M. möchte ausgegeben werden. Zumalen auch Se. Exc. der Hr. Gen.-L. Menschild sich vernehmen lassen, daß S. K. M. gnädigster Wille wäre, daß nach Ihrem Abzug das Wort von dem präsid. Hrn. B.-M. wieder ausgegeben werde. Worauf Se. hochgr. Exc. sich erklärte, daß S. K. M. derselben das Wort übertragen und sie selbiges an die Stadt durch den Herrn Commandanten geben lassen werden.

Gratulationschreiben.

Den 4. December.

Wurde das *ex commissione Amplissimi Senatus* an S. K. M. unsern allergnäd. König und Herrn allerunterthänigst abgefaste Gratulationschreiben wegen des, dem Höchsten sei herzlich Dank gesagt, vor Narva herrlich erhaltenen Sieges, verlesen und unanimiter approbiret.

Eodem.

wurde das Gratulations Schreiben an die Stadt Narva wegen des Gottlob glücklichen Entsatzes und Befreiung von der Belagerung verlesen und unanimitter approbitet, wie auch förderfamst zu mundiren und zu versenden beliebt.

Wir lüften noch einmal den Vorhang der Vergangenheit, um zu schauen, was sich 11 Jahre später fast um dieselbe Zeit hier zugetragen hat. Es war eine verhängnißvolle schwere Zeit gewesen, die Nevals Bewohner seit des Königs Anwesenheit hier verlebt, und harte Prüfungen waren ihnen besonders in dem letztgeschwundenen Jahre von der Vorsehung auferlegt, da Krieg und Pest die arme Stadt gar hart bedrängt und unzählige Opfer gefordert hatten.

Wir verließen sie, als Schwedens Banner mit den drei Königs-Kronen noch stolz von ihren Mauern wehten *), wir erblickten sie wieder nachdem Rußlands kühner Doppel-Adler seine Fittige mächtig über sie ausgebreitet. Zehn Jahre eines verwüstenden mit vielem Aufwand an Menschen, Geld und Gut, und mit wechselndem Glück ununterbrochen fortgeführten Krieges hatten gezeigt, daß Schwedens Kraft dem mächtigen Andrang des immer gewaltiger emporstrebenden weitausgedehnten Rußlands nicht länger zu widerstehen vermöge. Auf den Gefilden von Pultawa war der Stern des jungen ehrgeizigen Königs untergegangen und aller Gewinn seiner frühern Eroberungen dahin geschwunden. Peter's des

*) Landrath Wrangell macht in seiner Chronik S. 82 Anm. 116 darauf aufmerksam, daß im Winter 1710 vor der Belagerung Nevals der Stadt Wappen vor der Karrisforte plötzlich herabgefallen und geborsten sei, was wohl manche später abergläubisch für ein Vorzeichen des im Herbst desselben Jahres der Stadt bevorstehenden Regierungswechsels mögen angesehen haben.

Großen lange gehegter Plan aber ging vollständig in Erfüllung; denn mit dem Besitze Ebst- und Livlands ward ihm die Herrschaft über die Ostsee eröffnet und seine Grenze in Westen abgerundet und gesichert.

Wohl mochte der unverhoffte Regentenwechsel anfänglich den neuen Unterthanen befremdlich, wohl gar herbe düncken, da sie von jeher dem angestammten Herrscherhause unwandelbar treu und jeder Neuerung abhold, nur durch die bittere Erfahrung, daß der König, welcher sein Reich verlassen und diese Provinzen, um deren Erwerbung und Erhaltung seine Vorfahren sich so viel Mühe gegeben und so viel Blut geopfert hatten, 10 Jahre lang jeder Unbill des Krieges fast ohne allen Schutz und zureichende Hülfe Preis gegeben hatte, blos um seiner Lust an den nur von glühender Rache und Ehrsucht ihm eingegebenen abentheuerlichen Kriegszügen in der Fremde zu fröhnen, zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß sie unter der Herrschaft seines vieljährigen mächtigsten Feindes sich einer mehr wahrhaft wohlwollenden und väterlich vorsorgenden Regierung zu erfreuen haben würden, als sie von dem Schweden Könige jemals zu erwarten hatten. Bange Ahnungen und ängstliche Besorgnisse vor der Zukunft mußten daher bei dem am 29. September 1710 eingetretenen völligen Umschwung und folgenreichen Wechsel der Dinge unter den umsichtigeren Bewohnern des Landes und der Stadt durchaus schwinden. Schon das erste Auftreten des eben so kräftigen als milde gesinnten Monarchen, der mit freudigem Lebensgenusse hohe Regentenweisheit, mit freundlicher Duldung majestätisch hohen Ernst in seltenem Vereine verband, flößte Vertrauen ein und beruhigte auch die verzagtesten Gemüther, die selbst in dem Groß-Czarischen Universal und der feierlichen Bestätigung der dem Lande wie der Stadt bei der Capitulation huldreich ge-

sicherten evangelischen Religion und früheren Rechte, Freiheiten und seit Alters herkömmlichen Einrichtungen, Gebräuche und Gewohnheiten noch keine genügende Garantie zu finden vermeint.

Schön ist es, bei anbrechender Morgenröthe, heiterem Himmel und klarer Luft mit Sicherheit vorausverkünden zu dürfen: es wird ein herrlicher Tag werden! Dennoch trügen zuweilen die sichersten Anzeichen: schwere Gewitterwolken erheben sich, umziehen den Horizont und wandeln den heitern Tag in finstere Nacht. So mochten vielleicht damals manche Zweifler von den bei dem Regierungswechsel hier erregten schönen Hoffnungen bei sich gedacht haben, fürchtend daß ihre Erfüllung noch durch manche im Schooße der Zukunft verborgene widerwärtige Ereignisse gehemmt oder gar vereitelt werden könnten. Wir aber, die wir nach anderthalb Jahrhunderten jene Hoffnungen verwirklicht, viele lange genährte Wünsche erfüllt, nach allen Seiten hin den Keim des Guten entwickelt und unter den Segnungen eines beständigen Friedens den Wohlstand der Einwohner blühen, Wissenschaft und Künste pflegen, das Recht und die Ordnung schützen und die Wohlfahrt aller Stände und selbst jedes Einzelnen sichern und begünstigen gesehen, — wir dürfen mit Freudigkeit auf jene Zeiten der Unruhe und nach langer Trübsal folgender ängstlicher Sorge zurückblicken, ohne welche das spätere Heil nicht erblühen konnte. Wir können uns daher die festlichen Tage, da Peter der Große zum ersten Male unter seinen neuen voll Ergebung und Vertrauen zu ihm aufblickenden Unterthanen weilte, nur mit freudiger Rührung in das Gedächtniß rufen, da er durch seine Alle gewinnende Freundlichkeit und Milde ihnen gleich zu Anfang die sicherste Bürgschaft seines Wohlwollens und seiner väterlichen Regierung gab;

seine erhabenen Nachfolger auf dem geheiligten Throne Russlands aber diesem Orte und seinen Einwohnern gleiches Wohlwollen geschenkt und nachher öfter auch persönlich gleiche Huld und Freundlichkeit erwiesen haben, wenn sie Reval ihres Besuchs gewürdigt.

Der 29. September, an welchem damals die Capitulation des Landes und der Stadt im Haupt-Quartier des Generals Bauer von ihm und den Deputirten des Adels wie des Raths und der Bürgerschaft feierlich unterzeichnet wurde, wird noch jetzt in Reval von den dankbaren Einwohnern der Stadt zur Erinnerung der vielen mit der Unterwerfung unter den glorreichen russischen Scepter dieser Stadt zugeflossenen Wohlthaten, durch öffentlichen Gottesdienst und freigebige Bewirthung der Armen in den Siechenhäusern, wie der im Kampfe fürs Vaterland verwundeten Krieger hier am Orte alljährlich gefeiert. Wenige Monate nach jenem denkwürdigen Tage im December 1710 ward der Bürgermeister Joh. Lanting nach St. Petersburg delegirt, um seine Vaterstadt der Gnade des Monarchen angelegentlichst zu empfehlen und manche sie betreffende wichtige Angelegenheit dort zu erledigen. Ihm ward ein huldvoller Empfang zu Theil und seinen Wünschen und Bitten gnädige Gewährung verheißen. Als er im Februar 1711 nach Reval zurückkehrte freuten sich seine Mitbürger, auf seiner Brust das in Juwelen gefaßte Portrait Peter's I. zu erblicken, eine Auszeichnung die ihnen zu ungewöhnlich und überraschend erschien, um nicht die schmeichelhaftesten Hoffnungen auf Sr. Majestät Wohlwollen und Gnade zu erregen.

Unterdessen war der Günstling Sr. Groß-Czarischen Majestät General-Feldmarschall Fürst Alexander Danilowitsch Menschikow zum General-Gouverneur der neu erworbenen

Provinzen Eht- und Iibland ernannt. Wenige Tage nach der Rückkehr des oben genannten Bürgermeisters traf auch Se. Durchlaucht in Reval ein. Sein Empfang war festlich und die frohe Stimmung, die seine Herablassung und die Verheißung seiner einflussreichen Verwendung bei Sr. Majestät in der Stadt hervorrief, wurde durch reiche Geschenke und frohe Gastmahle bethätigt. Am 22. Februar empfing Se. Hochfürstliche Durchlaucht in Auftrag und im Namen des Monarchen von dem in der Oberlandgerichts-Stube im Ritterhause versammelten Adel die Huldigung *) und bewirthete darauf Mittags die Herren Landrätthe, ließ auch am Abend auf dem Dom-Markt ein Feuerwerk abbrennen. Am folgenden Tage aber präsidirte der Fürst in einer Sitzung des Oberlandgerichts, bestätigte dessen alte Rechte und Gewohnheiten und ernannte zwei Landrätthe zur provisorischen Verwaltung der Geschäfte des General-Gouvernements während seiner Abwesenheit. Am 24. Februar ward für den Herrn General-Feldmarschall und seine Suite von dem Rathe und der Bürgerschaft ein splendides Frühstück auf dem Rathhause veranstaltet; doch wurde die Fest-Freude einigermaßen durch Sr. Durchlaucht Begehren getrübt, ihm die Schlüssel der Stadthore zu überantworten. Wiewohl der präsidirende Bürgermeister diesem Ansinnen anfänglich auszuweichen suchte, so ward die Forderung vor Ende des Festmahls doch nochmals dringend wiederholt. Man sah sich daher genöthigt, desselben Nachmittags eine außerordentliche Versammlung des Raths und der Gilden zu veranstalten, welche wiewohl mit einigem Mißmuth sich doch in die unabwendbare Nothwendigkeit zu fügen

*) s. der Ritter-Epdt unter den Beilagen von Landrath Bran-
gell's Chronik S. 214—216.

und dem Anverlangen des Feldmarschalls zu entsprechen beschloß. Darauf setzte Se. Durchlaucht die Reise nach Pernau und Riga fort und soll er die Ablieferung der Stadt-Schlüssel auch in Riga gefordert und erlangt haben.

Se. Czarische Majestät hatte sich bekanntlich nach beendigtem türkischen Feldzuge im Sommer 1711 zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit mit seiner Gemahlin in Carlsbad aufgehalten, im Herbst darauf den Festen bei Gelegenheit des von seinem Sohne des Großfürsten Alexei Petrowitsch mit der wolfsbüttelschen Princessin Charlotte Christine Sophie in Torgau vollzogenen Beilagers seine Gegenwart geschenkt, und sich von da sodann nach Elbingen begeben. Von hier reiste er mit der Czarin über Königsberg und Memel durch Curland nach Riga und ward daselbst am 18. November mit großer Feierlichkeit empfangen. Auf des Zaren Benachrichtigung eilte nun der Fürst Menschikow aus Petersburg sofort nach Riga um Ihre Majestäten nach der Rückkehr aus dem Auslande zu bewillkommen und setzte zugleich die Landrätthe und den Rath in Neval von der nächstbevorstehenden Ankunft Hochderselben daselbst in Kenntniß. In Folge dessen wurden hier eiligst die nothwendigen Anstalten zu würdigem Empfange des Zaren vorbereitet. Außer einer ihm in die Nähe von Pernau entgegen zu sendenden Deputation, zu welcher nur noch die schon im October von dem Herrn General-Gouverneuren erbetenen Pässe erwartet wurden, ward zugleich von dem Rath und den beiden Gilden verabredet, gemeinschaftlich unter Glockengeläute dem hohen Herrscher bis an die Grenze des Stadtweichbildes entgegen zu gehen. Demnächst ward auf dem Marktplatze eine Ehrensporte errichtet und die Verzierung der Häuser und Durchgänge durch grüne Bäumchen angeordnet. Endlich wurde beschloffen

die bewaffnete Bürgerschaft und das Stadt-Militair aufziehen zu lassen, dazu eine Menge Wachsackeln bereitet werden mußte, so wie eine allgemeine Illumination der Stadt angeordnet ward.

Am 7. December verließ der Monarch Riga, brachte in Pernau, wo er den 9. d. M. angekommen war, zwei Tage zu und wurde am 11. auf dem Hofe Seddeser, wo jetzt die erste Station in Ehstland ist, etwa 15 Meilen von Reval auf dem Tracte von Riga und Pernau aus, von den Deputirten des ehstl. Landraths-Collegiums und der Ritterschaft, den Herren Landrathen Magnus Wilhelm v. Kieroth und Bengt Heinrich von Bistram, und von denen des Revalschen Rathes u. der Bürgerschaft, den Herren Bürgermeister Droumer und Rathsherrn Cämmerer, ehrenvoll bewillkommnet. Am 13. December erreichte Se. Majestät Reval, dessen Bewohner ihren neuen mächtigen Beherrscher voll Furcht und Hoffnung erwarteten. Doch mag hier die handschriftliche Notiz, der wir diese Nachrichten verdanken, wörtlich folgen zur Vergleichung mit der ähnlichen Erzählung des gleichzeitigen Berichterstatters Landraths Wrangell in seiner Chronik S. 95.

Nachdem Ein Wohledler Rath von unsern Sr. Kaiserlichen Majestät entgegengesandten und nunmehr zurückgekehrten Deputirten die gewisse Nachricht empfangen, daß hochgedachte Ihre Majestäten noch heute früh (am 13. Decbr. 1711) um die Glocke 9 dero hohen Einzug in diese Stadt halten würden, auch daß Se. Majestät ein gnädiges Gefallen getragen, daß der Magistrat Deroselben zu Pferde allerunterthänigst entgegen ziehen wolle, so versammelte sich Ein wohledler Rath um die Glocke 6 früh Morgens und ritten nebst denen Alterleuten und einigen Ältesten der großen Gilde, wie auch den sämtlichen Schwarzenhäupten-Brüdern gegen die Glocke

Bunge's Archiv VII. 10

7 zur Stadt hinaus. Obngefähr eine Meile von der Stadt hinter dem so genannten Deutschen Krüge war Eine Wohlgeborene Ritterschaft abgestiegen und erwartete in rangirter Ordnung Sr. Majestät hohe Ankunft, woselbst denn auch Ein Wohlledler Rath nebst der Bürgerschaft Se. Majestät stehend abzuwarten sich resolvirte, die Schwarzenhäupten-Brüder aber inzwischen in geschlossener Ordnung zu Pferde blieben.

Ihro Kaiserl. Majestäten kamen um die Glocke 10 Vormittags in Begleitung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Gen. Gouv. Menschikow und einiger andern hohen Minister an, und nachdem dieselben im Vorbeifahren unterthänigst begrüßet worden, hielten Ihre Majestäten unter festem Canouiren und Lösung der Stücken von den Wällen und Läutung aller Stadt- und Thurm-Glocken, wie auch Pauken- und Trompeten-Schalle Ihren hohen Einzug in die Stadt und zogen hierauf durch die auf dem Markte aufgerichteten Ehrenpforten auf den Thum in dero Quartier, welches in des Herrn General-Majors Schlippenbach Wohnhause bereitet war, woselbst Ihre Majestäten von dem Hrn. Bürgermeister Christoph Michael nomine Senatus amplissimi becomplimentiret wurden, worauf Ihre Majestäten sich sehr gnädig bedankten und Einen Edlen Rath huldreichst dimittirten.

Vierzehn Tage verweilte der Monarch in dem alterthümlichen Reval, das ihm ungemein zu gefallen schien. Seine Leutseligkeit und Zugänglichkeit für jedermann, sein offenes, freimüthiges Wesen und sein das öffentliche Wohl stets bezweckendes rasches Entschließen und Handeln gewannen ihm Aller Herzen. Harmlos und unbefangen empfing er die wohlgemeinten, ihm als Ausdruck treuer Ergebenheit und ungeheuchelter Verehrung dargebrachten Huldigungen, und eben so anspruchlos nahm er Theil an den ihm zu Ehren veranstalteten

Festmahlen und lud sich zutraulich auch wohl selbst bisweilen zu größern Festlichkeiten in Privathäusern mit ein.

Der erste Weihnachtstag ward hier besonders festlich begangen. Zuerst nahm das hohe Paar nebst dessen Hofstaat ein Diner auf dem Ritterhause ein, als woselbst, wie Landrath Wrangell a. a. O. erzählt „die Ritterschaft eine Mahlzeit anrichten und dabei eine Musiqe hat bestellen lassen.“ Während nach aufgehobener Tafel die Kaiserin mit ihren Damen sich an dem daselbst veranstalteten Ball erfreute, begab sich der Kaiser durch die hell erleuchteten Straßen nach dem Rathhause. Unter Kanonen-Donner und Glocken-Geläute traf Se. Majestät hier um 7 Uhr Abends ein und wurde an der Treppe von dem gesammten Rathe *) ehrerbietigst empfangen und nebst dem Fürsten Menschikow und anderen vornehmen Herren in seinem Gefolge in den alterthümlich verzierten Saal geführt, wo nach den Worten des Berichterstatters „ein magnifiques Mahl“ aufgetischt war. Se. Groß-Czarische Majestät erwies sich dabei sehr leutselig gegen die Herren des Rathes und erschien überhaupt an dem Abend recht munter und aufgeräumt. Noch beim Weggehen um 9 Uhr ließ er sich auf der untersten Stufe des Rathhauses eine Flasche Wein reichen und leerte sie mit der laut ausgebrachten Gesundheit des Rathes und der sämtlichen Bürgerschaft in Reval. Er begab sich darauf mit dem Fürsten Menschikow

*) Hierzu gehörten damals die Bürgermeister Michael, Buchau, Joh. Panting und Droumer, die Rathsherren Heinrich Panting, Hueck, Witte, von Wehren, Frese, Dom, Alberti, Strahlborn, Warnecke, Clayhills, von Thieren und Cämmerer, und der Rath's- Secretaire Rottbeck. Der großen Gilde standen damals vor die Aeltermänner Schelenius, Spiel, Haen und Stampehl, dem Schwarzen-Haupter-Corps der erkorne Aelteste Schrewe, und der St. Canuti-Gilde Aelterleute waren Schroeder, Friesel und Meyer.

in dessen Wohnung im Baron Fersenschen Hause, wo auch die Kaiserin mit ihren Hofdamen sich bereits eingefunden hatte, um von dort aus das auf dem Dom-Markt veranstaltete Feuerwerk mit anzusehen, das dort nach Abfeuerung der Kanonen abgebrannt wurde.

Am folgenden Morgen reiste die Kaiserin, nachdem der General = Feldmarschall Fürst Menschikow ihr schon in der Nacht vorausgeritten war, um für ihre unaufhaltsame rasche Beförderung auf der Reise nach der Residenz Sorge zu tragen. Peter der Große aber speiste am 2. Weihnachtstage den Mittag bei dem von Sr. Majestät in besondere Affection genommenen Bürgermeister Johann Lanting, den er schon in St. Petersburg kennen gelernt hatte. Gegen Abend erwies er mit vielen ihn begleitenden vornehmen Herren dem Schwarzen = Häupter = Hause die Ehre seines Besuches. Hier ließ er sich die Geschichte und eigenthümliche Verfassung dieses nur aus unverheiratheten jungen Kaufleuten bestehenden Corps auseinandersetzen, das in Kriegszeiten an der Vertheidigung der Stadt persönlich mit Theil zu nehmen verpflichtet ist und nicht blos im 15, 16 und 17ten, sondern im ersten Jahrzehend auch des 18ten Jahrhunderts dieser Pflicht getreulich und öfter mit nicht geringer Aufopferung und Auszeichnung genügt hat *). Nachdem ihm hiebei das alte Bruderbuch vorgewiesen worden, in welchem er selbst die Namen von Fürsten und Königen fand, die einst das Corps durch Eintragung ihrer

*) Das merkwürdige Denkmal und die steinernen Kreuze im Sande an der Straße von Pernau bewahren uns eben so wie das alte Bild davon im Schwarzenhäupter = Hause noch die Namen der tapfern Schwarzenhäupter = Brüder, welche im J. 1560 gegen die Neval bedrohenden Russen in einem blutigen Scharmügel unweit der Christinenthäter für die geliebte Vaterstadt muthig ihr Leben opferten.

Namen geehrt, geruhete Se. Majestät selbst auch in die Zahl der Brüder des Corps sich mit aufnehmen zu lassen mit allen dabei seit Alters herkömmlichen Ceremonien und verschmähte er es nicht, seinen Namen in das ihm vorgelegte in Sammet gebundene neue Bruderbuch höchst eigenhändig einzutragen, und damit sich zum Ehren-Mitglied und wohlwollenden Beschützer dieses ehrenwerthen Corps zu erklären; wonächst auch mehrere angesehenere Männer aus dem Gefolge des Kaisers zu Ehren-Brüdern des Schwarzen-Häupter-Corps aufgenommen wurden. Der gnädige Monarch nahm darauf die Bilder der dänischen und schwedischen Könige im Schwarzen-Häupter-Saale, das reiche alterthümliche Silbergeschirr des Corps und manche andere Merkwürdigkeiten des Hauses in Augenschein, trank darauf aus einem mit edlem Muskateller-Wein gefüllten silbernen Pokal noch auf das Wohl der löblichen Schwarzen-Häupter-Brüderschaft und verließ das Haus, nicht ohne Allerhöchst seine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, die er auch noch durch ein reiches Geschenk von 30 Dukaten be-thätigte. Zu bleibendem Gedächtniß der ihm wiederfahrenen Ehre ließ das Schwarzenhäupter-Corps für diese Summe darauf einen dem hohen hölzernen Becher mit einem Rehsfuß, aus dem der Kaiser zuerst das Wohl der Brüderschaft getrunken, ganz ähnlichen sogenannten Rehsfuß aus massivem Silber fertigen, der das Andenken jenes festlichen Tages in diesem Hause von einer Generation der andern überliefert *).

Noch in derselben Nacht verließ Se. Groß-Czarische Majestät die ihm durch den biederen Sinn und die unverkennbare Treuherzigkeit der ihm aufs innigste ergebenen deutschen Bewohner lieb gewordene alte Hansestadt, nachdem er

*) s. das Schwarzen-Häupter-Corps zu Reval von J. C. Ph. Willigerod, Reval 1830 S. 26—29.

zuvor noch einige Stunden auf der Hochzeit eines jungen Kaufmanns (Christian von Minden) in ungezwungener Heiterkeit verbracht und damit seiner getreuen Bürgerschaft in Reval den unzweideutigsten Beweis seines persönlichen Kaiserlichen Wohlwollens und Vertrauens hinterlassen hatte.

Häufig wiederholte Peter der Große noch später seine Besuche in Reval und verweilte mit sichtbarem Wohlbehagen in der gemüthvollen alten Stadt, deren Hafen und freundliche Umgebung ihn anzog, besonders in dem anmuthigen Thale, das er anbaute und verschönte und nach seiner Gemahlin benannte. Alle aber, die sich seiner der Nachwelt hinterlassenen großartigen Schöpfungen in dem umfassenden Kriegshafen und seiner geschmackvollen Anlagen in dem lieblichen Catharinenthal zu Reval erfreuen, lassen sich gerne noch die Überlieferung der Vorzeit von der alle Herzen gewinnenden Freundlichkeit und von der Kaiserlichen Milde des erhabenen Beherrschers aller Neußen erzählen, der auch unserm Orte unvergängliche Spuren seines rastlosen Schaffens und Wirkens mit lebendiger Kraft bleibend aufgedrückt hat.

VII.

Historische Darstellung der durch die Schuld des Erzbischofs Silvester entstandenen Uneinigkeit zwischen ihm und dem Orden in Livland während des Bundes in Preußen, um's Jahr 1450 u. f. f.

folgende Abschrift ist einer gleichzeitigen Kopie, oder dem Original entnommen, welches sich in einem Folianten im geh. Archiv zu Königsberg befindet, der eine Sammlung von Pief- Eht- und Kurländischen Urkunden enthält.

Der Autor derselben nennt sich zwar nicht, war aber ein in Diensten des Ordens stehender, und mit dem Ordens-Archive sehr bekannter Mann, und vielleicht der in dieser Urkunde vorkommende Christoph Forstena u. Derselbe scheint auch die in dem großen Indice diplomatico beim J. 1477 unter No. 2110 vorkommende Klage über Silvester's Betragen entworfen zu haben, welche mit unserer Urkunde in vielen Stellen wörtlich übereinstimmt. Er schrieb aber nicht im Jahr 1450, sondern nach dem Tode des Meisters Johann von Mengden, genannt Dsthof, welcher 1469 erfolgte. Man kann also diese Schrift ins Jahr 1470 setzen.

Uth deffer schrift hirnach volgende mach man nemen vnderichtunge, wo men durch den Allerwerdigesten vader vnde Herrn, Herrn Siluestrum Erzebischoffen der hiligen kercken to Rige, to allir vordracht, tusschen stener kercken von enem, vnde dem Erwürdigen zaligen Her Johan von Mengede,

anders Dsthoff genandt, Meister der brudere des dütschen ordens to liefflande (em got gnade) vom andern Dele, gekommen is, so woll dat de Capittelshernn to Rige den Habitt des dütschen ordens an sich wedder genomen hebben, alze von der Stadt Herlichkeit wegen, beyde vorbenannten Herrn to hebbende, nach lude der breue dorup, von beiden parten geguen vnde vorsegelt to kerckholme.

Men sal weten, dat umbtrent XX iij Jor gelehen, (alze de kercke to Rige leddich vnde loeff was, vormiddelst döde des Allirerwerdigisten vaders, Herren Hennynge, wendages der hiligen kercken to Rige Erzbischoff gewesen,) Durch eyne Reseruacion vnser hiligen vaders des pauestis, to den tiden der Capittelshernn to Rige, de fore enes nyen Erzbischoffes benomen wart, wente siene Hilicheit durch siene pauestliche breue, nach vorlope, wohnheit vnde stilufe des Houes to Rome vorkundigede, Dat he Der kercken to Rige einen Erzbischoff durch siene egene prouisso wulde bestellen vnde geuen, vnde allene den Capittelshernn de Reseruacio vorbehalten, nach wonliker wisen wart gesinsnuiret edder vorkundiget, yödoch nach mancherhanden betrachtungen der Capittelshernn der kercken to Rige, se postuleerden benoemen edder begerende weren (der Reseruacion weddertostaende) vnde kören vor eren Erzbischoff Den Erwerdigen yn Goth vaders vnde Herrn, Herrn Bischoffen der kercken to Lubeke, vnde dat blyue yn sienen wesen.

Alse nu de ding sich also vortuckeden, nam to Hertzen mit siite De Hochwerdige zalige Her Conrad von Erlichshuzen, to der tiet Homeister des dütschen ordens (em Got gnade), wo etwe lange vnd manuch ior bet her, sware twist, bitterheit, vnde farlicheit lyues vnde der Zelen, hatt vnde nyet, sich hadden gemaket tütschen den Herrn Erzbischoffen,

eren Capittelsherrn, vnde Mannen der hiligen kercken to Rige von enem, vnde von den Meistern, vnde Dütschen orden to liefflande vom andern dese, vnde wo an gelde vnde gude In den Concilien Im Houe to Rome bynnen vnde buten landes grote vorskpdinge dorvomme gescheen vnde gedaen were, vnde gedachte trouweliken vnde mit forchualdiger ouerwe- ginge vnde Rathslaginge, wo men doch möchte komen to ener gruntliker vordracht, durch de zodan vnwille, bitterheit, vor- derfflichkeit vnde schedelike twist von bynnen möchten vthge- rödet, ganz vordeliget, vnde to grunde, dar nymmer toge- denkende, edder wedder toröpende, gedöbet werden.

Item desoluike Her Conrad Homeister, alze de Zenne, deme frede, eyndracht vnde fruntschop geleuede, kwam vp sulkenen synn, sulde zodane ding iemandes bedriuen, dar to he nymandes nutter irkende, denn Meister Siluestrum, dessen Herrn Erzbischof der kercken to Rige, de yn den tiden was zaligen Her Conrads des Homeisters Canzler ic.

Item mit forte leet zalige Her Conradt Homeister durch den Erwürdigen In got vader vnde Herrn, Herrn Siodocum, Bischoppe der kercken to Djell, In den tiden des dütschen ordens ouersten Procuratoren Im Houe to Rome, vor Magistro Siluestro de Canzler vnde nu eyn Herrn Erzbischof to Rige, vmb de prouiso vnde bestedinge weruen, tegen dem paueste Nicolao; vnde solange dat nach groter forchualdiget, de Herre von vzel de nu is, brachte Darto, dat Herr Siluester vorbenannt, de Canzler, to enen Erze- bischoppe bestediget wart. Vnde alshenne eyn sulke ynquam An Her Conradt den Homeister vnde of zaligen Meister Heydenrick syncken, vnde ere Gebediger vnde brüdere, beyde In prußen vnde In liefflande, des weren se vnde alle man gefrouwet. Denne Her Siluester der Erzbischoffe helt sich

alzeweme vdmvdivigen ordenlicken, vnde alle sien gelaten Duchte eyn Zuvelicken (frome) wezen, vnde also Dat id were götlicken, recht ferdich, fredesamliken, ane alle arch vnde bitterheit.

Item alz id nu tor bestedinge komen was, wart gedacht up ene forme, wo men darby komen mochte, Dat de herre Erzebisschop, Her Silvester komen mochte to roweliker bestettinge *) der kercken to Rige. Dorymb denne gesandt wurden, eyn Herre des ordens vth prußen zalige Her N. walroder, Her S n u r c h e, Dombherrn tor frouwenborch, ic. den gott gnade, de mit welken alhier In liefflande von Her Silvester dem Erzebisschoppe gemechtiget sein anwalde vnde procuratores, vmb de rowlike bestittinge siener kercken Slotte, to sienen bebuff yntonemende, weruen sulden.

Item to der tiet weren Economi gesatt von den Capittelsherrn vnde Mannen der kercken to Rige, de zaligen Her d i d e r i c h n a g e l prouest, vnde H a n s v o n R o z e n, de gweme vpt Slott to Rige mit andern Capittelsherrn vnde Mannen, der welke tor Zelen gedegen sient, vnde Hörden de genanten boden, Im Neuerenterr, vor des Herren Meisters kamer vnd dem Slotte to Rige.

Item so de Boden ere gewerue vortellet hadden, vnde de Herren Prouest, Deken, Capittel vnd Manschop, dorup eren Rath hadden gehatt, andwerden sie yn zodanen edder demglikten, Sulden se enen Herrn hebben, were billiken, Dat se en segen, vnde mit em spreken, vnde sodane andwert, so de Boden begerden tohörende, up ere werue, de wulden se erem Herrn soluiGEST Don, vnde dorymme se ere boden nach Prußen sanden.

Item alse deme alles also geuolget wart, mit forte zalige Her d i d e r i c h n a g e l prouest, mit vellen andern geistlikten vnde

*) forte: besittinge.

wertliken, tögen (so se vorramet vnde vthgefatt hadden) ten Prußen. Vnde zalige Her Conrad Homeister de Boden achtbarliken entegennam, vnde se vpt allirfrundlikeste handelnde, vnde de Boden vormiddelst voller macht, de se mit sich hadden, nemen to der tiet den Herren Erzebischoff Herren Siluestrum up, vor eren Herren. Doruon den vorbenanten Herrn Her Conradt Homeister Meister fyncken, vnde eren Gebedigers ere froide vornget wart, vnde weren In zekeren gestrouwen, Durch den vorbenanten Herrn Her Siluestrum den Erzebischoff, zulde alle wandelbare sate, alle twist, alle vnwille vnde bitterheit gebddet werden, nicht allene tusschen der kercken to Rige, sunder of ouer alle lieffslandt.

Item Darnach: so hadde Her Conrad de Homeister sien bewach vp sulke vordracht, de vormiddelst dem Allirerwirdigsten Zaligen Her Hennynck igwan Erzebischoff vnde mit den Erwürdigen Zaligen Meister Henrick Schungel, nach der nydderlagen des ordens, de dar schach Im XXXVten iore am dage dionisit In littouwen, vmb alle twist, ansprake, vnwillen ic. tusschen der kercken to Rige, vnde dem orden gedeydinget, vorsegelt, vordreuet, vnde vollensuret was, vnde woget also nu id vormiddelst willen, volbort, breuen vnde yngesegel so verne komen were, dat men sich vmb allen vnwillen, bitterheit, twist voreffent hadde, wowoll dat Zalige Her Hennynck, erzewan Erzebischoff, yn swaren noden des ordens sulckeyn togebracht hadde, dat dem orden, darto in zodaner noet der nedderlage, de zalige Meister Henrick Schungel gedrunge wart, merckliche Summen an gelde, an wase vnde wercke, darto mit ouergeuyng an landen vnde luden, yedoch so were swarliken Darbie tokomende, eyne nye vordracht vnde vorliednisse vortonemende.

Item Her Siluester de Erzebischoff fandt den Rath,

wo men bouen de vordracht vorbenomten durch zaligen Her Hennungk ehwan Erzebischof ꝛ. vnde zaligen Meister Schungel vnde den eren von beiden Parten, gesattet, vordreuet vnde besegelt, nye ansprake gescheen vnde don mochte vnde satte uth wise vnde forme von artickel to artickel, wo man von zaligen Her Conradt des Homeisters wegen vnde des ordens to Prußen, de ansprake don sulde an Her Siluestro dem Erzebischoffe, sienem Capittel vnde Mannen der kercken to Rige, vnde nam dat vor ene orsake, denne zalige Meister Schungel vnde de dutsche orden yn liefflande, hadde de vordracht tusschen der kercken to Rige vnde dem orden ꝛ. begunt, vollenfurt edder to ende beleuet, ane medeweten des zaligen Herren Homeisters, vnde sunder siene volbort, vnde Darvumbe were sie nicht von weerden.

Item darnach, alze Her Siluester de Erzebischof gekomen was yn de besittunge siener kercken to Rige, hadde he vthgesatt, medegeuolbordet, vnde beleuet, er he noch töch uth prußen, dat en zalige Her Conradt de Homeister vermiddelt ener bullen Bonifacii des pauestes zaligen anferdigen sulde, de dem dutschen orden de hilige kercke to Rige yngecorporeret heuet, eyn Erzebischof, Prouest, Deken vnde andere Domherren, begeuene lude des dutschen ordens to wesende, vnde den habit dessoluiigen ordens, den de Domherren wol er affgelacht hadden, wedder an sicc to nemende, vnde ander artickel vnde der vele, de noch yn schriften vnde yn guder vorwaringe sien, vnde sulkeyn alles durck sien egen Houet gegen ie beide yn prußen vnde hier, wo men anders komen mochte to einem formen, dat de Capittelsheren to Rige den habit canonicorum regularium wandelden vnde den Habit des Dutschen ordens an sicc nemen müsten, so dat de breue der vordracht vthwiesen.

Item yn der vordracht is eyn artikel mede yngetogen: were ienich Doemherre der kercken to Rige tor tiet, alze de vordracht vollentogen wart, deme nicht geleuede den Habitt des Dütschen ordens an sic to nemende, de mochte bliuen yn sienem Habitte *Canonicorum regularium sine dage uth*, ouert de ienne, de nach sienem Dode, yn siene stede gekoren vnde entpfangen wurde, de sulde werden gekleidet yn den orden der dütschen, vnde also sulden de Herren des Capittels, prouest, deken ic. alle sien, wesen vnde bliuen des Dütschen ordens begeuene, to ewigen tiden.

Item up sulkeyn Her Siluesters des Erzebischoppes vthsettent, vnde soluigest bedrieff, sande Zalige Her Conradt de Homeister her ten lieffslandt ene mercklike Bodeschop, alze by namen, de werdigen zaligen Her kilian von Edorf, vbirsten Marschalk, Her euerharden von wesentaw, kompthurtorbalge, Her bartholomeuzen *) liebenwalt, Domherrn tor frouwenborch, ic. vnde meh trouwerdige. Desoluigen von zaligen Her Conradts, des Homeisters wegen, förderden, von Herren Siluestro, dem Erzebischoppe, von sienem Capittels herrn yn iegenwerdicheit siener Manne, (von den ettlke weren, den nicht grot dorvumme was), de vorgedachte ansprake, yn allir maten, alze he de (so vorgemelt ist) soluigest vth gesattet hadde.

Item durch zodane forme vnde wise qwam man, nach mancherhande beleidinge, to der ersten vordracht, dat de Domherrn des Capittels to Rige sulden sien vorder mehr des ordens der Dütschen, dor June mehr artikel getogen sient, so dat de breue dorup sprekende vthwisen. He puttedet hier, vnde paeldet dar, so bie dem Herrn Prouest Diderick (de

*) wird gelesen bartholomeussen.

toch mit Dufent marken hen), De em zalige Meister Johan osthoff togaff, vnde rede vth der Handt geleuet weren, so bie dem Herrn deken, de sich, nach der vordracht (so tobenoren geroret wert) gerne siene tiet uth bie dem olden Habitte *Canonicorum regularium* entholden hadde, he bedrouwede en, mit mancherhande far, dat he wedder sienen eigenen willen (sulde he anders frede hebben) den Habitt des Dutschen ordens an sich nemen müsse.

Item dese ding von dem Habiete, alze de vollentogen weren, des froide sich alle lythmaten des Dutschen ordens, vnde sunderliken Her Siluesters des Erzbischoffes bedrieffen, sienes vornemendes vnde sienes fruntlicker gebeerdes, bynamen dat he tegen zaligen Meister Johan osthoff vnde siene Gebedigern hadde, des weren se alle gefroyet vnde trouweden, id sulde stedes bliuen, vnde nymmer gesthöret werden, to sachheit enes gemenen fredes deffer lande yn liefflande.

Item dorymme nicht gesparet wart, gelt noch guth, noch grote koste, de de Herre Meister vnde sien orden dede vmb de bestedinge deffer, vnde der ander vordracht vp de herlichkeit Der Stadt to Nige, yn dem Houe to Rome, hier Im lande vnde anders wor, das men nicht grot achtete, wo id anders woll bewandt were. De Erwerdige vader Herre Paulus, Bischof to Cuerlandt, vnde de achtbar, Her Henrick Kettelhorst Doctor, kerckherre to Sunte Peter bynnen Nige, de weren de Boden, ymme de bestedinge Im Houe to Rome to beweruende. De mach men, vmb den slict vnde koste, de de zalige Meister Johan osthoff dorymme dede (is id von nöden) frogen.

Item alze nu dit gescheen was, vnde de Capittelsherrn den Habitt des ordens an sich genomen hadden, do was io noch de gebreck von der Herlichkeit wegen an der Stadt Nige.

Item dorymb, nach ergenomte vthsatte Her Siluesters

des Erzbischoffes, vele besendynge so hier so daer gedaen, vnde dorvmb moncherhande breue geschreuen wurden, vnmme to syndende De forme vnde wise, wo (vme de Herlichkeit der Stadt Rige) de Herre Erzbischoff mit stener kercken, vnde de Here Meister vnde sien orden, sich bequemeliken vordregen möchten.

Item nach velem Rathschlagen vorramede, von eigener beweginge vnde von egenem synne, buten den zaligen Herrn Meister Johan osthoff vnde sienen Gebedigern, Her Silvester, de Erzbischoff forme vnde wise, up ene voreyninge vnmme der Stadt Herlichkeit to Rige, De dar sulde wesen, vnde stedes Duren tusschen dem vorgerörden Herrn Erzbischoffe, sienen nachkomeligen, Erzbischoffen der kercken to Rige ic. von enem vnde zaligen Meister Johan osthoff, em, sienen nachkomeden Meistern, vnde orden to liefflande, vom andern Parte, vnde bliuen mochte vnuorseerliken to ewigen tiden. Vnde desoluike Berram der voreyninge wart befestet, vor middelst vorsegelden breuen tor Salteza.

Item der zalige Herre Meister, Her Johan osthoff, Her Goddert plettenberck, to der tiet landtmarschalk, (en Gott gnade) vnde ander Gebedigere satten eren gelouen vnde getrouwen genzliken to dem mehir genomten Herrn Silvesterum deme Erzbischoffe. Siene vaderlicheit nammet hier vnde dar so wat uth dem Sunenbreue zaligen Meister Guerhartt von Mynheyem ic. He fandt den Rath vnde nam den synn (so he des ganz belouet was) vnde makede dat wesent der breue, so men noch seen mach, vnde hardede an*), den zaligen Meister Johan osthoff vnde siene Gebedigers wulden sich de börrger bynnen Rige nicht gerne yn vnderdanicheyt

*) anharden, aufheben.

setten, sowoll dem Herrn Erzbischoffe, allze dem Meistern, sie beyde vor voll, von eres ordens wegen, In der Herlichkeit bekennen, vnde sthundede to, verglifen zalige Her Diderick Nagel Prouest, Dat de zalige Here Meister ic. denne darto nodigen, ouerfallen, seyden, vnde mit dem swerde se darto dringen sulde.

Item zalige Meister Johan Osthoff vnde siene Gebedigers, de weren nicht mit alle geneget, Dat se vnde er orden eyne freyde *) offte kriech anslan sulden, mit den Nigischen borgern to der tiet, nach gelegenheit der saken, wente salige Her Lodewich von Erlichhusen, Homeister, was mit landen vnde Steden to prußen yn swaren unwillen, alze von des bundes wegen, Daruon de kriech offte fride *) gedeech In prußen, bewögen se, dat von ener friden *) so de, durch den saligen Meister vnde sienen orden betenget wurde, tegen de Nigischen mochte zulk fuer (so denne gescheen is In prußen) allen parthen to uorderfflichkeit entpfenget werden, id were drade to begynnende, so men tobeuoren wofte, Dat daruon eyn guth ende dhen wulde.

Item up eyn sulkeyn wart gesacht, also vnde demglicken: Erwerdige, leue Her Meister stellet an den ernst, vnde schicket Zw mit Hardicheit des swerdes, tegen de börgern bynnen Nige, se sient ungewarnet, wer mill se mit der Haft entsetten, Hire liggen nene schepe, des fremden volkes hebben se nicht, von sck soluigest synt se bynnen der Stadt von kleiner macht, Dat dride part yn der Stadt, dat sient letten vnde vndutschen, so gie id anders Hartlicken betengen, er sse entsatt wurden, so hebben gie mit en beholden Juwen willen.

Item zalige Meister Johan Osthoff sachte, wo dat Nige

*) lege seyde.

were gehalten vor ene benomede Stadt, Dar were Inne vele werhafftiges volkes.

Item dorup andtwerde zalige Her Diderick Nagel prouest vnde sprach alduß, vnde demglicken, to ener vortrostinge to zaligen Meistern Johann osthoff: „Ic sie eyn prouest vnde weet enkede, wat volkes Jung vnd olt weerhafftig is edder nicht, vnde wo se yn der Stadt tor were geschicket sient, wente ic hebbe yn schriften alle Man, Jungt vnde olt, Dar to Juncfrouwen vnde frouwen, de tom hiligen Sacramente gan yn allen kerßpel; Dat gie Erwerdige leue Her Meister mit worheit also synden scholen.“ Durch sodane vnde derglicken des vorgemelten Herrn Erzbischoffes prouestes ic. toshundinge leet sic zalige Meister Johan osthoff seggen vnde raden, vnde stelleden sic to ener seiden wedder de Rigeschen Borgere, up dat men en, noch des vorgedachten Herrn Erzbischoffes vorram vnd vthsatte, to der vorgerorden vordracht vp der Stadt Rige Herlichkeit, mochte komen, so denne gescheen is, vnde men mit besegelnden gewerliken breuen, wol noch kan bryngen.

Item effte iemandes were, de dar gedachte, Dat zalige Meister Johan osthoff, enen guden synn hadde gehatt de borgere to Rige mit vorsatte ouertofallende, also von sic soluigest, eyn sulkeyn mach he woll affstellen, wente alle tiet sienes Regiments heuet he sien wesen gesleten, yn allen andern enden desser lande, mit grottem frede, bit In sienen dot, deme hadde he of wol gefolget mit den Bürgern to Rige, hadde Her Siluester de Erzbischof, prouest diderick nagel ic. er qwade toshundert (so vor vthgedrucket it) gelaten; vnde heuet yn sienem leuen, vmb des landes gemene beste vnde frede willen, De wile de pruschen krige duerden, mannich smeliken anfall vnde bedraw, durch breue, vnde of anders

laten vor sich henne gaen, up dat alle Man besser lande to liefflande geroumet mochte bliuen.

Woll is id wor, In de wieke heuet he siene Nestigen, beide Herrn vnde Dener gesandt, so dat durch den vakegelmelten Herrn Erhebisschopp to Rige, vnde andern landesherrn, Prelaten ic. up gemenen Dachferten besser lande, upgelacht vnde vorrecesset wart. In sulken saken was he gehorsam bebestliken baden, vormiddelst den he yn sunderheit belastet wart, he folgede dem recess edder affscheiden, so von allen parten besser lande also to doende belbuet vnde togesecht wart. Id is wittliken, wo vnde yn wat wisen malk darhen sande. Man vordendet of woll, Dat des zaligen Meisters volk gewundet, gefangen, vnde dael gelacht wart, weret allen parten deßer lande to liefflande, gelike leet gewesen, vnde an den gehorsam des hiligen Romischen Stoles siek bet geferet hadde, de moetswillen von buten, Darto an der beswarunge, de dem Stichte to Dzel noch vorhelt, (bouen andern geledenen schaden) hadde nicht dorfft ene stede hebben.

Item darmede sei geandwerdet den iennen, effte Imandes were (so men sich nicht vormodet), de noch zaligen Her Johan osthoues des Meisters dode dorfe seggen, edder vornemen, He were (alze von sich soluigest wegen) ganz genegat gewesen, de Borger to Rige to feidende; vnde were he noch vorgeschreuerer wisen darto nicht gehardet vnde gehalten, he were mit den Rigischen borgern wol to frede gebleuen; des ouerfalles was em nehen behuff, he hadde sich wol laten genugen, em de Rigeschen borgern to donde, so se pwerlde andern sienen vorfarn Meistern gedan hebben, noch vthwisinge des vborgerörden Sunebreues, vnde were dar an dem orde, so he denn dede, an allen andern enden besser lande, to guden frede bleuen.

Item yn vormileden tiden, vnde villichte vmb vormictes wille, de gescheen is von buten her, yndt landt, De gemene borgere to Rige irkanden, dat sulde *) vordracht upp de Stadt Herlicheit to Rige, her gekomen was vom Herrnn Erzebischoffe to Rige vnde andern den stenen, vnde des weren se mit alle ouel tofrede, se vorgadderden sich vp den Gyldestouen, vnde rath slageden vnder malk ander. Daruon gedeeh eyn gesegge yndt gemene vpper straten bynnen Rige, wo se vor andern Steden mehir beswaret weren, Der vordracht haluen to kerckholme von den Herrnn beleuet vnde besloten, malk Jung vnde olt bynnen Rige leten vthgan eyn geruchte, se gedechten, nehne papen vor ere hern tohebbende, vnde dat bleff also In stenem wesen.

Item wol dat de bürger to Rige vnde villichte mehir andere seggen, Dat se noch der kerckholmischen vordracht beswaret sien, den Herrnn Erzebischoff vnde den Herrnn Meister to liefflande malkem to huldigende, vnde also tween Herrnn; vnde so men sulkeyn reddeliken vorstan will, so is id nehne beswaringe, wente allene de werdige Dütsche orden is de Herre der Stadt Rige, vnde de Herre Erzebischoff der kercken to Rige, vnde de Herre Meister to liefflande (de beyde brüdere sient dütsches ordens) sient de Jenne, de dem orden siene Herlicheit beleiden, bedriuen, vnde handthebben, In allen vorkomenden Zaken ic.

Item de Borgere to Rige yn eren vorgadderungen up den Gyldestouen, begrepen vnde vorrameden ene forme, Durch de se mochten komen Darto, Dat se zodaner beswaringen beider Herren haluen auch **) wesen vnde allene enen Herrnn

*) statt: sulke.

**) lege: anich wesen d. i. los seyn.

hebben mochten, vnde satten vth welke vth dem Rade vnde der gemeenden, alze by namen zaligen Her Henrick eppynckhousen borgermeistern, Her Johan Treuroß, Henrick Gendenow, Hans lozebecker ic. Desbliuigen besochten sich vor dat erste tegen dem werdigen Her Conradt von vitinghoff, kompthuren tor Pernow, de yn densoluiigen tiden was kompthur to Ascherade, up dat de en hulpe darto, Dat se mit saligen Herr Johann osthoff Meistern to deidingen mochten komen; vnde der bürger vornement was also, dat se dem Herren Meister allene vor eren Herrnn wulden beholden, sunder he zulde sulkeyn v. Tor *) yn geheyme beholden vnde vorswigen, vnde wulden sich entslan des Herrnn Erzbischoppes, up dat darmede de kerckholmische Zaken mochten Dael gelacht werden.

Item also nu de vorgerörde Herre kompthure tor pernow der borgern to Rige vorgeuent vorstan hadde, he toch sich von den bürgeren, vnde wulde sich erer saken nicht kröden, vnde leet sich duncken dat he were to swag, zodane saken to handelnde.

Item darnach slogen sich de bürger an Her Gerardt Mallingrad, de to der tiet was Hufskompthure to Rige, de nam de zaken to sich, vnde durch en gwemen de borgere vorbenant mit zaligen Meister osthoue (darbie zalige plettenberch to der tiet landtmarschalk was) to deydingen, mit sodanem bescheide, Darbie sulde de Here Meister mit sich nehmen geleerden hebben. Doch nach velen reden behelt zalige Meister Johan osthoff, Dat sien Schriuer Christoferus orstenow darouer und an mochte mede bliuen, vnde Deme wart also genolget.

*) d. i. 5 Jahr; statt: v. Tor liest die bewußte Klage bloß: jo.

Item de vorbenanten uthgefattene borgere geuen vor vnde beclageben sich grot der vorgerorden beswaringen alze von der kerckholmischen Zaken, se müßten verhaluen von andern Steden swar vorwiet lieden, vnde dorymme was er beger, Dat zalige Meister Johann osthoff allene er Herre bliuen wulde, se wulden sich an de papen nicht mehr keren, vnde dat de Herre Meister sich wulde liden Dar mede en v. ior; se wulden den Dingen yn der worheit uolgen, vnde dat darmede de kerckholmische Zake dael liggen vnde vor nicht sulde geholden werden.

Item zalige Her Johan osthoff Meister begeerde toch, vnde sprach he wulde doryb to Rügge spreken.

Item de börger weren begerende, Dat de zalige Meister dorymme myt nymande spreken zulde, sunder dat de ding yn geheyme sulden bliuen, vnde genhliken vorschwegen geholden werden, vor alsweme io v. ior langk.

Item up eyn sulkeyn andwerdede de Herre Meister also, he müßtet io enen to irkennen geuen. Des weren de Börger wol tofrede, wo id anders de Herre Ergebischof to Rige nichten were; vnde dar mede villen to der tiet von den saken nehne rede vorder, ebder sunderlick gelöffte nicht geschegen.

Item dit was do sich landt vnde Stede Im lande to prussen tegen den hochwerdigen zaligen Her Lodewiech von Erlichshuzzen Homeistern vnde sienen orden darsolui- gest Hadden gesatt vnde de seyde begundt was, vnde zalige Meister Johan osthoff wart mit flite angelanget vmb hulpe vnde entsettinge to donde dem zaligen Herrn Homeistern vnde sienen orden ten prußen. Item zalige Meister Johan osthoff was swarliken gemoyet des swaren anfanges yn prußen, so vor gerort is, vnde satte genhliken synen synn,

Dat he sich vrbistigen vnde hulpe don wulde ten prußen, Darfoluigest sienen orden to entsetzende.

Item de zalige Meister vorschreff sich yn guden trouwen mit Her Siluestro, dem Erzbischoffe mehr gedacht, to den Berkenbömen, vnde begunde sich to beclagende des swaren anfanges der prußen tegen den Herrn Homeister vnde sienen orden In prußen, vnde entplodete sich yn guden gelouen tegen dem Herrnn Erzbischoffe, sam dem hogisten vnde trouwesten Herren, frunde, vnde gonnere des ordens. Der borger to Rige vornement vnde beger bynamen, wo dat se nicht twee Herrnn, sunder enen wulden hebben, vnde deme wulden se allene huldigen vnd strack von gudem Hertzen uth, wo dat darby de borgere begerden, Dat de kerckholmsche Zaken vnde vordracht affgeslagen vnde to nichte wedder gemaket wurde, vnde wo se hadden vorgegeuen, Dat se den Herrnn Meister allene vor eren Herrnn hebben wulden, vnde hatt den Herrnn Erzbischoff, dat he sy de Zaken wulde sien vordacht, unde delen yn sulker noet des ordens mede syn guthdunckent vnde guden Rath, Dat de borger to Rige mochten werden gestillet, vnde de zalige Meister sienen orden ten prußen hulpe reken vnde entsetzinge don mochte.

Item de Herre Erzbischoff antwerde von stund an, wo effte de borgere von Rige sich to vns slagen. De zalige Herre Meister andwerdede aldus, wo gie anders by vns vnde vnsem Orden don wulden, denne so wie bie Zw, bie Zwer kercken vnde den Zwen wulden don, wanner sich de borgere an vns slan, vnde sich an vns vnde vnsem orden holden wulden, des weren wie echter wol tofrede, vnde bat den Herrnn Erzbischoff, Dat he sich yndt beste (vor beyde parte) Hirmede bekwmmern wulde.

Item de zalige Meister Johann osthoff was In guden

getrouwen vnde hopede ganz, he sulde nu, yn des ordens nöden, so he alle wege tobeuoren hadde gedaen, sienen fasten guden Rath mede delen, so dat de borgere bynnen Rige möchten werden gefriwet vnde to frede gemaket, up beider Herrnn beste, up dat he daste freymodiger hadde mocht (to) entsetten de Noet sienes ordens In lande to prußen.

Item de Herre Erzbischof toch noch Treiden, vnde satte sien Rath, alze de ienne de Heiles fro ist, Dat id darto mochte komen, de kerckholmische Zake dael toslaende, vnde to uornichtende, wente er de Herrnn schedden, sprach he so lichtuerdigen, so sie de kerckholmische Zake aue, vth den wörden. Zalige Meister Johann osthoff begrep eyn swar myßedundent In deme, dat he dat vnberadenes modes also sprach. Dat vil em swar up sien Herte, Dat sien vaderlikeit so slym to diesoluiigen kerckholmischen Zaken was, de mit so groter moye, mit vorskildinge geld vnde gudes, vnde andern wichtigen vthrichtungen ten Rome ic. weren getüget, vnde Dar to vnse bilige vader de pauest geconfirmeret vnde bestediget heuet, so lichtuerdigen dael toslaende.

Item vor dem afscheiden to den berkenbomen, zalige Her Diderick Nagel de prouest sprach dor Inne: leue Herrn, de kerckholmische vordracht is nicht ane Rat der Inven von Capittelsherrn, von der Manschop ic. von Inwem parte vnde also of von des Herrnn Meisters parte gemaket, eyngegan vnde besloten, vnde Dorymme, wat men dor Inne don will, de genßliken afftostellende, to metigende edder to wandelnde, effte up ene ander forme to bringende, dat zulkeyn (Durch enen gemenen Rath, yn aller macht, so id yndt erste is begundt) togaa, vnde denne dat nutteste also werde vorge-nomen, dat will ic raden.

Item zalige Meister Johan osthoff vornede, dat he

tobeuoren gesacht hadde, vthdrückende, kunde man anders die börgere to Rige, Durch welk vornemunt stillen, io dat der kerckholmischen Zaken nicht entogen wurde genzliken, edder dorane eyn lidelic wandel geschege, Dat sich in guder menynge, de Herre Erzebisschop doch darmede bekommern wulde, syn synn hingt noch Prußen, to sienen orden to entfettende.

Item de Herre Erzebisschop andwerdede, vnde alles er sich de Herren schedden, he wulde dorup vordacht sien, vnde mit den sienen rathslagen, vnde schriuen dem Herrn Meister siene fruntlike andwert; vnde darmede toch de zalige Herre Meister noch wenden, vnde also vort noch Segewolde.

Item de zalige Meister Johan vsthoff vortröstete sich yn sienem wemode, zodaner fruntschop, leue, ganzen trouwen, De bit an de tiet des ordens noet In prußen, an Her Siluestro den Erzebisschoppe geseen wart, men meynende, he dröge ene faste gude menynge to sienem orden, deshaluen he to sodaner verdicheit komen was. De zalige Meister hadde yn sunderheit sodanen guden gelouen to em, hadde he ywerlde guth gedan, hadde e wise vnde wege to der ganzen saken mit guden vorsegelden breuen befestet ic. gefunden, vnde allent dat he vplachte, he war des gehört, denne id ging allene durch sien houet, vnd sienen vthsatte vnde vornement wart alles gevolget, vnde alsdenne yn densoluiigen tiden de sware anfangt der lande vnd Stede In prußen sich begundt hadde, wurde siene vaderlicheit nu synden den Rath, mit den kerckholmischen zaken tegen den borgern to Rige sich also to hebbende, de also to bliuende, edder to metigende, edder up eyenen andern voet to bringende, vnschedelic der Herlicheit, io dat de Rigeschen tostillen, se vnde alle andere to frede mochten komen, dat denne de zalige Meister noch prußen, sienen orden yn siener feyde, to troste, sich sygen mochte.

De Allirerwerdigste Her Silueſter Erzebiſſchop, ſo drabe he von den birkenbomen ten Treiden kwam, ſatte he ſienen korten Rath, nach deme id to der noet des ordens In pruſſen komen was, recht ſam de yennen plegen to bonde, de men learnt kennen, ſo ſie to macht vnde Herlichkeit gekomen ſient. Em duchte to der tiet ſien De tiet, dat he de ienne von den ſienen mochte ſtillen, den de kerckholmische Zake entegen was, Dorvmb dat ſiene vaderlicheit enen Meiſter to liefflande to der Stadt Herlichkeit to Rige mede yngeſtedet hadde, vnd dach de yenne mede weren, de mit eren Hernn Erzebiſſchoppe deſoluige kerckholmische Zaken nicht allene beleuet, ſunder of mede vorſegelt hadden, vnde ſchreff bouen ſien breue vnde Ingeſegel, de zaligen Meiſter Johan oſthoff yn ſiener bedruckinge der zaken In pruſſen enen bedröueden troſt, Ditt he oſſſloge de kerckholmischen zaken genhliken, vnde de ſulde ſienent haluen doet ſien, vnde eyn ſulkeyn duchte em ſien dat nutteſte.

Item zalige Meiſter Johan oſthoff entpfengt des Hernn Erzebiſſchoppes brieff erwerdichlick, vnde was noch bie troſte ſiene vaderlicheit, zulde em yn ſomlicken kerckholmischen ſaken raden, is dat id to dem ende qweme, Dat he ſenem orden ten pruſſen entſettinge don mochte, ſunder alz he den breff upgebroken vnde gelesen hadde, fandt he ene klegliken troſt, ſo vör gerört is, Daruon dem ſeligen Meiſter mehir vnde mehir towöeß wemoet, bedruckinge vnd ſware ſorge, vnde hadde ſich eynes ſulkeyn mit nichte vormodet. Von ſtund an vil dem ſaliken Meiſter upt Herte, vnde beſorgebe ſich des (alz id of kwam), de Herre Erzebiſſchop zulde ſich ſlan to den bürgeren to Rige, vnde lete bute den zaligen Meiſter vnde ſienen orden, darmede wurde geſtöret (ſo id of geſchah),

dat he yn liefflande moeste bliuen, vnde sienen orden yn prussen to entsettende gebindert wurde.

Item Her Silvester de Erzebischof vornam to Treiden, Dat de salige Meister Johan osthoff, siener breue haluen wemodich, vnde vuel to frede were, aldus besande he den zaligen Meister, vormiddelst zaligen Her Jorgen persseuall, Rittersn, Karl vitinghoff ic. goth gnade, vnde leet durch se en to gaste bidden ten Treiden. Der zalige Meister was der froiden so voll, Dat he der gesterien woll vorgeten möchte, vnde was nenerley wies geneiget, sich tom Herrn Erzebischoffe gastwies to fügende, Dach yndt lazte leet he sich raden vnde löch to em nach Treiden.

Item alze men gegeten hadde, nam de Herre Erzebischof de zalige Meister Johann osthoff vnde her plettenberch, den landtmarschalf (en gott gnade), mit sich yn siene Camer, dar wären andere mede Inne vnde der was nicht vele, vnde begunde an tosprekende mit den kerckholmischen saken, so de to den berkenbomen gehandelt weren, vnde makete ene lange rede, yn sodaner menynge, Dat he zaligen Meister Johan osthoff, darto dem genomeden Herrn landtmarschalf zaligen wulde bedöden, to uorlatende den wemoet, Dorsymb dat he durch siene breue de kerckholmsche saken abgeschlagen hadde, vnde dat vorgeuent was also edder demglifen: Erwardige Meister, my is leet, dat ich sodan arch geleuet hebbe, bie mynen orden, alze id denne noch vorgemelder wissen yn prussen gelegen was, vnde wi id denne also bewandt is, so rade ich In, noch allir gelegenheit, Dat men de vordracht to kerckholm genflifen affstelle, wente alle de wile, dat dat Slott to Rige den börgern nichten is uth den augen vnde gebreken werde, vnde dat gie vnde myn orden nicht genflifen vorlaten up twee mile wegese vmmen vnde vmmen de Stadt Rige, allent

dat dar is vmmelangen von lande vnde lüden, den Sunebress
de Herlicheit, vnde dat Slott Dunemunde ꝛ. so kan nehne
gude grundt wesen tusschen Zw, mynen orden, vnde den
börgern to Rige, vnde wanner id qweme to der stede, men
suldet synden, Capittelsghern, Manschop, vnde borger sulden
noch groter fruntschop von Zw vnde mynen orden, allent
dat wol gedan were, wente allent dat de Meister vnde myn
orden bit her an der Stadt vnde Slote to Rige, id sie an
Herlicheit Darto Dunemunde, gebatt, gebruket, vnde beseten
hebben, dat is ane rede vnde recht gescheen vnd togegen.

Tor soluigen tiet gefillen wort durch welke, effte sic
eynsulkeyn alles voruolgede, so denne de Herre Meister, de
tor tiet is, sien toch von sulde nach prußen, wo qweme ouer
düne.

De Herre Erzebisschop andwerdede darup also, dar were
Rumes genoch to Asscherade edder anderß wor ꝛ. Item
tor soluigen tiet wart gesacht tom Herren Erzebisschoppe vnde
also: Allirerwerdigeste leue Herre, wo kome gie nu up zodan
Raet, worvmb rörde gie dit nicht, so gie erst In liefflande
qwemen. Do dachte gie des nicht, sunder up de vordracht, de
gemaket is vnde de wille gie gebödet hebben, ho was Zuwe
vornement, sprekende, dar stunde nicht anders up, zulde
eyn Erzebisschop vnde de sienen, der Kercken to Rige, mit
dem Meister vnde sienem orden to routwe vnde to frede
komen, so möste men wesen eynerley lude mit des ordens
Habiete bie der kercken to Rige ꝛ., vnde dat noch zodaner
wisen, so to kerckholm beleuet is, eyn Erzebisschop vnde eyn
Meister to liefflande sic hadden, mit der Stadt Herlicheit to
Rige, noch ynholdinge der breue.

De Herre Erzebisschop andwerde dorup vnde sprach: men
möet vakene de vorlözen, Noch stunden, noch steden, vnde

noch gelegenheit; vnde keerde sich to dem Herrn Meister, vnde sprach sodane edder dergliken wort: leue Her Meister keret Jw an zodane kynder rede nicht, weren de zafen anders gelegen bie ynseme orden, ik wulde Jw of wol anders raden.

Item tor soluigen tiet reet de Herre Erhebisschop, men sulde vorschriuen alle landesherrn vnde parte diser lande to liefflande to enen gemenen landeshage, vnde de stede bestemet wort tom walke. Darhen wulde he eyn soluigest personen komen, Darto helpen vnde raden, Dat alle vnwille vnde bitterheit vom högsten bit tom sdesten, vnde also tusschen alle man hengelacht, vnde fruntliker wies entscheiden mochten werden, vnde to uortastende up eyn gemeen vorwetent, durch alle liefflandt, id dröpe an geistlike effte wertlike personen, vnde dorup sulde men sich voreynigen vor alshweme, vnde effte iemandes von buten diese landt gedechte to beschedigende edder ouertofallende, Dat eyn Juwelick besamen vnde besunderen, sulkeyn sulde helpen wedderstan ic. vnde schedde of also vom saligen Meistern, louende mit Hande vnde mit munde, dat he tom gemenen dage tom walke yn eigener personen gewißliken komen wulde.

Item Her Siluester, de Erhebisschop, gync mit sodanen freuentliken vornement vmmе, dat he den saligen Meister Johan osthoff gerne vmmе gedan hadde, de kerchholmische zafen genßliken to uorlatende; sunder de zalige Meister entledet em, nicht to edder afftosseggende, so he best mochte, he wuldet yn sien gedechtnisse nemen, vnd bragt sik tor soluigen tiet mit gelympe von em, vnde was des synnes ny, de zake to kerchholme gedeidinget vnde beleuet, schlechte ane vnderscheit to uorlatende edder ouertogeuende. Eyn sulkeyn is bewießlick, wente zalige Meister Johan osthoff begrep to handes enen misduncent tegen dem Herrn Erhebisschoppe, noch deme dat he, vor dat erste so anhardich

was, vnde spaerde nicht doranne kost, moye, arbeit ic., Dat de kerckholmsche zake vollentagen wart, vnde wedderymme so lichtuerdigen vnde clagkloß de wedder affslan wulde, Dar hadde zalige Meister Johan osthoff eyn oge vp, vnde eyn swar vordechtnisse.

Item to dem gemenen landestage dar wet *) he to, vnd wowoll he louede mit Handt vnde mit munde, iodach he qwam dar nicht. Dorymb irkande de zalige Meister Johan osthoff, Dat yn nöden vp den velgenömeden Erzebisschop swag gelouen stunde to settende, wente he fandet anders an em, denne he gelouet vnde toegesacht hadde.

Item dewile ander Herrn besser lande prelaten, de Zalige Herre Meister mit andern sienen Gebedigern vnde Mannen, vnde also von allen parten sit tom walke fugeden, leet de vorbenannte Erzebisschop to Nige ynsuren vitalige ander nottrofftige Ding, vnde wes em vor sit vnde de sienen to enthodinge behuff was, vnde reet darnach yn eigener personen, so he starcks kunde, mit gewopender handt to Nige Inn, vnde alle zaken des zaligen Meisters, vnde des ordens he vurlar **) makede tegen de Borgere darsoluigest vnde toch de to sit, vnde sterkede sie wedder den Herrn Meister vnde den orden, bie en to bliuende, to gediende, vnde in nöden.

Item sodan werck vnde bedrieff Her Siluestris, des Erzebisschoppes, wart den vorgenannten zaligen Meistern geschreuen ken dem walke, vnde of er vnderwegen, He louede sulkeyn Halff vnde Halff, sunder alze he mit sienen hulpen wedderymme töch, vnde qwam noch bie Nige, Do besandt de zalige Meister, Dat Her Siluester de Erzebisschop bynnen

*) forte: reet.

**) potius: vnclar.

der Stadt sien panzer hadde angetogen, vnde leet siene entwundene bannher vor em Dregen, vnde reiffde de borger to seyden vnde to storne tegen dat Slott to Rige, vnde schoet vth sienem houe bynnen Rige grote steynboßen noch des Slotes kercken, sienen orden to smabeit, schande vnde schaden, he dede vnde vorhyngt, bliden vptorichtende, vnd alle arch, dat dem zaligen Meister vnde sienen orden mochte togetogen werden, vnde dach des Herrn Meisters vnde sienes ordens sycht ny wart, noch orliges rechte, edder dat he sich an eren hadde vorwart, so gewonliken is, sunder (mit hulden gesacht) den zaligen Meister mit sienen söten smekeden worden vorlebbe, so lange he bedreff, Dat sich de börgen to Rige mit wedderwillen satteden tegen den zaligen Meister vnde sienen orden, so dat landtkundich is.

Item salige Meister Johan osthoff were woll des synnes gewesen, alze de Herre Erzebischof schott vnde scheten leet noch dem Slote to Rige, Dat dach also bemannet, gespiset vnde mit guder redeschop angerichtet was, dat id sunder far was, vnde weret of Her Silvester. dem Erzebischoffe vnde borgern, mit alle eren Hulpern vnde billigern leet gewesen, vnde hadde sodane macht woll, demsoluigen Erzebischoffe alle sien Slöte, afftowynnende, dael toleggende, vnde alle sien Stichte yn kolen tosettende, vnde hadde siene vaderlicheit bynnen der Stadt Rige laten bannher dragen, so lange em des vordraten hadde, sunder he hoerde Rath dat he nowgedaen hadde, Hadde em sien synn nicht gestan noch prußen, darsoluigest sienen orden to entsettende.

Darnoch lachte sich zalige Meister Johan osthoff ten Segewolde vnde leet ankomen dat landt, vnde wolde sich tor were beetstellen. Dennoch volgede he Rath, vnde satte de saken yn enen frundliken Handel vnde to deydingen, up dat

de twist up enen beqwemern foet komen mochten, vnde darmede kwam men to enen bisfrede.

Item In vorlope der saken, de mancherhande was, hangt dem Herrn Erzebischoffe vorbenant, mit ganzem flite vnde vorsate syn synn noch den breuen up de kerckholmische saken, dat de vornichtet möchten werden. Dorymb noch deme, vnde he de bürger bynnen Rige to sîck, tegen den zaligen Meister getogen, vnde vorbittert hadde, Dat denne de breue yn ansichte der Bürger to nichte weren gekomen, Dat sulde em tegen de borger groten gelymp maken.

Item de Erzebischoff gaff vor, vnde leet sîck synnen, De zalige Meister Johan osthoff hadde em sulken wan toegesacht, Dat he de kerckholmische Saken solle affgeslagen hebben, vnde dar vmmе begerde siene vaderlicheit, Dat zalige Meister Johan osthoff de breue darouer gemaket vnde vorsegelt ouerandwerden wulde, de to Canscellerende, vnde to spilde to bringende, dat sîck anders heuet vnde men wol bewisen kan, dat men den Houetbreff vorsegelt, mit allen andern nottroffstigen breuen, noch heuet yn guder vorwaringe, dat men wol to siener tiet kan bewisen; vnde weret of, (so doch nicht gescheen is), worvmmе were salige Meister Johan osthoff deme Herren Erzebischoffe mehir gelouen to holdende plege, Denne de Herre Erzebischoff dem saligen Herrn Meistern bewiset heuet. De salige Her meister weyerde, de vorbenanten breue ouertoleuerende, vnde dorymme leet men vthgan eyn geruchte, wo de littowen In liefflande wulden slan, vnde wo durch besteltnisse der von lubeke vnde ander Stede, dem Herrn Erzebischoffe vnde der Stadt Rige entsettinge uth der See komen sulde, dergliken vth Sweden. De far vnd angest wart grot gemaket, vnde dorymme welke weren vp des saligen Herrn Meisters siden, de siener erwerdicheit mit flite reden

(alle far aff to settende) Dat he sich mit den breuen lete synden. He bereet sich alhier mit enen, dar mit dem andern, sunder he was des synnes nicht, de breue mit schlechten worden hentogeuen, vnde de ganze zake so kluckloß to uorlatende; yo vil de Rath von wellken den sienen, er he vnde sien orden to swarer last zulde komen, Dat he leuer de tiet vorlüzede, id möchte fallen vnde were möglich, Dat des ordens sake In prußen up enen frolikem foet komen mochten, Darmede alhier In liefflande de noett mochte entsatt werden, vnde denn echter to donde, watt nüttest gedan irkandt wert.

Item de zalige Her Johan osthoff wart genödiget vnde gedrungen, noch vor geschreuerer wisen vom Herren Erzebischoffe, von den sienen vnde den Borgern to Rige, vmb die vorgenanten breue der kerckholmischen zaken, de to dödende; to last do mant so vele makede, grep zalige Meister Johan osthoff to Hertzen, vnde bedachte sich, Noch deme de Herre Erzbischoff edder de sienen nicht anders begerden, denne allene der breue up de kerckholmische zaken spredende, In sodanem gedrange vnde twiuel, so em de velgedachte Herre Erzbischoff ic. in sodaner sienes ordens noden, de den dael to leggende vnde to uornichtende, kunde he denne noch darto kommen (sienen orden In prußen to entsettende). He hadde der breue dree, twe wulde he wogen, up dat de Herre Erzbischoff vnde de börgere tor tiet möchten gestillet werden; welke twee breue wurden geleuert, vnde yn des Erzbischofs Houe geeanzeleret, vnde to nichte gemaket. Do was man Heiles fro, malk menede, alle breue vnde alle zaken weren to grunde gebodet, vnde dat dat nicht gescheen is, kan men to siener tiet woll wor maken.

Item hadde de Herre Erzbischoff gerbret vnde begeret alle breue, wodanwieß de weren, up de kerckholmische zaken

sprekende, dael to leggende vnde to uornichtende, vnde also up de ganze sake, vnde allent dat doranne hangend, machtloß to wesende, edder ouertogeuende, io zalige Meister Johan osthoff hadde er gekoren, lieffloß to werdende, er sulkeyn he yngegeu were, vnde dat zaill to siener tiden, den luden woll vor ogen komen vnde gebracht werden, of hadde he der twier breue nimmer ouergeuen, hadde he nicht gehoypet, Dat he sienem tock ten prußen, durch zulk wesen togebracht hebben sulde.

Item ofte de Herre Erzbischof edder iemandes von sienen wegen vorneme sprekende, zalige Meister Johan osthoff heuet vormiddelst oucranwerdinge der twier breue, de kerckholmische saken ouergeuen, (Des men sich doch nicht vormodet,) Dat bringe de Herre Erzbischof edder andere von sienen wegen noch, mit geweerliken des Herrn Meisters breuen vnde orkunde.

Item weren of durch den zaligen Herrn Meister de ganze sake vnde alle breue gebodet, yn sodanem swaren gebrange vnde bedrouwen mit den Sweden, vnde andern vth der See, so dat geruchte ouerluet was, wat sodane togebrungene ouergeuynge to Rechte macht hadde, kan eyn Iwlic vornunftich vorfarende vnde wetende Man, deme ere vnde Recht geleuet, woll irkennen.

Item of wiset noch eyn sulkeyn, (Dat de Herre Erzbischof heuet wol kundt besynnen), dat de kerckholmische saken nicht also mögen durch der twyer breue wille *), de tonichte gebracht vnde ouergegeuen sient, wente he heuet, to sienen kercken beste, noch Inne dat landt ouer düne vnde manches

*) Hier fehlt ein Wort, z. B. gebodet sien.

wes, Des he noch alsampt bruket, vnde nywerlde geboden heuet wedder ouertoleuerende, dergliken de Capittelsherrn, vnde de Stadt to Rige, vnde des men von des ordens wegen woll tofrede is.

Item darnach wart de seyde, twist vnde vnwille gesatet to enem frede. Dorvmb eyn Dach to woldemar vorramet wart von allen landesherrn vollenfurt vnde gehalten, sunder mit vorgeschreuerer vorslömynge des Herrn Erzebischoffes, wart de zalige Meister vorhindert, Dat de ten prußen sienen orden darsoluigest nehne entsettinge von kunde.

Vortmehir id es gescheen yn dem vorgeschreuenen bedroueden vorlope, Dat de houelude vnd frihen up Sameland yn prußen geseten, Darto de Börgere der oldenstadt vnde leuenicht bynnen der Stadt konigeshberch her Inn, to zaligen Meister Johan osthoff sanden, den Ersamen Her Trockseh, des Erwerdigen vaders zaligen Herrn Bisschoppes to Heileshberch Boget, vnde weren begerende, dat he mit enen kleynen Hupen sicc to en fugen sulde ten prußen. Se wulden em to allir vnderdanicheit leuceren Samelandt, De Stadt konigeshberch vnde darto alle dat Hinderlandt, Darhen, yn densoluigen tiden, noch nicht polaken, nicht behmen noch nymandes von den fremden Houeluden gekomen weren, De Inwoner darsoluigest yndt gemene sicc mit den, des groten bundes, noch nicht vormenget hadden. Dorup zalige Meister Johan osthoff vorschreff yth den gerichtten vnde Ampten welke gewopende uppen soluigen Dach, also vorramet ten woldemar, vnde was yn menynge vnde gangen vorsate, wanner id to frede genyliken gekomen were mit dem Herrn Erzebischoffe vnde den Börgern to Rige, so wulde he stracks von woldemar slan nach prußen, nach der Samelender vnde konigeshberger beger, sunder de Herre Erzebischof droch sodane vor-

menghngē yn den Handelungen, Darmede de toch noch prußen to rugge gan möste.

Item de Samelender vnde königshberger ic. leten nicht aff, sie besanden von nyes zaligen Meister Johan osthoff, mit zaligen witte Hans vth der Sarko, vnde de wart vorraden tor Memel, gefangen mit den breuen, vnde moeste dorvmb den doet liden, em gott gnade vmb den willen, se hadden gerne den vakene gemelden Meister In landt gehatt, to erer vnde des landes entsettinge; sunder Her Silvester de Erzebisschop to Rige brachte em so vele ynfallēs misseqwemichheit vnde twiuel, Dat sodan nuth dem orden, dem lande to prußen, frouwen vnde Man, entging vnde benomen wart; wo grot de schade is, Dat kan eyn Juwelick, deme leue is to eren vnde to Rechte, woll irkennen.

Item im vorlope der krige In prußen, wart durch breue vnde boden, to mehir tiden, Am soluigen Herrn Erzebisschoppe von des Hochwerdigen zaligen Homeisters wegen, trost, stuer, Hulpe, bißandt vnde Rath mit flite gesocht, sunder an em wurden der keyne befunden. Item id is kundich, de Herre Erzebisschop fugedet wo he möchte, tegen den konig to polan vnde de littouwen nicht to donde, yn dessen vorgangenen krigen to prußen, wente zalige Her lodewiech Homeister schreff, batt vnde sande, Dat sich de Herre Erzebisschop mede todage geuen wulde fen prußen, dem orden to eren, nutte vnde fromen mit temelicken nachuolgers, yn des ordens koste, he sattet so hoch uth, Dat men id nicht afflangen mochte, up dat he nicht wulde werden geseen, dem vorbenannten könige to polan vnde littouwen entegen tofallende.

Item he wart irfordert durch executorienbreue, dat de sulde vorkundigen edder vorkundigen laten, den Bann der päueste Nicolai vnde Caliste wedder den vorbenannten Konig

to polan, wedder de prußen des bundes vnde wedder er biliggers vnde Hülspere etc. Dat sloch he aff vnde weherdet to donde. Doruth vnde meh'r saken men irkennet, wo he sienes ordens wolfsart leuet, vor de gnade vnde gunst, de em von sienen orden is wedderfaren.

Item Her Siluesters des Erzebischoffes gebeerde vnde wort vor zaligen Meister Johan osthoff, de weren altiet schöne, söte, blendede vnde frundlick, sunder wannen sie beide sampt von eyn awemen, so fandet sich io anders. Dor Inne zalige Meister Johan osthoff sich leet vor eyn gemene der lande beste vnde steden frede.

Item de Herre Erzebischoffe, bouen dide genomet, reißige *), anhardede vnd sprach zaligen Meister Johan osthoff dar to, so men sich vordroch mit siener vaderlichkeit mit sienen Capittelshernn vnde de sienen vmb andere saken vnde gebrefelicheit ic., Dat he sulde vor sich vnde sienen nakomende Meistere, siene bigrafft kessen, vnde hebben yn dem fore der Domkercken to Rige, noch deme vnde he mit sienen nakomelingen were eyn beschermere der kercken to Rige ic. Zalige Meister Johan osthoff deme was nicht grot dorvmb, he hadde sich wol geleden, nach sienem dode to liggende, Dar siene vorfare Meistere vndt gemene liggen, sunder he hördet dem Hernn Erzebischoffe, vnde heuet vor sich vnde siene nachkommenden Meistern noch vorgemelder wisen, syne bigrafft yn den kor gekoren, Darhen he nach sienem dode achtbarlickden gebracht bestediget vnde begrauen wart (em Gott gnade), vnde des gunde em wol de Herre Erzebischoff, sunder he wil em nicht gonen, Dat sunder sienen orloff, eyn liecksteyn to ewigen gedechtnisse, up sien graff möge gelacht werden,

*) forte: reißede.

vnde dat he In sieneme dode zodarer gunst nicht möge geneten, der andern gute Mannes, Prester, borger ic. de er bigrafft yn den dom to liggende tezen, allewege genoten hebben, vnde noch geneten. Wo leff de Herre Erzebischof den zaligen Herrn Johan osthoff Meistern, yn sienem leuende heuet gehatt, Dat bewiset he em In dode.

Item de Allirerwerdigste Herre, Her Siluester Erzebischof söket orsake, dat men nicht möge eyn lincsteyn up sien graff leggen, ane sienen sunderliken orloff, Durch de gemene Rechte, dat nach andern guden Mannes, Prestern ic. so vör uthgedrucket is, nicht geweyert wert. Dorane men eyn swar misbedunckent der fruntschop irkennet.

Item siene vaderlicheit settet noch vthwisinge des Rechten vnde der doctores, wat eyn lincsteyn is, wat de bigrafft is, wat de kule is, vor Inne eyn linc bestediget wort, wat eyn stenene graff is, dar ienich lichnam, edder nehne yngelacht is, wanner men de brukende were, des graues vorkopen mach edder nicht, vnde vmb den willen, dat vnder den allen is ene vnderscheidt, yo dat ene anders, denne dat ander, vormenet de Herre Erzebischof, zaligen Meister Johan osthoff, vnde sienen nachkomenden Meistern, sie gegunt vnde togelaten de bigrafft In der domkirchen to Rige, noch lude der breue, to hebbende, vnde wente de breue nicht uthdrucken, eynen lincsteyn up sien graff to leggende, Dorvmb secht siene vaderlicheit, dat up sien graff nicht, sunder sien sunderliken orloff, eyn lincsteyn möge gelacht werden.

Antwort.

Sodane bouen benömede vnderscheidt, vnder eynen lincstene, bigrafft, graff edder stenene sard, noch den rechten, mach hebben eyne stede yn vorsengliken edder hettischen Saken, Man settet, Dat eyn Nic Man gesörnen sie, de sienen

lesten willen edder testament bie guder vernunft gemaket, vnde gesett heuet, vnde von siener bigrafft, von begendnisse, von dem graue, vor June he heuet begeret yn sienem Dode to liggende ic. vnde de iennen, de sich des erffalles siener nochgelatenen gudern vnderwinden, werden twiſſich vnder mall anter, wer von en den bigrafft edder de begendnisse ic. effte den steyn to leggende, gelden ader betalen sal, wente sulkeyn Im beschreuenen Testamente nicht clar, sunder twiuelhafftich befunden wurde, Dar möchten de parte to der strengheit des Rechten vnde to sodaner vnderscheit (de to entscheidende) toflucht hebben.

Quert to der tiet, alze de zalige Meister Johan osthoff darto gesproken vnde gehardet wart, siene vnde siener nachkomenden Meistern bigrafft to lesende yn allir maten, so tobeuoren vthgedrucket steit, wart to der tiet, de saken in all In leeffmoet vnde gröter frundschoep, nach der lude menynge, vnde wart so gunstigen vorgegeuen vnde also dat siene Menynge nicht anders gewesen is, Denne dat he vnde siene nachkomelinge nicht allene de bigrafft hebben sulde, sunder of allir guden wercke, den Denst Godes, de to ewigen tiden yn der Domkercken to Nige gescheen mogen, deelhaftig to werdende, vnde eyn lieffsteyn to ewigem gedechtnisse up sien grass to leggende, Dat em dach alsampt ane alle köre, up der steden wedderfaren werde, were he begrauen bie siene vorsefere Meistere, dar de rouwen In goth dem Herrn.

Item de Rechte willen, wat saken sich theen to gunste, de zall men wider vnde breder vorstan vnde uthleggen yn breuen vnde of anderßwor denne de wort liggen, theen se sich ouert to uorfange vnde Hate, de fall men strengeliken yn eren slichten worden vorstan vnde vthleggen. Nu zaligen Her Johan osthoff de bigrafft vnde dar to liggende, dat dat groteste is, is gegundt, wat were dat, dat em eyn lieffsteyn

stener vnde stener nachkomenden Meistere zelen to ewigen gedechtniße upt graff to leggende, dat dat weinigste is, sulle vorsacht werden.

Item id is eyne sekere vormodinge, Do zalige Meister Johan osthoff vor sich vnde siene nachkomelinge koeß siene bigrafft, was siene menynge nicht, dat he yn den Dom wulde liggen vnde begrauen werden nach sienem dode, vnde dorvmb gelt geuen vnde bescheiden, Dat ane allen schien vnde gedechtniße er allir zelen sulden vorgeten werden. Des eget de vorbenomte zalige Meister io nicht, wente id is wittliken von godes wegen, dat he noch allen cristlichen Amptern, de he vor sienem ende to sich nam yn groter andacht, he schedde mit groter vornunfft vnde bekaandniße von desser werlde, vnde besloet sienem Doden munt mit dem worde Ihesus, vnde dorvomme so is eyn faste hopent, Dat dat wesen sien zelen staa yn der gnaden des alweldigen Godes.

Item is denne io de synn also (nach dem wane des Herrn Erzbisshoppes) Dat zalige Meister Johan osthoff vor sich vnde siene nachkomenden Meistere, allene gekoren heuet siene bigrafft vnde alle *) dar to liggende, vnde anders nicht en to uolgende, wat noet Drangk en darto, wente dar siene vorfaren liggen vnde rouwen yn deme frede Godes, darhen were he of woll Im state sienes Dodes gebracht, mede to genetende allir guden wercke, vnde eyn steyn up sien graff, gelick andern sienem vorfaren, to leggende, he of ane allen twiuell woll besorget were an alle bekommerniße, so vor of gerort ist, vnde dat men en sodaner wies yn sienem Dode heuet vorhanden, heuet he In sienem leuen tegen den Herrn Erzbisshopp, siene kercken, vnde de sienem ny vorvracht, vnde is dach klegeliken.

*) potius: allene.

Item vmb der seyden willen In prußen, de zaligen Meister Johan alle tiet swar uppen Herten lach, fugebe he nicht allene dem Herrn Erzebischoffe, Capittelshernn ic. sunder of den borgern to Rige, wente welke artikel des Sünenbreues, wurden gemetiget dem Herrn Erzebischoffe to willen, welke wurden gewandelt vnde ouergeuen den borgern to gude, drie vicarien der Rente, (de) de Rath to Rige iorlinges plach vthtorichtende. Darto alle dat Num bie Sunte Antho= nies, de wintmole, landt vnde lude wurden ouergeuen vnde vorloten, up dat eyn sulkeyn de kerckholmische vordrach, alles wedder Inbringen zulde. Man keerde den borgern wedder de grote boße to, de se tor Süne dem zaligen Meistern geueu hadden, en wart togegeuen darto Dufent margk; de se of tor Sunen vthgeuen sulpen, nechtens kan man dallinge nicht spö= ren, wat dankes men vordenet heuet an en allen.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der im geh. Archiv in einem Folianten mit Pief-, Eßt- und Kurland's Urkunden, befindlichen Copie wörtlich überein.

Rönigsberg den 11. July 1810.

R. Faber,

Rgl. Geh. Archivar.

Diese Abschrift stimmt von Wort zu Wort mit der im Archive der Livländischen Ritterschaft zu Riga überein: solches attestiret

Dr. C. E. Napier sky.

Riga, am 11. Sept. 1851.

IX.

**Auszüge aus den Livländischen Landtags-
verhandlungen in den Jahren 1643
bis 1659.**

(Nach einer alten Handschrift.)

1. Ex Recessu Conuentus Terrestris Rigae
de Anno 1643 die 2. Februarij.

Die Ritterschaft Paulum Helmes zue ihren Secretarium
beruffen vndt pro salario 400 Rthlr. versprochen.

Zum Landmarschallen 3. als Herr Otto von Mengden,
Herr Gotthardt Wilhelm von Budtberg, v. Herr
Friedrich Wilhelm Patkul vorgeschlagen; v. Seine Excell.
Herr Bengt Orenstiern, Herrn Otto von Mengden in
Nahmen Jhro Königl. Majest. bestetiget.

Ist beliebet ein Landtlahde mit 3 Schlössen aller 3 Di-
strikten zue ordnen, v. solte d. Notario aus d. Landtkasten
nach billigkeit was zuegekehret werdenn.

Gewisse Deputirten so beschliesen solten zue d. bevorste-
henden Ablegation nach dem Reiche; die nahmen der Depu-
tirten im Landt Receß zue befindenn.

Dem Secretario ist befohlen, ehliche puncta zue fassen,
so im Reiche Jhro Königl. Majest. eingegeben werden solten.
d. Secretarius des Reverses, wegen seiner Dienste und Treue
ubersehen, vndt allein sein Parol an den Landrätthen abgegeben.

Nachdem die puncta gefasset, v. Seine Excell. d. Hr. General dieselbe beliebet, seindt die Hrn. Deputirte damit nach dem Reiche abgereiset, als Herr Otto von Mengden, Herr Heinrich Alebeck, Herr Gotthardt wilhelm von Budtberg, Herr Caspar Rostküll, vndt Secret. Paulus Helmes.

2. Ex Recessu Conventus Terrestris. Wendae. Anno 1644 die 25 octobris.

Die Ritterschaft Zue Erwehlunge Eines Landtmarschallen 3 Persohnen aus jedem districtu Einen präsentiret, v. Seine Excell. d. Hr. Feltmarschall Wrangell Herrn Kriegsrayt Engelbrecht vonn Mengden aus dem Pernawschen bestetiget.

Bei Elegirunge d. Hrn. Landträtthe solte keines Amptmanns volum attendiret, v. auch nicht vatter v. Sohn Zugleich admittiret werden.

Die vota solten durch Betlen gegeben, v. die majora allewege präferiret werden.

1. Im Wendischen anstatt Sr. Excell. des Hrn. Reichs-Cancellarii der Herr Szuante Bannier solcher gestalt elegiret, daß dafern er es nicht auswarten könnte, zeitig wollte abschreiben. Loco Liuoni ist Herr Otto von Mengden in diesem Kreise erwehlet worden.
2. Im Dörptischen an Seine Excell. des Hrn. Reichs-Schatzmeisters stelle Herr Gotthardt wilhelm von Budtberg, Loco Liuoni Herr Fabian Plater.
3. Im Pernawschen anstatt Seine Excell. des Hrn. Reichsfeltherren Magnus von d. Pahlen, Loco Liuoni Friedrich wilhelm Patkul.

Diese sindt vnanimiter elegiret, v. Sie sämptliche im

Nahmen Ihro R. Majest. von Sr. Excell. confirmiret v. bestetiget worden.

Wegen der Officianten des Noßdienstes ist zwar articulo Imo der Königl. Erhaltenen Resolution in suspenso verblieben: Weillen aber die Ritterschafft allewege bey Polnischer als Schwedischer Regierunge ihre Ober- vndt Unter-officirer, besage Herrn Magni von Pahlen attest. v. Einzeugungen, selber gewehlet, als ist es hiebey verblieben; weillen die ober-officirer bestellet gewesen; als hatt man mit bewahrung die vnter-officirer vorgeschlagen, wie ex recessu zu erlesenn.

Die Ritterschafft verobligieret sich nachfolgens:

1. Das Sie vffm Landtage allezeit beim Landtmarschallen sich angeben vndt ihre nahmen wollen lassen einschreiben.
2. Das Sie die Landkastengelder auch pro ao 1643, weil- len es die notturft erheischet, wollen einlieffern.
3. Die Hrn. Landträchte versprochen bey Seiner Excell. sich einzustellen v. kasten- ordnung zu machenn.
4. Das privileg. Gustavianum de ao 1617 zue überlegen, v. vff diesen horizont zue richten.
5. Die Hrn. Landträchte, die Landesgrauamina aus ihren Districten Einbringen, v. Remedirung bei Ihro — — Excell. suchen wollen.
6. Mittel vorzueschlagen, wie man Zue eine gleichmessige reuision im lande gelangen möge.
7. Zue deliberiren von denn Grauaminibus, So die Ritterschafft wider die Stadt Riga hatt.
8. Die nacher Neußlandt verstrichene Pauern wollen Ihro Excellents zue extradirung von den Neussen befordern, wann ein liße eingegeben wird.
9. Die Deliberation wegen d. künftigen Landttage, v. bescheinigunge d. Execution, ist nacher Riga verschoben.

10. Zue anschaffung d. artillereij pferde zue des Rigiſchen Schloſſes beförderung hatt ein Erb. Ritterschafft für das iahr gewilliget von ieden haden Landes 2 mark vndt ſich bewahret, daß ſolches nicht in ſequelam gezogen; vndt zue Dörpt, Pernawe, alß auch in des Schloſſes werden zue Riga dem Adell wiſſte pläße Einzuerhemen, So ſie bebauen, v. in Zeit d. noth, weib vndt Kindt dahin bringen mögen. —

3. Extractum Landtäglichen Recessus. Zue Wenden, Anno 1645 die 28. Aprilis.

Die Königl.che Herren Commissarij in abwesenheit Sein Excellenz des Herren General Gubernatoris: Alß Herr Andreas Erichson, Couv., Herr Andreas Koskul Statthalter vnd Herr Johan Silberstiern Königl. Secretarius die Ritter vndt landschafft nacher wenden Zum Convent verſchrieben vnd daselbeste wegen Einer Contribution im Nahmen Ihro Königl. Majest. die Ritter v. landschafft angemuttet, soß sie Zwey jahr nach einander Abgeben möchten.

Die Ritterschafft aber 900 floren von Zehden Rosdienst pferde bewilliget nuhr vff Ein Jahr; wohmit die H. Commissarij vff Ihro Königl. Majest. ferneres beliben fridlichen gewehsen.

Bei diesen landtage Ein Edel Erbar Ritter vnd landschafft Herren Johann Eberhard von Billinghausen Zum landtmarschallen gewehlett; der die Königl. H. Commissarij besthettiget.

Die Ritter vnd landschafft communi suffragio der dreyen Distrikten Herrn David von Wieden zu ihren landts status Secretarium votiret, nach geleistetem Eide besthettiget; vnd des Einmahlig gemachten Honorarii versichert.

Ein Erbar Ritterschaft denen H. Landröhren angemüthet, daß sie ihnen, wie in allen Communionen gebräuchlich, den Eid der treuwe leisten sollten.

4. Ex Actis Terrestribus die 28. Aprilis 1645. Zu Wenden.

Königl. Commiss. Andreas Erichson, Andreas Koffkull vundt Herr Johann Sielberstern ein Conuent beschriben nacher Wenden. Herr Johan Eberhardt Billinghausen zum Landmarschall verordnet.

Die Ritterschaft mit allgemeiner Zuestimmung der 3. Kreisen Secretarien David von Wiecken zue Herrn Secretarium vociret vund beruffen; auch des gesetzten Salarii versichert. Die Ritter vundt Landschafft von iedem Rosdienst pferdt 400 Floren gewillieget, die H. Commissarij aber vff 2 Jahr begehrt, welches ihnen abgeschlagen worden. Wegen Subscription der H. Landröhrt vide recessum, daß die H. Landröhrt der Ritterschaft schweren mögen, wie in allen Communionen gebräuchlichen, Soh der Ritterschaft von den H. Land Röhren abgeschlagen worden. Daß die Kasten gelder berechnet und clariret werden mögen.

5. Ex actis Terrestribus die 18. Januarii 1646 wendae.

Herr Chronenstern durch Ein lohs von Sr. Excell. Hrn. Reichs=Schatzmeister Zum Landmarschall bestettiget. Eheliche puncta resolviret, die übrige nacher Riga verschoben.

6. Ex actis Terrestribus 1646 die 7. Martij Rigae.

Wegen d. bevorstehenden revision vundt was Ein Erbar Ritter vundt Landschafft deßhalb resolviret. Desgl. die

Landtmahse vide acta Recessus: 48 Tonnen Ackerlandt 1 Haken.

Wegen Annehmung der H. Landrätthe beim Generalstab, so abgeschlagen wirdt; vnd zu ihrem willfür gesehet, wann sie bleiben oder abreisen wollen.

7. Ex actis Terrestribus 1646 die 27. Maij Rigae.

Herr Ernst von Mengden zum Landtmarschallen vociret v. beruffen worden. Welchen der Herr Reichsschatzmeister constituiret.

Die Ritterschafft 300 Floren der Chronen eingewilliget zue liefferen von Rosdienst Pferde vff 15 Haken.

8. Extract aus der Resolution Seiner Excell. des Hrn. Reichsschatzm. hinsichtlich des Land- tages-Schlusses de ao. 1646 den 27. May.

1. Die freye Schüssunge soll ganz vffgehoben sein; doch daß in behnen verordneten Schüs-Stadollen allezeit ein pahr gutte pferde gehalten, v. d. Schuesordnunge zue Folge für eine meisse mehr nicht als 4 Weiße rundstücke gehoben werden oder 8 grossen. Die marchirunge der Soldateska aus bescheiden, die auch im ganzen Reiche freue beförderung hatt; Rembl. aus einer Garnizon zue d. andere, worbey gutte Disciplin gehalten vndt niemandt beschwert werden solle.

2. Die Schützen sollen mit gewissen markenn geben, so keine marken haben, mag man fassen vnnndt zur straffe einschicken.

3. Das man des Station-Heuues nicht entbehren kan, weil den Statspersonen vff ehlichen Pferden gut gethan wirdt ehliche Parmes heuwe; worzue die Artillerey Pferde kommen.

4. Alle immissiones sollen gestalten sachen nach vom Hrn. Gener.=Gouver. oder R. Hoffger. recognosciret; vnd alsodann vff befehl des Hrn. G.=Gouver. von dehnen Königl. Landt-Richtern volstreckt werden.
5. Die pauren sollen keine Wassermühlen setzen; auch d. Adel keine newe, dardurch des benachbarten Hewschlage vberschwemmet werden, fundiren.
6. Bier und Brandtweinbrennen kan denn Pauren anders nicht, als durch ihrer Eigenherrschaft priuat bestraffung verboten werden.
7. Was die Landschafft über die Stätte v. Flecken klaget, solches wird ad forum fori zue vntersuchen verwiesen.
8. Wegen d. Verlauffenen Pauren nacher Neuslandt, wollen Seine Excell. an den Woywoden zue Pleßkow schreiben.
9. Wegen der verbotenen Vorkäuflerey soll der Fiscalis inquiriren; die Stätter hierinnen adassistiren; was betreten wirdt dem Königl. Gerichte klagen; die betretene wahren confisciren, worvon der Fiscal $\frac{1}{3}$ Theil allewege soll haben; wornebenst die vorkäuflere mit schwerer straffe belegt werden sollenn.
10. Der Fiscalis soll fleißige vffsicht haben, das die pauren keine verbottene Rüre führen; v. Sie, wie auch ihre Herrschafft, so hirin connuiren zur straffe Anklagen.
11. Wegen d. übergeschlagenen Wehren sollen die H. Landtrichter ex officio procediren, vndt vff des Fiscalis anklage die übertretere ernstlichen bestraffen.
12. Wie wegen d. suspecten Richter zue vorkahren vide recessum.
13. Einen Scharffrichter will man bestellen, so halt sich nur Einer präsentiret, od. zue finden, der hierzu qualificiret ist.

14. Das Ober=Conffistorium soll keinem patrono Einen Prediger anzingen, sondern Sich nach d. ordinanz 1638 verhalten.
15. Wegen d. mühlen, ist beim 5ten Punct resolviret.
16. Wegen d. immissionen beim 4ten Punkt resolviret.
18. Wegen Ausführunge des Holzes, wollen Seine Excell. bedacht sein, das nach möglichkeit die vnterthanen nicht beschweret werden.
19. v. 20. Das Station=Korn sollen im Herbst nur zue d. Garnizons nothwendigkeit aus dehnen nechst gelegenen örtern gefordert, das vbrige beim Schlittenwege Eingelieffert werden; Die Spilkoppe findt nach dem 7. Punct des Reichstages Schlus ao 1638 vndt sonst nichts den prouiant schreibern gut gethan, v. keine schreibgeld.
21. Bei künftiger reuision sollen die höße nach d. alten destination zue ihren Distrikten hinwieder verleget werdenn.
22. v. 23. Wegen d. Cancellen est nullius ponderis.
24. Wegen Gerechtigkeit d. H. Pastoren, das Sie vff gewisse bestallung vociret; vnd so lange solches nicht geschiehet, (soll) ihnen das alte gelieffert werden; ob Sie auch die Kilmetten von den pauren, od. aus der Herschafft handt endtspfungen wollen, wird dehnen H. pastoribus frey gelassen.
25. Was wegen reparirung d. Kirchen beliebet, thun Sr. Excell. approbiren, v. werden die H. Landt=R. dieses beobachten, die H. Gouver. aber exequiren.
26. Wann die Ritterschafft 4 aus einen Jeden Distritt präsentiret, albedann Sr. Excell. Waise Hr. aus dehnen constituiren vndt Sie mit gewisser instruction wolte versehenn.

27. Die Kleiderordnungen wird suspendiret.

28. Wegen des Landtages Ordnung, das Seine Excell. dieselbe wollen bestättigen.

Gabriel Drensterna.

9. Ex actis Terrestribus. Lembsall 1647
die 7. Augusti.

Der Ritterschafft ehliche postulata bey d. damalligen comission vbergeben, womit Sie nachher Riga remittiret.

10. Ex actis Terrestribus Rigae 1647
die 30. Augusti

Seine Excell. die Eingeebene Landtages- vndt Weysen-gerichts-Ordinanz bestättiget, vndt wegen d. Landträchte vff-
wartung sich resolviret, daß sie nemblichen bleiben od. abreisen
möchten, wan es ihnen belibet; wan Er sie benöthiget in
Landsachen wollte er sie verschreiben.

11. Extractum Landtagesordnungen Ao. 1647
d. 5. September.

1. Wan ein landtag aufzuschreiben wil d. Hr. General-
Gouverneur sich mit denen herrn land-Rhätten Einigen; vndt 4 wochen zuevorn den landtag publiciren.

2. Die absentes sollen schriftlichen ihre Ehehafft als Krank-
heit oder Herren-Dienste einschreiben; od. in 10 Rthl.
Straffe verfallen sein.

3. D. Eltester land-Rhatt soll in seinem Kreise distinc-
tionem haben; u. ordine successorio nach Ihro Königl.
Majestät in Ao. 1634 ertheilten resolution zum Ritter-
schafft-Hauptmann ehliche präsentiren; auß denen der
Herr General-Gouver. Einen soll wehlen v. bestättigen.

5. Keines Haupt- und Amtmanns od. Arrendatoris votum sol vff der landstuben attendiret werden.
6. Das officium d. Ritter- v. Landschaft-Marschalls bestehe. in folgenden puncten:
 - 1) Das Er die Ritterschaft lasse convociren v. beruffen
 - 2) Das Er vff der landstuben repetire was d. Hr. Gen.=Gouverneur proponiret.
 - 3) Das Er die vota vffnehme vnd collacionire.
 - 4) Die Resolutiones durch den Sekretär lasse abfasten vndt vorlesen.
 - 5) Das er für die Ritterschaft rhebe v. ihre resolution referire; vnd was mit consentz des Hr. G.=Gouverneur geschlossen, zur Execution befördere durch die H. Statthaltere: die dan diesen nachzugehen schuldig.
7. Die meisten vota sollen per resolutionem Angenommen werden; vnd wan zwey Kreisen in einem Einigh: denen soll d. dritte Creiß folgen. —
8. Die Landrähte sollen außer denen Zusammenkämpften frei haben, des Landes notturft zu verheben; durch den Hauptman der Ritterschaft zu proponiren: v. also dann dem Hrn. G.=Gouverneuren vorzutragen. Die Ritterschaft soll ihre gravamina ihren land=Rhätten in Jedem Kreysse Einbringen, die es mit denen Anderen H. land=Rhätten als ihren Collegen überlegen, vndt dab es nöthtig der obrigkeit durch den Hrn. land=Marschallen vorbringen lassen.
9. Die gravamina, soh zwischen denen Landtügen Einfallen vnd keine moram leiden können, sollen die Eingeseffene denen land=Rhätten in ihren Kreysen Einbringen; die mit zuzehunge des Secretarij bei dem H. General=Gouvern. remedirung beschaffen wollen.

10. Die Resolutiones vff denen landtäggen sollen vom Secretario abgeschrieben u. vom landmarschalle im Nahmen d. semtlichen Ritterschafft unterschrieben; vndt in be-
gleitunge der Ritterschafft von ihm u. dem Secretario dem Hrn. General-Gouerneuren vbergeben werden.

Der Ritterschafft Hauptmann bleibet nach d. Königlischen hernach erhaltenen resolution 3 Jahr nach einander Hauptmann vndt danket zuerst ins 3 Jahr ab, vid. resolut. Reg. 1648 d. 17. Aug.

11. Weillen der Ritterschafft von Ihro Königl. Majest. zur Conservirunge ihres status v. Secretarij besoldunge, auch abtragung d. nothwendigen Kosten von Jedem haden 1 floren Terlichen verwilliget: als sollen dieselben zu des land-Secretären verwahrunge eingelieffert, vnd nichtes ohne der H. Landträhthe bewilligunge usgegeben werden.

12. Einnahme vnd usgabe sol vom Secretario zue richtigen registratur vnd rechnunge gesehet; denen H. Landträhthen, wie auch bei Jedem landtage den land-Marschallen, zur Censur vbergeben; vnd den actis der Ritterlahden beigeleget werden.

12. Extract Seiner Excell. des Hrn. Reichs-Schazm. Erklerunge, vff von der Ritterschafft Eingeebene puncta. Riga.

Ao. 1647 den 5. September.

1. Das die H. Landträhthe continuirlich beim Generalstat vffwarten wollen, wirdt zue ihren belieben gestellet; wan man sie aber wegen Landtsachen benohthiget, wolle man dieselben verschreiben, vnnndt beruffen.

2. 3. Landtages = ordnung v. Weisen = Ger. = Instruction werden confirmiret.
4. Die protantschreiber sollen tegen ein discretion nebenst d. Statie die ladengeldte auch endtspfangan, quitiren v. d. Landtsecretario alsfort zu seiner verwahrung zuestellen.
5. 6. Mit der Schüssunge soll es wie ao. 1646 verabscheidet gehalten: Die Schüsgeld = ordinarß messig gezahlet werden; die freye schüsunge aber ganz abgestellet sein.
7. Schützen sollen allein halten v. Hrn. General, Hrn. Gouverneur, Obristen v. Obristen = Leutn., auch v. Secret. status v. Cammerirer, mit ihren gewissen Zeichen vndt paffen.
8. Das holz ausführen ist gänzlichen abgestellet, v. soll anstat daß $\frac{1}{4}$ Rthl. von ieden Faden alsfort 5 fl. gegeben werden, damit das Landt hirmit nicht weiter beschweret werde.
9. Was wieder das Hoff = Gericht geklaget wirdt, mus in specie gesezet vndt ihr tegenbericht eingehollet werden.
10. v. 11. Wegen der Wassermühlen v. Krügerey sollen die H. Landt = Richtere die verbrechere durch den Fiscal Citiren, v. sie gebührlichen abstraffen.
12. etc.

13. Ex actis Terrestribus d. 26. Martij
Ao. 1648.

Die Ritterschafft Erkleret sich die Ladengelder Zue Erhaltunge des Landes status vndt secretarij bezahlunge Einzuliefere; nuhr daß dieselbe per Credit vndt debet berechnet werden möchten.

14. Ex actis Terrestribus Rigae 1648.
die 17. Maij.

Hr. Maior Gordian zum Landtmarschall vociret v. bestetiget worden.

Die Ritterschafft d. Chronen von Jedem Haden landes zue Errichtung einer Reitter Compag. 1 Rthl. eingewilliget, nach d. Revision, soh 1638 gehalten worden.

Hr. Christoffer Richter vndt Hr. Alexander von Essen zu Landträtthen beruffen: vndt an Hrn. Alexander v. Essen geschriben worden, —; der sich aber nicht eingestellt.

Die Ablegation nach dem Reiche zur Einholung d. Ritterschafft privilegien beschloffen vndt expediret worden. Zu d. ablegation verordnet Hr. Otto von Mengden, Hr. Carl von Tiefenhausen, Hr. Heinrich Patkul vndt Hr. David von Wicken.

15. Ex actis terrestribus Dorpatensibus
anno 1649 die 19. Januar.

Die Ritter= vndt Landschafft wegen d. Consistorial=Gerichte mit dem Superintendenten conferiret, in Gegenwart Hrn. Erich Steinbock Gouverneuren.

Die Ritterschafft Ihre Erhaltene privilegia vndt Resolutiones dem Hoff=Gericht communiciret; v. darnach zu judiciren Eingeeben. Hr. Otto von Mengden nach d. Königl. resolution ins Königl. Hoff=Gericht introduciret v. weilen nur ein locus vacant gewesen, ist der dritte land=Rhatt suspendiret worden.

16. Ex actis terrestribus Rigens. Anno
1650 d. 27. Martij.

Die Ritterschafft Hrn. Gustavum Klott zum Landt= Marschal erwehlet.

Laut Königl. erhaltene Resolution die Ritterschafft zue den vorigen 6 Landträtthen, noch 6 Landt=N. gewehlet, so der Hr. Graff bestetiget; vff Präsentation der Ritter= v. landschafft. Zue der Krönunge Ehren Präsentation von Jeglichem Hacken 9 Floren gewilliget worden. Zue Deputirten nach dem Reiche zu d. Krönunge Hr. Otto von Mengden, Hr. Ernst von Mengden, Hr. Budtberg, Hr. Gustav. Klotte, vndt Hr. David von wiecken, vndt nebenst ihnen 45 aus dem Adell, so d. Hrn. General-Gouverneuren vffwarten sollen; worbey eplische puncta angegeben vndt resolviret.

17. Ex Resolutione Seiner Erlaucht Hrn. Graffen Magni Gabriel Delagardie General-Gouvern. Excell. Der Ritterschafft vff gemeinem Landtage Ertheilet. Anno 1650 d. 8. Maij.

1. Werden Ober-Kirchenvorsteher in Einer Jeden Landt=Nichterschafft Ein Landtracht verordnet, Im Wendischen Hr. Otto von Mengden; Im Rigischen Hr. Heinrich Patküll; Im Pernavischen Hr. Ernst von Mengden; Im Dörptischen Hr. Budtberg; was ihr officium sein soll ist in der Resolution endthaltenn.
2. Zum Kirchengebäuwe soll ein Jeder Compatronus nach hiesigen Landesordnunge v. nach seinen habenden Revisionshacken hülffe leisten.
3. Worinnen die pluralitet d. compatronen Einig sein wirdt, mit dem Hrn. Landtracht v. präposito; solchem sollen die andern folgen.
4. Der Ober-Kirchen-Vorsteher soll alle rechnunge von d. Kirchen Einnahme examiniren v. die mängel remediren.
5. Soll Er Kirchenvorsteher, wo keine sein, setzen, v. die vndaugliche abschaffenn.

6. Die Kirchenvorsteher sollen alle 3 Jahr umbgesehet werden.
7. Diese Kirchen-visitation soll allejahr Einmahl im Sommer gehalten werden.
8. Alle eingeriffene Zuehungen zwischen dehnen H. pastoribus v. Kirchspiels-verwanten bonis modis beylegen; was aber d. H. Pastoren v. Eingepfarrten Lehr v. leben betrifft, wirdt d. H. Superintendenten v. dehnen Consistorijs vorbehalten.
9. Die Kirchenländer werden die Ober-Kirchenvorsteher zue erforschen bemühet sein; v. dieselbe durch die ordinarie Kirchenvorsteher, vermittelst des Ober-Fiscal hülffe, coram iudicio seculari vindiciren lassen.
10. Die Assessores literati des Königl. Land-Ger. sollen bey d. ordinarien visitation dem Hrn. superintendenti adistiren; v. die protocolla visitationis deme Ober-Consistorio Einschicken.
11. Der Revisor soll die 3 Hauptstrassen genawe messen, einem Jeden Hoff sein anpart setzen, v. specialiter durch die Brückenmeister anweisen lassen; welchen die H. Landt-R. die hülffliche handt wieder die nachlessigen bieten werdenn.
12. Dehnen Fiscalen soll befohlen werdenn, die ybertretter d. publicirten mandaten zue belangen, wieder die, nach dehme Sie conuinciret, die H. Landt-richtere ohne respect d. Persohnen executive verfahren mögen.
13. Die Erbauunge d. Schlösser v. Häuser; weillen es dehnen privatis dominis vnmöglich fallen will: als wirdt solches vff Eine bequemere Zeit verschoben.
14. Dehnen Zigänern v. anderen Landtsreichern sollen keine landtpässe ins künfftig gegeben werden.

18. Ex Resolutione Seiner Erlaucht, Hochwohlgeb. Hrn. Graffen Magni Gabrielis Delagardie Gener.-Gouv. Excell. vff Eines Erbaren Ritter. v. Landtschafft: Eingebene humillima petita d. 8. Maij 1650.

1. Wegen der kleinen Münze wollen Seine Gräffl. Excell. an Ihro R. Mt. Reißlichen referiren.
2. Die vorkäußerey vff dem Lande sollen, so woll die H. Landeshöfdinge, als auch Landt-Richtere, besage vordehm geschēnem verbot, beobachtenn.
3. 4. Die wassermühlen, v. vbergeschlagene Wehren in den Strömen, sollen die H. Landt-Richtere vff des Fiscalis od. d. Benachbarten ansuchen; auch sonst in notorijis von selbesten ampts wegen exequirenn.
5. Wegen die fahrgelder von statzion fuhren sollen die interessenten summarie gehöret; vndt darvber resolviret werden.
6. Die mit station zur Stadt kommende pauren, sollen mit keiner andern arbeit oneriret werden.
7. Wegen station der Pastoratpauren im Lande wollen Seine Gräffl. Excell. bey Ihro R. M. intercediren.
8. Wegen vberschlagung d. Brücken bey Neuermühlen, wollen Seine Gräffl. Excell. mit E. Erb. Raht rehdenn.
9. Wegen d. Fahrgelder wollen Seine Gräffl. Excell. condicionniren, weillen alle restancien nicht zugleich können von dehnen Eingessenen gezahlet werden.
10. Wann moscovitische Gesandten durch das Landt gebracht, die pauren mit ihren Pferden beschonet, anderweith Pferde gemühttet v. die Zahlunge nach der Hadsenzahl vff das ganze landt solle geschlagen werdenn.

11. Dehnen Notarijs des weiffengerichtes wirdt Jährlichen 50 Rthlr. zuegelegt, v. werden zue Oberweisenherren gesetzt: Im Wendischen Hr. Christoph Richter, v. zue Assessoren Ewolt Pattkull, v. Caspar Dionysius Buddenbrock. Im Pernabschen Hr. Gordian, vndt zue Assess. d. Hr. Pahlen v. Claus Brackel. Im Rigischen Hr. Landtr. Friedrich Wilhelm Pattkull, zue Assess. Hr. Hastfer v. Hr. Wolmar von Ungern. Im Dörptischen Hr. Landr. Carl von Tiefenhausen, zue Assess. Johann von Loewenwolde, v. Diedrich Ringeman, die dan „Ein gerichtlich Revers“ zu Schlosse abgeben sollen.

19. Ex actis Terrestribus Rigensibus ao.
1651 d. 19. Januarij.

Hr. Gustav v. Mengden zum Landt-Marschall beruffen, vndt von Sein. Excell. bestetiget.

Die Ritter= vndt Landtschafft 100 Rthlr. vff 2 Jahren nach einander gewilliget; wegen des Kornes aber die Ritterschafft nicht willigen wollen -- denn von jehden Hacken 1 Thonnen Roggen begeret worden.

Epliche Gravamina von der Ritterschafft eingegeben worden wegen der Ober=Consistorien vndt Conferenz des Superintendenten, vid. recessum, seu acta recessus.

Einem Erbahren Raht epliche puncta zuegesandt worden, wegen d. Adelichen Gerechtigkeit in Riga. Die Hackenrichter geordnet.

20. Ex Actis Terrestribus Wendensibus ao.
1651 denn 11. Julij.

Die Ritterschafft Jhro K. Mt. den Eydt geleistet, v. durch den Hrn. Gustav Horn den Eidt empfangen.

Die monstrierung darvff gehalten worden.

Obrister Funck zum Landt-Rath angenoumen worden an Hrn. Schwante Banners stelle, weillen Er abgeschrieben, das Er nicht vffwarten, noch aus dem Reiche kommen konnte.

21. Ex Resolutione Sr. Gräffl. Hrn. Reichsfelt Hrn. Gustav Horns Excell. Der Ritterschafft ao. 1653 d. 9. Februarij zu Riga ertheilet.

1. Wegen d. Academischen Gütter wollen Seine Gräffl. Excell. bey Ihro R. Mt. intercediren; Immittels besage Königl. resolut. haben Sie ihre salaria quartalsweise zue endtspfangen.
2. Das station heuwe, hat wegen d. 70 Draguner-Pferde vber vorige ordinantz dießmahl müssen eingelieffert werden, Jedoch ohne militarische execution, nur das die mandata geschärffet werden.
3. Denn Ritterband wollen Ihr Gräffl. Excell. fortstellen, wann nuhr die H. H. Deputirte ihr bedenden quoad formam et alia requisita eingegeben.
4. Zur Ritterstuben wirdt die alte Cancellersahl d. Ritterschafft eingewiesen.
5. Die H. H. Adsistens-Rähte haben annoch von Ihro R. M. keine limilirte Instruction, sonst es sollte communiciret werden.
6. Wegen ausführung des holzes, wollen Ihr Gräffl. Excell. der Ritterschafft offert für dießmahl annehmen; das von iedem Hacken, zu die ordinarie 5 fl. 6 grosschen zuegeleget werden, v. dehnen, soh das holz außführen, von ieden fahden 1 Rthlr. aus d. Cammer von selbigen geldern gezahlet werde.

7. 8. 9. 10. Die Erönungs v. Landtkastengelder wollen Ihr Gräffl. Excell. gebürl. Exequiren, wan desfalls eine liste eingebracht. Den modum exequendi mit Zuschlagung d. Pauren wollen Ihr Gräffl. Excell. diezmahl zum versuch annehmen; Jedoch das die zuegeschlagene Pauren Ehe nicht frey sein, bis Sie die straffe vor iede woche 5 f. dem Generalat oder Gouvernement Eingebracht; die selber vffschlägt 400 f. vom heilhäcker, vndt von einem halbhäcker 200 f. innerhalb 6 wochen dem Fisco einlieffern; Der die straffe nicht einbringet, soll citiret, v. vor richtiger Zahlung nicht erlassen werden.
11. Die Expectantien der Frembden im Königl. Hoff=Ger. wollen Ihr Gr. Excell. helfen abschaffen, v. das Königl. Hoff.=Ger. beim freien Wahl v. praesentation erhaltenn.
12. Die pauren so mit Ihren Fuhren zur Stadt kommen, sollen mit keinerley arbeit oneriret, v. da es geschehe, alsobalde vff ansuchen solches remediret werden.
13. Ithro Gräffl. Excell. wollen für dero person keine Schützen im lande halten, v. was in diesem vordehm dehen Oberofficiren verstattet gemäglichen abschaffen, v. alle inconuenientien verhüten helfen.
14. Wegen d. Newermühlenschen brücken v. d. wirzhäuser wollen Ithro Gräffl. Excell. mit Einem Rath reden, das sie solches werktellig machen.
15. Wann sich die Schillinge häufig befinden, sollen nach Ithro R. Mt. ordre die Hämmer von behden theilen, des Klosters und der stadt, geleget werden.
16. Wegen fortificirung d. Stätte Dörpt v. Pernaw: Wann die Ritterschafft hirinnen Ithro R. Mt. mit Einer nebenhülffe zur handt geben wolte, könnte dieselbe zu d. Ritterschafft gutter sicherheit beschleiniget werdenn.

Die H. Landt R. aber werden vffsicht vff d. vor-
käuflere v. Bönhasen im lande haben, v. dieselbe ge-
bührlich abstraffen, damit denen Stättern ihre nahrung
möge gegünnet werden.

17. Der vorigen Hrn. G.-Gouvern. publicirte mandata, so
annoeh nicht exequiret, wollen Seine Gräfl. Excell. vff
special einlage fortstellig machen. Die Hrn. Oberkirchen-
vorsteher werden Ermahnet die Erbauwunge der Kirchen
zue befördern v. ihre protocolla einzuesenden; gleichs-
fals die H. Landtrichtere, das Sie die publicirte man-
data wegen d. vorhaltenen Knechte v. Jungen im lande,
wegen d. vbergeschlagenen Wehren; nicht eingeliefferten
neumen bestellungen, v. donationen, vnd aller gewalt-
thättigkeitten beobachten, v. die vbertreter bestraffen
wollenn.

18. Die Hacken=Nichtere wollen Ihr Gräfl. Excell. zue be-
förderunge d. brücken mit Chesten ordnen, v. Sie mit
gebürllicher instruction versehen.

22. Ex actis terrestribus wendensibus, d. 3. Augusti a. 1653.

Hr. Christoph Richter von Sein Landtrahtschafft abge-
danket, vnd an seine stelle Hr. Heinrich Klebeck verordnet
worden; Auch Hr. Leonhardt von Vietinghoff an Sel. Hrn.
Carl von Tiefenhausen stelle. Die Ritterschafft Hacken-
Nichter vorgeschlagen, so von Sr. Excell. bestettiget worden.

In die begehrtte 15 Tonnen Rogken die Ritterschafft
nicht willigen wollen, soh von Zehden Rosßdienßpferde begeh-
ret worden.

Der Hr. General-Gouverneur eplische gefassete puncta
der Ritterschafft vff der Landtstuben eingesandt.

23. Extract. Resolution. Sr. Gräffl. Hrn. Gustav Horns Excell. Denn 7. Augusti 1653 der Ritterschafft vff zue Wenden gehaltenem Landtage Ertheilet.

1. Den Hacken-Richtern, v. Ihren adsistenten, so sich diesem werden entziehen wollen, soll 200 Rthlr. zue straffe vfferleget werden.
2. Die widerspänstige, so sich mit zueschlagung d. Pauren nicht finden lassen, sollen mit militarischer execution zum gehorsambe angesehen werden.
3. Die H. Landt-Richter werden ins künfftig die crimina notoria ohne zuvor gethane communication mit dehnen H. G.=Gouvern. v. landeshoffding nicht exequiren; sondern dieselbe mit einsendunge d. acten von ihnen begehren, vndt bescheides auswartenn.
4. Bey der monsterunge sollen die Knechte erstlichen bey ihren nahmen abgeruffen, v. in die rolle abgeföhret werden; die so eingezeichneten sollen anders nicht, als bey d. folgenden monsterunge abgedancket od. auch ein Wehrhafter Kerl an dessen stelle Sr. Gräffl. Excell. H. G.=Gouvern. od. Gener.=Majoren Labarre präsentiret werden; 2) soll auch kein officirer vor Einen andern Pferde od. Rosßdienst halten: 3) Soll auch Eine Jeder sein Rosßdienstpferdt, waffen v. ritzzeuch vff seinen Hoff, v. nicht in den Stätten halten, damit Sie bey d. Hausmonsterunge alles zur handt haben mögen.
5. Die Corporallen sollen Sr. Gräffl. Excell. dem Hrn. Gener.=Gouverneuren nach angestellter v. verrichteter Hausmunsterunge Ein richtiges verzeugnüß von allem Einzufenden schuldig sein.

24. Ex actis Recessus Terrestris Rigensis
Anno 1654 d. 9. November.

1. Die Ritterschafft den Hr. Heinrich Klebeden zum Landtrakt vffgenommen mit diesem bedinge, das nur künfftig der Hr. General = Gouverneur promittiret, daß er dieselbe bestettigen wolle, so die meisten vota aus der Landtstuben Erhalten; zumahlen die Electio officialium bey der Landtstuben, nach Landes = Constitution vndt rechten dem Adell allezeit gelassen.
2. Die Ritterschafft der Chronen eingewilliget pro Ao. 1655 vndt 1656 jårlichen zue geben von jeden roßdienst pferde 2 Last rocken nach rigischer Maßse, 45 Loff à Last, zwischen den 1. Januarij vndt St. Johannis selben jahres, vndt selbiges in Riga zu lieffern, v. sollen die Fahr = lässigen durch zueschlagung der Pauren exequiret werden.
3. Die verpflegunge der 2 Regimenter, Eines zu Nos, das ander zue fus, vff 7 Monath als bis denn 1. Junij 1655 gewilliget: vff jeden Reutter $\frac{1}{2}$ loff rogken, $\frac{1}{2}$ loff Gersten oder Maß, Rigisch Mas, 2 gewõnliche Pauwer = Fuhder, ein Heuwe und ander Stroh, so zusammen ein halb Parnmi machet, hirtzu $1\frac{1}{2}$ loff habern; an Geldt zue uiures $\frac{1}{2}$ Rl. v. vff jeden Soldaten $\frac{1}{2}$ loff rogken, $\frac{1}{2}$ loff Gersten rigisch mahs; an geldt zue uiures $\frac{1}{2}$ Rl. nach proportion der Hackenzahl, thut vff 1 Hacken der 7 Monath für den Reuttern 1 loff rogken 4 R., 1 loff gersten 4 Rl., vndt Jeden auch 75 gl., 1 Parniß halb Heuw, halb stro, $2\frac{1}{2}$ loff habern.

Wegen der Soldaten oder Furknecht thut vff 1 Hacken 1 loff rogken 4 Rl., 1 loff gersten 4 Rl. —, 75 groschen.

4. Ein Erbar Ritter= vndt Landtschafft epliche grauamina Sr. Gräffl. Excellenz vbergeben, So von Gräffl. Excell. declariret, vid. extracta.
5. Ein Edel Erbar Ritter= vndt Landtschafft vff dem Raht= hause mit Einigen Deputirten des Rahtes conferentz gehalten, vndt ihnen ihre postulata nach gehaltenen conferens vbergeben, wie solches aus der Einlage zue ersehen.
6. Die Ritterschafft die verordnung gemacht, das allezeit 2 Landträchte zue beobachtung der Adelichen privilegien beim Generalstaat residiren sollen; vndt diese vffwartung soll monatlichen vmbgehen.

25. Ordnung nach welcher die H. H. Landt= rächte alhir beim Generalate zue residiren vndt sich einander abzulöfenn haben.

Decemb. Monat Hr. Otto von Mengden, Hr. Nembert Funcke.

Januar " " Friedrich Wilb. Patkul, Hr. Heinrich Chronenstiern.

Februar " " Fabian Plater, Hr. Nembert Funcke.

Marti " " Heinrich Chronenstiern, Hr. Ernst von Mengden.

Aprilis " " Gotthard v. Budtberg, Hr. Nembert Funcke.

Maius " " Heinrich Kleebeck, Hr. Heinrich Chronenstiern.

Junius " " Heinrich Patküll, Hr. Nembert Funcke.

Julius " " Johan Eberhardt Bellingh., Hr. H. Chronenstiern.

Aug. " " Nembert Funcke, Hr. Herman Gordian.

Septemb. " " Leonhard v. Vietingh., Hr. Heinrich Chronenstiern.

Octob. Monat Hr. Otto v. Mengden, Hr. Nembert Funcke.

Novemb. " " Friedrich Wilhelm Patkull, Hr. S.
Chronenstiern.

26. Extractum Seiner Erl. Gräffl. Excell. resolution de ao. 1654.

1. Die Landtäge hatten Ihre Königl. Majstt. ao. 1643 decidiret, das Sie in Riga sollen gehalten werden, jedoch wollen Seine Gräffl. Excell. nach gelegenheit der zeit, vndt wan die Monsterunge insonderheit mit sollen gehalten werden, dieselbe zue Wenden ansehen.
2. Den Habere nacher Riga zue lieffern od. 1 Rtblr vor die Thonne zue bezahlen, wegen des Heutwes sol ein specificat gemachet werden, wie viel man zue Dörpt bedarff. Das vbrige mit gelt zu bezahlen; das schreibegeldt soll abgestellet, vndt der Einheber abgestraffet werden.
3. Vnter den Riegischen Schlosse wahren für die Ritterschafft ganz Kleine plähe vacant; wann zue Pernawtso od. inß Künfftige ehliche vacant werden, sollen selbe dehnen eingereumet werden, die darumbe sollicitiren.
4. Wegen der Führen vndt Pramen solle gutte richtigkeit gesezet werden, damit der reisende man befördert werde.
5. Das in den Krügen Heuwe, Habere vndt hier gehalten werde für den reisigen man, soll bey straffe geordnet werden lauth Vorigen publicirten mandaten.
6. Die endtlauffene Knechte der Ritterschafft sollen bey der werbung auff Klage ihrer H. ausgeantwortet; dafegen die endtlauffenen soldaten aus dem lande ausgeantwortet werdenn —, wie solches vordehm durch mandat publicirt worden.

7. Wegen Fällunge des holzes im Kokenhausfischen, solle die gleichheit in acht genommen werden, so viel möglich sein wirdt.
8. Wegen des Hrn. Grafen von Thurn jurisdiction vber den Adell, wirdt an Ihro R. Mt. als ein regale verwiesen.
9. Wegen der gewalthaten, vndt abführunge Heuwes v. Holzes sollen die vorige mandatta renouirett werden.
10. Mit denen*) immissionibus soll es gehalten werden, wie mit d. Königl. Hoffgericht vordehm verabredet worden.
11. Die unbeeydigte Commissarien sollen ganz abgestellt, vndt wan ein Landrichter etwah den part. suspect, aus dehnen andern Gerichten ein vndt ander zuegeordnet werden.
12. Zue Niga beim Estaat soll ein verschlag wegen nothwendigen heuwes gemacht, das vbrige aber mit gelde bezahlet werden.
13. Die ausgebliebene vom Landtage, wann eine Lista vbergeben, sollen gebührlichen abgestraffet werdenn, die Lista eingegeben v. zur Execution gestellet.
14. Der vff iener seite d. Dünen vff sein eigen grund zue bauwen gemeinet, dessen recht so viel thunlicher behauptet werden solle.
15. Wegen resdirung d. HH. Landträchte, beziehen seine Gräffl. Excell. sich vff Ihro R. Mt. resolution, vnd der Hr. Hr. General=Goubern. de ao. 1647 vnd 1653; Könnten woll zuegeben, weillen Sie sich selber hirtzue Erbietten, das Sie in so weith zue Niga vffwarten, zue-

*) vid. Resolutionem Seiner Erlauchten des Hrn. Reichs-Schatzmeisters der Ritterschafft ertheilet Ao. 1644 d. 29. Maij articulo 4.

mallen Sie zue des landes wolfarth aus Ihre R. M. diensten bey diesen Zeitten, mit ihnen haben zue behatschlagen.

27. Extractum Landtäglichen Recessus
Anno 1655 d. 14. Maij.

Seine Gräffl. Excell. Hr. Gustav. Horn diese nachfolgende puncta der Ritterschafft proponiret:

1. Das die Ritterschafft durch dero verordneten Commissarien die aus Ingermanlandt anhero kommende 8 Regimente zue Nos undt fus bis zue ihren Rendevous mit verpflegung ver sorgen undt in gewissen nachtlägern accommodiren wollen.
2. Das Ein Ritterschafft zue desto besserer unterhaltunge der Armee Ein gewisse Kriegessteuer Einwilligen wolle, damit man der armee könnte unter den arm greiffen.
3. Das die neuwe alhir im lande geworbenen reutter mit gutter verpflegung accommodiret möchten werden.

Worauff Ein Edell Erbar Ritterschafft folgens resolviret: Zue der freyen marche ist bewilliget worden von Jedem Hacken $\frac{2}{3}$ thunnen bier undt 5 ließ^W brodt v. 4 ließ^W Salt, so an dehnen nachtlägern, nach an weisunge der H. Commiss., geliffert werden soll.

Wegen des Krieges zuesteuer soll vom roßdienstpferdt ein last Rogken, so vff ao. 1656 versprochen, in diesem Herbst von frischen korn undt also 3 last in diesen 1655. Jahr geliffert werden in Riga, die viertte last rogken aber zueerst ao. 1656, laut zusage undt versprechen: thut vff jeden Hacken landes, von ieder last 3 loff, zusammen 12 loff.

Zue der marche soll gänzlich keine Schüssunge v. Pau ren abgegeben werden, sondern deswegen so woll zue dem

Artillerypferden, als auch verpflegung der officirer der 2 im lande liegende Regimenten vom Hacken $\frac{1}{2}$ Rthlr. eingewilliget werden, so benebenst der station in diesen herbest v. winter den proviantmeister soll zuegestellt werden.

So auch bey der marche Eines oder das andere Gutth, in welchem Kirchspiell es auch belegen sein möchte, durch den marche, rendezvous, oder feindlichen überzugt ruiniret werden solte, soll selbiges so lange von der Station vndt anderen vfflagen frey sein, biß es sich wieder Erholet, den erlittenen schadenstandt ergänzet, undt sichere rhue des Gutes genießen kann.

Beim schlus des Landtages Sr. Erlaucht Gräffl. Excell. an d. Landtstuben begehret, das die officirer zue dehnen 2 alhie im lande verlegten Regimentern auch mit Einer verpflegung, wie denen gemeinen geschehen, accommodiret undt Ein gewisses vom hacken zue denen artyllerey = pferden verwilliget werden möchte.

Nach gehaltener deliberation ist zue diesen zweyen ein halb Rthlr. vff ieden hacken gewilliget, so nebenst der Station soll abgegeben werden.

28. Extract Sr. Erlaucht Gräffl. vnd Reichs = Schatzm. Excell. Der Ritter = vndt Landtschafft Ertheilten Resolution de ao. 1656 denn 4. Aprilis.

Erstlich; Den 4. vndt 5. punct wegen der freyen adelichen Häuser in Riga undt abgebung des zehenden Pfennings von dehnen ErErbeten undt aus Riga abfahrenden Güttern, werde E. E. Ritter = vndt Landtschafft, wan dieselbe beyde puncta von hoher importans, bey Ihro Kl. M. zue declariren suchenn.

2. Die zwey andern puncta als den 2. vndt 3. der Hr.

- Landträhte praeminentz undt respect betreffende, auch die vble procedur der Stadt=Gerichte mit dehnen vom Lande Einkommenden vntericht. Deswegen wollen S. Erl. Gräffl. Excell. mit E. Erb. Raht zuerüde reden, das dieses remediret v. die orbitantzen abgestellet werden.
3. Denn 6. punct betreffende soll E. E. Ritter= vndt Landt= schafft nach der in ao. 1656 beygefügtten declaration Sr. Erlaucht Gräffl. Excell. nur diesesmahl balken undt holz an dehnen Festungen führen lassen; was aber repariret wirdt, solches sollen die H. H. possessores selbst vnterhalten.
 4. Die Exorbitantzen, so die durchmarchirende verübet, sollen gewisse Commissarij vntersuchen, wann nur die Klagen in specie eingebracht werdenn; vndt sollen ins künfftig bey solchen durchmarche allewege Commissarij verordnet werdenn.
 5. Die im 8. punct Eingeführte Klage wieder den Provi= ant=Schreiber zue Dünenburg, soll d. Commandant vntersuchen, Er der sachen beschaffenheit nach abgestraffet, vndt dergleichen ins künfftig verhütet werden.
 6. Was im 9. punct wegen decurtirunge des vorschusses der bewilligten Station gesucht worden, soll Proviantsm. befraget, d. vorschus nachgesehen undt E. E. Ritter= schafft hirinnen deferiret werden.
 7. Wegen Einführung des Stationheuwes, sollen nach den alten die weit endtlegenen höffe beschonet werden, v. das Ihrige mit geldt abtragen.
 8. Wegen des Ober=Consistorij halten Ihr Gräffl. Excell. für ein nohtwendiges werck, undt wollen deswegen Ihre K. M. gnädigsten willen Einholen.
 9. Die Commissarien sollen nach Sr. Erl. Gräffl. Excell. Declaration gänzlich abgestellet, vndt wann ein Landt=

Nacht suspect, ob. wegen blutverwandtschaft nicht ziehen kan, soll auß d. andern Landt-Richterschafft d. Landrichter dehnen Assessoribus zuegeordnet werden.

10. Wegen extradirunge d. Pauren aus den Rigischen territoriis, wollen Sr. Gräffl. Excell. mit E. Erb. Nacht rehden, undt deswegen wandel schaffen. Mit E. Erb. Nacht wollen Sr. Erl. Gräffl. Excell. wegen sichern behalt der Ritterschafft in dero territoriis rehden. Inmittelst die Ritterschafft zu dero Retirade die Festung im lande mit werde helfen repariren v. dahin bedacht sein, wohin Sie das ihrige in Sicherheit bringen können.

29. Extract Sr. Erl. Gräffl. Excell. der Ritterschafft Ertheilten reversal, wegen der Aufgegebenen Landknechte ao. 1656
Den 22. Martij.

1. Es sollen die Eingewilligten Hacken Schützen E. Erb. Ritterschafft, an ihren adelichen freyheiten undt privilegien nichts präjudiciren, noch selbiges in sequelam gezogen werden, sondern sobaldt d. Höchste den Frieden verleihet, dieselbe hinwieder frey Erkandt, unndt d. herschafft restituiret werden.
2. Sie sollen vnter keine Fahne gestochen, sondern von gewisse officirer mit Flindtröhre in dehnen Festungen commendiret werden.
3. So sollen Sie auch wegen dieses als folgenden Jahres mit d. station gans frey sein vndt vbersehen werden, vndt dieses sollen auch die andere Pauren, so sich zue ihnen in den Festungen mit ihren Büchsen werden ziehen, zue genießen haben.

30. Extractum Resolutionis der Ritter-
vnd Landtschafft Seiner Erlaucht Gräffl.
Excell. vbergeben, d. 26. Junij
Anno 1656.

1. Daß von Tzehden Hacken landes zu außproviantirunge der Läger durch den regiments quartier-Meistern mit gutter ordre $\frac{1}{2}$ loff Roggen, $\frac{1}{2}$ loff Gersten vndt von 20 Hacken Ein Rindviehes aufgefördert werde ohne be-
drückunge der Unterthanen.
2. Daß durch publicirten mandat denen Eingeseffenen Rundt gemachet werden möchte, das Ein Jedwehder das seinige zeitlig in sicherheit bringen wolle, damit es nicht dem feind zum raube werde.
3. Daß die negeß geseffene Unterthanen zum nothwendigen magasin ihr Station heuwe einzuelieffern möge angekündigt werden.
4. Daß von Tzehden 15 hacken landes auf denen negeß gelegenen Gebiettern Ein pahr handmühlensteine alhie d. Soldateska vndt Garnison zu gutte eingebracht werden müssen.
5. Daß beim feynlichen einfall die wassermühlen vff dem lande demoliret werden möchten.
6. Daß von denen Kriegestruppen, soh durch das land passiren, das liebe getreydig nicht zertretten vndt verderbet werden möchte.

Die H. landt-Nhätte ihnen abgeschlagen; vndt sie desfalls vff die Königl. resolution vndt fundation ihres landesstatus verwiesen. Wegen Subscription der herren Landt-Nhätte ist solchergestalt einhellig belibet worden, daß Nemblichen die Kreyssen nicht attendiret, sondern wie die wolgeborenen H. Reichs-Nhätte als verordnete land-Nhätte hiesiger

provincien im Reiche ihre tragende dignitäten bekleideten; also auch ihre substituirten an ihre stelle ordine subscribiren sollten, die Herren Livoni aber tho nach ihrem alter, Inskümpftig aber bei eines oder des andren austritt, wie sie successive elegiret vnd vsgenommen werden möchten, salva protestatione ac reprotestatione der H. Landrhätte.

31. Extractum Sr. Erlaucht Gräffl. Excell. Einer Edlen Ritter, undt Landtschafft vff der landtstuben gethanen proposition Anno 1659 die 15. Martij.

1. Ein Edel Ritter- undt Landtschafft beschliessen wolle, wann die Königl. Hulbigunge im Lande zum fügligsten könnte fortgestellet, undt befördert werden.
2. Das Ein Edel Ritter- undt Landtschafft den 1. Maij Ihren Kopfdienst fertig gestellen wolle.
3. Das zue besetzung d. Häuser undt des Landes von ieden roßdienstpferde 2 Landes-Knechte von d. Ritterschafft außgegeben werden möchte, die nach Erhaltenen Frieden ihren Erbherren restituiret, undt solches in kein Exempel gezogen, noch der Ritterschafft privilegien schaden sollen.
4. Die beste undt nothwendigste Häuser im Lande sollen so viel möglichen repariret, undt von Einem jeden Possessoren nach seinem Privilegio es mit volck, ammunition, undt gewehr versehen werden.
5. Das Ein Jedwed sich zeitig resolvire, wohin Er in zeit d. noht fliehen wolle, undt das Er seinen Schätzen an selben ort Einwerffe.
6. Weillen Ihre Königl. Mt. mit Einen schweren Krieg begriffen, das verhalten d. Eingeseßener Abell die Contribution noch vff 2 Jahr continuiren möchte.

7. Das die Ritterschafft zue Einem nohtwendigen Lager, so man zue schlagen gebrsachet werden möchte Ein quantitet an proviant undt mehl resolviren wolle.
8. Das die liegende justitz- undt kirchen-werk hinwieder vffgereget werden möchte.

32. Extractum Resolutionis der Ritter- undt Landtschafft vff vorgesezte Sr. Gräffl. Excell. proposition.

1. Die Huldigung bittet Ein Edel Ritterschafft zue Wendten zwischen Pfingsten und Johannis anzusehen.
2. Den Postdienst wolle die Ritterschafft primo Maij fertig halten.
3. Zue besetzung der Häuser williget die Ritterschafft von jedem Rosßdienstpferdt Ein: 2 Kerl, Jedoch das die Chron Sie versorge mit gewehr, Kleidung undt Kost; auch nach hingelegetem Kriege restituirt.
4. Die Ritterschafft hatt gewisse vffgesezte Häuser pro memoria sbergeben, soh nohtwendig fortificiret werden müssen.
5. Die Ritterschafft wolte nach Riga, Ressel, Dörpt und Pernau sich salviren.
6. et 7. Vff diesen bevorstehenden Michaelis wolle die Ritterschafft von jedem Rosßdienstpferdte gelieffern 1 last Roden undt ein last Gersten hac Conditione so frieden bleibet.
8. Zue denen Landt-Richterschafften seindt gewisse Persohnen vorgeschlagen.

X.

M i s c e l l e n.

1.

Das Erbrecht des Adels in den Stamm- Gütern und das Privilegium de non apellando des Königlichen Ober- landgerichts in Ehstland,

im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts,

gerechtfertigt

durch der Landrätthe und gesammten Ritterschaft
Supplication und verfassete Nothdurfft.

Auf die Erhaltung des in Ehstland seit Alters unbestritten geltenden Erbrechts in Stamm- oder Familien-Gütern (vgl. R. J. L. Samson von Himmelstern's livl. Erbschafts- und Naberrecht § 39 u. 998 zc.; R. von Helmersen Abh. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts II, 52—69; Landrath Wrangell's Chronik von Ehstland S. XII u. XIII und F. G. von Bunge's liv- und ehstländisches Privatrecht, 2. Aufl. § 91 S. 190 zc.) legte die ehstländische Ritterschaft nicht minder großes Gewicht, als die ehstl. Landrätthe auf die Erhaltung des von den dänischen Königen überkommenen alten Vorrechts der Inappellabilität ihrer amtlichen Rechtsprüche. Aber schon unter den Herrmeistern fanden diese Privilegien mancherlei Anfechtung, und mehr noch unter der schwedischen Regierung, s. Moritz Brandis's Protocoll S. 306—308 u. 318—324.

Zu ihrer untastbaren Aufrechthaltung hatten sich Rätthe und Ritterschaft schon 1538 zu Weissenstein, und wiederholt am 26. Aug. 1595 auf dem Landtage zu Wosel aufs Festeste verbündet und ließen auch später durch gemeinsame Supplicationen und Deputirte an den König sich die Vertheidigung ihrer Gerechtfame eifrigst angelegen sein. Davon gibt unter andern die nachfolgende Unterlegung und Deduction v. J. 1621 Zeugniß, von der wir eine Abschrift in des Mannrichters Gerhard von Lode zu Ruckers altem Rechtsbuche von 1645 vorgefunden, welche sein Sohn, der Königlich-schwedische Rittmeister und Wicische Mannrichter Gustav von Lode zu Fall und Dchtel, bekannt durch seine — bisher nur handschriftliche — liv- und ehstl. Chronik, zu Ende des 17. Jahrh., mit Randglossen versehen hat *), die wir hier unter dem Texte folgen lassen.

Sw. Königl. Majestät Durchlauchtigster zc.
Allergnädigster König und Herr!

Wir setzen in keinen Zweifel, Sw. Majestät werden sich noch auß unsern alten Monumentis Allergnädigst zu erinnern wissen, welchergestalt

*) Er schreibt: 1698 den 28. Februarij habe ich die Registratur oder Copiebuch (von den Acten) im Königl. Archiv (zu Stockholm) gelesen und befunden, daß dieses (Actenstück) den 3. Januarii Anno 1622 ist präsentiret worden von die deputirte Herren Landt-Rätthe.

Anno 1215 König Woldemarus, wie auch folgendes König Ericus, Christmilder Gedächtniß, beyde Könige von Deme-Marken anfänglich diese Ritterschafft in Eßten, mit einem verfasseten Lehn- und Stamm-Recht begabet und privilegiret*), und obwohl hernacher Anno 1397 der Hoch-Meister in Preußen Conrad von Jungingen mit Bedingung oder in Bus und testationibus die Lande Harrien und Wierland mit einem Gnaden-Recht auf die Töchter begabet; aber so sind durch diesen Gnaden-brief die alten Stamm-Rechte und Freyheiten, welches die uhraltten Geschlechter, Unsere liebe Vorfahren, vor gegebenem Gnadenbrieff, auf Ihre Gütther wohl erlanget, nicht auffgehoben oder geendert**), besondern bis an den heutigen Tag in stetiger Übung geblieben, wie dan auch der Hoch-Meister selbst in diesem Punct, daß sich die Töchter, so lang Ihre Brüder leben, keinerley Weise zu Ihres Vaters Erbe ziehen, besondern davon auß-gesteuert werden sollen, die Stamm-Rechte dadurch bestätiget, indem Er die Schwerd-Seite der Spielfeiten vorziehet, damit die Gütther bey dem rechten Nahmen und Stamme bleiben möchten, und ist derothalben des Hoch-Meisters Meinung nicht, indem er sonder allen unterschied sehet, daß der nächste Ra-ge, sowohl von der Schwerd- als andern Seiten erben soll, daß die Stamm-Gütther durch der Mutter-Seite oder Ihre Freunde, denen rechten Stammen und Geschlechtern sollen entwendet werden, besondern es ist hiergegen zu be-herzigen, daß in diesen streitigen Fall es alte väterliche Stamm-Gütther sein, dan dieselbe nicht Berend Taube, noch dessen Vater erlanget und erwor-ben, besondern derselben Vor-Vätere haben vor vielen undenklichen Jahren dieselbe zu Stamm-Gütther wohlgekommen und also auff die Nachkommen ver-stammet***); Auch beweislich daß solche Gütther unter Schild und Helm der Tauben gehörig gewesen, derothalben auch dem rechten Stamm wieder ha-ben müssen zuerkandt werden, inmaßen auch die allgemeine regula solches erfordert, also lautend: das Väterliche Gütther dem, so von des Va-ter's Linie ist, zuzuwenden und die Mütterliche Güter denen, die von der Mutterseiten die nächsten seyn †). Und obwohl diese Regula, so sonst den Kayserlichen und Sächsischen Rechten gemäß, in unsern Rechten nicht expresse ausgeset ††), aber so ist diese Ritterschafft dahin privilegiret, daß sie dasjenige, was sonst den Rechten nicht außbrück-lich einverleibet, aus denen Kayserlichen Rechten suchen und nehmen solle, welches dann auch von den lieben Vor-Vätern dermaßen geschehen, und ein solcher Unterschied von anfang her in Erbstiftung stricte observiret und in acht genommen worden, gleich wie solches auß beyden Urtheilen sub lit. A. & B. zu ersehen, mit unterthäniger Bitte, solche Urtheile in Königl. Gnaden zu

*) sagen selber, sie haben Lehn-gütther. Diese Bemerkungen des Mannrichters G. von Lode beziehen sich offenbar auf dessen Rechtsireit mit dem Landrath Baron Hans Heine. von Tiefenhaußen wegen dessen der Reduction unterworfen sein sollenben angeblichen alten Lehn-guts Schloß Erla, das Beklagter vermöge Stammerbrechts als ein erbliches Allodial zu besitzen behauptete: s. die Herren von Lode und deren Güter nach Urkunden und anderen geschichtlichen Nachrichten: No. 564, 565, 568 574, 575 und 577—581.

**) sagen selber: die alte Lehn-Natur ist durch Hrn. Jungingens Verbesserung nicht auffgehoben.

***) Die Stammgütther tituliren sie und sagen, daß Sie alte woll gewonnene Gütther sind.

†) Desselben erben die Väterliche Gütther an die Väterliche Linie und die Mütterliche Gütther an die Mütterliche Linie. Hierbei ist zu observiren, daß alle Gütther die gekauft sind, der Käufer des Verkäuffers Erb- und Stamm-Recht vor sich und seine Erben abgekauft hat, wodurch es des Käuffers Stamm-Guth geworden ist.

††) Ohne Zweifel sind hier die „Ritterrechte des Fürstenthumes Eßten“ gemeint, welche gegen das Jahr 1600 von den Ritterschaffts-Secretairen Moritz Branbis verfaßt worden und in den Monumentis Livoniae antiquae Bb. III. Thl. 2. S. 91 — 222 abgedruckt sind.

erwegen *). Weilen dan diese Urtheil nur schlecht auf Mobilien gerichtet, wiewohl aber dahin gesehen worden, daß dieser unterschied unter erwählter Rechts regula erfüllet und die geklagte Posten dem rechten Stamm zuerkandt werden möchten, inmaßen dan auch zu ende des ersten Urtheills mit diesen Worten gesetzet wird **): „So erkennen Wy Wolmer Junge die negste Erbe tho synde seines Broder-Kindes, nach unsern wohlnutzen Rechten, darmeden sollen sy entscheiden seyn“; ist nun dieser unterschied damahls vor hundert Jahren albereits ein gewöhnliches Recht gewesen, auch in Mobilien statt gehabt, wie vielmehr wird es den nun Krafft habendes Recht seyn müssen und in klegenden Gründen der Stamm-Güther, wie dann auch folgendes dieser Gebrauch zur stetigen Übung kommen, und in folgenden Fällen beyde in Väterlichen und Mütterlichen Güthern wohl in acht genommen und unterschieden werden, denn Dietrich von Tysenhausen weyland Rittmeister und Landt-Raht, hat das Guht Kappel mit Euphemia Nieroth gefreyet und ebenmäßig das Guht Meyentacken ihr zugebracht, auch in wehrender Ehe einen Sohn gezeuget, Er aber selber, darnach auch der Sohn, wie auch folgendes die Mutter verstorben, also unterschiedliche Güther nachgelassen. So ist erstlich das Guht Kappel denen von den Nierothten, weilen es von der Seiten hergekommen Guht gewesen, zuerkandt, das Guht Meyentacken aber des Sehl. Dietrich von Tysenhausen's leiblicher Schwester, als Väterliches Erbe zugeeignet, gleich wie auß beyden Urtheillen sub lit. C. & D. zu ersehen ***). Mit diesen Absprüchen wird nun der stetige Gebrauch mit sonderlichem unterschiede auß beyden seiten deduciret, und fordern darauf alle beschriebene Rechte, daß löbliches wohl hergebrachtes Recht und Ubralte Gebräuche nicht weniger dan die beschriebenen Rechte in acht sollen genommen werden, Inmaßen sie denen Gemeinen Rechten vorzuziehen; welchem denn auch in diesem streittigen fall hat müssen folge geleistet werden, und weilen denn alhie eine Jungfrau verstorben, auch ein väterl. Erbe und vom Vater und Mutter Verwandten in ungleichem gradu hinter sich verlassen, als beruhet hierauff die rechte Hauptfrage: Auf welchen die Tochter ihr väterlich Erbe verstantet, entweder auß des Vaters oder der Mutter Seiten? — Darauff wird geantworet, daß sie nach angezogenem unterschiede und allgemeinen Gebrauch die Güther auß des Vaters Seite verstantet, gleichwie es mit angezogenen absprüchen erwiesen, auch die rechts [Regula sonder allen unterschied also meldet: „in bona quae a Patre veta paterna linea ad filium delata sunt. solus Pater, sicut in iis, quae a matre vel a materna linea ad filium delata sunt, mater succedit § 1

*) Nämlich: Mobilien müße auch dahin fallen, von dessen Stamm es erworben oder nachgeblieben ist. vgl. R. von Helmer sen Abb. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts I. 31. Geschichte des livl. Adelsrechts § 56, und dagegen Dr. F. G. von Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht I. 188. § 91.

*) Da die unter A und B angeführten Beilagen der Abschrift nicht beigelegt sind, so verweisen wir auf das in Rede stehende, in der Anmerkung 6 S. 160 zu Moriz Brandis Ritterrechten a. a. D. abgedruckte Urtheil.

***) Sie finden sich gleichfalls in dem Auszug aus Johannes Ehlers seinem Protocoll des Königl. Oberlandgerichts in dem obervähnten alten Rechtsbuche von Gers. v. Lode. Der Sohn Gust. v. Lode bemerkt schriftlich; dabei: der Vater in Erstlich, darnach der Sohn und dann die Mutter verstorben. Wenn nun die Mutter Erben sollt, so müste sie das väterliche Guht Meyentacken auch geerbt haben und es an ihre Verwandten verfallen sein, da aber hier das contrarium sich befindet, so kann ja die Mutter durch Ihre Kinder Ihre Mannsgüther nicht Erben. Vgl. Esthl. Ritter- und Landrecht III, 9. Art. 5 und Nicenlam pff's Marginalien dazu S. 536 mit dem Oberlandgerichts-Urtheil vom 2. April 1679 wegen des Paphullischen Stammguts Innis; dergleichen auch wegen des Fersenschen Stammguts Courant des Landraths von Brangell Chronik S. XIII.

per quas personas instit., und sagen die Rechte hierauff weiter: haec regula non procedit solum de Patre et Matre sed et his deficientibus in Avo Aviaque & sic de reliquis ascendentibus. Also folget abermahlen auß diesem, daß die verstorbene Jungfrau Ihr väterlich Erbe nicht auff die Mutterseite, unangesehen dieselbe Ihr in näheren gradu verwandt gewesen, verstatmet; welches auch ferner auß folgenden Gründen und Ursachen zu schließen, denn wenn dieser Jungfrauen Mutter noch heutiges Tages lebete, könnte sie auß Ihres Mannes Güther nicht mehr als Kindes part an Gelde und nicht an Güthern genießen*). Gleichwie auß der Bezehlung sub. lit. E. und den auß den beyden Extracten zu ende außgesetzten Exempeln solches mit mehreren zu ersehen, bitten in aller unterthänigkeit eingeführte Exempel in allen Königl. Gnaden zu erwegen. In diesem Fall aber ist nun die Mutter vor dem Mann gestorben, also ist all Ihr Recht, nemlichen Kindes Part wiederum dem Manne zugefallen und bey demselben geblieben. Dahero der Mutter Recht ganz todt und außgehoben. Und weilten den der Vater, als Berend Laube auch hernecht gefolget und also die Tochter Elisabeth Laube zuletzt gestorben. Hier auß ist nun die Stamm-Linie zu ersehen daß, nemlich dieselbe in diesem Fall aufwärts gehet, als von der Tochter an Vater und Mutter und folgendes an Großvater und Großmutter und alsdan so seithalben. Weilten aber die Mutter in diesen Güthern bey lebzeiten kein Eigenthumsrecht gehabt, noch sonst Ihr Kindes part Ihrem Mann oder der Jungfrauen Vater wiederum angefallen, wie kann denn nun möglich seyn, daß die Tochter angeregte väterliche Güther auß die Mutter und so folgendes auß Ihre seite verstatmen könne, so würde ja erfolgen daß, der Mutter nach Ihrem absterben mehr Recht zugeeignet würde, gleich als sie selber bey lebzeiten gehabt, welches dann wider die allgemeine Rechts-Regula streitet, die also erfordert, daß einer kein höher Recht auß sich ziehen oder auß einen andern transferiren kann, gleich als Er selber gehabt. Hat nun die Mutter in Ihres Mannes Güthern kein Recht gehabt, viel weniger wird Ihr Bruder, der alte Reinhold Laube, zu diesen Güthern können verstatmet werden; und daß eine Frau in Ihres Mannes Güthern nicht mehr als Kindes part oder Morgengabes Recht zu genießen hat, solches ist ferner auß folgenden Fall zu vernemen; denn es hat der Sehl. Claus Laube zu Marth seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Nerküll die Güther Mart zu Ihren lebtagen im Testament vermacht und zwar weil Eheleute unter sich zu Testamentirea wohl mächtig seyn, auch das legatum nur auß eine gewisse Zeit gerichtet: Aber damit die Landesgebräuche und Rechte erfüllet, auch die Stamm-Güther durch die Frauen von den Stämmen nicht entwendet oder etwa zertheilet werden möchten; Als ist ein solch Testament kraftlos erkläret, die Güther den Stämmen zuerkannt und hat die Wittwe an der Morgengabe sich müßen vergnügen lassen, gleichwie solches auß dem Urtheil sub lit. F. zu ersehen**). Zudem wenn einer Frau in Mangelung der Gelder vor die Morgengabe ein Guth eingeräumt wird, so ist sie nicht mächtig, solche Wiedergabe, es sey an Güthern oder an Geld, an Ihre Freunde zu wenden, oder sonst anderweit zu veräußern, besondern dasselbe fällt wieder an ihres Mannes Erbe, und da keine Erben vom Manne vorhanden seyn, so fällt solches der hohen Obrigkeit zu, gleich wie solches

*) s die Anmerk. auß voriger Seite; die Beilage E. mit den Exempeln fehlt leider.

***) Die Entscheidungsworte dieses Urtheils vom Jahre 1596 finden sich in der Anmerk 6 zu Brandis Ritterrecht S. 137. und der ganze Proceß in Brandis Protocol S. 250—255 a. a. D.

hell und klar auß König Woldemar's Privilegio mit mehreren zu ersehen*). Wird also in diesen Worten die Frau oder dessen ganze Seite von des Mannes Güthern gänzlich ausgeschlossen und an Ihre statt die Obrigkeit gesetzt, damit ja die Stamm-Güther durch deren Frauen nicht von dem Stamme möchten gebracht werden, wodurch denn der ferner angezogene Unterschied und Ubrakter Gebrauch bestätigt wird. Ist also der Fall des Gutes Sagimoise, welchen die Frau Laubische zu Ihrem Behelff angezogen, dieser sachen nicht zuwider, sondern vielmehr gleichstimmig, denn gleich wie die väterlichen Güther bey den rechten stämmen vermöge angezogener Gebräuche bleiben müssen, also hat auch ein gleiches wegen der mütterlichen Güther in diesem Fall müssen observiret werden. Denn wie der Jacob Treyden verstorben, auch seines Vatern Bruder an einem und seiner Mutter Schwester am andern Theil, wie auch das Gut Sagimoise als ein Mütterlich Erbe hinter sich verlassen, Auch die Mutter-Schwester in selben Gut noch saumentlich gewesen, weilen der dritten Schwester Antheil, so auß dem Gute noch nie abgelegt gewesen, auf sie verstatet: also ist dieselbe auch billig bey dem Besiß Ihres väterlichen Erbtes erhalten worden. Daß aber des Vatern Brüder die Treyden auch zu dieser Erbschaft verstatet, solches ist dahero geschehen, weilen dessen Sehl. Bruder Friedrich Treyden viel in das Gut gewandt, also hat auch ein solches den Treyden, weilen es von Ihnen hergekommen, nach angezogenem unterscheid auch wieder müssen zuerkandt werden, ist also das Gut dadurch nicht zertheilet, sondern bey der rechten Wurzel, als einer leiblichen Tochter, so in dem Gute gezeuget, geliebet, die Treyden aber mit Gelde, so sie darin gewandt, abgelegt worden. Und daß nun das Mütterlich Geschlecht gleichfalls bey Ihren Rechten erhalten worden, ist auß dem Urtheil sub lit. G. zu ersehen, darin das Gut Pades des Mannes Bruder abe und der Frauen Schwester oder Ihren nächsten Erben, weilen es von derer Seiten hergekommen, zuerkandt worden, welcher Anspruch auch von der lieben hohen Obrigkeit durch ein Königl. Schreibes sub dato Stockholm d. 7. Junij 1594 ratificiret worden, gleichwie auß dem Schreiben sub lit. H. zu ersehen**). Und hat nun die liebe hohe Obrigkeit damahnen diese Gebräuche vor billig und recht angesehen, derowegen hat auch in diesem Fall darwieder nicht können gestritten werden.

Was nun sonsten von Unsern abgefertigten im Reiche wegen der Mageschafft, auch Schwert- und Spiel-Seite weitläufftig ist controvertiret worden: So können wir solches nicht anders deuten und geben, gleich es im Original gedruckten Rechten, darauf die Wörter auch genommen, enthalten; und weilen die angezogenen Landesgebräuche solchen Zwist gang auffheben: Als haben wir geliebter künige halber uns darauf nicht weiter erklären können.

Werden derowegen Ew. Königl. Maj. aus diesen allen in Königl. Gnaden vermerken, daß wir nicht anders, gleich als unser Eyd und Gewissen, auch die Landesgebräuche erfordert, in diesen streitigen Sachen decretiret und gesprochen, die Wittibe sich aber mit unsfuge wieder dieses Landes Gebräuche

*) Vgl. Ost- und Livlands ältesten Ritter-, Lehn- und Landrechte in vergleichender Zusammenstellung, Cap. 18. § 3—5 in Dr. Pander's Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ost- und Livlands. I, 138—141.

**) s. Das Urtheil wegen Pades oder Paz vom 9. Jul. 1586 in den urkundlichen Nachrichten von den Herren von Lode und deren Güthern Nr. 276, (auch das Urtheil von 1591 in derselben Sache in Moriz Brandis Collect. S. 168 n. 1. u. S. 188 n. 4. wovon dem Herzog Carl von Südermannland später Meldung geschieht in dem Schreiben der Landräthe S. 263), und die Bestätigung desselben vom König Sigismund Nr. 287 ebendf.

aufgelehnet und dadurch Vielen den Weg bereitet, daß nicht alleine E. K. Mayt. daher viel Beschwer müssen haben, besondern auch mancher arme Mann, der es sonst im Vermögen nicht hat, sein gutes Recht auß dringender Noth, müsse schwinden und fallen lassen. In Erwegung die izige Welt also geartet, daß der Gewaltige und Reiche alle Zeit auf ein höher Recht pochet, auch keiner dem andern gerne weichen will, würde also ein jeder sich des Urtheils beschweren, und solten alßdam die Richter zu ihrer großen Mühe und Unlust alle Zeit dergleichen beschwerliche Reysen verrichten, würde dadurch die ganze Landschaft, weilen bey derselben zu solchen Reysen kein Borrath ist, besondern alle Zeit dazu sonderlich muß contribuiret werden, crepiren. Solches alles denn die liebe hohe Obrigkeit damahlen noch in den guten Jahren allergnädigst beherziget und in Acht genommen, und daher das löbliche Landgerichte sonderlich privilegiret, und alles dasjenige, waß definitive in diesem Königlichem Gerichte erkandt worden, vor ein endliches Recht gehalten, davon auch Vermöge uhralten und anfänglich von den höchlöblichen Königen zu Dännemarcken gnädigst ertheilten Privilegien die *provocatio ad Superiorem* verweigert wird *). Zudehm auch dies Gerichte ohne den Königl. Präsidenten nicht kann geheet werden, derselbe auch gleich Ew. Königl. Mayt. respectiret und also Alles in Ew. Königl. Mayt. Nahmen, Macht und Gewaltt erkandt und verabscheidet wird. Und damit E. Königl. Mayt. wegen der Appellation unterthänigen Bericht erlangen möge, alß haben wir auß unsern Privilegien eyliche Gründe und *fundamenta* extrahiren und mit den rechten Originalen revidiren lassen, mit unterthänigster Bitte E. Königl. Mayt. geruchen in Allen Königl. Gnaden angezogene Gründe zu erwegen, immassen denn Remmert von Scharenberg in seinem *Vidimus* **) mit ausdrücklichen den Einhalt der Privilegien wegen der Appellation angezeigt, alß daß bey Vermeidung Königl. Ungnade keiner von dieses Gerichts Absprüchen hat appelliren mögen. Dieses hat auch Anno 1543 der Bischoff Johann, Bischoff in Schurland und Administrator des Stiffts Desell, wie auch Johann von der Necke, und Remmert von Scharenberg, alß verordnete Commissarien zwischen der Stadt und Ritterschaft wegen der Appellation anerkannt, es auch also vermittelt, nachdem die Stadt von den Absprüchen appelliren wollen und die Ritterschaft ihre *Privilegia* dagegen gezeiget, — also haben dieselbe alle unsere *Privilegia* bey Macht und Würden erkannt und behalten, dermaßen, daß ein jeder sich darnach richten sollte, gleich wie solches aus dem Commissarialischen Abspruch mit mehreren zu ersehen ***)).

Mit diesen angezogenen Freiheiten sind wir nun unter die löbliche Krohne zu Schweden getreten, dabey auch von E. K. Maytt. allen hochlöblichen Vorfahren allergnädigst geschühzet und erhalten worden, auch Folgendes E. K. M. selbstn solche Freiheiten und Urralte Gebräuche unß Allergnädigst confirmiret und bestätiget †), mit ganz unterthänigster und

*) vergl. Das Wolbemar-Grischke Lehnrecht Cap. 38 u. 39 in den Ritter-, Lehn- und Landrechten S. 164 u. 165, und König Christoph II. Privilegium vom 21. Sept. 1329 in den ältesten Urkunden des ehäl. Ritterschafts-Archivs im Inlande 1839. Nr. 6. S. 86.

**) Ein Gezeugniß der Privilegien vom Herrn Comptthur zu Neval, verriegelt am 10. Novbr. 1543 in A. W. Hupe l's N. N. Misc. St. XI. u. XII. S. 340—346.

***) Ein Vertrags-Brief vom Herrn Bischof zu Desell und Gutland und den Compthuren zu Fellin und Neval zwischen der Ritterschaft von Garrien u. Wierland u. der Stadt Neval vom Johannis-Abend 1543, abgedr. bei A. W. Hupe l a. a. O. S. 339.

†) Zuerst am 13. Septbr. 1613 unter Vorbehalt, daß solche Privilegien seinen Königl. Regalien und Hoheiten nicht zuwider seien, noch der Krönung des Königs am 12. October aber ohne jene Clausel am 24. November 1617 s. *Mortiz Brandis Collectanea* S. 9. 133 und 134.

flehentlichster Bitte: E. Königl. Maytt. wollen in allen Königl. Gnaden uns bey solchen Urkräften wohl hergebrachten confirmirten Freyheiten Uns gnädigst schützen und erhalten. Und weisen dann schließlich die Frau Taubische sich mit lauter Unfuge wider ein solch Recht und wohl ausgesprochenes Urtheil aufgelehnet, auch die arme ohnedes hoch bedrückte Ritterschaft in große schwere Unkosten geführt, welches dann der Landschaft zu nicht geringer Schwächung ihrer Rechten gereichen thut, und dann in allen wohlbestallten Gerichten, wie auch nicht weniger in unsern Rechten an vielen Orten bey höchster Leibesstraffe verbohten*), daß sich Niemand wider das Recht lehnen soll: Uß bitten und flehen zu E. Königl. Maytt. Wir in Aller Unterthänigkeit, Dieselben wollen Allergnädigst geruhen, und dieses alles aus Königl. Güte und mit leichtlicher Bebergigung ponderiren, und nicht allein uns ferner bey solchen wohlerlangten Freyheiten schützen**), besondern die Rechte Allergnädigst dahin moderiren, daß die Wittibe nach unsern gewöhnlichen Rechten, weisen sie sich dawider aufgelehnet, möge gestraffet werden. Welches alles zu E. Königl. Maytt. gnädigsten Discretion wir wollen verschoben haben und eines erfreulichen Abscheides erwarten.

Ev. Königl. Majst.

getreue und gehorsame Untersassen.

Die sämmtliche Landrätthe und ganze Ritterschafft des Fürstenthumbs Eßten.

2.

Zwei Privat-Urkunden, das Erbrecht betreffend.

Privaturkunden können in der Regel keine bedeutende Ausbeute für die Landesgeschichte gewähren; höchstens dienen sie dazu, irgend eine chronologische Notiz, ein Datum, eine Personalbeziehung zu erklären. Dagegen sind sie von Belang für die Adels- und Rechtsgeschichte; für die letztere insbesondere in sofern, als sie nur die Rechtsgewohnheiten der früheren Zeiten und die Art, wie Fälle des Privatrechts damals behandelt wurden, kennen lehren. Dies der Grund warum wir die Mittheilung der nachstehenden beiden Privaturkunden, die in v. Bunge's Brieflade Liv- und Eßtländischer Urkunden, nach seinem Programm, nicht gehören, für erlaubt und wohl selbst nützlich erachtet haben.

Dr. C. C. Napierßky.

1.

Der Goldingensche Comthur Heinrich von der Bruggen und der Candausche Vogt Heinrich von Galen bezeugen, unter Mitbefiegelung des Mannrichters Ewert Lamsdorf und des Herman Dönhof, den

*) Laut Adelsverwilligung vom Jahre 1538 sollten diejenigen, welche sich den wohlgesprochenen Urtheilen der Herren Landrätthe freventlich widersetzen „am Höchsten“ gerichtet werden, vergl. Ritter- und Landrecht V, 5. Art 1 und Riesenkaupffs Marg. dazu S. 563; doch wurde gewöhnlich nur eine hohe Geldbuße darunter verstanden nach Art. 3 und nur das Richter „am strengen Höchsten“ hieß am Leben strafen.

**) Das privilegium de non appellando wurde erst von der Königin Christina am 17. Jan. 1651 aufgehoben, nachdem sie dem Landrathsstuhl die früheren Klostergüter Rappell, Rai und Ruimeß zu dessen Sonnlagerung bei Delegierung von Landrätthen zu Reisen in's Reich u. zum Unterhalt der Kanzlei donirt hatte. Durch diese königliche Verordnung ward in Eßtland zugleich das Rechtsmittel der Revision von des Oberlandgerichts Ueberkenntnissen an die Königl. Majestät in Schweden eingeführt, s. der revidirten eßtländischen Ritter- u. Landrechte erstes Buch 33 Tit. 4 Art. ff.

schiedsrichterlichen Ausspruch in Sachen des Berner und Bennemar Buttler, Dinniges (d. i. Tonnies, Anton oder Dionysius) von Sacken und Jürgen Fircks von der einen u. des Heinrich, Matthias, Jürgen und Wilhelm Blomberg von der andern Seite über allendliche Erbtheilung zwischen des sel. Hans Blomberg Wittwe und dem Matthias, Jürgen und Wilhelm Blomberg, d. d. Goldingen, am Tage St. Gregorii (12. März) 1494.

Pergam. Orig. im Kurl. Prov.-Museum. Daran hängen an Pergamentstreifen, in weissen Wachskapseln, die vier in der Inhaltsangabe bemerklich gemachten Siegel von runder Form: 1) das des Comthurs in roth Wachs, undeutlich; 2) des Vogts, wie es scheint, in eben solches, aber verblichenes Wachs gedruckt, die Himmelskönigin mit dem Christkinde auf dem linken Arme und einem Sterne zur rechten Seite ihres Hauptes darstellend, (vgl. Index II. 355), und der Umschrift auf der einen Seite SIGILLVM, auf der andern CANDOW; 3) das des Ewert Lamsdorf in grün Wachs, einen Thurm zeigend, mit der Umschrift: SIGILLVM EUERT LAM. (vgl. N. N. Misc. IX. 163. XIII. 233); 4) das des Herman Dönhof ebenso, aber stark abgerieben, so daß man nur schwach den Wilschweinstkopf seines Wapens (vgl. N. N. Misc. IX. 292. XIII. 144) erkennt.

Wy broder hinrick van der brugghen kumythur to goldingen vnd ic broder hinrick van ghalen, vogheb to Candow, dutsches ordens, bekennen vnd betugghen mith dissem openem vorseghelden breue, dat vor vns sind ghekomen de erbaren ghuden mans werner wennemer butler, dinniges van sacken vnd jurgen virkus vulmechtig van enem perte vnd her hinrick, matthias, jurgen vnd willem blomberghe vulmechtig van dem anderen perte, vnd hebben de sake twiſſchen saligen hans blomberghe na ghelaten huſſfruwen vnd matthias, jurgen vnd willem blomberghe vor vns to enem ghangen ende vordregghen also hir, na gheschreuen seit: in dat erste so sal de fruwe vorgghenomet der blomberghe suster sinnen beraden, als men ersten kan, vnd der mede gheuen also den anderen susteren mede ghe gheuen is, vnd wanneer de juncfruwe beraden is, so sal de fruwe vorgghenomet ouer enem jare darna, twe hundert mark den blombergghen uth richten vnd vornogghen, vnd denne vordan, alle jar hundert mark righesch, so lange dat sodane seſſ hundert mark den blombergghen to vuller noghe vornogghed sien, vnd vff sodane gheld van jaren to jaren nicht betalet worde, so mogghen vnd solen si de blomberghe vorggheschreuen wedder holden an ores vederliken erue, sunder wanneer sodane soſſ hundert mark to vuller noghe sind uthggherichtet vnd betalet, so solen de vorggheschreuen blomberghe nummer to ewigen tiden saken uff ores vaderliken erue, by sodane beschede, dar god vor sy, dat de fruwe mith orem manne vnd alle oren kuderen vorstorue, so mogghen de blomberghe weder treden in ores vederliken erue in toslatinge vns erwerdigen heren meisters S. . oder off de fruwe enen man neme vnd eruen ghewunne, so sal de man mith sinen kuderen sodane ghodes besitten vnd brufen, ghelelike der fruwen vnd orem sone, niches buten bescheden, vorder so fall de fruwe vnd or tokomende man alle bewiſſlike schulde betalen, vnd wer et sake dat her, hinrick blomberggh krank worde edder vorarmede, so sal de tokomende man vnd de fruwe her hinricke to si in den hoff nemen vnd ome dat broed gheuen so lange also he leued, vnd darnede fall alle sake dot vnd ghescheden sien. Des to merer tughnisse, der warheit so hebbe wy beiden perte ghebeden de erwerdigen heren vorggheschreuen ghebediger dat se ores amptes inghesegell hebben laten hangen vnden an dussen breff,

und dem gheliken hebben de erbaren ghuden mans euert sa'm story man-
richter und hermen donhoff, vmmen vnsere bede willen, ore angeborne in-
gefegell vnden an dessen bref laten hangen, de ghegheuen und gheschreuen
is to goldingen na der gheborde cristi duzent veer hundert, darna in dem
veer vnde negentigsten jare, an dem daghe sancty gregorij.

2.

König Sigismund III. von Polen entscheidet eine durch Appellation
an ihn gelangte Klagesache des Philipp Orges gegen Johann Pat-
kul, Erbherrn von Posendorf, wegen einer von einem frühern Besitzer des
Gutes Posendorf, Johann Tisenhausen, für seinen (des Orges) ver-
storbenen Vaterbruder auf genanntes Gut verschriebenen Geldsumme, auf
die er als sein durch Erbrecht erlangtes Eigenthum Anspruch macht, und
wegen der er Jmmision in das Gut Posendorf verlangt, gegen den Klä-
ger, d. d. Warissa, feria sexta (d. i. Freytag) nach St. Andreas
(1. Dec.) 1600.

Von einem papiernen Original, worauf die Siegel des Königreichs
Polen und des Großfürstenthums Litthauen in roth Wachs unter Pa-
pier aufgedruckt sind, in der Posendorffschen Brieflade.

**Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae magnus
Dux Lithvaniae Russiae Prussiae Masoviae Samogitiae Livo-
niaeque etc. nec non Succorum Gothorum Vandalorumque
haereditarius Rex.**

Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest
vniuersis et singulis. Devolutam fuisse ad nos Iudiciumque
nostrum per viam appellationis a sententia Commissariorum ge-
neralium auctoritate Conventus Anni Millesimi quingentesimi
nonagesimi octavi in Livoniam deputationum interceptae eam ex-
actionem Inter nobilem Philipum Orges actorem et nobilem
Joannem Patkul honorum Posendorff dictorum haerodem ci-
tatum ratione cuiusdam summae pecuniariae in eisdem bonis Po-
sendorff per nobilem Joannem Tisenhaus olim patruo actoris
inscriptae iure haereditario praefatum actorem concernens tum et
intromissionis in eadem bona Posendorff actori denegatae. In qua
causa Commissarii praefati generales eo attento quod pars Actoria
fatetur bona Posendorff antiquitus haereditaria *) Patculii fuisse
et ea in possessione Tisenhausium dotis titulo ad tempus ha-
buisse nullisque inscriptionibus et debitis Tisenhausium onerari
potuisse, ideo praedicta bona debito praefato non subiacere adin-
venerunt citatumque et bona eius ab impetitione actoris liberum
pronunciaverunt. A quo Actor ad Comitata regni generalia appella-
verat, prout decretum praefatum Commissariorum latius de prae-
missis disponit. In Terminis itaque hodierno Iudicij Rellationum
nostrarum proprietarum ex appellatione praefata in Conventu qui-
dem regni incidente, sed ea causa propter alias Reipublicae oc-
cupationes in Comitibus non proposita, post Curiam nostram con-
tinuata necnon ex appellatione per praenominatam partem acto-
ream a sententia Assessorum Iudicij nostri ad nos interposita prove-
niente. Partibus praefatis Actorea per se Citata vero per nobi-
lem Joannem Silinski plenipotentem suum coram nobis com-

*) Un deutlich geschrieben und nur nach Vermuthung hingestellt.

parentibus eumque terminum attentantibus controversiasque suas repentibus. Nos cum Consiliarijs lateri nostro assidentibus audita diligenterque perpensa partium controversia sententiam praefatam Commissariorum praedictorum in toto approbandam et confirmandam esse duximus, uti quidem approbamus et confirmamus praesentis decreti nostri vigore. In cuius rei fidem et testimonium sigilla tam Regni nostri quam magni Ducatus Lithuaniae praesentibus sunt appressa. Datum Worissae feria sexta post festum Sancti Adalberti Episcopi proxima Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Regnorum nostrorum Polonici Tredecimo Suecici septimo.

Pc. Tylicki Epus Lub.
R. P. vicecanc.

R^{*)}
D. Petri Tylicki Episcopi
Luben et R. P. Vice-Cancel-
larii.

(L. S.)
(R. P.)

(L. S.)
(M. D. L.)
P. Sczerbiez.

Exhibitae et Revisae in Commissione Regia Rigae d. 13. Decemb. Anno 1681.

Robert Lichtone,
Director Commissionis Gouverneur über Estlandt u. Reval
Generalmaior zu pferdt.

F. J. Buddenbrock,
L.-Raht
Mich. Strokirch,
Secr. Regius.

3.

Zeugniß über Bierlands Grenzscheidung von Livland*^{*)}.

Weilen demnach Hr. Hermann von Hansen (Arrendator von Kerro) von seine benachbarten In seine grenzen torbiret, wodurch Ehr verursacht wirt, sich mit guten Zeugen zu bewahren, Ist deßfalls vns vorgekommen Ein panwer auß Hrn. Hans Paykul seinem Gute, Nahmens Wettiko Lauwr, vorsteher alhie bey unser Kirchen, der alhie Ein alter Erbauwr von geburt und auffErziehung, ic. gezeuget und bekennet, daß alweill Im gedencket, Er Anders nicht gehöret, noch weiß, als daßdie peddesche Bache vor die Wiersche Grenze gehalten, zu dem Ist Ehr offit vnd vielmahl mit dem Sel. Magnuß Nierot an der bache auff die Heyschlegen gewesen, da Nierot fügen Ihm gesagt, daß die bache die wiersche Grenze wehr, wie och weiter von der Salschen bache, an die peddesche bache hinauff bis an die Must Oya hinauff, alleß wirsch, vnd nach seinem Gute höret. Daß solches von vns gehoret, bekennen vnd gezeugen wirh In Kraft dieses. Geschrieben bei St. Simonis Kirchen. Anno 1643 die 29. Januarii.

Christoffer Clertt mpr.
zu Lauß.

Im Namen meines Herrn
Jesu, dem ich diene, be-
kenne, daß ich solches gehört,
Christianus Kerner,
Pastor daselbst. mpr.

(Aus der Brieflade des Gut-
tes Kerro bei Bierland.)

*) Ein Paar undeutlich geschriebene, zum Theil verlöschte Worte.
**) vgl. die alten Grenzen der estländischen Landschaften im Archiv V, 321. und J. Pauders Literatur der Geschichte Liv-, Est- u. Curlands, von 1836—1847. S. 23.

XI.

Die im Jahre 1708 „en regard damaliger Conjecturen“ aus der Stadt Narva und deren Umge- bung in's Innere von Rußland wegge- führten Familien und Personen.

Diese von dem Herrn Obristen und Ritter von Pott der ehstländischen literarischen Gesellschaft zur Benützung gütigst mitgetheilten und in deren Abtheilung für Vaterlandskunde am 9. März 1849 vorgetragenen Nachrichten werden unsern Lesern hoffentlich nicht unwillkommen sein, wenn auch nur als Nachtrag zu dem interessanten Aufsatz des Herrn Prof. Jacob von Grot über den Aufenthalt der in der Schlacht bei Pultawa am 27. Jun. 1709 gefangenen Schweden in Rußland (im Februar=Heft des russischen Journals des Min. der Volks-Aufklärung von 1853).

Ueber die nächste Veranlassung dieser Maßregel geben die Geschichtschreiber keinen genügenden Aufschluß und lassen den eigentlichen Beweggrund nur muthmaßen. Bergmann erzählt zwar in seiner Geschichte Peter's des Großen Bd. II. S. 290, daß die Bewohner Narva's „aus Anhänglichkeit an der alten Regierung“ die Feuerbaken 15 Werst weit zerstört hätten, was der Monarch sorgfältig untersuchen zu lassen befahl, mit dem Hinzufügen: „weil auf der Linie unsere Wache steht und der Weg nach Narva am Ufer liegt, so soll Bruce (der Commandant daselbst) alle Narvische unter Bürgerschaft setzen, worüber ich Antwort erwarte.“ Dies ist indessen wohl nur ein Grund mehr geworden gegen die Einwohner von Narva Verdacht zu schöpfen,

der vielleicht zuerst durch Entdeckung der Umtriebe des als etwas zweideutiger Parteigänger bekannten Chronisten Conrad von Bussow erregt worden, auf welche sein Uebersetzer Petrus Petrejus anspielt. Es kam dazu, daß man schon im August 1707 durch Kundschafter auch in Dorpat einem geheimen Einverständniß einzelner Einwohner mit den Schweden auf die Spur gekommen war, welche den Ober-Commendanten Narischkin daselbst veranlaßt hatte, den Stadt-Einwohnern alles Gehen in die Vorstadt gänzlich zu untersagen, während zwei Mitglieder des Raths, wie Gadebusch in seinen Livl. Jahrb. III, 446 erzählt, eingezogen und zu Anfange des Jahres 1708 gehängt wurden. In Folge dessen ward selbst dem Prediger der ehstnischen Gemeinde, welche ihren Gottesdienst damals in der Vorstadt hielt, verwehrt sich zu dem Ende in die Vorstadt zu begeben. Hierauf, fährt Gadebusch S. 453 fort, erging der Befehl am 12. Februar: „daß alle Einwohner der Stadt nach Rußland abgeführt werden sollten. Wer einiges Vermögen hatte, mußte sich selbst fortschaffen. Die gänzliche Wegführung geschah am 18. Heunung*). — Ein Gleiches geschah mit den Einwohnern der Stadt Narva. Diese Exulanten wurden in Rußland vertheilt, theils zu Wologda, theils zu Ustjga (Ustjug), theils zu Kasan, und lebten von ihrem wenigen Gelde und von denen Almosen, welche von Hamburg, Lübeck, Moskau, Archangel und sonst etwa von gutherzigen Leuten übersandt wurden. Die Stadt Dörpat aber ward nicht lange nach der Wegführung ihrer Bürger und Einwohner, am Margarethentage d. h. am 13. Heumonates, gänzlich verbrannt und in einen Steinhaufen verwandelt.“

*) Das von dem Dörptschen Bürgermeister Kemmin damals unter der Ueberschrift: „Diarium wegen unserer Wegbringung von Dörpt nach Rußland“ vom 9. Febr. 1708 bis zum 22. Octbr. 1709 geführte Tagebuch ist uns leider nicht zugänglich geworden.

Die, auf Befehl Kaiser Peter's des Großen,
nach Eroberung der Stadt Narva, von dort
und von Ingermannland in andere Gegenden
Rußlands weggeführten Familien.

Aus Originalquellen mitgetheilt vom Obrist **Dr. H. A. G. v. Pott**,
Corr. Mitgl. d. G.

Im II. Bande des Archivs für die Geschichte Liv-, Ehst-
und Curlands, Seite 318, ist die Verordnung des Narvaschen
Magistrates vom 29. Februar 1708 aufbewahrt, derzufolge
Kaiser Peter der Große befahl, daß die Einwohner der Stadt
Narva und Ingermanlands sich ins Innere von Rußland
begeben sollten.

Dieser einer besonderen Aufmerksamkeit nicht unwürdige
Umstand ist in geschichtlicher, wie auch in genealogischer Hin-
sicht schon deshalb nicht uninteressant, weil er uns die Namen
einiger jener weggeführten Personen und Familien kennen
lehrt. Zugleich reiht sich diese Nachricht, in anderer Bezie-
hung, an Personen an, die in dem Cataloge Eruditorum
Narvensium sive Narva Literata 1703 erwähnt sind. Siehe
v. Bunge: Archiv IV, 2. S. 167—182, und Jul. Paucker:
Literatur der Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, S. 141.

Sammlungen, um diese Familien zu unterstützen, haben
ihre Namen aufbewahrt. Unter andern wurde im Mai 1710
von Archangel eine Collecte von 200 Rbln. an die Gemeinde
in Wologda gesandt. Hier war wahrscheinlich der Hauptstz

der Weggeführten. Einige Documente aus jener Zeit beweisen nicht nur, in welcher Art diese 200 Abl. gewissenhaft vertheilt wurden, sondern auch, in welcher bedrückten Lage sich selbst die wohlhabendsten Narvaschen Familien damals befinden mußten. Denn auch die kleine Unterstützung, deren Werth sie in dem damals mit ächter Wohlhabenheit blühenden Narva vielleicht nicht sehr gewürdigt hätten, wurde ihnen nun zur Wohlthat. Auch ersieht man daraus die eifrige Fürsorge des damaligen Magistrates, das Schicksal seiner Mitbürger durch väterliche Aufmerksamkeit zu erleichtern.

Sechs Documente haben das Verzeichniß der Unterstützungen und die Namen derer, welche sie empfingen, erhalten.

Zufolge Docum. № 1., unterschrieben vom Notarius Kobl und seinem mit zur Vertheilung beauftragten Collegen Wichmann Hinrich Meyer, Wologda den 15. Mai 1710, erhielten von der Archangelschen Collecte 71 Familien in Wologda, bestehend in 1028 Personen, 85 Abl. 63 Kop.

Da die Ueberschrift dieses Verzeichnisses namentlich sagt: Liste derer von Narva und Ingermannland Weggeführten, die sich gegenwärtig zu Wologda befinden, „soweit dieselben von denen Collecten-Geldern participiren“ so ist hieraus zu schließen, daß sich daselbst noch mehrere Personen befanden, welche vielleicht deshalb von der Archangelschen Collecte nichts erhielten, weil sie etwa von einer anderweitigen ihren Theil bereits bekommen hatten.

Docum. № 2, enthält ein, wahrscheinlich vor dem 20. Junius 1710 geschriebenes Verzeichniß derjenigen Personen, welche in Wologda bleiben, und „für welche annoch sollicitirt werden sollen.“

In einem Briefe, Docum. № 3, schreiben Bürgermeistere und Rath von Narva in Wologda den 20. Junius

1710 an Herrn Johann Beckmann in Ustigva (auch Ustiga), daß denen sich gegenwärtig zu Ustigva aufhaltenden Narvaschen und Ingermanländischen Personen von jenen 200 Rbl. eine Unterstützung von 50 Rbl. 75 Kop. zugefallen, und bitten ihn, mit Beihülfe von 5 Collegen, diese zu vertheilen. Bei diesem Briefe befindet sich auch eine kleine Liste, welche aber nur Einige der in Ustiga (Ustjug Welikij im Gouv. Wologda?) befindlichen Personen benennt. Aus der Summe der Collecte, im Vergleich mit derjenigen, so die Gemeinde in Wologda erhielt, ist auch anzunehmen, daß sich ebenfalls in Ustiga eine größere Anzahl Narvenser und Ingermanländer befand, als diese kurze Liste besagt.

In einem anderen Briefe, Docum. № 4, welche ebenderselbe in Wologda befindliche Narvasche Magistrat am 20. Juni 1710 an Herrn Zacharias Falck in Kasan schreibt, ersucht er diesen, gleichfalls mit Beihülfe von 5 Collegen, 49 Rbl. 35 Kop. von jenen Archangelschen 200 Rbl. unter die dortigen Narvaschen und Ingermanländischen Einwohner, wie auch unter die Narvaschen Finnen zu vertheilen.

Das Docum. № 5, enthält ein Verzeichniß sämmtlicher 150, sich 1710 im Juni in Kasan aufhaltenden Narvaschen und Ingermanländischen Einwohner, unterschrieben von dem sich gleichfalls im Exil befindenden Probst und Pastor Schütz; und Docum. № 6 ein ähnliches Verzeichniß der 1710 im Juni in Kasan befindlichen 144 Narvaschen Finnen, unterschrieben vom Pastor dieser Gemeinde, Johannes Melartopaevs.

Wir verdanken diese Documente der stets bereitwilligen Mittheilung des (nun dahingeshiedenen) verdienstvollen Narvaschen Justizbürgermeisters Joh. Kochler, und schließen sie nach den Originalien hier an.

Document No. 1.

LISTA

derer Weggeführten von Narva und Ingermanlandt, die sich gegenwärtig zu Wologda befinden, so weit dieselbe von denen Collecten-Geldern participiren und dießfalls in drey Classes vertheilet seyn, als:

Classis prima.

		Por- tionnes.	Rbl.	Kop.
1.	Hr. Bürgermeister Sigm. Adam Wolff, sen.	52	3	64
2.	Hr. Rathsverw. Hinrich Götte	43	3	1
3.	Hr. Gerichtsv. Sigm. Adam Wolff, jun. 3 „ 1 } Noch zu seiner Reise nach Rougorod . . . 5 „ —	43	8	1
4.	Hr. Rathsverw. Conrad Herbers	16	1	12
5.	Hr. Pastor Ericus Dunre	17	1	19
6.	Hr. Pastor Zacharias Piel	21	1	47
7.	Hr. Pastor Johannes Govinius 1 „ 89 } Noch zu seiner Reise nach Rougorod . . . 7 „ — } Noch für die Kranke Dirne Maria Elias Tochter, die er hier nachlassen müssen . . . 1 „ —	27	9	89
8.	Notar Carl Hafmann	25	1	75
9.	Notar Nicolans Kohl	26	1	82
10.	Gideon Hessel, Eltermann	21	1	47
11.	Johann Georg Fischer, Schulcollega	20	1	40
12.	Wichmann Hinrich Meyer	16	1	12
13.	Christoffer Reher	22	1	54
14.	Christian Holst	25	1	75
15.	Jonas Böökman, Schulmeister	20	1	40
16.	Johann Diedrich Heren	5	—	35
17.	Carl Ludwig von Drenteln	5	—	35
18.	Fr. Anna Dorothea Munk, seel. Superinten- denten Rungij Wittwe	11	—	77
19.	Fr. Anna Maria Portea, seel. Stadts-Major Lars Bartelsohns Wittwe	21	1	47
20.	Fr. Beata Elisabeth Sundel, seel. Rathsverw. Hnr. Bruuns Wittwe	11	—	77
21.	Fr. Sophia Bösch, seel. Rathsverw. Alb. Tre- hels Wittwe	48	3	36
22.	Fr. Beata Elisabeth Andersohn, seel. Raths- verw. Hermann Eschenburgs Wittwe	10	—	70
23.	Fr. Christina Lars Tochter Lind, seel. Land- Fisc. Jacob Hinrichsohns Wittwe	31	2	17
24.	Fr. Anna Hierta, seel. Stückjunkers Haver- bergs Wittwe	5	—	35
25.	Fr. Margarethe Hedwig Schwarz, seel. Richard Bacons Wittwe	10	—	70
zusammen		551	51	57

	Por- tionens.	Rbl.	Kop.
Transport von nebenstehender Seite	551	51	57
26. Fr. Maria Mundt, seel. Johann. Daniel Pö- pelmanns Wittwe	31	2	17
27. Fr. Margaretha Grummer, seel. Magui Lal- leri Wittwe	6	—	42
28. Fr. Ebba Phoenix, seel. Commiss. Kautelij Wittwe	30	2	10
29. Fr. Anna Christina Götte, seel. Johann Rod- den sen. Wittwe	26	1	82
30. Fr. Anna Lunde, seel. Johann Holsten Wittwe	25	1	75
31. Fr. Anna Elisabeth Jaart, seel. Christoph Gre- gorij Wittwe	26	1	82
32. Fr. Gerdrut Kax, seel. Pastor Snettlers Wittwe	15	1	5
33. Fr. Maria Blandenhagen, seel. Georg Peir- johns Wittwe	11	—	77
34. Fr. Anna Sophia Schwengel, seel. Rect. Lützen- burgs Wittwe	20	1	40
35. Fr. Dorothea Witte, seel. Rudolph Steffens Wittwe	27	1	89
36. Fr. Sophia Eleonore Schack, seel. Ludolph Sack's Wittwe	5	—	35
37. Fr. Hedwig Bronn, seel. Johann Friedrich Lal- leri Wittwe	11	—	77
38. Jungf. Barbara Beata Aminoff	5	—	35
39. Jungf. Ursula Helena von Cronman	5	—	35
40. Jungfr. Hedwig Eschenburg	5	—	35
41. Jungf. Anna Maria Kook mit seel. Hinrich Junck Hansjohns 3 Waisen	21	1	47
42. Seel. Christoffer Neanders 3 Waisen	15	1	5
Classis secunda.			
43. Dloff Monsohn Wrong	19	1	33
44. Caspar Henning's 4. Stieftinder.	12	—	84
45. Michel Wilsbach	15	1	5
46. Caspar Grönlund	10	—	84
47. Andreas Sail, Tonnenbinder	9	—	63
48. Jacob Michelson Till	9	—	63
49. Johann Paulsohn, Kirchenwarter	6	—	42
50. Wilhelm Callander, Amtmann	6	—	42
51. Jacob Paulsohn, Schusterjunge	3	—	21
52. Elisabeth Geerkens, seel. Hans Thomas Gre- fens Wittwe	6	—	42
53. Ingebor Jöbran's Tochter, seel. Hans Jacobs Wittwe	6	—	42
54. Maria von Hagen, seel. Hans Adam Schmidts Wittwe	12	—	84
55. Catharina Diel, seel. Bildhauer Mühlenhoffs Wittwe	12	—	84
56. Maria Arnold, seel. Jochim Schliemanns Wtv. zusammen	6	—	42
	966	80	76

	Por- tionen.	Rbl.	Kop.
Transport von voriger Seite	966	80	76
57. Elisabeth Pulsdorff, seel. Christoffer Krusens Wittwe	3	—	21
58. Sophia Johanns Tochter, Erich Belignum's Ehefrau	6	—	42
59. Lucia Rudolph's Tochter, seel. Andreas Forsman's Wittwe	9	—	63
60. Sophia Grönn, seel. Knochenhauer Johann Haack's Wittwe	6	—	42
61. Maria Gründler, seel. Fabian Fürck's Wittwe	3	—	21
62. Maria Elisabeth Weyer, Corporals-Wittwe	9	—	63
63. Catharina Lorenzen	3	—	21
64. Jungfr. Gerdrut Nagel	3	—	21
65. Jungfr. Maria Kruse	3	—	21
66. Bela Grubbe, Obergeanten Wittwe	3	—	21
67. Helena Stüwe, Hinrich Stropahl's Ehefrau	3	—	21
68. Elisabeth Meyer, seel. Swen Peersohn's Wtw.	3	—	21
69. Hedwig Elisab. Bueck, seel. Hinrich Kelska Wtw.	6	—	42
Classis tertia.			
70. Maria Elias Tochter, eine franke Dirne, die Hr. Pastor Govinius hier nachlassen müssen	1	—	7
71. Maria Dloffs Tochter, eine franke Dirne, die vormahls bei Hrn. Pastor Brüning gedienet. 7 } Noch wegen ihrer Cur 53 }	1	—	60
Summa	1028	85	63

Daß vermöge dieser Repartition die darin benannten Personen, und zwar ein jeder sein Contingent, so ihm von denen aus Archangel anhero gesandten Collecten-Geldern zugeleget worden, richtig bekommen, solches bezeugen nicht allein ihre hierüber ertheilte Quittungen, sondern wird auch dieses zum Ueberfluß von uns, die wir zur Anstheilung berührter Gelder verordnet worden und dieselbe heute dato bewerkstelliget, mit unserer Rahmen Unterschrift verificiret und bestärket. Wologda den 15. May Ao. 1710.

Nicolaus Kobl, Not.

Wichman Hinrich Meyer.

Document No. 2.

LISTA

von folgenden Familien, so hier in Wologda bleiben sollen. Rembl.:

Herr Bürger-M. Herman Dittmer.	Herr Rathsverwanter Johann Folskern.
„ Bürgermeister Sigism. Adam Wolff.	„ Rathsverwanter Albrecht Treysel.
„ Magister Johan Andreas Helwig h.	„ Rathsverwanter Hinr. Götte.

Herr Rathsverwanter Joh. Boom- gaerd.	Seel. Bildhauers Wittwe.
" Rathsverwanter Sigism. Adam Wolff.	Stadts-Bahde Mutter.
" Rathsverwanter Wilhelm Ket- telwelt.	Gideon Hessel.
" Rathsverwanter Conrad Her- bers.	Friedrich Thilo.
" Notair Carl Havemann.	Hinrich Erich.
" Notair Nicolaus Kohl.	Alexander Gilbert.
Stadts-Major Lars Bertelfsons Wittwe.	Rudolph Steffens Wittwe.
Seel. Superententen Wittwe.	Caspar Kehr wieder.
" Herrn Captain Gerto's Wittwe.	Hinrich Mörbt.
" Postmeisters Wittwe.	Levin Felthusen.
" Dr. Andersons Wittwe.	Johann Jürgen Kasper.
" Schosten Wittwe.	Peter Wricht.
" Hinrich Bruuns Wittwe.	Christoffer Neher.
" Hermann Eschenborgs Witt- we.	Gottfried Küffel.
" Rodden junior's Wittwe.	Dominicus Hofgaerd, Schneider.
" Jacob Hinrichsons Kant- Fiscalen Wittwe.	Nichel Brodkorp, Bäcker.
" Johann Daniel Böppel- manns Wittwe.	Valentin Sahl, Schuhmacher.
" Hinrich Müllers Wittwe.	Nichel Wielsbach, Rathsbdiener.
" Johann Roddens senior Wittwe.	Casper Grünlandt, Rathsbdiener.
" Marten Steffens Wittwe.	Johann Thefin.
" Havernichts Wittwe.	Johann Georg Schöning.
" Hubens Wittwe.	Seel. Callerius Wittwe mit ihrem Sohn.
" Gregory Wittwe.	Für folgende werden anoch sollcittirt.
" Hinrich Funckens Wittwe.	Herr Benedict Gramer.
" Georg Pierfons Wittwe.	" Pastor Bura.
Schiffer Glas Knop seine Frau.	" Pastor Gowenius.
Herr Siegfried Schuetler.	" Hinrich Dandward.
Seel. Adam Schmitts Wittwe.	" Wichmann Hinrich Meyer.
	" Wilcken Carstens.
	" Johann Adam Roser.
	" Johann Beckmann.
	" Philipp Baumann.
	" Jochim Brasch.
	" d. Vader Burmeister.
	" Philipp Fonne.

Document No. 3.

An Herrn Johann Beeckmann.

Wohlehrenvester, Vorachtbahrer und Wohlfürnehmer
Herr Handelsmann,

Nachdem die aus Archangel hieselbst eingekommenen 200 Rubel
Collecten-Gelder unter die aus Narva und Ingermanland weggeführten
Einwohner hieselbst vertheilet worden, ist unter andern auch denen, so ge-
genwärtig in Ustjigva sich aufhalten, eine Summe von 50 Rbl. 75 Kop.
zugefallen, die wir in einem versiegelten Beutel bey Ueberbringer dieses Sr.

Caspar Adolph Rodde (welchen Gott wohl geleite!), dem Herrn Handelsmann hiermit zusenden, mit dem anfrinnen, daß Derselbe folgende fünf Männer von dortiger Gemeine, als:

- 1) Herr Hans Lehmann,
- 2) Herr Dierich Nezer,
- 3) Herr Andres Martinus
- 4) Mstr. Johann Stengel
- 5) Mstr. Nicls Meyer,

sich adjungiren, mit deren Beyhülffe diese 50 Rbl. 75 Kop. nach begehender Repartition unter die dortige Gemeine austheilen, sich darüber quittiren lassen und folglich die Quittungen bei sicherer Gelegenheit herübersenden wolle, wobey noch dieses begehret wird, daß der Herr Handelsmann die dießmahl übersandte Repartitions-Liste mit seinen Adjungirten genau und wohl untersuchen und insonderheit bemerken wolle, ob von den verzeichneten Personen jemand verstorben sei, oder sich auch in seinem Geschlecht vermehret habe, und ob sich auch einige, sonderlich unter den gemeinen Leuthen, befinde, der sich mit seiner eigenen Hand-Arbeit ernehren und fortzuhelfen könne, über welches alles wir dann eine richtige neue Liste und Verzeichniß erwarten, umb dartin künfftig der dortigen Gemeine Bestes observiren zu können, inzwischen nechst Empfehlung göttlicher Obhut beharrende

Unsers vielgeehrten Herrn Handelsmanns.

Wologda den 20. May Ao. 1710.

Freundwillige

Bürgermeistere und Rath von Narva.

Nachfolgende sint von denen Unserigen nach Ustiga versandt. Nemlich:

Johann Beckmann.

Vincent Mundt.

Andreas Martin.

N. Nezer, junior.

Hindrich Giese.

Simon Meybohm

Johann Stengel.

Pastor Kraef.

Pastor Wasserermann.

Eöllners Wittwe.

Schlachter Bläse.

Schlachter Jacob,

Schlachter Uhl,

Birkmans Wtw.

Stams Wittwe.

Hutmachers Wittwe

N. Stamm, benebenst dem Fin-
nischen Volk ein Theill.

Document No. 4.

An Herrn Zacharias Falck.

Edler, Großachtbahrer, und Wohlgelahrter Herr Rathsw-
Verwandter, sonders Hochzuehrender Herr Collega.

Nachdem die aus Archangel hieselbst eingekommene 200 Rbl. Collecten-Gelder unter die aus Narva und Ingermanland weggeführten Einwohner hieselbst vertheilt worden, ist unter andern auch denen, so gegenwärtig in Casan sich auffhalten, eine Summa von 49 Rbl. 35 Kop.

zugefallen, die allhier zu deren Abforderung versiegelt parat stehen. Hier haben demnach bei dieser Gelegenheit dasselbe Unserm Hochg. Herrn Raths-Verwandten kundt machen wollen, mit dem ansinnen, daß derselbe folgende fünf Männer von dortiger Gemeine, als:

- 1) Herr Andreas Calerns.
- 2) Herr Bogislans Lorenzen.
- 3) Herr Hinrich Dankwart.
- 4) Mstr. Paul Lüders.
- 5) Mstr. Jochim Köppe.

sich abjungiren, mit deren Beyhülffe und Unterschrift über diese 49 Abl. 35 Kop. ordiniren, nach Empfang dieselbe nach beygebender Repartition unter die dortige Gemeine austheilen, sich darüber quittiren lassen, und folglich die Quittangen bey sicherer Gelegenheit herüber senden wolle, wobei noch dieses begehret wird, daß der Herr Raths-Verwandter die dießmahl übersandte Repartitions-Lista mit seinen Abjungirten genau und wohl untersuche, und insonderheit bemerken wolle, ob von denen verzeichneten Personen jemand verstorben sey, sich von dannen weggeben, oder sich auch in seinem Geschlecht vermehret habe, und ob sich auch einige, sonderlich unter den gemeinen Leuthen besinde, der sich mit seiner eigenen Hand-Arbeit ernehren und fortbessern könne, über welches alles hier dann eine richtige neue Lista und Verzeichnuß erwarten, umb darinn künfftig der dortigen Gemeine Bestes observiren zu können, inzwischen nechst Empfehlung zu göttl. Obhut beharrende

Unsers hochzuehrenden Herrn Raths-Verwandten

Wologda den 20 Juny Ao. 1710.

Dienstbereitwilligste

Bürgermeistere und Rath von Narva.

Document No. 5.

Specification der Ingermanlandischen und Narvischen Einwohner, so allhier in Kasan findtlich sein, nembl.

Ingermalandischen.

Der Herr Präposit. und Pastor Johan Schüz, dessen Frau Eva Maria Wolsdorffer, 2 Stiefföhne Johan u. Carl Törne, 1 Sohn Lorenz Schüz, ein armer Waise Simon Haselberg, eine Magd Sophia Jürgens Tochter	7
Herr Pastor Johannes Melartopeus, dessen Frau Anna Dorothea Schüz. Sohn Heinrich; dessen Frauenschwesterjohn Gustaff Schüz. 1 Dirne Anna Hans Tochter	5
Herr Pastor Andreas Norberg, dessen Frau Maria Wallenberg, ein Sohn Andreas und eine Tochter Anna Margreta Norberg, wie auch 2 Stieffkinder Johann und Eleonora Ryandri, eine Magd	6

zusammen . 18

	Transport von voriger Seite . . .	18
Des seel. Rent. C. Sch ü ß	Frau Wittwe Christina Ahlquist, Ihre Jungf. Tochter Chatarina Sch ü ß und eine Magd	3
Seel. Lars Eriksons Töchter und Waisen, Maria und Anna Catharina Lohm, die dritte ist an einen Unterofficier verheuratet		2
Ampts-Verwalter von Suida, Hans Heinrich Peters, dessen Frau Elisabeth Portana mit Ihren 3 Töchtern, Anna Catharina, Anna Elisabeth und Beata Peters		5
Der Rükter Carl Scharff, dessen Frau Anna Anders Tochter, ein Sohn Zacharias und eine Tochter Ebba Scharff		4

Narvischen.

Der Herr Nahts-Berwandter Zacharias Falk, dessen Frau Chatarina Elfsendhal, 3 Söhne Zacharias, Gustaff et Andreas, wie auch eine Waise Anna Falleria, ein Knecht Eric, noch eine Magd		8
Bogislans Lorenzen mit einem Waisen Heinrich Fromhold, und eine Wäscherin		3
Der Rechenmeister Jochim Braas, dessen Frau Maria Elisabeth Soll, 2 Söhne, Herman u. Johan Niclas, die Jungfer Tochter ist verheuratet an einen Adjutanten, einen Dienstboten		5
Philip Johan Fonne, dessen Frau Sophia Schade, ein Sohn Johan Detloff, eine Tochter Maria Elisabeth, dessen Frau Mutter Agneta Vinhagen, der Kauffgesell Johan Möller. ein Knecht Johan Heinrichson, eine Magd		8
Valentin Lange, dessen Frau Elisabeth Kloppenburg, ein Dienstboten		3
Christian Stoll, dessen Frau Catharina Elisabeth Schram, ein Sohn Christian, eine Tochter Maria Elisabeth, ein Dienstboten		5
Der Herr Advocat Gabriel Straube, seine Frau Catharina Bröcher, Ein Dienstboth		3
Johan Hieronimus Eisentraut, 2 Söhne Gregorius und Gustaff, 2 Töchter Maria und Dorothea, 2 Knechte Max Knutson und Eric Jacobson, eine Magd, Walborg Heinrichs Tochter		8
Eckard Lode, dessen Frau Anna Babbe, Ein Sohn Martin, Ein Stieffsohn Jürgen Teubel, ein Weib Anna Friedrichs Tochter		5
Paul Lüders, dessen Frau Dorothea Klar, 3 Töchter, Maria, Christina und Hedwig Lüders, wie auch 2 Stiefftüchter Margareta und Dorothea Stammer		7
Seel. August Schüzens Wittwe Maria Wincken mit Ihrem Gesell Zacharias Dahman, Ein Dienstboth		3
Meist. Christian Zernikau, dessen Frau Hedwig Eisentraut, 2 Söhne Gottfrid und Christoffer, 1 Lehr-Junge Salomon Meister, 1 Dienstboth		6
Der Becker Jochim Köppe, dessen Frau Lucia Eisentraut, 1 Sohn Jochim, seine Mutter Margareta Lunel, 1 Dienstboth		5
Hans Jürgen Silbereisen, Brandmeister, dessen Frau Maria Clas Tochter, eine Tochter Anna Dorothea, 1 Dienstboth		4

zusammen . 105

	Transport von nebenstehender Seite	105
Johann Friedrich Henning, Peruquen-Macher, dessen Frau Margaretha Walberg, eine Tochter Margaretha, 1 Dienstbohten		4
Andreas Lallerus, dessen Frau Margaretha Hedwig Bagge, Ein Sohn Andreas, 1 Stieffsohn Joseph Sandelius, 1 Dienstbohten		5
Der Herr Not. Bendix Kramer, dessen Frau Gertrud Stralenberg, 3 Söhne Bendix, Johan und Friedrich, eine Tochter Anna Regina, ein Knecht Marthen Peterson		7
Herr Heinrich Pröbsting, 3 Söhne, Gerhard Friedrich, Heinrich Wilhelm und Gideon, eine Tochter, Maria Magdalena, 1 Dienstboht.		6
Herr Heinrich Dankwart, dessen Frau Sophia Gerdrut Lesse, 4 Söhne Jürgen, Peter Heinrich, Carl und Gottfried, drei Weissen, als Anna Elisabeth Schwengel, wie auch Johan und Jürgen Gieslo, dessen Jungfer Tochter ist verheuratet an des Houw.-Stallmeister, hat ein Knecht und 1 Magd		12
Jürgen Stamm, dessen Frau Margaretha Helgner, 1 Tochter Dorothea Eva, 1 Dienstbohten		4
Matthias Giese, Baumeister, dessen Frau Anna Chatarina Dhlhauer, 2 Söhne, Johan Friedrich und Matthias, 1 Tochter Anna Magdalena, 1 Dienstbohten		6
Nichel Michelson Bernsteiu, Tischlergesell		1
	Summa	150

Joh. Schyk.

Pr. & Pastor.

Document No. 6.

Specification über die alhier in Casan befindlichen Narvischen Finnen. Nembl.

N ^o	Zimmerleute.	Mann u. Weib	Kinder	Summa
1	Erich Nielson, Weib Maria Martens Tochter	2		2
2	Esfil Mahon, Weib Magdalena Jürgens Tochter Söhne Marten et Erich	2	2	4
3	Erich Simonson Jänes, Weib Margareta Hermans Tochter Kinder, Sohn Johan, Tochter Elin	2	2	4
4	Jacob Thomason, Weib Maria Esckels Tochter	2		2
5	Jürgen Danielson, Weib Elisabetha Johannes Tochter	2		2
6	Jacob Mahon, Weib Sophia Martens Tochter	2		2
7	Temo Michelson, Weib Maria Heinrichs Tochter	2		2
8	Märten Danielson, Weib Walborg Rühkens Tochter nebst Tochter Anna	2	1	3
8	zusammen	16	5	21

№	Zimmerleute.	Mann u. Weib	Kinder	Summa
	Transport	16	5	21
9	Johan Eskelsön, Weib Brigitta Jürgens Tocht. Töchter Anna et Chatarina	2	2	4
10	Jörgen Magon Major, Weib Maria Martens Tochter	2		2
	B o o z - L e u t e.			
11	Elias Abrahamson, Weib Maria Jacobs Tocht. Sohn Abraham	2	1	3
12	Bertill Martenson, Weib Beata Heinrichs Tochter	2		2
13	Jacob Jacobson Keso, Weib Maria Mags Tocht. Sohn Jacob	2	1	3
14	Paul Michelson, Weib Gertrud Olofs Tochter Töchter Maria et Gertrud	2	2	4
15	Heinrick Jürgenson	1		1
16	Grels Mathison, Weib Elisabeth Arfved's Tochter Eine alte Wittwe Kastika Hans Tochter	2 1		3
	F u h r l e u t e.			
17	Adam Simonson, Weib Anna Siegfrieds Tocht. Tochter Christina	2	1	3
18	Erick Lomminen, Weib Brigitta Gregorij Tocht. Tochter Anna	2	1	3
19	Erick Schwartz, Weib Gertrud Heinrichs Tocht. Tochter Maria	2	1	3
20	Heinrich Sefwringsson, Weib Chatarina Sohn Sefwring	2	1	3
21	Hans Jürgenson, Weib Carin Edwards Tochter Sohn Hans	2	1	3
22	Hans Johanson Kostfäldt, Weib Brigitta Ja- cobs Tochter	2		2
23	Johan Magon Makij, Weib Maria, Mags Tocht. 3 Söhne, Petrus, Andreas et Johannes	2	3	5
24	Johan Packain, Weib Anna Segfrieds Tochter Söhne Jürgen et Johannes	2	2	4
25	Johan Hermanson Jonas, Weib Hedwig Seg- frieds Tochter Sohn Johan, Tochter Christina dessen Schwieger-Mutter Magdalena Jo- han Tochter	2 1	2	5
26	Jacob Weypare, Weib Christina Hans Tocht. 3 Söhne, Heinrich, Abraham, Johannes, Tochter Maria	2	4	6
27	Johan Magon Patrich, Weib Maria Heinrichs Tochter Töchter Catharina und Helena	2	2	4
28	Caspar Bertilson, Weib Maria Jürgens Tocht. Söhne Caspar und Barthold	2	2	4
28	zusammen	57	31	88

№	F u h r l e u t e .	Mann u. Weib	Kinder	Summa
	Transport .	57	31	88
29	Jürgen Jürgenson Peirsohn, Weib Carin Niels Tochter	2	1	3
30	Michael Lormaja	1		1
31	Wanka Nicolas, Weib Carin, Tohnas Tochter	2		2
32	Niels Nielson Reinholdt, Weib Walborg Si- mons Tochter	2	2	4
	Töchter Maria und Anna			
33	Dloff Erickson, Weib Helena Johans Tochter	2		2
34	Staffan M a h o n , Weib Maria Jödrans Tocht. Sohn Johannes	2	1	3
35	Sigfrid Johanson, Weib Anna Niels Tochter Söhne Matthias et Carol.	2	2	4
36	Kocka Lenso Johanson, Weib Maria Johans Tochter	2	3	5
	Sohn Johannes, Töchter Maria et Dorothea			
37	Thomas Jürgenson Swart, Weib Elin Jür- gens Tochter	2	1	3
	Sohn Andreas			
38	Thomas Magon Rodde, Weib Magdalena Jür- gens Tochter	2		2
39	Johan Paulson, Weib Maria Niels Tochter Töchter Chatarina et Anna	2	2	4
	T r ä g e r s .			
40	Christer Heinrichson, Weib Margareta Pauls Tochter	2		2
41	Christer Magon, Weib Brigitta Grels Tochter	2		2
42	Erick Magon Hessel, Weib Sophia Peters Tocht. Sohn Thomas	2	1	3
43	Jürgen Jacobson Neuter, Weib Maria Mag Tochter	2		2
44	Jacob Philipson, Weib Kasika Martins Tocht. Sohn Thomas, Tochter Brigitta	2	2	4
45	Marten Jürgenson, so gestorben 23. Feb. hujus anni, dessen Wittibe Anna Johans Tochter, welche in größter Armuth und Elend mit Ihren 3 Waisesein oder Töchters, Carin, Helena et Hedwig	1	3	4
46	Dloff Fougddö, Weib Elin Niels Tochter	2		2
47	Heinrich Jacobson Linkas	1		1
48	Michel Johansohn Storfoot, Weib Elsa Mar- tens Tochter	2	1	3
	Sohn Johann			
48	Familien. Summa	94	50	144

Daß diese Specification richtig ist, verifficiret
Joh. Melartopaens, Pastor.

XII.

RELATIO

von

Inauguration der Universität zu Dörpat,
 geschehen den 15. Octobris, Im Jahre 1632.

Gedruckt zu Dörpath in Liefelandt durch und in Verlegung
 Jacob Beckern.

Wieder abgedruckt nach dem, so viel bekannt, einzigen in der öffentlichen Bibliothek zu Reval unter Obhut früher des ehrländischen Vereins für vaterländische Geschichte, nunmehr der ehrl. literarischen Gesellschaft noch vorhandenen Exemplare, zur Ergänzung der von den Herren Cand. C. Schirren und Dr. A. Buchholz in den Livländischen Mittheilungen der Allerhöchst bestätigten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Gouvernements Bd. VII. Heft I. veröffentlichten, sehr dankenswerthen ausführlichen Nachrichten über die Königlich schwedische Universität zu Dorpat und Pernau in Livland.

An den gutherbigen Leser.

Es hat (mein gutherziger Leser) der hochberühmter Theologus zu Wittenberg Dr. Balthasar Meisnerus nicht nur einmal in öffentlichen lectionibus pflegen zu sagen, Es hätte der Hochgelahrter Herr Philippus Melanthon mehr denn für 70 oder 80 Jahren, von eben derselbigen Cathedra zum öfftern pflegen zu erwehnen, das gleich wie alle dinge ihre vicissitudines vnd verenderungen hätten, also weren auch die Musae vnd Freyen Künste nicht allezeit von anfangs hero in einem Orte geblieben, sondern hätten erstlich auß Orient,

als Chaldæa vnd Persia, nach Mittag in Egypten; Von da ab in die mittel Länder zwischen Abend vnd Mittag, als in Griechenlandt vnd Italien sich begeben: Bis sie hernach gar Abend wärts nach Hispanien, Frankreich vnd Deutschlandt wandern vnd transmigriren müssen. Er befürchtete sich aber sehr höchlich, daß sie noch dermal eins auch von dannen verjagt, nach Norden und Mitternacht ihre receptacula haben würden.

Er aber (der Herr D. Meisnerus) thate noch hinzu, er meinete fästiglich, das noch zugleich mit den Musis auch die wahre Religion dahin transmigriren vnd beborab die Morgenländer besuchen vnd erleuchten würde.

Nun ist Kund und offenbahr, daß nicht alleine viele Gelehrte, sondern auch sonst allerhand auß Deutschlandt verjagete Evangelische Christen, in den löblichen Königreichen Schweden vnd Dennemarken ihr refugium gesucht vnd auch bekommen, Sondern Ihr. Kön. May. von Schweden haben auch beydes weiter hinauff auß Norden nach Osten transferiret, vnd nach außgesteubertem Bapstthumb das H. Evangelium in Liefflandt zu sambt den Freyen Künsten, mittelst stiftunge der Academien zu Dörpat, zu pflanzen nunmehr angefangen, von wannen nicht wenig Hoffnung, das auch weiter hinauff nach Orient die benachbarten vnd angränzende entlich können erleuchtet vnd zur Warheit gebracht werden.

Weiln dann hierauf zu sehen, daß nicht alleine obgedachte beyde hochgelahrte Männer mit ihren conjecturen recht eingetroffen, sondern auch daß dieses ein hohes Gnadenwerk Gottes, welchem billiger zu helfen denn zu wiederstreben sey, das Ihr. Königl. May. von Schweden auch mitten in dero schweren Kriegßverfassungen dieß arme Liefflandt also versorget, daß nunmehr die wahre Religion vnd Freyen Künste darinnen blühen können, Als hat man jedermänniglichen solches für

Augen stellen, vnd zum Lobe Gottes vnd Ihr. Königl. May. devotion anreitzen wollen.

Actum, Dorpat den 3. Novemb. Anno 1632.

Fridericus Menius P. L. C.

Hist. & Antiq. Prof. Publ.

Dennach der Durchlächtigster, Großmächtigster, Unüberwindlicher Heldt, S. GUSTAVUS ADOLPHUS, der Schweden, Gothen vnd Wenden König ic. GroßFürst in Finlandt, Herzog zu Ehesten vnd Carelen, Herr zu Ingermanland ic. ic. den Krieg wider das Königreich Polen vnd GroßFürstenthumb Pittaw also glücklich außgeführt, das nicht allein noch das vbrige vnd also nunmehr ganz Liefflandt, sampt ein gut theil Preussen in devotion gebracht, besondern auch endlich durch interposition es dahin behandeln lassen, daß im außgehenden Herbst des 1629. Jahres, nicht alleine beharltige Sechßjährige induciæ zwischen beyden Kriegenden theilen constituiret vnd auffgerichtet, Sondern auch noch vber das, nicht geringe Hoffnung zu einem entlichen allgemeinen Frieden sich sehen vnd blicken lassen: Als seyn J. R. M. (ob Sie wol alßfort mit anderen neuen außländischen Kriegen behafftet geworden) dennoch immer zu mit den hochlöblichen Gedanken vmbgangen, wie sie des verödeten Liefflandes Kirchen-, Schuel- vnd Regimentswesen zum theil wieder restauriren, zum theil von neuen fundiren vnd instituiren möchten. Das nun solches desto füglich geschehen vnd so viel beständiger bleiben möchte, als haben J. R. M. für rahtsam erachtet, daß die beyden Provinzen Carelen vnd Ingermanland mit Liefflandt conjungiret vnd.

gleichsam in ein corpus gebracht würden, Welche alle drey Provinzen S. R. M. alßfort noch im außgang selbigen 1629. Jahres durch einen General-Gouverneur zu verwalten verordnet, vund ernstlich anbefohlen, sich mit Fleiß lassen angelegen zu seyn, dz nach höchsten müglichkeit die Barbarische Unrichtigkeiten, in den vielfältigen vorgangen mutationibus eingestelt, möchten abgeschaffet, vnd das justitien-Werck von vielen mißbräuchen gesäubert, vnd in vollen standt wieder gesetzt werden.

Daß nun solches desto richtiger fortgehen vnd bestehen möchte, seyn in allen vnd jeden districten des ganzen Plesslandes sonderliche Landt Richter verordnet, welche in primâ instantiâ so wol vber criminal als civil Händel justitiam administriren solten. Die andere instantia ist an dreyen principal orten auff die Schlöffer, als Riga, Dorpat, vnd Kokenhusen geleet, vnd den H. Gouverneurs vnd Stadthaltern gewisse Assessores zugeordnet worden. Was nun die appellation oder die letzte instantiam betrifft, haben S. R. M. diesem Lande so gnädig erscheinen vnd die Einsassen vberheben wollen, die höchste justitiam mit grosser mühe vund vnkosten außser Landes zu suchen, vnd derohalben mitten in der Provinz ein Königlich Hoffgerichte ad instar regni Sueciæ & magni Ducatus Finlandiæ auffzurichten sich resolviret. Weilln aber vnmüglich, daß das religion- vnd justitiawesen ohne Schulen (welche da gleichsam als seminaria vund Pflanzgarten zu Kirchen vnd Politischen Regimenten seyn) bestehen können, als ist man darauff bedacht gewesen, wie man an einen gelegenen Orth dieser Provinz ein gut Gymnasium oder Regium Collegium für die studierende Jugend fundiren vnd anrichten möchte.

Nun haben aber S. R. M. wol reifflich bey sich betrachtet.

daß die collatio duplicis hujus beneficij, als nemlich die anrichtung dieser beyder Wercke, des Hoffgerichtes vnd Gymnasii, mittels ihrer gewöhnlichen sequel als der confluentz vieler Frembden, einen oder anderen verwüsteten vnd verdorbenen Orth dieses Landes wol in etwas wieder erquicken vnd in pristinum restituiren könnte. Weilln dann die Stadt Dorpath, (so an dem Fischreichen Wasser die Emma oder Simbeck gelegen) vor diesem in herrlichem ansehen gewesen, also daß sie den anderen beyden Hauptstädten Riga vnd Reval nicht leichtlich zu weichen gehabt, nunmehr aber (der vorigen zu geschweigen) wegen der in 60 Jahren zu Fünffmalen geschehener Feindlicher Belägerung vnd einnehmung deromassen ins verderb gerathen, daß sie ehe vnd leichter zu beklagen denn zu repariren; Dazu der situs loci auß der massen guth bequem vnd fruchtbar, also daß diese Stadt billig das Herz des ganzen Liefflandes möchte genennet werden, Weshalben dann auch J. R. M. S. Vater, hochsehliger gedächtnuß, auff bemelte Stadt allezeit ein gnädiges Auge geworffen, auch ein gleichmessiges Werck zu beginnen, im Sinne gehabt, wann der Einwohner vielfältige Sünde bey GOTT dem HERRN nicht ein wiedriges verdienet hätten, als hat man dero für allen anderen hiemit gratificiren wollen.

Ist derowegen mit dem Königl. Hoffgerichte der Anfang gemacht, vnd solches den 7. September selbigen 1630. Jahres solenniter introduciret, vnd nebst einem Præsidenten vnd Vice-Præside mit tüchtigen Assessorn beyder nationen von Schweden vnd Deutschen, so wol auß der Ritterschafft als den Gelärten, zusambt einem Secretario, Proto-Notario, Notarijs vnd Schreibern zum besten besetzt, vnd für alle drey Provinzen, Liefflandt, Ingermanlandt vnd Carelen, constituiret, vnd in vollen gebrauch gebracht.

Was das Gymnasium betrifft, iſt ſolches in das geweſene Jeſuiter-Collegium verlegt, und nebt einer Schola classica für die Ingrische, Eſtmiſche und Lettiſche Knaben ſo wol als andere incipienten, mit ſonderlichen 8 Profeſſoren in Facultäten, Künſten und Sprachen, zuſamt einer Communität oder gemeinen Convict auf 50 Perſonen den 13. Octo. ſelbigen Jahres ſolenniter introduciret worden: Doch alles dergeltalt, daß die Jugend mit vergeblichen und ſuperfluis lectionibus vnauffgehalten zum aller richtigſten füglichſten und geſchwindteſten könnte unterrichtet werden. Das proclama, damit ſelbige Introduction hin und wieder intimiret worden, lautet von Wort zu Wort alſo:

Johan Skytte der Elter,

Freyherr zu Düderoff, Herr zu Gronſjö und Strömsfrum, Ritter, Königl. Mayeſt. und dero Reichs Schweden Raht, General-Gouverneur der Fürſtenthümben Liefſlandt, Ingern und Carelen, der Univerſität zu Wyſala Canzler, und Land-Richter in Nort-Finlandt.

Thue allen vund jeden, wes Standes und Würdens dieſelbe ſeyn, Inſonderheit obgedachter Fürſtenthümben Eingefeſſenen, hiermit in gemein zu wiſſen: Demnach die Heyden es dafür gehalten, das Schulen, gleich ſeminaria aller Tugenden ſeyn, dahero dieſelben allein und fürnemlich dahin beſocht geweſen, daß ſie berühmte Schulen angeordnet, worinnen die zarte Jugend in allen Freien Künſten und guten ſitten erzogen werden möchten. Denn zwar von den Eltern der Menſch das Leben, aber wie man für Gdt und Menſchen recht leben ſol, allein auß Schulen erwachſen muß. Vielmehr wil vns Chriſten (die wir nicht allein in Ehren und Tugenden leben, beſondern in Gottes Sagungen und Geböthen erzogen werden) obliegen, wie Schulen (inſonderheit an

diesen weit abgelegenen Orten) auff= und angerichtet werden mügen, Denn die lieben Eltern kein höher vnd besser patrimonium ihren Kindern hinterlassen können, als wann sie in guten Künsten erzogen worden seyn, Dießfals man den Lauff der weiten Welt für Augen stellet, wie hoch oft der Niedrige Stand allein per studia gestiegen. Solches alles der Durchleuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GUSTAVUS ADOLPHUS, der Reiche Schweden, Gothen vnd Wenden König, Großfürst in Finlandt, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanland, ic. Mein Allergnädigster König vnd Herr, diesen Ländern nicht allein öffters hat gewünschet, besondern nunmehr in der That, durch beystandt des Allmächtigen, effectuiren lassen, vnd iho eine particular-Schuel, vnd Gymnasium oder Collegium, in Ihrer Stadt Dorpat angeordnet, darinnen die Jugend, sie seyn gleich Adeliges, Bürgers, oder Pamerstandes, nicht allein in den vier Haupt-, besondern auch in der Französischen, Lettischen, Ehestnischen, vnd Ingrischen Sprachen, in Reden, Schreiben, Lesen, Rechnen vnd fortificirung, besondern auch in studiis humanioribus aller Freyen Künste, vnd dreyen Facultäten sollen vnd können erudijret, instituiret, und dergestalt unterwiesen werden, dz sie hernacher ein jeder in seiner Sprache, ihrem Vaterland, in Kirchen vnd Weltlichen Regiment, getrewe Dienste leisten können, Vnd man also aufferhalb Landes, vmb andere Personen, (so der Sprachen dieser Lande nicht kundig), sich vmb zuthun nicht dörffe von nöthen haben, sondern allein der Eingefessenen Kinder, zu Kirchen vnd Schulen, auch andern Regimenten, für allen andern befördert werden mögen: Des sol in J. A. May. Stadt Dorpt eine allgemeine Communität, oder Convictus gehalten werden, darinnen ein jeder Knabe vnd Student, Täg= vnd Wochentlich, für ein geringes Geld,

seinen Tisch, zu mehrer Beförderung seiner Studien haben sol, kan, vnd mag.

Wann dann Ihre Königl. Mayest. mit Gelährten Professoren in allen dreyen Faculteten, vnd andern benandten Freyen Künsten, so wol Præceptores, so gedachten Einländischen Sprachen kundig, vnd in humanioribus die Jugend instituiren sollen, solch Schule vnd Collegium bereits versorget, Vnd denn Männiglich leicht erachten kan, daß solch Christlich vnd herrlich Werck mit grossen Vnkosten muß geführt vnd unterhalten werden, als habe ich solch Ihrer Königl. Mayest. gnädigstes intent, allen vnd jeden in obgedachten dreyen Fürstenthümben Eingesehenen hiermit andeuten wollen, Nicht zweifelnd daß ein jedweder solches für eine grosse Königliche Gnade erkennen, sich darnach richten, vnd seine Kinder vnd dero studia, in Städten vnd zu Lande, hiernach von Jugend auff disponiren wird, Allermassen die fundation solcher Schule vnd Collegij, vnd wie die lectiones in Classen, Faculteten, vnd allen andern Künsten, tam praelegendo, quam disputando, Auch wie es cum Alphabethariis sol gehalten werden, weiter wird außweisen. In Vhrkund hab Ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben vnd Inffegel begläubiget. Datum Dorpat, den Achtzehenden Monats Tag Augusti, Im 1630. Jahre.

Joban Skytte.

Vnd ob wol unterschiedliche Meinungen hievon hin vnd wieder gefellet; vnd an dessen glücklichen progress nicht wenig gezweiffelt, so hat sich doch vber dero verhoffen das Wiederspiel befunden, vnd hat in kurzer Zeit bemeltes Gymnasium also zugenommen, daß der H. General-Gouverneur dadurch so viel mehr excitiret worden, bey J. R. M.

unterthänig anzuhalten, daß es zu einer Universität erhöhet werden möchte. Welches J. R. M. nicht alleine gerne gerhan, sondern auch mit solchen proventibus vnd zwar auff eine sichere arth also versorget, daß dero gleichen bald nicht viele zu finden, denn da sonst alle andere dero gleichen intraden aus eben selbigem Lande pflügen genommen zu werden, vnd also alle Kriegs vnd andere Landes gefahren mit müssen zugewarten haben, so seyn dafegen diese der Aca- demien proventus aus einem sicheren Ort, nemlich auß Ingermanlandt also legieret, das auch in den höchsten des Rieffländischen Bodens feindlichen Überzügen die Universität ihre Einkommen gewiß haben mag: Vnd haben J. R. M. diese donation nicht alleine schriftlich vbersand, besondern auch vber die vorigen noch mehr Professores auß Deutsch- landt geschicket, worauff auch, bis das mit folgendem König- lichen Privilegio, zu gelegener Zeit in vieler Leute beysein die würdliche inauguration folgen können, interea der status Academicus sub dato den 1. Aprilis Anno 1631. procla- mieret vnd bis dahin ein Pro-Rector provisionaliter consti- tuiret worden. Wie nun endlich die Zeit der introduction heran gelanget, auch J. R. M. confirmation vnd fundation Brieff vnter dessen auß Deutschlandt angekommen, hat der H. General-Gouverneur nicht alleine alle Geist- vnd Weltliche Stände dazu einladen lassen, besondern solches auch Jeder- männlichem mit folgendem proclamato zu erkennen gegeben:

Johan Skytte der Elter,

Freyherz zu Düderoff, 2c.

Sege allen vnd jeden dieser Provinz Riefflandt Ein- wohnern, was Würden vnd Standes dieselben seyn, vnd

allen andern Eingesehenen zu wissen, was massen denselben unverborgen seyn wird, es auch auffer- und innerhalb Landes erschollen, welcher gestalt ... Durchläuchtigste Großmächtigste, Fürst und Herr, Herr Gustaff Adolff, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Herzog zu Esthen und Carelen, Herr zu Ingermanlandt u. Mein allergnädigster König und Herr, auß ganz Christlicher und Königlich Vorsoꝛg, so dieselb anfangs, da Sie durch Götlichen Beystandt dieser zerstörten, und in viele wege an vielen örthern zum Abgöttischen Aberglaubischen wesen gewandte Provinz Plesslandt getragen, für zwey Jahren ein Gymnasium alhie in Ihrer Stadt Dörpach angeordnet, dasselb mit Gelahrten Leuten versehen, damit die liebe Jugend, Reich und Arm, Teutsche und Buteutsche, auß den Barbarischen moribus gerissen, und zu Götlichen und Menschlichen Sazung in Ihrer zarten Jugend durch lesen, schreiben und guten Künsten auffwachsen, und dz erste fundament legen möchten. Ob nun wol solch Ihr Königl. May. Christliches Werck, da keiner von allen Regenten, so dieser Provinz vorgestanden, seine Gedanken im geringsten dahin gesetzt, wie die Einwohner von Jugend auff gegen Gott und Menschen sich recht zu schicken hetten und mügen erzogen werden; Solches ist Sonnenklar am Tage, daß auch, da Ihr. Königl. May. das Landt einbekommen, aufferhalb einer und andern Stadt keine rechte wolbestalte Evangelische Schule von den Einwohnern ist fundiret gewesen; Dabero die ihrigen ganz incult und ohne einige Wissenschaft der Freyen Künste fast auffwachsen müssen. Nun ist kein zweiffel, daß alle Eingeseffene solche Ihr. Kön. May. grosse Wolthat für eine besondere Gnade Gottes erkennen, sondern auch ob wol Ihr. Königl. Mayest. es dabey hetten anstehen und bewen-

den lassen, und Ihre Königliche Gedanken zu diesen schweren Kriegßzeiten, womit Sie überheuffet, zu jetzigen vffstande hette richten können; Dennoch haben dieselb auch in hoc flagrantissimo strepitu belli Ihre Königliche Gnade, nachdeme Sie numehr das Kirchen-Regiment vnd Justitien-Werck angeordnet vnd vollendet, vnd mehr denn Väterliche Vorsorge, so Sie zu dieses Landes Einwohnern tragen, ein hochmehre Gnade erweisen wollen, Indeme Sie angezogenes Gymnasium alteriret, augiret, vnd nunmehr zu einer Universität oder Academia geordnet, mit Gelahrten Professorn in allen Faculteten, Freyen Künsten vnd allerley Sprachen, vnd zu erhaltung einer Communität oder Convict nicht mit geringen Vnkosten rühmlich versehen, vnd sonsten zu allem Auffenthalt herrlich dotiret, mit dignithäten, praeeminentien, Freyheiten, vnd Privilegien in allem, gleich allen andern, vnd insonderheit Ihrer Königlichen Academia zu Vbsala dergestalt begabet. Dieses alles werden die Eingesessene vnd ihre Posterität billig großachten, vnd als ein besonder Geschende Gottes mit Dankbarem Gemütthe zu ewigen Zeiten erkennen, daß nunmehr ihre Kindere dadurch der vorigen Barbarey entwehnet, vnd Arm vnd Reiche, Teutsch- vnd Vnteutsche, gleich für der Thür, in allen Facultäten, guten Künsten erzogen, selbst ein Auge auff dieselben haben, nicht für ihren Jahren, öffters zu ihrem Verderb, in frembde Lande verschicken, vnd vergebliche Vnkosten verthun dürfen; Ja es haben die Einwohnere numehr nicht nöthig mit Außländern ihre Kirchen- vnd Justitien-Regimenter zu bestellen, besondern können dieselben mit ihren eingebornen Kindern versehen werden. Wann nun Ihre Kön. May. solche Academia mit allen requisitis confirmiret; Als hab ich (gönts Gott), auff befehlich Ihr. Königl. May. höchstgedacht,

bey mir beschloffen, künfftig den 15. Octobris dieses 1632. Jahres publicè dieselb zu installiren, Männiglichen dadurch kundbahr zu machen, alßdann solche Ihr. Königl. Mayest. grosse Gnade sich selbst für die Augen zustellen, in schuldiger danckbarkeit zu rühmen vnd Gott vnd Ihr. Königl. May. für solche herrliche Vortbaten von Herzen zu danken vnd zu preysen. Wozu wegen Ihr. Königl. May. Ich alle Einwohnere, anwesend als abwesend, wes Standes vnd Würden die sein, dasselbe neben Mir zu thun trewlich wil ermahnet haben Vhrkündlich eigenen Handzeichens vnd vffgedruckten Insteigels. Datum Dörpach am 21. Septembris Anno 1632.

Johan Skytte.

Do nun der bestimpter Tag des 15. Octobris angetreten, haben die Professores mit ein gut theil Studenten sich in das Auditorium majus (welches mit Tapeten gezieret) versüget: Für der cathedra stundt ein Tisch, auff welchem der Universität Regalia sampt allen anderen requisitis in Gelb- vnd Blaw Taffeten Tüchern gelegen. Umb 8. Vhr obn gefehr, seyn alle Glocken geleutet, vnd ist der H. General-Gouverneur in vollem process derer, so so wol von Fremdden als Einheimischen sich zu ihme auffß Schloß versüget hatten, von do ab ins Collegium gegangen, in folgender Ordnung:

Wegen J. K. M. H. Johan Skytte der Elter, Freyherz auff Düderoff, Herz zu Gronsvö vnd Strömbrum, Ritter, J. K. M. vnd der Reiche Schweden Raht, General-Gouverneur der dreyen Provinzen Tießflandt, Ingermanlandt vnd Carelen, der Academiae zu Ubsalä Cansler, vnd Pandt-Richter in Nordfinlandt.

Wegen des Königl. Hoffgerichtes der dreyen Provinzen, Liefflandt, Ingermanlandt vnd Carelen Herz Petrus Sparre, selbigen Königl. Hoffgerichtes Praesident, Herz auff Sundby vnd Lidboholm, wie dann auch H. Fabian Plater Assessor, vnd der Lieffländischen Ritterschafft in Lettlandt Ritt-Meister, Erbgeessen zu Feld vnd Rioma.

Wegen der Herrn Landt-Räthe, Ritterschafft vnd sämtlichen Landsassen in Ehtland, H. Bernhardt Taube auff Maydel vnd Koss, Land-Rath H. Magnus Hierodt auff Weech vnd Terrastfer, vnd H. Ottho Wilhelm Taube auff Niesenberge vnd Finne, beyde des Kön. Hoffgerichts zu Dörpt Assessores.

Wegen der Stadt Riga, H. Gotthard Welling R. M. zu Schweden Hoff-Rath und Ober-Stadt-Boigt zu Riga, auff Gewara Erbgeessen.

Wegen der Stadt Reval, H. Georg von Wangeresen, auff Hackenhoff, Burgermeister, vnd H. Andreas Stampel Assessor des Kön. Hoffgerichts zu Dörpat, vnd Rathsverwanter zu Reval.

Wegen des Ministerii zu Reval, Herr M. Ludovicus Dunte, Prediger bey S. Olai Kircken daselbst.

Wegen der Stadt Dörpat. H. Nicolaus Teschen, Burgermeister vnd H. Nicolaus Ruffe, Rathsverwanter.

Wegen der Stadt Parnaw, H. Friedericus Weitman Stadt-Boigt daselbst.

Wegen der Stadt Narva, H. Martinus Hendesius Secretarius. Nach den Gesandten gieng der H. Stadthalter vom Schloß, H. Jobst Taube zu Mönckorb vnd Ridding, hiesiger Guarnison Obrister Leutenant, zusampt den übrigen H. Assessorn vnd Schloß-Officianten, Hernach die anwesende Ritterschafft und die Pastores vom Lande, Wie dann auch der übrige Stadt-Magistrat sambt der Bürgerschaft,

Vnd was also ferner vnd sonsten von allerhandt frembden, auß dieser vnnnd den vmliegenden Provintzen, zum theil eben dieser solennität halber, zum theil aber auch wegen ihrer Rechtshändel im Königlichem Hoffgerichte, verhanden war.

Der H. General zusambt den vorgedachten Legatis septe sich zur Rechten, der Senatus Academicus aber zur Linken Handt der cathedræ: Den andern anwesenden seyn nach gebür und gelegenheit andere sessiones zugerichtet worden. Der Actus ward mit einer guten Musica angefangen, vnd do selbige auffgehöret, fieng der H. General-Gouverneur mit einer trefflich zierlichen Lateinischen Oration die anwesenden, ohn gefehr (wie man in eyle auffmerken können) auff folgende weise anzureden: Das, zu was Zier vnd Herrligkeit diese vnserer Zeiten für ohn gefehr 2. Jahren durch auffrichtung des Gymnasii, zu hintertreibung des Barbarischen wüstes vnd schlammes gereicht, bezeugete der Augenschein, was massen auch solches seinen glücklichen progress ergrieffen, zeigte die zahl der Doctorn, Magistern vnd Professorn, wie dann auch die menge der Studenten, Ja so viel mehr als nicht wenig Gottlose mißgünstige Leute auß ihrem böshafften Herzen mit dero giftigen Zungen, so wol dabey als bey frembden dies Werck geholhriepet, schimpffieret, vernichtet und verkleinert, vnd es damit nach vermögen zu hintertreiben vermeinet, so viel mehr, besser und geschwinder sey es doch fortgegangen. Gleich wie nun durch Gottes Gnade vnd Königlich liberalityt diß Werck (wie gehöret) dennoch fest gestanden, die H. Professores auch so beständig in ihrem Wandel vnd Profes fortgefahren, daß sie sich nichts abschrecken lassen; Als betten wir Gott dem HERRN billig dafür zu dancken, bevoreaus daß es auß den engen schranken, in welchen es anfangs gestanden, nunmehr zu dem statlichen auffnehmen, den man iso

mit Augen sehe, gestiegen; Es möchte sich zwar darumb so viel mehr hierüber einer verwunderen: So man aber sein Gesicht und Augen auff das, was J. R. M. alhie bißhero gethan und annoch thäte, wenden würde, so solte man befinden, daß diese Stadt und Landt zur gar hoher Herrlichkeit gelanget, zu solcher Glückseligkeit gestiegen, welche von J. M. durch Gottes Gnaden so feste gegründet und wolgesetzet, dasselbe durch keines Menschen Abgunst oder sonst einige infortun könnte hintertrieben und verrucket werden, J. R. M. hätten dz gewesene Gymnasium alhie auffrichten wollen, auff das die dürre und weinige Ende der erudition Geschicklichkeit und Freyen Künsten desto reifflicher würde: Und auff das ja nichts daran ermangeln möchte, solches hernach in eine Academiam oder Universität verendert.

Alhie sein J. G. in der Rede fort gefahren, und in etlichen Puncten erwiesen, warumb dieß Werck billig höher und vortreflicher, denn viele dergleichen andere, zu schätzen sey.

1. Je höher der Autor und Stifter eines Dinges, je höher sey auch billig seine fundation zu achten: Wer könne aber nechst Gott höher und vortreflicher geachtet werden, als der, welcher nach glücklicher vberwindung seiner benachbarten Feinde, das hochberzige und großmächtige ge = Hispanisierte Hauß Oesterreich nicht weinig geschwächet, die verruckete libertät restituiert, so viele vortrefliche Städte eingenommen, die Evangelischen vnter gedrucketen Christen ein gut theil aus ihrem Brandtsal errettet, und dennoch in so hochwichtigen die ganze Christenheit betreffenden negotien auff ein so nötiges Werck nicht alleine gedacht, sondern auch solches in einen gewissen standt gebracht.

2. Vber das könne auch keiner leugnen, daß nimmer besser sey, den Mosis und Freyen Künsten, Häuser und Woh-

nungen zu bawen, als eben zu Friedeszeiten, da alles in gutem Stande stehet, Aber auff J. G. demütiges anbringen vnd suppliciren haben J. Kön. May. auch in den aller schwäresten Kriegß=tumulten, da J. M. schon zimlich weit in Deutschland nemlich in ipsis visceribus Marchiæ gewesen, da beyde Armeen bereit gestanden einer dem andern den Kopff zu bieten, da die Trompeten erschollen, die Tromlen vnd Heerpaucken geklungen, die Cornett vnd Fändlein geflogen, die Läger allenthalben formiret, Schanzen gemacht ic. vnd man stündlich des Tylli feindlichen Einfall vermuten gewesen) dennoch diß Werck beliebt vnd fortzusetzen befohlen: Vnd könnte hiebey zu erwēhnen J. G. nicht unterlassen, dz obwol J. R. M. allewege zur Freygebigkeit geneigt, voraus den Musis vnd Freyen Künsten wol gewogen sey, so haben sie doch J. M. nie vnd zwar nimmer so prompt vnd geneigt zu einigem dinge gefunden, als eben hiezu vnd für dießmal.

3. So habe auch ferner J. R. M. das Liefflandt also bedenden wollen, daß sie (weil auch ohne das wenig hiezu mehr vbrig) die salaria und Besoldungen der Professoren sampt allen anderen was sonst dazu auffgehet, auß der von dem Moscowiter gewonnener Provintz Ingermanlandt, als von einer fruchtbaren Mutter der Lieffländischen Freyen Künste, nehmen und anhero transferiren wollen.

4. So sollen vber das nicht allein der Adel vnd Bürgerstandt, sondern auch die armen Bauren dieses hohen beneficij zu genießten haben, welchen für diesem schier als vntersagt vnd verboten gewesen, etwas zu lernen, auff das man sampt dero Leiber auch die Gemütere mancipiren vnd zu Leibeigen machen möchte. Nun seye es aber eine vberaus grosse Wolthat, wann auch die auß dem niederen Stande, so ihnen schon die Güter der Nahrung mangelen, dennoch die Güter des Ge-

müthes (welche bequeme Mittel feyn, die andern dadurch zu erlangen) haben mögen; Daß aber folches bißhero nicht gefchehen, möchten die verantworten, fo daran fchuldig. Wolte Gott daß die Ritterschafft folches erkannten, vnd recht fich drin fchicketen, alßdann würde nach der groffen verwüftung eine newe wieder auffbauunge, nach der Barbarifchen Grobheit ein neues liebliches Pfect aller Tugenden, vnd nach dem Fluche Gottes Segen in dieser Provinz heuffig wieder angehen vnd darin verfpüret werden.

5. Endlich, fo fey manlichen nicht unbewußt, dz ob wol viele Universitäten in Europa zu einem guten intent erßlich fundiret, dz doch folche hernacher in groffen mißbrauch geraten, vnd alles schier gar ohne einigen Nuß und Frucht fey, in deme ein gut theil der Theologen die fonst per se invictam sacrarum paginarum veritatem mit den Heidnifchen metaphyfifchen speculationibus nicht weinig bemailigten, wie dann auch viele Jcti, Medici vnnnd Philosophi es mit ihrem vnnüßen Geschwäh also machten, das schier die ganze Welt zum Gelächter über fie bewogen wurde. J. R. M. aber wolten allhie folches nicht eingeniftelt, sondern zum höhesten verboten haben, Summa es solle alles der Professoren wesen, Arbeit vnnnd Fleiß dahin gerichtet feyn, daß die Jugend in theoreticis labyrinthis vnaußgehalten, also ad praxin möge gebracht werden, daß fie in allen dingen GOTT vnd Menschen nützlich feyn könne.

Hiermit wandte er fich zu den Tieffländifchen Ständen, vnd vermahnete fie zu erkennen, wie hoch ihnen daran gelegen, daß das Martialishe Tiefflandt zu Tugenden vnnnd Sittsamkeit möchte gebracht werden; welches nie besser geschehen können, als das mitten im Lande ein solches Werkzeug angeordnet werde, durch welches, gleich wie mit Stangen werck

vnd Hebebäumen, der Barbarische Vnflut aus dem wege könte gereumet werden: Vnd so die Lieffländer solches nicht erkennen würden, sie ohne zweiffel für die aller Vndanckbaresten billich möchten gehalten werden; Wünschete ihnen endlich, das ihnen vnd ihren Nachkommen, diese Academia möchte seyn, eine Capelle der Weißheit, ein Sitz der Geschicklichkeit, eine Wohnung der Tugenden, eine Burgk der Künsten, ein offener Marck allerhand Wissenschaft; Ja das es ihnen sei ein Capitulum æternitatis vnd ewig wehrender Zugang aller Menschen vnd Nationen vnter der Sonnen: Dannenhero sie auch würden schuldig seyn, diese Königliche Gnade in Ehren zu halten, dero Mayestät langes leben zu wünschen, vnd glückselige Regierung: Item sich selbst vnd den ihren zu gratuliren auff das mittels dieser Academia die Freyen Künste Facultäten vnd Sprachen in Liefflandt Wurzel setzen vnd wol bekleiben möchten. — Nach diesem vermahnet er auch so wol die Professores als Studiosos, das ein jedweder seinem Ambt ein genügen thun solte.

Entlich, sprach er, weil auch diese Academia so wol als andere ohne ihre gewisse Privilegia, Gerechtigkeith, regalien vnd insignien, nicht seyn könte, als hätten selbige J. R. M. auch mildiglich dazu verliehen, welche allhie für Augen auff dem Tisch liegende, er im Namen J. R. M. den H. Professoribus wolte vberantwortet haben, daß sie solche empfangen, die diplomata vnd privilegia in ihren Archivis wol verwahren, die regalien aber, wo es nöthig thäte, gebrauchen solten.

Nach geendigter Rede, trat auß befehl J. G. der Notarius Academiae hinzu, wickelte die Seiden Tucher auff, nam das Königliche Privilegium oder den foundation Brieff heraus, laß ihn öffentlich, welcher lautet auß dem Lateinischen wie folget:

Wir Gustavus Adolphus von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finlandt, Herzog zu Esthen und Carelen, Herr in Ingermanlandt ꝛ. Thun kund und zu wissen jedermänniglichem, bevorauß vnserer Königreichs- und Landen-Untersassen, Das weil auß Gottes des Allerhöchsten schickung, daß ganze Liefflandt nunmehr vnser geworden, und einen Sechsjährigen Stillstandt der Kriegenden Waffen Wir in dero erlanget, Als haben Wir auch all Vnsern Fleiß dahin gewandt, daß auch die Untertthanen und Eingefessen, dero recht genießen möchten, selbiges intent aber zu erlangen, haben Wir keine bessere Mittel ersehen können, denn daß die beyden Stützen und wahre fundament aller respublicuen, nemlich die Gottesfurcht und Gerechtigkeit, auch in dieser Provinz è post liminio möchten auff gerichtet und constituiret werden. Derohalben, da wir selbst anderweit verhindert, mit der ganzen Christenheit negotiis beladen gewesen, Als haben Wir den Erleuchten und Wolgebornen H. Johan Skytte, Freyherrn auff Düderoff ꝛ. Vnsere und Unserer Reiche Rath ꝛ. vber Liefflandt und die anderen angrängenden Provinzen zu einem General-Gouverneur gesetzt, constituiret, und mit volkommener macht abgefertiget; welcher auch seinem Ampt fleißig obliegende, alle, so wol niedere als hohe Gerichte geordnet und auffgerichtet, auch mit Vnsere consens und Willen ein Gymnasium als einen wahren Pflanzgarten der pietät in vnser Stadt Dörpat gar löblich fundiret, Weil wir aber gänzlich vermeinen, das vns gebühren wolle, vnser Königlich Gnade täglich zu vermehren, Als haben wir auff vntertänigste Bitte obgedachten H. Johan Skytte, in selbiger Stadt Dörpat eine Academiam oder Universität (in welcher das allgemeine Studium, in allen vnverbottenen Facultäten, als der H. Schrift, der Rechten,

der Arzney vnd Freien Künsten getrieben vnd gelehret werde) ernennen, constituiren vnd auffrichten wollen, Ernennen erigiren vnd constituiren auch hiemit vnd Krafft dieses, obgedachte Academiam zu Dörpat zu ewigen zeiten, daß sie sey ein Brun der Lehre, auß welches voller Quelle mögen schöpfen können, alle so Lust haben etwas zu lernen.

Vnd weilln dann keine societät ohne gewisse privilegia jrgend bestehen kan, als geben vnd verleihen wir auch obgedachter vnserer Universität Dorpat, so wol Professorn als Studenten, Lehrern vnd Zuhörern, eben dieselbige privilegia vnd immunitäten, welcher sich vnser Academia zu Vbsal zu erfreuen hat, zwar also vnd nicht anders, als wann sie Wörtlich diesem vnserem diplomati einverleibet wären, vnd solches aus vollkommener vnser Macht vnd Guten willen. Ober das thun wir zu obgedachten privilegiis auch noch diß hinzu, das in zufallenden Kriegs zeiten (welche der höchste Gott gnädigst verhüten wolle) der Universität Gelieder macht haben sollen, in eine andere Stadt in Liefflandt oder Ehßlandt, da sie sicher seyn mögen, ihre Academiam zu transferiren, vnd daselbst eben so wol ihre vorgedachte privilegien zu gebrauchen vnd auffß beste zu genießen. Endlich so confirmiren wir auch hiemit die donation auff die Ingermanische Güter, aus welchen die Professores ihre salaria, die Studenten aber ihre beneficia haben sollen, wie wir solche nicht allein hiebevör gnädigst gegeben, besondern auch solches in einem special diplomate hierüber von vns auffgerichtet, enthalten ist.

Befehlen verhalben jedermänniglichen so vns vnterthan vnd verwand sein, von anderen gnädiglichen begehrende, das sie bemelter vnserer Academiae zu Dorpat, als einem seminario der Tugenden vnd Freyen Künsten, nach höchstem vermögen wollen gewogen seyn, einem solchen ehrwürdigen

corpori ſeine gebührende Ehre leiſten, vnd aller auch jeder privilegien gebrauchen vnd genießen laſſen, welche ihnen vnſer Königl.che Milddigkeit gegönnet vnd gegeben hat. Es wolle auch ein jeder nach vermögen das ſeine dabei thun, auff das vermittelſt erkantter ſolcher hohen Götlichen Gnade vnd hülfreichen willen, oft bemelte vnſere Academia zu ewigen zeiten blühen, vnd auß ihro nicht alleine vnſere Reiche vnd Lande, ſondern auch die ganze Chriſtenheit ihre Frewde vnd Nuß haben vnd erlangen möge. Was nun ein jeder ſeiner gelegenheit nach dieſer vnſerer Academien für Ehr vnd Gunſt erweiſen vnd erzeigen wird, wollen wir der gebür nach wirklich zu vergelten, Vnſern Vnterthanen aber mit vnſerer Königl.che Gnade wiederumb zu erſehen geneigt erfunden werden. Zu ſtets vnd jimmerwehrendem gedächtniß vnd mehreren Krafft der vorgeſagten gegebenen Privilegien, haben wir dieſes offene diploma mit eigener Hand vnterſchrieben, vnd mit vnſerem Königl.chen Signet bekräftiget. Datum in vnſerem Feldt Läger bey Nürnberg den leßten Junij Anno 1632.

(L.S.)

Gustavus Adolph.

Hernach verlaß er auch den Catalogum der Professionum, welche J. N. in dieſer Academia anfangs wolten beſtellet vnd vnterhalten haben:

Designatio Professionum,

Quas

*Serenissimus ac Potentissimus Princeps**ac Dominus D N.*

GUSTAVUS ADOLPHUS,

Suecorum, Gothorum, Vandalorumq. Rex, Magnus Princeps
Finlandiæ, Dux Esthoniæ Careliæq., nec non Ingriæ DOMI-

NUS etc. Dominus noster Clementissimus etc. in Academia hac Dorpatensi, benignissimè ordinavit.

In Facultate Theologica

Professores duo Ordinarij cum duobus extraordinariis.

In Facultate Juridica

Professores duo.

In Facultate Medica

Professores duo.

In Facultate Philosophica

Politices: Vnus.

Ethices. Vnus.

Physices: Vnus.

Historiarum & Antiquitatis: Vnus.

Matheseos: Duo.

Linguae Hebraeae & aliarum Orientalium: Vnus.

Linguae Graecae: Vnus.

Oratoriae: Vnus.

Logices: Vnus.

Poeseos: Vnus.

Da solches geschehen, trat auff im Namen der ganzen Universität, M. Henricus Oldenburgius Oratoriae Professor, vnd sprach: Es hätte die ganze Universität anho eine fröliche Stimme gehöret, und zwar eine solche, welche sowol dem löblichen Königreich Schweden, als auch der Vieffländischen vnd anderen angrenzenden Provinzen, vberaus löblich herlich vnd fruchtbar sei, welche auch anzuhören so ein vortrefflicher Hauffe allerlei Leute sich zusammen gefüget, vnd zwar nicht ohne Ursachen, weil sie nemlich gewust, das dieser Provinz nichts nüßers herlicheres vnd heilsamers, denn eben

dieses je hette wiederfahren können, Es erkennete jedermänniglich hierinnen J. R. M. Väterliche Gnädige vnd nicht geringe Vorsorge, wodurch in diesem Lande ein helleuchtende Fackel angezündet worden, durch welcher schein die Einwohner hinfüro mehr zum Ewigen vnd nutzbahren, denn zu zeitlichen vnd vnnöthigen dingen würden angeleitet werden.

Es werde hiedurch ein solcher Pflanz-Garten fundiret, aus welchem lebendige Eyrsößlein von dem Zeitlichen ins Ewige versehet werden könten.

Es werde hiedurch ein solches formatorium vnd officina auffgerichtet, in welchem auch die Menschen dasselbe recht erlangen könten, welches sie von den Thieren vnd Barbarischen Völkern unterscheidet. Ober welche Gutthat sich die Wände vnd die Stüle so wol der Professoren als der Studenten erfrewet, vnd ein neues Rleyd von Teppichten angezogen. Wegen solcher Gutthat seyn aller Rieffländischen Stände Gemüth vnd Augen hierauff gerichtet, die Professores sagen außtrücklich, Solches ist gar wol gemacht, die Studenten sagen bey sich heimlich, Gott vergelte es, Insumma es sey keiner der es nicht höchlich rühmen solte, wann er bedencke, was für ein Schatz ihu in Riefflandt endeket vnd erlanget, welcher auch, so selten als er komt, desto fleißiger in acht zu nehmen sey.

Riefflandt habe von anfangs hero, vnd so lange Menschen gedenden können, diese Bierde nicht gehabt, drum haben auch (wenig außgenommen) ihre Kinder ohne einige sonderbare institution auffwachsen, vnd sich bloß alleine mit dem Dägen behelffen müssen.

Vnd zeugen die Historien, daß man sich (nicht allein zu Kriegs-, sondern auch Friedens-Zeiten) wenig drum bekümmert; welches in solcher fruchtbaren Proving warlich zu er-

barmen. Zwar in etlichen zusammenkunfften habe man angefangen etwas davon zu deliberiren, aber gleich als es der domahligen Obrigkeit Ernst gewesen, also habe es auch bey den Ständen frucht geschaffet, wozu auch dieses gekommen das (wiewol nicht alle, dennoch ein gut theil) mehr auff ihren privat Nutz denn das gemeine beste, mehr auff ihrer Kinder Bauch, denn Verstandt gesehen; Ja es seyn auch etliche gefunden, welche es für vnbillig geachtet, das ihre Kinder vnd Unterthanen klüger denn sie selbst werden sollten; Welches zwar nicht eine schlechte Tyrannische Abgunst wieder ihre eigene Kinder könne genennet werden. Daher es auch gekommen daß diese schöne Provinz endlich in so elenden standt gerähten. Es sey zwar anfangs die Christliche Kirche vnd gute policey von guten frommen Bremischen Christen allhie auffgerichtet, seyn auch alle zeit noch bis heute vnter den Einwohnern gefunden worden, so es gerne gut gesehen, aber der Teuffel habe an allen Orten seine Werkzeuge, so solches merklich jeder Zeit gehindert: Doch sey endlich durch sonderbahren Segen Gottes es dahin gekommen, daß auß der getöteten Blut vnd der verfolgten Seuffthen ein solcher Samen gewachsen, auß welchem die Christliche Kirche, gute policey, vnd nothwendige Schulen, ihren ersten wachsthumb genommen, welchen J. R. M. nunmehr also fortgepflanget, daß es mit Gottes hülffe ohne Frucht vnd Nutz nicht abgehen werde. Denn wer sehe nicht, das J. R. M. (der schier vnter allen Potentaten dieser Zeit dazu erwecket scheine, dz er der strauchelnden Kirchen so wol mit Macht als Vernunft beyspringen möge) das, was andere vnnütz verschwenden, an so hochnütze Werke verwenden thue. Es werde zwar Constantinus M., Theodosius, Valentinianus, Joh. Fridericus Churf. von Sachsen, Philip. Landg. von Hessen, Fridericus Pfalzgraff am Rhein ic. höchlich gelobet,

aber umb kein ding mehr, denn das sie der Kirchen vnd Schulen sich angenommen. Warlich es werde des löblichen Königs Gedächtniß nimmer vnter gehen, sondern es werde seine pietät viel 1000 anderen ein ewiges Exempel seyn.

Darauff schloß er seine Rede mit einer Danksagung, vnd sprach endlich, daß im Nahmen J. R. M. J. G. die Regalia vnd Insignia anho in diesem öffentlichen actu der Universität vbergebe, dafür wären sie gebürlich dankbar, wolten sie in tieffester Vnterthänigkeit von J. R. M. annehmen, gebürlich gebrauchen, wol verwahren, vnd zu seiner Zeit ihren Nachfolgern vnerbrüchlich hinterlassen.

Wie solches vollendet, ward wiederumb musiciret. Nach der Musica verfügete sich der H. General sampt seinem comitatu in voriger Ordnung in S. Marien Pfarckirche, welche so voll Leute, allerlei Standes, daß man nicht gemeinet, das so viel Menschen in einer solchen Stadt seyn könnten, die Kirchthüren waren voll gedruckter vnd geschriebener gratulirenden Versen allerhand Geklarten, nicht allein auß dieser Stadt vnd Universität, sondern auch von Riga vnd Reval. Der Proces gieng zu längst durch die Kirche bis ins Chor, allda der H. General nebst den Gesanten sich zur einen seiten des Chors verfüget, der Rest hat sich hin vnd wieder in der Kirchen außgetheilet, die Stühle (voraus derer so zum Process gehöreten) waren mit Tapeten vnd rotem Gewand außgezieret. Vnter dessen traten im Collegio die Professores zu dem Tisch, darauff die Regalia lagen, nahmen dieselb in ihren possess, vnd befahlen sie den Pedellen in die Kirche zu tragen, sie aber verfügeten sich in gleichmäffigem ordentlichen Process nach der Kirchen, vnd stelleten sich zur anderen seiten ins Chor; alßfort nach ihnen ward von den beyden Pedellen in ihren langen roten Röcken der Tisch mit den Regalien getragen, nach denen gieng ein

guter hauffe von Studenten, der Tisch aber ward für der Professoren Stuel nieder gesetzt. Wie nun die Musica geendet, verfügete sich H. Andreas Virginus der H. Schrift Doctor vnd Professor nach der Cangel, welche statlich mit Atlaschen Tüchern behangen war, vnd hielt eine Predigt aus dem 117. Psalm: Das Exordium hatte er auß dem 7. Capitel Lucæ von dem Hauptman, welchen die Jüden gegen Christo rühmeten, daß er sie lieb habe vnd ihre Schulen erbauwet, applicirte solches alles auff gegenwärtigen actum. Den Text an sich theilete er in 2 Stücke, vnd erklerete, 1. Wer der H. were welchen man loben solte, vnd warumb. Zum andern wer die weren, so zu Gottes Lobe billig anzureißen weren. Beydes applicirte er auff den gegenwertigen statum vnd auff diesen actum, auch auff die Einwohner dieser Stadt vnd Landes. Nach geendigter Predigte ward abermal musiciret, nach welcher trat H. Georgius Mancelius S. S. Theol. Professor, nomine Senatus Academici für den Altar in eine mit Seidenen Tüchern behangene cathedram, thate auff Lateinisch eine schöne Rede von der conscientz vnd gutem Gewissen, applicirte alles auff gegenwertigem statum; Endlich schloß er seine Rede mit einer Dankagung gegen Gott vnd J. R. M.

Zulezt wante er sich zu dem Hauffen, vnd sagte vber laut, das ihme von dem Senatu Academico committiret vnd aufferleget worden, das er den Wolgebornen vnd Edlen H. JACOBUM SKYTTE, Freyherrn zu Düderoff ic. zu einem künfftigen Rectore der Academien öffentlich benennen solte, bate ihn damit außzutreten, vnd zu ihme zu kehren, Wie nun solches geschehen, vnd benanter Junger Freyher zu ihme auff die cathedram gestiegen, berieff er auch ebener massen H. Doctorem Virginium zu einem Pro-Rectore, das er dem erwählten Rectori Magnifico in vorfallenden ge-

schafften mit Raht und that nach Academischem gebrauch bey-
 stehen solte, wante sich darauff zu dem newem Rectori, vnd
 gab ihme zu erkennen, was für ein schwer onus ihme iho
 auffgeleget würde, vermahnete ihn daneben sich darumb nicht
 abschrecken zu lassen, sondern nur also fort zu fahren, das er
 Gott dem HERRN ein gut Gewissen, vnd J. R. M. gebü-
 rende Trewe lieffern möchte, legte ihme das Buch für, darin
 die constitutiones geschrieben waren, auß welchem der neue
 Rector den gewöhnlichen Eyd las, vnd mit aufgelegten beyden
 Fingern bekräftigte. Da das geschehen, vberlieferte er ihme
 die gebürlichen requisita vnd vermanete ihn bey einem jeg-
 lichen stücke was dazu von nöthen, Als erstlich gab er ihm
 das Buch, darinnen beyde Matriculen, so wol der Professo-
 ren als Studenten verfasst, vermahnete ihn, das dieselbe alle
 wege richtig möchten observiret vnd continuiret werden.

Zum Andern vbergab er ihme die constitutiones, ver-
 mahnete ihn dabey, selbige fleißig zu durchlesen, vnd zu ver-
 hüten, das nichts dawieder gehandelt wurde.

Fürs Dritte vbergab er ihme der Universität Sigill mit
 einem gelben Taffet umbwunden, vermahnete ihn dabey, das
 gleich wie J. R. M. Bildniß: in der einen Hand ein bloß
 Schwerdt, in der andern ein offenes Buch haltende, darinnen
 gegraben wäre, als solte er gedencken, daß er nach den ge-
 schriebenen Rechten vrtheilen, vnd davon nicht weichen solte.

Vierdtens vbergab er ihme auch die Schlüssel des car-
 ceris vnd zum fisco, vnd sagte dabey, dz gleich wie keine
 R. P. ohne vbung der Straffe seyn könne, Also müsse auch
 der Academicus Rector einen Vnterscheid zwischen den From-
 men vnd Bösen wissen zu halten, Werde ihme verhalbe zu-
 gleich mit tradirung dieser Schlüssel auch die Gewalt zu
 straffen vbergeben.

Fürs Fünffte ließ er sich von den Pedellen überreichen ein roth Sammetes Röcklein mit güldenen Knöpfen, zu rings umb mit güldenen Galauen besetzt, das thate er ihme über seinen Mantel an, und sprach: Gleich wie der Mantel über alle Kleider gedecket, und für allen andern scheinlich were, also were auch der Rector Magnificus für alle andere Professores; Er bedeutet ihme aber hinzugeben auch so viele mehr Mühe und Arbeit, so ihme zugleich mit diesem Mantel auf die Schultern gelegt wurden.

Letzlich und zum Sechsten übergaben die beyden Pedellen jeder einen silbernen Scepter, die faste er kreuzweis, und überreichte sie dem neuen Rectori, damit die autorität und jurisdiction des Rectoratus zu bezeugen, Hiemit schloß er seine Rede, trate von der cathedra ab in seinen vorigen Standt. Der neue Rector nam die beyde Sceptra, und überreichte sie den beyden Pedellen, die stellten sich damit für die catheder, bis das der neue Rector Magnificus seine Rede vollendet, ohn gefehr auff diese weise:

Nachdeme er erslich trefflich wol und weißlich gesagt hatte, das kein Potentat sich je einen größern Namen mit allen seinen herrlichen Thaten machen konte, denn eben mit verogleichen foundationibus, wie anho für Augen, auß Ursachen, das eben daraus kämen, welche der Fundatoren Namen könten unsterblich machen, hernacher was auch J. N. M. über diese für viel treffliche Tugenden an sich hätten, und dann wie die Eingeseffene dieses Landes solches billig erkennen und groß achten solten: Wante er sich zu den Professoren, dankete ihnen für ihre wahl, erkennete solches Ampt seiner Jugend zu viel, weil alleine kluge erfahrene verständige Leute dazu pflegen erwöhlet zu werden, Doch weil er seinem guten

fürſaß vnd denn ihrer getrewen Hülffe vertratete, wolte er für dißmal ihrem begehren ein genügen thun.

Rehrete ſich demnach zu den Studenten, vermahnete ſie zu allem Fleiß vnd Erbarkeit, weil auch ihr Eltern ſie vmb keiner anderen vrsachen willen hergeſchicket, dazu ſo ſie es verſeumen würden, es ihnen hernacher im Alter zu groſſem Schaden gereichen könnte. Hielte ihnen für Augen den vntergang vnd das verderben vieler Deutſcher Uniuerſitäten, welcher ruin nirgend anders hero entſproſſen, denn von den Studenten ſelbſt, weil ſie nicht allein zu allem Muthwillen vnd geilheit geneiget, ſondern auch in ihren ſtudiren ſehr nachläſſig geweſen, welche, da ſie billig die lectiones hören, ſich bey den exercitiis finden laſſen, oder daheimen fleißig ſeyn ſolten, vielmehr in Krügen vnd Ruhmenhäuſern ſich finden, vnd auff den Gaſſen vmbſchwerrende ſich ſehen laſſen: Worauß ſo viele excessen, casus vnd Vbelthaten entſprungen, welche zu erzehlen er weder Zeit noch Worte genug hette. Verhoffete aber, ſie werden hiedurch gewißiget, ihr Leben zuſambt dem ſtudieren beſſer wiſſen anzustellen, damit ſie auch hiñſüro zu ſolchen Emptern ſich könnten gebrauchen laſſen, davon ſie Nuß, Ehr vñnd Ruhm haben möchten. Trate damit ab in das Geſtül zu den Profeſſoren, Vñd ſtengte die Musica wieder an, da ſelbige eine gute Zeit gewehret, kame der zu dieſer ſolennität verordneter, vnd gab den Profeſſoribus ein Zeichen zum Abtritt, dem folgten erſtlich die Pedellen mit den beyden ſilbernen Sceptern, vñnd auff die der Rector mit den ſämtlichen Profeſſoribus.

Ein wenig nach ihnen kam der H. General-Gouverneur vnd die Gefandten, in Summa der ganzer proces in vorgedachter Ordnung, die Stücke auff den Wällen vñnd Rundelen worden gelöſet, vñnd nach Ordnung die Schwediſche Loſe

gegeben, Die Gaſſen waren zu beyden ſeiten mit der Soldatesca biß ans Rathhauß beſetzt, auff welchem der reſt des Tages mit freundlichen converſationibus conſumiret, die folgende biß zu außgehender Wochen ſeyn mit exercitiis Academicis, als diſputando vñnd declamando zugebracht worden.

Hat alſo das Kirchen-, Schuel- vñnd Regimentſweſen ober viel Tauſent mißgönſtigen willen vñnd verhoffen, gleichwohl nunmehr in Diefflandt nicht alleine einen glücklichen anfang genommen, ſondern iſt dieſe inauguratō Academiæ (wie gehöret) glücklich geendet worden.

XIII.

V e r t r a g

der Königreiche Schweden und Dännemark über die vom römisch-deutschen Kaiser und heil. römischen Reiche dem Könige von Dännemark zur Beschützung verliehenen Bisthümer von Desel und der Wied, auch Keval nebst der Abtei Padis, vom Jahre 1570 und St. Lucien-Lage.

Mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Mr. G. von Brevern aus einer schwedischen Handschrift von S. Le. von marc zu Stockholm vom Jahre 1696, aus welcher bereits früher in diesem Archive Bd. V, 2 unter N^o XI. S. 195—203 ein paar Urkunden mitgetheilt worden sind, deren erste vom August 1582 nur durch einen zu berichtigenden Schreibefehler dort das Jahr 1584 an der Stirne trägt.

Dietweil auch die R. Mayst. zu Dennemarc unter andern vor Beschwerl. angezogen, daß anfängl. König Erich die Stifte Desell und Kevall sammt dem Kloster Padis mit ihrer allerseits Zubehörungen, die Ihrer R. M. Bruder Herzog Magnus als derselben Stifte Postulirter Inne gehabt, daran auch Ihre R. M. und dem Reiche Dennemarc etliche besondere Gerechtigkeit zuständig, und folgendes das Haus Sonneburg, welches Herzog M. auch inne gehabt, mit gewaldt eingenommen, und umb wieder Abtretung dieser Stifte Klosters und Hauses angehalten. Dagegen aber die Königl. Schwed. Abgesandte fürgewendet, daß die Einnehmung des Stifts Desell und des Hauses Sonneburg derhalben beschehen, daß sich Herzog Magnus auff der R. M. zu Dennemarc seiten, des Krieges wieder das Reich Schweden theilhaftig gemacht, und nachdem Herzog Magnus jetzt mit Hülf

des Moscoviter die Province Lieffl. bedriget, die Stadt Neval auch belagert hätte, das Ihre Königl. Mayst. dasselbe Ihm als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Stande abzutreten, billig bedenden trüge. Damit aber gleich wohl Ihrer Königl. Mayst. Friede liebendes Gemüth, und daß dieselbe Niemand's zuförderst der Röm. Kay. Mayst. und dem heil. Röm. Reich, als denen directum Dominium an der ganzen province Lyffl. unwidersprüchlich zustände, nichts daran zu entziehen oder für zu enthalten gemeinet, desto mehr zu spüren, das von deswegen Ihre R. Mayst. erböthig were, der Röm. Kay. Mayst., auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs gemelte Stifte und was sie sonst anher in Lief-land eingenommen und noch inne hätte, gegen ziemlicher Vergleichung des auf die defension und Beschützungen aufgewendten Kosten abzutreten zu übergeben und auffzutragen, auff das solche abgetretene Dertber desto füglicher und besser für den Moscoviter entsetzt auch das Reich Schweden aus denselben umb so viel weniger verunruhet und beschädiget werde. Jedoch dieweil auch die R. M. zu Pohlen zu der Stadt Nevall und etlichen andern Stücken Zuspruch zu haben vermeinte, das Ihre Königl. Mayst. derwegen nach Billigkeit so viel Sie des besuget, möchte befriediget werden. Und dann die Königl. Dännemarc Rätthe und gesandten bey diesen Articul ihrer theils ferner Bericht gethan, das Weislandt König Christianus der 3., Christl. und Böbl. gedächtnus, und die jetzt regierende Königl. Mayst. zu Dännemarc als Dieselbe die alte Friedens-Bündniß, die Ihrer R. M. Vorfahren von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter vor undendl. Jahren gehabt, wiederumb Verneuet und verweittert, und sonst mit großer Müß und Kosten erhalten, daß viel Berührte Stifte und andere Stück so Ihrer

R. M. Bruder Herzog Magnus ingehabt, als die Zubor in
 Ihr Königl. Mayst. protection gewest, in solche Friedens-
 Bündnisse (jedoch mit Vorbehalt der R. Key. Mayst. und
 des heil. Röm. Reichs und sonst jedermännliches habenden
 gerechtigkeit) nahmhafft mit eingezogen und also dadurch
 dieselbe sowohl als Ihre R. M. selbst Königreich und Lande
 für dem Moscoviter befriediget und gesichert, welcher Ver-
 sicherung und Befriedigung sie auch, sofern Sie in Ihrer
 R. M. Protection wiederum kommen, vor des Moscoviters
 Gewalt nachmahls würden zu genießen haben, da sonst zu
 besorgen, wenn sie in ander Hand und Gewaltdt befunden,
 daß Sie der Röm. Key. Mayst. und dem H. R. Reich ganz
 enzogen werden möchten. Und wie die verordnete Keyserl.
 Commissarien dafür geacht, daß der Königl. Schwed. Ab-
 gesandten erbieten der Abtretung halber, zu Erhaltung der
 Röm. Key. Mayst. und der H. R. Reich zustehenden Ge-
 rechtigkeit gereichte, daß wir in Erwegung desselben auch auff
 angeregten fernern Bericht, förklärung und Vertröstung der
 Königl. Dennemard Rätthe und gesandten, sonderl. des
 ganz kümmerl. und gefährl. Zustands der Province Lieffl.
 und was unrath und Unheil dem H. R. Reich, den Benach-
 bahrten Königreichen und Landen und aller gemeiner Christen-
 heit, daher zu besorgen, wenn diese Gefahr von mehrge-
 meldter Province Lieffl. nicht zeitig abgewendet würde, mit
 Rath und Gutachten der Churfürstl. Sächsischen Commissarien
 (Die ihnen von wegen ihres gnädigsten Herrn als eines
 führnemen Standes, diese Sache nebenst uns getreulich an-
 gelegen, und daß also mit gefällig sein lassen), Der Königl.
 Schwed. Gesandten erbieten, der Bewilligter Abtretung halben,
 Im Nahmen der R. Kaiserl. Mayst. und des H. R. Reichs
 angenommen und zu mehrerer Beförderung dieses Friedens

vnd damit die Stifte Dsell, Reval vnd was Herzog Magnus innegehabt der vertrösten Versicherung vnd Befriedigung, so viel gewisser genießen möchten, mit dem R. Schwed. vnd Dennemark die Abrede vnd Vergleichung gemacht, daß die Röm. Kayserl. Mayst. zugleich die R. Mayst. zu Schweden vnd Dennemark allerseits Ihre Vollmächtige Gewalt- vnd Befählighaber auff 24 Monats Tag Maij des Zukünftigen 71 Jahres gen Rostock Verordnen vnd abfertigen sollen, das die Königl. Mayst. zu Schweden durch derselben gevollmächtigten daselbst, was Ihre R. Mayst. in der province Liefflandt an Stifften, Gebietben, Schlößern, Clöstern, Ländern, Leuthen innehaben der R. Mayst. vnd dem H. R. Reiche vnd an derselben statt höchstgemelter Ihre Mayst. Gewalthabern Kräftiglich abtreten, aufstragen vnd vbergeben, vnd nach Beschehener Abtretung vnd Uebergebung die Keys. Verordnete Gewaltträger dem Königl. Dennemark hiezu gevollmächtigten, die Stifte Dsell vnd Revall mit ihrer Zubehörung (alleine der Thumb zu Revall, so viel die Gebäude belanget, ausgenommen) die weil ohne dieselbe das Schloß vnd Stadt nit wol Bewahret vnd Beschüzet werden kann, vnd sonst nichts davon ausgezogen, sambt dem Hauße Sonnenburg vnd dem Closter Padiß auch dem Jungfrauen-Closter Leal, so viel zu obermeldten Stifften gehörig, vnd Herzog Magnus innegehabt, mit Ihren pertinentien, auch dem Geschütz so in Zeit der Eroberung darauff befunden, iedoch mitt ausdrückl. fürbehalt vnd Bedingung der Röm. R. Mayst. vnd Heil. Reichs daran Habenden vnd der R. Mayst. zu Dennemark, vnd sonst iedermänniglichs angemasten Gerechtigkeit, alles fernern Inhalts zwischen uns der Keys. mit Rath der Churfürstl. Sächs. Verordneten Commissarien vnd den Königl. Schwed. Ingleichen auch dem Königl. Dennemark abgesandten deßhalb sonderl. abgehan-

delten schriftl. verfertigt vnd gegen einander vbergebenen Vergleichungen Schutz vnd Protection weise, wiederumb Vertrauen vnd einantworten sollen. Die Königl. Schwed. gesandten haben sich auch ihres gnädigsten Königs vnd Herrn wegen erkläret, daß sich ihre R. M. der Stadt vnd Schloßes Pernau (außerhalb des Schwed. darauff eröberten Geschützes, darumb sich Beyde R. Mayst. Schweden vnd Pohlen freundl. zu vergleichen) Künftig nicht weiter anmaßen vnd was Sie darann für Zusprüche haben mögen, derselben gänzlich begeben wollen. Vnd ob von allen diesen Stücken in der Province Liefflandt, so der R. Kayf. Mayst. und dem Reiche von der Königlichen Mayst. zu Schweden obgesagtermaße abgetreten vnd zum Theil ihro Königlichen Mayst., biß zu ferner Vergleichung in Handen gelassen, Jemand's von Adell oder andern an Lehen, Erbgütern, so Er vor dem Kriege vor alters gehabt vnd Besessen, entzogen vnd eingenommen worden, so soll dasselbe den rechten Herren vnd Besitzern wiederumb restituiret vnd abgetreten vnd mit solchen Güthern Allermaßen, wie oben der Schwed. vnd Norweg. vnterthanen Halben dießfalls Vernehmung Geschehen, gehalten werden.

Concordare Vidimus

And. Hoyer, M. Falck.

Vergleichunge vnd besondere Abrede zwischen
der Römisch Kayserl. Mayst. vnd dem König
zu Schweden von wegen Liefflandt
dat. d. 13. Decemher Anno 1570.

Nach einer Abschrift vom Original.

Von wegen des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten
Fürsten vnd Herrn Maximiliani des andern Römischen Key-

fers, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Beheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Schlaunien 2c. Königs, Erz-Herzogen zu Oestereich, Herzogen zu Burgund, Steier, Kärnten, Crain vnd Wirttemberg, Grafen zu Tyrol 2c. vnfers allergnädigsten Herrn 2c.

Wir Johannes Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rhgen vnd Graff zu Gützlow, Joachim Schlick, Graff zu Passow vnd Herr zu weiß Kirchen, der Cron Beheim deutscher Lehns-Hauptmann vnd Landvogt des Marggraffthumbs Ober-Lausnitz, Christoph von Carlowitz zum Roten Hause, des Heyl. Röm. Reichs Erbritter, vnd Caspar von Münckwitz auff Trenan, alle drey der Römisch. Kayserl. Mayst. Rätbe, als Ihrer Kayserl. Mayst. zu der Friedens-Handlung zwischen den Durchl. Fürsten vnd Herrn Herrn Friedrich den andern zu Dennemarc vnd Norwegen vnd Johans des dritten zu Schweden 2c. Königen, unserer Freundlichen Lieben Herren oheimen vnd Schwagern auch gnädigsten Herrn anhero gegen alten Stettin Berordneten Commissarien vnd Rätbe thun Kund vnd Bekennen 2c. nach dem eingemeldter allhier geflo- genen Friedens-Handlung die Königl. Mayst. zu Dennemarc durch derselben anber Bevollmächtigten Gesandten Peter Bilden zu Schwanholm, Heinrich Ranzow Stadthalter des Fürstenthums Hollstein zum Briedenberg, Georg Rosen- crantz zu Rosenholm, Joachim Hinde der Rechten Doctor vnd Dechandt zu Bremen vnd Niclas Haas zu Thorup, unter andern vor Beschwerl. angezogen, daß König Erich anfängl. die Stifftē Ssell vnd Reval sammt den Kloster Padis vnd Leal mit ihrer allerseits Zugehörung, So viel ihr R. Mayst. Bruder Herzog Magnus als derselben Stifftē postulirter vnd sonst innegehabt und Ihrer Königl. Mayst.

und dem Reich Dennemarck daran ic. besondere Gerechtigkeit zustunden, folgendes auch das Haus Sonneburg, welche Herzog Magnus gleichgestalt innegehabt, mit Gewalt eingenommen, vnd also derwegen umb wieder Abtretung dieser Stifft Kloßtern vnd Hauses angehalten, dagegen aber die Königl. Schwed. abgesandten Herren Niclaes Gölldenstern Oberste Cansler, Freyherr vnd Ritter zu Bundholm, George Gera Freyherr zu Oldena, Benedict Gilte zu Patorp, Erich Gölldenstern zu Weiskorp, Ritter, Dloff Lorenz, fürgewendet daß die Einnehmung des Stiffts Ssell vnd des Hauses Sonneburg verhalten beschehen wäre, daß sich Herzog Magnus auff der R. M. zu Dennemarck Seiten des Krieges wieder daß Reich Schweden theilhaft gemacht, vnd nachdem Herzog Magnus icho mit Hülffe des Moscoviters die province Liefflandt bekriegeret auch die Stadt Revall belagert hatte, daß darum Ihre R. Mayst. dasselbe Ihme als einen offenen Feinde bey gegenwärtigen Zustand abzutreten billig bedenden trügen. Damit aber gleichwol Ihre R. Mayst. Friedliebendes Gemüth vnd daß dieselbe Niemandes, zuvorderst der Röm. Kayserl. Mayst. vnd dem Heil. Röm. Reich, als denen das directum Dominium an der ganzen province Liefflandt unwiedersprächlich Zustände, an ermeldter Province oder sonst etwas zu entziehen oder für zu halten gemeinet, destomehr zu erspüren: So wehren Ihre R. Mayst. erböthig der R. R. Mayst. vnd Churfürsten, Fürsten vnd Ständen des Heil. Reichs gemeldte Stifft vnd was Sie sonst mehr in Lieffl. eingenommen vnd noch innen hätte, gegen ziemliche Vergleichen der auff die Dessenion vnd Beschützung auffgewandten Kosten, abzutreten vnd zu vbergeben, auff daß dadurch solche abgetretene Örther desto füglicher vnd Besser vor den Moscoviter entsetzt, doch auch daß Reich Schweden

aus denselben nicht mehr verunruhiget vnd beschädigt vnd die R. Mayst. zu Pohlen (diweil dieselbe zu der Stadt Revall vnd ic. andern Stücken Zuspruch zu haben vermeint) derwegen nach Billigkeit, so viel sie Befuget, befriediget würde. Wann dann die Königl. Dennemarf Rätthe vnd Gesandten bey diesem Articull ihres theils fernerer Bericht gethan, das Weiland König Christianus III. Christl. vnd Eöbl. gedächtniß, desgleichen die jetzt regierende R. Mayst. zu Dennemarf, als dieselben die alte Friedens-Bündniß, so Ihre R. Mayst. Vorfabren vnd Sie (doch ohne der Kayf. Mayst. des Heil. Reichs vnd aller andern Christl. Potentaten Nachtheil) von wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter von undändlichen Jahren her gehabt vnd wiederumb verneuert, mit großer Mühe vnd Kosten erhalten, daß viel Berührte Stifftte vnd andern Stück, so Ihrer Königl. Mayst. Bruder Herzog Magnus innegehabt vnd zuborn in Ihrer R. Mayst. Protection gewest, in solche Friedens Bündniß abermahls mit Vorbehalt der Höchstgedachten Kayf. Mayst., des Heil. Reichs vnd sonsten Jedermännlichs daran habenden Gerechtigkeit, nabmhaftig mit eingezogen vnd als dadurch dieselben Örtther in Liefllandt sowol als Ihrer R. M. Königreich vnd Landen vor den Moscoviter bisher befriediget vnd gesichert, daß auch solcher Versicherung vnd Befriedigung dieser Lieffl. Stifftte vnd Örtther, so ferne Sie zu Ihrer R. M. Protection wiederumb Kommen, für des Moscoviters Gewalt nachmahls möchten zu genießen haben, da sonst zu besorgen, wenn Sie in andere Hand vnd Gewalt befunden, daß Sie der R. Kayf. Mayst. vnd dem Heil. Reich Gantz entzogen werden möchten, — diweil denn dem obgesetzten allen nach, wie die verordneten Kayserl. Commissarien es dafür geachtet, das solches obberührte der Königl. Schwed. abgesandten erbieten, der Abtretung halber,

zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Mayst. vnd des Heil. Röm. Reichs Zustehenden Gerechtigkeit gereichte, So haben wir in Erwegung desselbigen auch iezo obgemeldten fernern Bericht, erklärung vnd Vertröstung der Königl. Dennemarcß gesandten, und sonderlich in Betrachtung des ganz Kummerl. gefährl. Zustandes der Province Liefflandt vnd was vor unrath vnd vnheil dem R. Reich, den Benachbahrten König-Reichen vnd Landen vnd allgemeiner Christenheit daher zu besorgen, wann diese gefahr von mehr Benannter province Liefflandt nicht Zeitl. abgewendet würde, mit Rath vnd Gutachten des Hochged. Durchl. Fürsten vnd Herrn Herrn Augusti Herzogen zu Sachsen, des Heil. R. R. Raths, Erz-Marschallcks vnd Churfürsten ic. Unsers Freundl. Lieben Herrn Oheims vnd Schwagers auch gnädigsten Herrn zu obberührter Friedens-Handlung anhero nach Stettin verordnete Rätthe vnd gesandten des wohlgeborner Herrn Ludwigen Graffen von Eberstein Herrn zu Newgarten vnd Masan vnd Erich Boldmann von Berlepsch Oberhauptmanns in Düringen, welche von wegen S. E. vnd Churfürstl. G. als eines vornehmen Standes vnd Glieds vielgemeltes R. Reichs vnd denselben zum Besten diese Sache neben uns Ihnen getreulichen angelägen vnd mit gefällig seyn lassen, obberührten Königl. Schwed. Gesandten anstatt Ihres Königs gethanes Erbieten der abtretung halben im Nahmen der Kayserl. Mayst. vnd des R. Reichs angenommen, vnd darauff zu mehrer Beförderung des Friedens, damit auch die Stifftte Ssell, Revall vnd was Herzog Magnus mehr in Liefflandt innegehabt, der R. Mayst. zu Dennemarcß vertrösteten vnd gehofften Sicherung umb so viel desto gewisser genießen möchten, mit obgedachten Königl. Denischen so wol als den Schwed. gesandten, vnd Sie Hinwieder mit uns neben dem Haupt Friedens-Vertrage diese entbl. abrede vnd Ver-

gleichung gemacht, daß nemlich die Röm. Kayf. Mayst. vnd ingleichen Beyde Ihre Königl. Mayst. zu Dennemarc vnd Schweden, Ihre allerseits gevollmächtige Gewalt- vnd Befehlstrager auff den Vier vnd zwanzigsten Tag des Monats Maii Künftig gegen Rostock abfertigen, vnd daselbst die R. M. zu Schweden durch solche Ihre Gevollmächtigte alles dasjenige, was Ihre R. M. in der Province Liefflandt an Stifften, Gebiethen, Städten, Schlößern, Klöstern, Landen, Leuthen vnd wie es sonst nahmen haben mag, iezo innen hat, der Kayserl. Mayst. vnd dem R. Reiche vnd derselbigen statt Ihre Kayf. M. obengemeldter Gewalthabern Kräftigl. abtreten, auftragen vnd vbergeben, vnd denn ferner dieselbigen nach geschעהer Abtretung vnd vbergebung der Obgemelten Stifften Söll vnd Neball mit Ihrer Zugehörenden (alleine dem Thum zu Neball, so viel die Gebäude belanget, dieweil ohne dieselbigen daß Schloß vnd Stadt nicht wol bewahret noch Beschühet werden können, vnd sonst nichts mehr davon ausgezogen) Beneben dem Haus Sonneburg, dem Kloster Pabis, auch dem Jungfrauen Kloster Leal, so viel daran zu Obermelten Stifften gehörig vnd Herzog Magnus innegehabt, sammt ihren Per- tinentien vnd Zugehörungen, jedoch mit ausdrückl. Vorbehalt vnd Bedingung der Kayf. Mayst. vnd des R. Reichs daran habenden vnd R. Mayst. zu Dennemarc oder Ihrer R. Mayst. gevollmächtigten Gewalthabenden (Schütz- vnd Protectionweiß) vertrauen vnd einantworten sollen, alles nach laut vnd Inhalt des Oberwehnten Friedens-Vertrags vnd dieser darinn angezogenen mit Rath vnd Gutachten obgedachter Churfürstl. Sächs. gesandten zwischen vns den Kayserl. vnd der Königl. Dennemarc Commissarien deßhalb sonderlich abgehandelten schriftl. gefertigten vnd gegen einander vbergebenen Vergleichungen, welcher Gestalt nemlich die R. Kayf. Mayst. vor

sich vnd in nahmen des Heil. R. Reichs der R. Mayst. zu Dennemarck die Obberrührten Stifftē vnd specificirte Stücke in Piefllandt, wie obstehet, Schuzes vnd Protectionswēise einthun vnd mit was gegen=Versprechung vnd Zusage Hochermeldten Königl. Mayst. zu Dennemarcken dieselbigen an sich nehmen vnd innen haben sollten vnd wolten, welches denn auch also die Königl. Mayst. zu Schweden ausdrücklich, Ihro R. Mayst. gesandten Erklärung nach, dem Frieden zum Besten ungehindert geschehen vnd Ihr nicht entgegen seyn laßen soll vnd will, iedoch daß die Königl. Mayst. zu Dennemarck Ihrem Bruder Herzog Magnō solche Protectionswēise einvertraueten Stifften vnd andere Stücke zum Theil oder Ganz nicht wieder zukommen laßen, S. L. vnd Fürstl. Gnad. sey denn zuvor bey der Kayf. Mayst. vnd dem Röm. Reiche ausgesöhnet. Wie dann wir die Kayserl. Commissarien (abermahls Gutachten der Churs. Sächs. Rätthe) vns mit den Königl. Dänischen Gesandten vnd sie sich hinwiederum mit vns dessen ausdrücklich vergleichen, thun auch hiemit vnd in Krafft dieses Briefes nemlich vnd also, daß oft Hochermelte R. Mayst. zu Dennemarck wegen dieser Schuzes vnd Protectionswēise, wie obstehet, Ihrer R. M. anvertraueten Stifftē vnd Stücke die Röm. Kayf. Mayst. als den rechten Herrn vnd directum Dominum derselbigen erkennen, auch daher Ihrer Kayserl. Mayst. vnd des Heil. Reichs Bestes wissen vnd sonderlich was zu Abwendung des Beschwerlichen ieszigen Kriegeswesen in Pieffl. vnd fernerer Versicherung derselbigen ganzer Province dienlich, Beneben der R. Kayf. Mayst. dem Heil. Reich vnd andere Christl. Potentaten, nach möglichkeit vnd ohne Verlegung der alten Friedens-Bündtniß, die Ihrer R. Mayst. vorkabren wegen des Reichs Norwegen mit dem Moscoviter vor undenkfl. Jahren gehabt, vnd Sie die ieszige R. M. wie=

derum bey Ihrer Regierung, wie Obengesetz, verneuert vnd der angezogenen Schuß-gerechtigkeit halben auff diese öffter oben genente Stifft vnd Stücke erweitert haben, thun können, befördern Helfen sollen vnd wollen, daß auch Ihre K. M. solche Stifft vnd Stücke ganz oder zum Theil wieder derselbigen Brudere Hertzog Magn o, es sey denn wie obstehet S. R. vnd F. G. zuvorn wiederum bey der R. Kayf. M. vnd dem Reiche aufgesöhnet, noch sonst iemand anders, der davon Höchstgemelte R. Kayf. M. vnd das Reich pro directo Domino nicht erckennet vnd sich derselbigen M. vnd dem Reich wie von alters Herkommen derhalben nicht gebührl. verwandt vnd verpfflicht gemacht habe, wieder einräumen oder zukommen, deßgleichen auch die Königl. M. zu Schweden derselben Reich vnd Schuß verwandten in Lieffl. daraus nicht Beschweren laßen solle oder wolle. Was aber die übrigen Stück, so der K. M. zu Dännemark nicht in Protection eingegeben werden, als nemlich die Stadt vnd Schloß Nevall samt dem Hauße Wittenstein vnd allen andern Orthen, welche die K. M. zu Schweden iezo noch innehat vnd der Kayserl. Mayst. vnd dem Röm. Reich als dem directo Domino mit obstehender maß auff den 24. Tag Maii zu Rostock auch abtreten wird laßen, anlanget, diemeil wir der Kayf. Mayst. Commissarien bedacht, daß gleichwohl solche Stücke vnd Zubörderst die Belagerte Stadt Nevall Ihrer Kayserl. Mayst. vnd dem R. Reiche zu beschützen dieser Zeit etwas vngelegen seyn möchte vnd daß aller vnmstände nach dieselbigen zu beschützen Niemand als die K. M. zu Schweden, welche der Ende benachbart, auch Ihre Kriegs-Volk, geschütz vnd Munition schon in den Bestungen vnd Ihre Armada nahe bey der See hat vnd also bereits in würcklicher Defension vnd Beschützung derselben stehet, mehrere vnd bessere Gelegenheit

haben könne, So haben wir abermahls mit Rath der Churf. Sächs. Commissarien uns mit den Königl. Schweden gesandten vnd sie hinwieder sich mit vns Vergleichen, daß gemeldte Stadt vnd Schloß Revall, samt den Hause Wittenstein vnd allen andern Stücken mit ihren aller Zeits Zugehörungen nach beschehener Abtretung zu Rostock, wie obstehet, durch der Kayserl. M. gewaldträger von derselbigen vnd des Röm. Reichs wegen Ihro Kayserl. Mayst. vnd dem Röm. Reich zum Besten, auch zu abwehrung Ihrer R. M. eigenen so wol als der gemeinen Gefahr, künftig weiter zu Beschützen, Als bald vnd in Continenti wieder vberwiesen vnd einvertrauet, auch biß zu billiger Vergleichung deß bei solcher Defension vnd Beschützung auffgewandten Kostens Ihnen gelassen werden sollen, wie den auch viel gedachte Ihrer R. M. gesandten anstatt derselbigen Bewilliget, daß Ihrer R. M. solte von Ihro Kayserl. M. vnd dem R. Reich als bald um Ihre Defension vnd Beschützung wieder annehmen vnd denselben zu Ehren vnd gefallen, auch Zu abwehrung Ihrer eigenen als der gemeinen Gefahr, wie obstehet, weiter so viel immer nützlich defendiren vnd Beschützen, auch wegen dieser Defension vnd Beschützung mehr gemelte wieder einvertrauete vnd ihnen gelassenen Stücke Ihre Kayserl. M. vnd das R. Reich pro directo Domino derselbigen erkennen vnd daher J. Kayserl. M. vnd des R. Reich bestes wissen, vnd sonderlich was zu Abwendung des jezigen Beschwerl. Kriegswesen vnd gefährl. Zustandes der Province Liefflandt diennlich, neben Ihrer R. M. vnd dem Röm. Reich auch andern Christl. Potentaten, Ihres Theils nach möglichkeit befördern helfen wolle vnd werde, doch dem Verbündnüss, so daß Reich Norwegen mit dem Moscoviter vor undendl. Jahren gehabt vnd noch vor wenig Jahren erneuert worden, (wofern dieselbige wider die Kayserl. Mayst. vnd das Röm.

Reich auch sonst keinen Christl. Potentaten nicht ist) un=

schädlichen.

Wann auch die Kayf. M. vnd das R. Reich solche ob=

berührte wieder einvertraute vnd Ihnen gelassene Stücke mit

der Zeit von Ihre K. M. oder derselben nachkommenden

am Reich Schweden wieder abefordern werden, vnd mit Ihrer

K. M. zuvor des mehrberürten auff die Defension auffge=

wendeten Kostens halber billige Vergleichung getroffen, So

soll vnd will alßdenn Ihre K. M. auch dero Erben vnd

nachkommenden Königen zu Schweden Ihrer Kayf. M. vnd

dem R. Reich dieselben samt allen Geschütz vnd Munition,

so in Zeit der ersten Einnehmung darauff oder darin befunden,

gutwilliglich vnd unweigerlich wieder abtreten vnd einräumen.

Nachdem auch K. M. gesandten hierneben begehret, wann

nach solcher Beschehener Vergleichung vnd abtretung der

Stadt Revall, Wittenstein, Rarkhaus vnd waß J. K. M. sonst

mehr in Liefflandt iezo inne hat, sammt Ihren Pertinentien

von der Kayf. M. vnd dem Heil. Röm. Reich Protection

Weise jemand eingeräumt wolte werden, daß auff den Fall

Ihrer K. M. vor andern gemelte Stadt Revall, Wittenstein,

Rarkhaus sambt andern Ihren Pertinentien solcher gestalt

möchte gelassen werden, So wollen wir, die Kayf. Commissarien,

Ihrer Kayf. M. desselbigen alles vnterth. Berichten vnd

Zweifeln nicht, ihre Kayf. M. vnd das Heil. Röm. Reich

werden sich darauff, wann es diesen Fall erreicht, aller Freundl.

gebühr gegen J. K. M. zu zeigen wissen.

Ob auch vnter denselben Stücken Jemand, Er sey von

Adell oder sonst an seinen Lehen oder Erbgüthern, so Er

von alters her gehabt oder vor diesen Zwischen Dennemarc

vnd Schweden entstandenen Krieg, mit Guten scheinlichen

Ehrbahren Tittell an sich gebracht vnd Besessen hätte, ietzt

entzogen oder eingenommen oder andern vergeben were, so ist ausdrücklich abgeredet, daß Ihre K. M. dasselbige dem Rechten Herrn vnd Besizer vnverweigert wiederum zukommen vnd Ihnen dessen vngehindert genießen lassen solle vnd wolle. Vnd auff daß diese mit Rath vnd Gutachten der Churfürstl. Sächs. Rätthen Zwischen Uns den Dännisch vnd Königl. Schweden gesandten iezo allhier gemachte Abrede vnd Vergleichung, wie die obenbegriffen, in allen vnd ieden ihren Articulu umb so viel desto Kräftiger vnd beständiger sein, auch desto gewisser gehalten werden, so haben wir Beiderseits einander Zugesagt vnd versprochen, Zusagen vnd versprechen auch einander hiemit und in Krafft dieses Briefes hinc inde respective, daß wir — die Kayf. Commissarien — bey der Kayf. M., vnd wir — die Königl. Schwed. Gesandten — bey J. K. M. zu Schweden vnterthänigst fleißigen vnd erhalten wollen, daß J. K. Kayf. M. vor sich vnd daß R. Reich, vnd die K. M. zu Schweden gleichergestalt vor sich Ihren Königreich vnd Nachkommenden sammt den Hochgeb. Durchl. Fürsten Herrn Carl Herzogen zu Südermannland, vnsern freundl. Lieben Schwagern vnd gnädigen Herrn gleichergestalt auch den Reich Rätthen hierüber Zwene gleich lautende Brieffe Innhalts der allhie iezo Vergleichenen vnd durch vns Beyderseits vnterscriebener Notell vnter Ihre Kayserl. M., K. M. auch S. L. vnd F. G. vnd Ihrer der Reichs Rätthe zu Schweden Sigill vnd Handzeichen verfertiget vnd auff den obbestimmten Tag 24. des Monaths Maii des schierst. künftigen ein vnd Siebenzigsten Jahres zu Nostock, wenn die abgesetzte Abtretung, annehmung vnd widder vberweisung vnd einvertraung respective durch Ihr. Kayf. M. vnd die Königl. Dennemarc vnd Schweden gevollmächtigte Gewaltträger geschehen wird, Regen einander vbergeben werden sollen, alles

treul. vnd vngesehrl.: desß alles zu mehrer Erkund ist diese
 abrede vnd Vergleichung vnter mehr obgedachter vnserer
 Herzogs Johanss Friedrichs vnd vnserer anderen Kayf.
 Commissarien auch mehrgemelten Königl. Schwed. Abgesandten
 anhangenden Insiegel Pittschafften vnd Handzeichen gezwweifacht
 worden, vnd hat iedes Theil eine zu sich genommen. Geschehen
 zu alten Stettin d. 13. Tag December Ihm Jahr als man
 Zählte nach Christi vnseres Lieben Herrn und einigen Seelig-
 macher Geburth 1570.

Johannes Friedericus.
 (L.S.)

Joachim Schlid, Graff. Nicolaus Gölldenstern,
 (L.S.) Sveciae Canzler.
 (S.L.)

Christoph von Carloviz. Jörgen Gera.
 (L.S.) (L.S.)

Caspar von Mendewiz. Benedict Gylter.
 (L.S.) (L.S.)

Erich Gölldenstern.
 (L.S.)

Dloff Lorenz.
 (L.S.)

Hieremias Rohmer.
 (L.S.)

P. Michaels.
 (L.S.)

Collatione facta cum originali Concordantiam attestamur

And. Hoyer.

M. Fald.

XIV.

Königliche Schreiben an den Ordens-Vogt zu Sonneburg Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff, nachher Königl. Dänischen Statthalter von Ssel, und an dessen Erben aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff, muthmaßlich aus Westphalen gebürtig, war von 1542 — 49 Vogt zu Randau in Curland, und schon 1550, nicht erst 1560, wie Dr. C. E. von Rapierſky's chronologisch-topographisches und alphabetisches Verzeichniß der livländischen Ordensgebiete in den Eibl. Mittheilungen VI, 3 S. 447 und 494 vermuthen läßt, Vogt des deutschen Ordens zu Sonneburg in Ssel. Dieses setzt des Thomae Horneri, Egrani, Epigramma ad reverendum et illustrem virum, Dominum Henricum Vulff, in Liunioniam Marianorum Ordinis praefectum Sonneburgensem, vom Februar 1551 in den Script. Rerum Livonicarum Tom. II. Sect. III. pag. 386 außer allen Zweifel, da jenes Gedicht seiner trefflichen Verwaltung dieses Ordensamts lobend erwähnt. Er muß solches daher wenigstens Jahr und Tag schon hier bekleidet haben, um das Lob zu verdienen, daß er während solchen Pflögeramts, wie es darin heißt, sich beim Volke sehr beliebt gemacht, die Unschuldigen begünstigt, die Bedrückten in Schuß genommen und die Armen mit reichlichen Gaben unterstützt habe u. s. w., da keinerlei An-

deutung in dem Gedichte darüber vorkommt, daß sich dies Lob nur auf seine frühere Amtsführung in Randau beziehe. Es ist bekannt, daß der Luther's Lehre ergebene Bischof Johann von Münnichhausen (Münchhausen), der gleichfalls von jenem Th. Horner aus Eger besungen ward, mit Einwilligung seines Dom-Capitels und der Stifts-Mitterschaft die ihm an den Bisthümern zu Piltten, Wied und Ssel zustehenden Nuzungs- und Verwaltungs-Rechte gegen 30,000 Thaler dem Könige von Dännemark Friedrich II. zu Nieborg am 26. Septbr. 1559 für immer abtrat. Hierauf ward die Insel Ssel dem Reiche Dännemark förmlich einverleibt, obwohl der König — unter Vorbehalt der Königl. Hoheitsrechte und des Obereigenthums — die Verwaltungs- und Nuzungsrechte an beiden Bisthümern seinem jüngern Bruder Herzog Magnus von Holstein einstweilen übertrug, welcher auch schon am 16. April 1560 in Ssel anlangte und von seinem Bisthum hier Besitz zu nehmen sich beeilte. Der Ordensvogt Heinrich von Ludinghausen gen. Wolff übergab ihm auch Schloß Sonneburg mit dem dazu gehörigen Amt, obwohl beide als Eigenthum des deutschen Ordens in Livland bei dessen Auflösung dem bisherigen Ordens-Meister Gotthard Kettler, unter Polnischer Lehns-hoheit am 28. November 1560 zum Herzog von Curland erhoben, hätte zufallen sollen. Dieser würde allerdings Sonneburg dem Herzog Magnus von Holstein gar gerne abgetreten und gegen Schloß Piltten in Curland vertauscht haben, wenn jener nicht dieses schon mit erkaufte und eingenommen gehabt und der Landtag in Pernau diese Bestzveränderung nicht auch im August 1560 stillschweigend bereits genehmigt hätte. Heinrich von Ludinghausen genannt Wolff trat daher nun als Vogt von Sonnenburg in Dienste des Herzogs Magnus von Holstein und seines Bruders Königs Friedrich II. von

Dännemark als Oberherrn. In Folge dessen sandte ihm der König am 18. Decbr. 1562 aus Schloß Friedrichsburg seinen Secretairen für die Livländischen Angelegenheiten Friedrich Graß mit einer Vollmacht zu weiteren Unterhandlungen zu. Diese muß derselbe wohl ausgerichtet haben, da der König ihm zu Kopenhagen am 10. Octbr. 1565 das Dorf Kidemets im Amt und Kirchspiel Kiellond des Sonneburgschen Gebiets für seine guten Dienste schenkte. Im Winter von 1566 kam der schwedische General Horn, welcher schon den Sommer vorher mit der schwedischen Flotte Ösel beunruhigt und Arensburg gebrandschatzt hatte, über das Eis nach Ösel und nur Herzog Gotth. Kettler's schleunige Hülfe mit den von ihm nach Pernau geführten Polnischen Truppen bewirkte sofort die Rückkehr der Schweden von der Insel nach Werder, wo ihnen ein Theil ihrer Beute von den Polen wieder abgenommen ward. Durch diese Kriegszüge waren der alte Vogt von Sonnenburg, nun Königliche Statthalter Heinrich von Püdinghausen eben so wohl, als der ihm zugeordnete Christoph Waldendorff in Arensburg in große Bedrängniß und Versuchung gerathen, zumal ihnen der präsumtive Thronerbe von Schweden, Herzog Johann von Finnland und wie er sich selbst nannte, Erbfürst des Königreichs, wiederholte Insinuationen machte, sie zu freiwilliger Übergabe der Schlößer und der ganzen Insel an Schweden zu bewegen. Eben deshalb hatten sie durch ihren Abgesandten Johann Zöge, der viel Korn vorgeschossen hatte, um Entschädigung für ihre zum Besten der Krone Dännemark aufgewendeten Kosten und ihre mehrfach erlittenen Verluste bitten lassen. Der König Friedrich II. ließ jedoch zur Befriedigung ihrer allerdings für rechtmäßig erkannten Ansprüche seinen Bruder Herzog Magnus von Holstein durch seine Abgesandten Dietrich

Behren und Zacharias Wheling auffordern, die er zu dem Ende in Kopenhagen am 16. October 1566 mit der nöthigen Instruction versah. Da die Betheiligten dessen ungeachtet nicht alle zufrieden gestellt wurden und namentlich Heinrich von Lüdinghausen bisher auf die Liquidation seiner Anforderungen und Belohnung seiner vieljährigen treuen Dienste durch die gewünschte Abtretung des Gebiets Sonneburg an ihn, wiederholter Bitten ungeachtet, vergeblich gehofft hatte, fertigte er seinen Secretairen Andreas Lamperti mit neuen Gesuchen nach Dännemark an den König ab. Doch vermochte er auch jetzt nichts auszurichten, da der König Friedrich II wegen des unterdessen zwischen Dännemark und Schweden zu Alt-Stettin am 13. December 1570 abgeschlossenen (oben unter № XIII mitgetheilten) Friedens-Vertrags sich zur Abtretung der unter seinen Schuß gestellten vormals bischöflichen und Ordens-Güter und Besitzungen auf Ösel nicht für befugt erklärte zu Friedrichsburg am letzten Februar 1571. Nicht schon in diesem Jahre, wie in Hupel's N. N. Misc. IX, 153 angegeben worden, sondern erst drei Jahre darauf im Herbst 1574 war Heinrich von Lüdinghausen zu Füchten in Westphalen gestorben, und seine Erben vereinigten zu Ende des Jahres ihre Bitten bei dem Könige von Dännemark, hinsichtlich der unbefriedigt gebliebenen gerechten Anforderungen ihres Erblassers, Richtigkeit mit ihnen zu treffen. Die Königliche Antwort aus Friedrichsburg vom 3. März 1575 aber vertröstete die Sollicitanten auf die Zukunft, wenn sie einen neuen Bevollmächtigten mit gehöriger Legitimation, Renunciation und Quittanz zu ihm senden würden. Wenig Monate später erlaubte sich König Johann III. von Schweden im Juni 1575, ohne Rücksicht auf den Stettiner Friedensschluß, den Herzog Magnus von Sachsen mit dem Schlosse Sonne-

burg zu belehnen, welches dieser Herzog auch alsbald in Besitz nahm und darauf die vor Alters dazu gehörige Insel Moon sich gleichfalls einweisen lassen wollte. Als der dänische Statthalter Claus von Ungern ihm diese Insel, da sie durch den stettiner Frieden dem Könige von Dänemark zugesprochen worden, streitig machte, ließ ihn der Herzog verhaften, befreite ihn jedoch bald wieder und kehrte selbst zurück nach Stockholm. Ungern benutzte seine Abwesenheit sofort, um sich Sonneburgs wieder zu bemächtigen und zog mit seiner Mannschaft sogar noch weiter in die Wied und selbst nach Pavis. Um nun der Wiederkehr des Herzogs von Sachsen nach Sonneburg für immer vorzubeugen trug König Friedrich II. den 11. Aug. 1576 seinem obenerwähnten Statthalter Christoph Walkendorff in Arensburg auf, das Schloß Sonneburg schleifen zu lassen und dazu „eine oder anderthalb Last Pulver zu verwenden, damit das Fundament gesprengt und in die Luft geworfen werden möge, und das Schloß nicht wieder dem Feinde zum Nutzen gereichen könne.“ Erst im Mai 1578 sandte der König Abgeordnete nach Arensburg, um mit Zuziehung von vier Deputirten des Adels mehrere in Ösel streitige Angelegenheiten durch Vergleich abzuthun, und lassen die mit unterschriebenen Johann und Goswin Wulff und Heinrich Wrede, durch ihre Namen vermuthen, daß auch die Erben des frühern Statthalters Heinrich von Lüdinghausen gen. Wulff, bei der Gelegenheit vergleichsmäßig werden befriedigt worden sein. Vergl. P. v. Burhövden's Beiträge zur Geschichte der Provinz Ösel S. 23—29. Die ferneren Belege zu der vorstehenden Darstellung in den hier folgenden Königlichen Schreiben verdanken wir der gefälligen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Curländischen Landhofmeisters Consistorial-Präsidenten und Ritters Baron Fr. v. Klopman,

nachdem der Herr Bankdirectionsrath Baron Alfred von Lüdinghausen genannt Wolff, ihm Abschriften derselben aus dem zu seinem Majorat-Gute Jungfernhoff in Curland gehörigen Familien-Archive gütigst hat verabfolgen lassen.

Friderich der Ander von gots gnaden zu Dennemarcq Norwegen der Wenden vnd Gotten König, Herzog zu Schleswig holstein Stormarn vnd der Dytmerischen, Graue zu Oldenburg vnd Delmenhorst,

Unsern gnedigsten willen zuorn, Ernuhster getreuer Lieber, Wir haben Zeigern, Unserm Liefländischen Secretario vnd Lieben getrewen Friderich Groß beneulich zugeschickt, mit Euch der bewussten sachen halber vertraulich vnd schließlich zu handeln, wie Ir von Im ferner Zavernehmen, Gesinnen demnach mit gnaden, Ir wollet demselbigen vollkommen, als vns selbst glauben geben, vnd Euch hier In unserm Vertrauen nach also erzeigen, Das wir euer trewe Neigung Zegen Uns, Als wier die zuvor bereit gefunden, Im werk hier Imen schließlich zue spüren haben mügen, Das wollen wir vmb euch mit gnaden vnd guthem erkennen; Das vff unserm Schloß Friderichsburg den 18. Monatsstag Decembris Anno Lxij.

Friderich.

Ab extra.

Dem Ernuhesten Unserm Statthalter Bff Sonnenburgk vnd Lieben getrewen Heinrich von Ludinghausen, Wulff genannten.

Johan von Gottes genaden des Romungk-Reichs Schweden Erbfürst vnd Herzog zu Finlandt.

Unsern gnedigsten gruesse vnd genegtem willen zuohrn, Wirtiger lieber besonder, wir habenn euer schreyben, thnn ihr euch auff unser gnedige wolmeinung vnd seine mit fürgewantenn vrsachen dienstlich enthschuldigen thuem enthsfangen, Vnd wiewol wier vnns gentzlich verhoffett, Ihr würdet solche vnser fürschlege, wie sie aus sonderen genadenn, domith wier euch zugethanne, herflissenn, zu Danc angenohmen vnd euch ewrem selbst eigen Person nach kein ferner bedenkenn dorhume gemacht haben. Angesehem die Euserste nitdt vnd gefahr, so leider denn bedruckten Landem nuhn mehr vnd mehr vbergehet, keiner erretung vonn andern Orten zuhoffen, Vnd ein kleines heufflein, so doch ganz gering vnd geschwechett, noch übrig vnd erhaltenn ist, vnd bey nach menschlichen Dornahn zu redenn nich wol müglich, Das es sich für gewaldt fernner schützen vnd erhalten könne, sonnder vnter frembde hende sich begeben müffe: Demnach vnd In ahnsehung des Seinths wier Züngst bewogenn, wartlich auß mittheidendem gemutt, euch solche ahnnehmliche mittell vnd wege, so zu ewrem, ewrer Hewser vnd vnterthanen erretung dienlich, Cristlicher meinung domith ihr dannach ewrer Ordenn gepflogenen lange Dienst, auff ewer alte tage ergezung enthsfangenn, Zu Bughe vnd Friede gelangenn, Vnd also vonn dem besorglichem erbarmlichen vbell auch kummer, so alles der krig auff sich

hatt, möchtet errettet werden, vorkuschlagen, So haben wir demnach keine entliche grundsliche meinung, der wir vns zu uehrlassen, vnn euch vornehmen moegenn, Wie dem allem, so lassen wir es bey der gethanen entschuldigung wendenn, vnn nehmen nichts weiniger das abgehafftete erpientenn zu gnedigem gefallen ahn, Zweifelh ohn ihr werdet nich fernner bedencken vnd Euch Ewer vnd ewerer vnterthannen nutz vnd fromenn, so auß vnsern gnedigem Fürgeschlägenen mitteln erfolgenn müchte, Zu gemüthe Führen.

Ab extra.

Dem Würdigen vnd Ehrenhesten vnserm lieben besondern Heinrichen Ludinckhaußen genant Wulff, D. D. Voigt auff Sonneburgk.

Instruction, was wegen vnser Friderichs des Aunderenn zu Denemarken, Norwegen könings zc., die Ehrueste vnd Höchgeleitte vnserer Rheit vnd liebenn getrewenn, Dieterich Behrenn vnd Zacharias Wheling der Rechten Doctor, In Lifflandt verrichtenn vnd verhandelnn sollen.

Ansenglich solenn vnserer Rheit vnd gesandten dem durchleuchtigen hochwürdigenn Fürstenn vnsern freundlichen liebenn Bruder Herzog Magnußen zc. vnsern gnedigsten grus, vnd was wir der Brüderslichen Verwandtnus nach mehr liebs vnd gutts Vermuegen, allenthalbenn vleisig, wie sie das zu thun wißenn, vermeldenn zc. Vnd darnebenn anzeigen, das wir aus Zrer Lieb. so woll aus der Erbaren vnserm Statthalter vnd liebenn getrewenn, Eren Heinrich Ludinckhaußen Wolffs genandt, vnd Christof Walckendorf zc. schreibenn, denn Jemerlichem Zustandt auß Dzell, vnd seiner Lieb. selbs Glendt, mit Brüderslichem mitleidenn verlesenn höreenn, vnd hernacher aus Johann Soyenn mündlicher bericht alles grundslicher vernhomenn. Hetten vns Inn keine wege versehenn, das die Kon. M. zu Polenn Zrem freundlichen erbietenn, vnd der gebür nach wegen der beiderseits desfalls behandeltem verwandtnuß nit mit mehrern ernst solte denn dingenn nachgesetzt habenn. Wir müßen aber solchs der Zett gelegenhait, vnd das es der Almechtige vber vns vnd Zre Lieb. also verhengett, Iho heimstellenn, der tröstlichen Zuversicht, der güttige Gott werde einmahl vns mit gnedigen augenn ansehen, vnd dem vbell gnediglich abhelfenn.

Wir hetten auch ann die Kon. Mayst. zu Polenn derwegenn nochmals bei vnseren gesandten geschriebenn, vnd der Einigungs-Verwandtnuß hinsüro mitt bewilligten schuz der vnsern Inn Lifflandt zc. mitt größern vleiß vnd ernst zc. Ingedend zu sein freundlich erinnert, vnd zu gemüth gefhuret, Was vor nachteil vns vnd vnseren Landen daraus entstanden, Nachtem vns demnach gutte Hofnung, das die Kon. Mayst. zu Polenn gemeinen Vheinde (Feinde) der ortter mehr den Zuor geschehenn, zusehenn würde.

Vnd weil auch wir vom dem Durchlauchtigsten Hochgeborennenn Fürstenn, vnsern freundlichen lieben Oheim vnd Schwageren, dem Herzogenn zu Preußenn, durch Zrer Lieb. gesandtem, vnd schriftlich berichtet worden, Das Zre Lieb. die tausentdt Pferde, welche sie vns zu gutte hatte bestellenn laßenn, auß der Kon. M. zu Polenn begerenn vnd gesinnenn der Ortter wider dem Schwedenn abgefertiget hatt, vnd

daneben auch hochgemelte Kou. Mayst. etlich für Volk zu demselben behuff, annehmenn lassen zc. Werenn wir der freundlichen vnd zuverlassigen gutten Hoffnung, Es würde nhemehr, dieweill solche mittell vorhanden, der Ortter des Rheindes halber keine noth habenn.

Nachdem auch ann Vnns vom Vnserm gewesenenn Stadthalter Heinrich Ludinghausenn, genandtt Wolff, vnd zugeordnetenn Christoff Waldendorff, gelangett, das die zwiefache Regierung Zrer Lieb. so woll vnserem Laude vnd Leuthen zu merklichen schadenn gereichenn solle vnd Zrer Lieb. dadurch Zrenn fürstlichen vnderhalt zu habenn benommen werde, Darmit nbn Ihre Lieb. das wir darann keinen gefallen haben, sondern vielmehr zu allem gutten Zre Lbd. freundt vnd Brüderlich Zubeforderenn geneigt seinn, Im werd spüren vnd ersindenn möge, Hattenn wir vnseren gesandten beneulich gebenn, Zre Lbd. mit Zuermeldenn, das wir nitt alleine das Stifft Dzell vnd Biek, sondern auch darüber das gebiet Pernaw vnd kloster Padiß Zrer Lbd. vnd derselbigenn menlichenn Lehenns Erbenn, Erlich, vnns vnd vnseren Nachkommenn Im Reich Denemarcken zc. die hohe Obrigkeit vnd dominium directum darüber vorbehalten, nach Lehenns recht vnd gewonheit gnedigt zuverleyhen gemeinet werenn.

Jedoch dieweill wir denn dem Capittel zu Hapsel vnd gemeinem Stifft vnd Landtstenden Zre alte gerechtigkeit, privilegien gnedigt confirmiret vnd bestetiget, Würde sich Zre L. nitt Inneem desfalls güttlig Zuvertragen wißenn, wie wir denn solchs auch vom Zrer Ld. nitt gnadenn gesinnenn Vnd begerenn.

Des soll Zre L. auch allem angewandenn Unkostenn off sich nehemn, Vnd Erstlich Nachdem sich vnser gewesener Stadthalter Eren Heinrich zc. gegen vnns vnd Zre Lbd. Jeder Zeit vnderthenigt verhalten hatt, vnns vnd vnseren Reichen zc. mehr denn sonnst anderen nitt bewiesener vnderthenigster trew vnd Wisserigkeit bewogenn, Wie ehr vnns dann das gebiet Sonneburg, Vnangesehem das Ime vom Schwedenn derwegenn nitt ansehnlichen Summen geldes, vnd sonnst großem Verheißungenn vnd leylich draw wortenn, zugesetzt wordenn, Vnderthenigster trewlicher wolmeinung aufgetragen hatt, Vnd sich also vom Vnns weder nitt geldtt, gutten und bößenn wortten hatt abschreckenn wollen lassen: Als begerenn wir gnedigt Zre Lieb. wolle die Handlung nitt Ime wegen des gebietts Sonneburg In Vnser statt vor die Handt nehemn, (welche wir dann Zre Lbd. aus Brüderlichem vnd gnedigstenn willenn zulassenn vnd gönnen,) vnd also denn alttem Stadthalter nitt allein wegenn des gebietts Sonneburg, sonnder auch seines ausgelegten geldes halber zufriedenn stellem.

Gleicher gestalddt werdenn Zre Lbd. auch nitt Johann Soyenn, wegen der 106 last fornis, weill die zu behuff der heußer gewandtt, sich gnediglich zuvertragen wißenn, Vnd seiner getrewenn diennste halber nitt gnadenn beuholen seinn lassenn, Wegenn des Hofes klinkunda vnd kackewag nitt Ditrich Behr handlung pflegenn, vnd Johann Soyenn weill klinkunda Zre L. zu sich genhommenn, desfalls alles anspruchs benemeu.

Weill Vnns aber Zrer L. Vnuermugenheit dieser Zeit bewußt, Vnd Zre L. Im werd spüren möge, das wir derselbenn gedeien vnd glück gerne nitt gnadenn befördert sehenn, Wollem wir Zre L. nitt allein die Zehenn tausendtt thaller, welche wir Zrer Lbd. bahr Ubergeliehentt, lautt habenn der siegell vnd brieffe, zu erledung der Unkosten vnserers theills hiemitt freundt vnd Brüderlich erlassenn, Sonnderenn auch damitt Zre L. denn angewandten Unkostenn umb soviel besser ertragen, Vnd das wir

Zu dem was Fre Lbd. zum bestenn gereichenn mag, auch an vnsern euserstem Vermügen nichts erwindenn lassenn mitt der thatt bestnde zc. Fre L. die zwanzig thausendtt thaller, welche vnns der Herzog von Churlandtt zc. schuldig, einzufordern, aus gnaden vnd Bruderlichem geneigten willem, nachgebenn.

Vnd sollem vnserer gesandten dem Zuuolge, die verschreibungenn auff die 10,000, so woll auch auff die 20,000 thaller, vnsern Brdrer Herzog Magno vberreichenn.

Zu dem Weill wir Jun erfahrung komenn, das Fre L. viell vonn Frem gütterenn, so zu Fre L. kammer vnd Hoffhaltung vonnötten vnd gehörig, vergebenn, Begberenn wir gnedigt, Fre Liebden wolle mitt Rath vnd zuhunn des Capittells vnd Rätthe zc. dieselbenn vnder dem schein, das die vonn vnns nit Confirmiret, wider an sich ziehem, vnd hinfüro dahin verdacht seinn, das Fre L. nitt mehre vergebenn, denn sie ohne schadenn entratem köme, Insonderheit mit verleihung d. Thumbereien die beschedennheit haltenn, Das die vonn Fre L. vnwürdigen Personenn, so nicht zum weltlichem Regimentt oder kirchem Ambteren tüglich Vnd Jun gemeine Andere gütter, ohne vorgehendem Rath des Capittells vnd d. Stifft stende, nicht verleihenn werdenn, Welches wir dann Fre L. Dorumb desto mehr zue erinneren vor notwendig freunt vnd Bruderlichem erachtenn, Das wir Fre Lbd. Natur dahin geneigt befindenn, das mitt vberflüssigen Vndöttigen vorgebenn Fre Lbd., sich selber Jun nitt gering schaden, wonitt verderb, biß hierher gestectt habenn.

Do nbn angezeigt worden, das wir als d. schutzherr billich denn Vnkostenn alleim tragenn sollem, Habenn vnserer gesandten dagegenn zu berichtenn, das sie darvonn keinen benelich habenn.

Item Weill d. schuz geweigertt, do den gefragt, wann sie mitt dem Rheinde vff gebürliche mittell vnd wege friedstaundt treffenn köntenn, ob Jun das frei seinn sollte. Soll geandtwordett werdenn, Das ohne d. Kon. Mayst. Wißenn Vnd Willenn solchs nitt geschehenn solle.

Item Weill sich das Capittell vnd Stifftstende das sie der hohem Obrigkeit des Romischen Reichs vntzogenenn seinn sollem, Vorbehaltenn, Was desfalls da gefragt zu Aundwortenn, Soll angezeigt werdenn, Das die Kon. Mayst. do sie derhalbenn vom Rom. Reich besprochen würdenn, daruor Aundwortenn vnd sie alsdan desfalls vertretenn wollte.

Es sollem auch vnserer gesandten vnserm Schutzbrieff wieder forderen, vnd mitt sich Jun irer Widerkufftt an vns bringenn.

Was vnserm gewesenem Stadthalter belangett, sollem vnserer gesandten Inne vnsern gnedigstem willem, vnd danebenn auch vermeldenn, Das wir seinen vnderthenigstem, trewenn, geneigten Willenn gegenn Vnns mitt allem gnadem Jeder Zeit vermerckt, Setten vnns auch dagegenn allewege erbottenn, do ehr sich vff schledliche wege hette findenn lassenn, Das wir vnns dergestalt mit gnediger ablegung heiten verhalten wollenn, Das er sich vber vnns nitt fug nitt solte zu beclagenn habenn.

Weill es ader nbnmehr Jun die Länge gerathenn vnd der Herzog von Churlandtt sich vernhemenn leß, das Inne Gern Heinrich zc. ohne außdrucklichem Consens vnd bewilligung Freer F. G. solche alienation seines gebietts, nicht gezieme noch gebure, zu vnternhemenn, vnd Insonderheit auch wieder einhelligen Rath vnd schluß aller Ordenns gebietiger vnd Personenn, Als der bei dem vffgerichteten Ordenns-vertregenn Personlich mitt gewesen, dieselbenn bewilligett vnd besiegeltt zc. das gebiet zu Freer F. G. vrsfang Jun keine wege zuerhandeln mechtig sey.

Danebenn hettem wir auch weittlenstig verstandenn, das der hochwüirdiger Fürst vnser Bruder Herzog Magnus mitt Ime Handlung zupflegenn nitt vngeneigt were, Welches wir dann Vnserm Brudere Vnd Ihme mitt gnadem Vnd soviell lieber gestattenn vnd zulassenn wolltenn, Das wir beider seits solchs diennlich vnd gerathenn erachteten.

Wir hettem auch derwegenn bei gemelten vnserm Brudern, das Ire Edd. sich mitt Ime gnediglich vergleichen vnd vertragen sollte, vnseren gesandten zu werbenn beuelich gebenn, Werenn derhalbenn der gnedigstem Zuuersicht, Es würde sich Ire L. gegen Im (wie auch nit weniger vnser ernster will) aller gnedigenn gebuer zuuerhaltten wissenn.

Im Vhall aber, do wider vnser gnedigster zuuersicht einiger mangell desfalls vorfallenn sollte, Werenn wir Zu gnedigster Vorsorge, vnd Ime zum bestenn, damit ebr vnuerschnellett bleibe, oder Ze sich keine gedankenn mache, das wir Inenn verdecktiger weise so langg aufgehaltten, Vnd nhu mitt vleiß die Handlung fallenn lassenn, Ihme gemelten gebiet nicht allein, wie er solche zuor bei des Ordenns Zeittenn gebrauchtt, sonnder auch Erblich zu verleihenn gnedigt entschloßenn.

Wolttem Ime auch macht gebenn, daselbe — Jedoch mitt vnsern Borwissen, vnd ausgenhommen Vnsern Vbeindenn, — sonnst Jedermenniglich zuuerkauffenn, zu uerpfandenn, zu uergebenn, vnd Im Summa nach allenn seinenn willenn damit zu gebarenn, vnß vnserm Reich vnd Jedermenniglich ohne schadenn.

Die bestallung vff 600 thall. 2c. betreffendtt, wußtenn wir vns gnedigt zu erinnern, das wir Ime die hettem ehrmalß anbiettem lassenn, Es were vnß aber wider einbracht worden, das er solche nitt hette annehmenn wollenn, Vnd hettem wir es auch damals, wie auch noch Im dieser gelegennbeit, dabei beruhenn lassenn.

Vnd weil wir dann den Handell mitt der Sonneburg abgeschlagenn, Wollenn wir auch, das Ime was er vnß sonnstenn auff dem Vhall vnderthentigst verehret, lauts des Ubergabenenn Inuentarii widerumb zugestellet werde. Vnd werdem hierinne Vnd sonnst allerseits vnserer gesandten, Vnser bestes (wie wir Inenn gnedigt vertrauenn) vortzusehenn vnd zu befordern wissenn, Das wolttem wir mitt gnadem gegenn sie widerumb erkennen, Signatum auff Vnserm Schloß Kopenhagen, denn 16. Monatsstag Octobris Anno 2c. Im Sechs vnd Sechzigstem.

(L.S.)

Friderich.

Die Kön. Matt. zu Dennemarken, Norwegen, vnser gnedigster König vnd Herr, Seindt von ihren darzu verordneten Rheten, vnlangt notturrftiglich bericht worden, Was an dieselbe der Ernuest, ihr auff Osell gewesener Stadthalter vnd Vogt auff Sonnenburg, Heinrich von Ludinghausen genandt Wolff, durch seinen anhero abgefertigten Secretarien Andrean Lampertj, sowoll wegen gefürdeter befriedigung, gegen den abtrit gedachts Hauses vnd gebietes, vnd bezalung seines bei solcher werender verwalung fürgestreckten geldis, als etlicher ander beschwerungs articull halber, mündlich vnd in schrifttenn hatt gelangen, Vnd darbei, vmb ihrer Matt. gnedigste erclerung vnd verordnung, ganz beweglich suchen vnd bitten lasen, Vnd haben demselben

darauß, wie auch das Jungst vberreichtes schreiben, den 16. Octobris zu Candaw Daiirt, darin derselben vrsachen halber, mit fast gleicher bewegnuß, bei Ihrer Maytt. anregung geschehen, nachfolgenden bescheidt zugeben gnedigst beuolenn.

Anfenglich haben Ihre Matt. das angeworben vnderthenigst zuempieten, glückwünschung, vnd erbieten, zu besondern gnedigsten Wolgefallen auff vund angenhommen, Thun sich verhalten mit gnaden bedanken, Gestehen auch bei ihrem gegen erwehntem ihrem Alten Stadthalter vund Dienern, offtmals erclertem gnedigsten neigung vnd guttem willen, Den sie ihme, seiner erspurnten aufrichtigkeit vund getrewen Dienst halber, wor sie darzu nur gelegenheit haben, im Werk zuerweisen, mit gnaden woll geneigt.

Souieell aber angeregte Hauptwerbung belangen thutt, darin abermals die erstattung gegen den abtritt des Hauses vnd gebietes Sonnenburg, vnd bezalung des auffgewandten Kostens gesucht, Wüßten sich Ihre Kön. Matt. noch gutter maßen zu erinnern, was es darmit anfangs vor ankunfft vnd gelegenheit gehabt, Mit was vnderthenigster vnd getrewherzigen gudtwilligkeit, sich seine Ehren, so woll mit solcher abtretung, als der vertrewlichen fürsetzung, vnd langen stundung des gelbts, mit Hindansetzung anders vortells vund gelegenheit, gegen Ihrer Matt. erzeigt, vnd befinden lassen.

Vnd weil solchs derselben billich zu gnedigsten vnd anmutigen gefallen gereichen, vnd derselben Königlich erkentnis vund gnedigste gegen erzeigung, erfurdern thette, Darin die gegen wollgemelten ihren gewesen Stadthalter, Je so weinig als andere woluerdiente Leutt, bei sich einigen mangel sein lassen wolten, So stellen die gnedigsten in keinen Zweiffell, Ehr werde bei sich gleicher gestalt, noch in guttem gedechtnus haben, Mit was Königlichem gudtwilligkeit, vund auff was vnterschiedliche wege, sie sich hiebeur seiner befriedigung vund ablegung halber, so woll durch schreiben, als ihre dahin gethane schickungen, gnedigst ercleret vund erbotten, Wie den solchs die erbliche Belehnung des Hauses vnd gebietes so Ihre Matt. ihme dem Hern Stadthalter fürgeschlagen, vund die handlung, so sie nachmals mit dem Hochwürdigem, Hochgebornen Fürsten, ihrem freuntlichen Lieben Brudern Herzog Magnuß aller ihrer des orts schuß uerwandten Stifft, Lande, vund Leutte halber, fürnehmen lassen, gangsam zeuget vund beweiset, Darbei die den seine notturfft, auß gnedigster sorgfältigkeit, ieder Zeit in guter acht gehalten, Vnd seiner F. G. nicht allein freuntlich zugelassen mit ihme durch belehnung vnd einantwortung des Hauses vund gebietes, oder andere bequeme mittell, vergleichung zutreffen, Sondern auch bei derselben brüderlich erZnert, Das die neben vund vor andern schulden, so bei wehrend Schwedischen Kriegszübung der ortter gemacht, Die ablegung dieses seines ausstands, auff solche, oder andere billiche maße, verfügen, vnd neben Ihrer Matt., S. f. g. verweiff, sambt seinem fernern nachteill vund verterben, verhütten mochten, Darin dan S. f. g., wie Ihre Matt. von derselben zugeschrieben, ihme dem Alten Stadthaltern auch ehliche mittell angeboten vnd fürgeschlagen.

Das aber solchs dahmall kein statt funden, vnd die sachen, so woll zuer heuffung der Lande gemeinen, als seiner sonderbarn gefahr vnd beschwerung, in solchen Zweiffell vund vnrichtigkeit ersihen blieben, Solchs wer zum teil S. f. g. vnd seinem bedencken, Das Ihrer Matt. wollmeinstlicher fürschlag, mit solcher gudtwilligkeit, als ehr von ihr dargebotten, vund ohne conditionirten anhang dahmall nicht angenhommen, zum teil auch, den bei der Schwedischen Kriegszübung des orts fürgefallenen beschwerlichen leufften, dardurch an dem hause wiedermals veränderung geschehen, beizu-

meßen, Wie den die, durch hochgedachtes Herzog Magnußen f. g. hernacher mit dem Großfürsten vund herscher aller Reußen, fürgenbommene Handlung vund Expedition, den sachen nicht geringe schwerheit verursacht vund aufgeladen, Derwegen ehr ihre Röm. Matt., als die in solcher seyner gelegenheit ein gnedigt mittheiden mit ihme hetten, solchs verzugs halber, als bei seiner beantwortung vund sonst zu zeitten fūrgesfallen, vnderthenigst woll würde entschuldigt halten, Welchs die auch mit gnaden an ihme gesinnen, vnd begehren thetten.

Vnd ob die nun woll, igo nicht weniger als dabenor, gnedigt geneigt, Diesen vnerledigten sachen, die ihr, sonderlich des gewesenen Stadthalters, als eines woluerdienten mans halber, gnedigt angelegen, deselben vnderthenigsten gutten Zuversicht zufolge, ohne weitter versengerung, ihre richtigkeit vund masse zugeben, So werden die doch vber obangedeute verhinnderungen, durch die versehung des newlich zu Altten Stettin, zwischen ihr vnd ihrem besondern Lieben Freundt vnd nachbarn, dem Koninge von Schweden behandelten Friedens, Vnd andere, zwischen der Röm. Kayf. Matt., wie auch Ihrer Röm. Matt. vund des Konigs von Schweden verordneten Commissarien der Lifflande halber respectiue verabschiedete sonderliche vergleichungen, noch weitter abgehalten, Das die darzu, wie gern die solchs auch befurdert seben wolten, igo vor der handt nicht thkommen kommen, sondern solche anforderungen so lang, bis die auffgerichteten vortrege volnzogen, vnd Ihrer Matt. vom vielhoherewebntes Herzog Magnußen f. g. grundtlicher bescheidt eingebracht, nottwendig aussetzen vud einstellen müssen.

Den es wolten Ihre Matt. demselben in gnedigsten vertrauen vunerhalten sein lassen, Als die sich vielfeltig ihrem gegen S. f. g. vund den getrewen Stenden vund vnderthanen erbieten zufolge, bei solcher pacification handlung zum hochsten angelegen sein, Darauff auch durch ihre städtliche Commissarien vund Rhete auffß fleißigste handeln vund dringen lassen, Das S. f. g. die abtretung vnd einanthwortung der Sonnenburg, vnd ander bey Jungstem Kriege abgedrungene Schldßer vnd ortt in Liefßlandt, von Schweden wiederfahren vund dieselbe also, sambt ihren des ortts Schuttsuerwandten Landen vnd Leutten, des ersetzten Friedens, neben ihrer Matt. ohn allen anhang vnd Zweiffell, hette gethesen mögen, Das die doch darin, wegen der schutz vund heyratshandlung, darin sich S. f. g. mit dem Großfürsten vund Herscher aller Reußen eingelassen, vund darauff offentliche Kriegs-Expedition fūrgenbommen (Die so woll von der Röm. Kayf. Matt., als der Konigs zu Polen vund Schweden Matt., ihrer in Liefßlandt angezogenen gerechtigkeit halber, zu höchster gefahr vund beschwerung angezogen) vber allen darin angewandten fleiß, nichts weitter beschaffen mögen, Als das der Konig von Schweden alle das Jenig, so ehr in Liefßlandt besitzet vund inne hatt, der Röm. Kayf. Matt., vund dieselbe darnon ihrer Röm. Matt. widerumb das Jenige, so ihres brudern f. g. zuvor in besitz gehabt, mitt vorbehalt eines Jedes gerechtigkeit, protection-weiß, abtretten vund einandtworten solle vund wolle.

Jedoch mit solchem nemblich bescheide, das Ihrer Kayf. Att., vund dem Heyl. Röm. Reich die hohe Obrigkeit darhan vorbehalten, vund vuentzogen Pleibe, vund Ihre Röm. Matt. die Lande, ihrem freundtlichen Lieben brudern, so sich mit dem Großfürsten dermaßen eingelassen, keines weges wieder zukommen lassen sollen, Ehe vund zuvor S. f. g. mit ihrer Kayf. Matt. vund den Stenden des Heyl. Röm. Reichs derhalber volkornlich ausgesöhnet vund vertragen, Wie den zu nottursti solcher abtretung vnd vberantwortung, inhalt der darüber auffgerichter abscheide, Zeit vnd wallstadt zu zusamenschickung allerseits gewaldthabender Rhete vund

Commissarien bestimbt vnd fůrgeschlagen, Darauff sie sich den denselben zufolge Ihres theils gebůrlich woll werden zu erzeigen wissen.

Nun es den darmit die gelegenheit hatt, vnd Ihre Matt. ihres freundtlichen Lieben bruders gemuets vnd neigung, solcher fůrbehaltenen auffsonnung halber, noch zur Zeit vberichtet vnd sie so woll bei solcher pacification handlung, als auß des Alten Stadthalters iho abgefertigten Secretarien werbung, vnd bei andern fůrgewesenen tractationibus vernommen, Das sich nicht allein die Kayf. Matt. vnd die Stende des Heyl. Róm. Reichs, die hohe Obrigkeit an der ganzen Prouing Lifflandt, Sondern auch der Herzogt zu Churlandt, als der Afferlehnman, an dem Hauße vnd gebiete Sonnenburgl, sonderliche gerechtigkeit reservirt vnd bedinget, Dadurch vber die vorige Schwedische vorenthaltung, der besiß deselben noch vngewisser vnd beschwerlicher gemacht, Darbei den auch zu zeitten zu uersehen geben, Als wen der gewesener Vogt daselbst, die alienation, ohn ihrer Kayf. Matt. vnd des Reichs vorwissen vnd bewilligung, vnd demselben zu nachtheill fůrzunehmen nicht mechtig gewesen, vnd daher der furderung, als ehr wegen seiner befriedigung, gegen solchen abtritt, angestellt, vmb sonnell weniger befugt sein solte, Weill ehr dem Jenigen, so ers zugewandt, die euiction vnd gewehr darhan nicht zuleisten hette.

Als hette S. Ehren Darauß vnerzurnert vor sich selbst vnderthenigst zuermeßen, Wie Ihre Matt. bey solchen Vmstenden, iho vor der Handt, ohne ihrem verweiß vnd nachtheill, zu richtigmachung dieser sachen fůglich nicht schreiten kontten.

Es seindt aber Ihre Matt. bedacht vnd entschlossen, Solchs alles an ihren freundtlichen lieben Bruder mit dem fůrderlichsten vertrewlich gelangen zu lassen, vnd darauff desselben zuuerlázige vnuerlengte erclerung zu warten, Wie die den auch, ohn das sich keinen Zweiffell machen, Es werden die Muscowietischen hendell, vermittelt Gottlicher gnaden, ihre tregliche maße gewinnen, Vnd sich bei obangedeuterer Zusammenschickung der Kaiser- vnd kőniglichen Commissarien dann entscheiden, was so woll wegen des Hauses vnd gebietes Sonnenburg, als ander abgedrungenen őrter inn Lifflandt halber, entlich zugewartenn.

Vnd wollen Ihre Matt., wan die restitution des Hauses vnd gebiets erfolgt, ihrem erbieten nach geneigt bleiben, sich nicht allein vor sich mit der belehnung desselben, oder auff andere billtche maßen gegen ihrem alten Stadthalter vnuerweißlich zu erzeigen, Sondern auch, do dasselbe, auff die fůrbehaltene auffsonnung, vnd ihrer Matt. voriges anbieten, neben den andern ihren schuznerwandten Landen, an ihrem Brudern wiederumb gelangen sollte, so woll bei S. f. g. als den Stiffts-Stenden vnd Rheten gutte erzinnerung vnd befurderung zuthun, Das ehr, auch auff solchen fall mit der belehnung vnd bezalung vor allen andern glaubigern bedacht, Vnd seiner vnderthenigsten getrewen Dienste, wie sich gebuert, zu seiner ergezung genießen möge, Wie den Ihre Matt. vngern erfahren wolten, Das ehr, dem sie mit gnedigsten willen gewogen, Derselben entgeltmus haben, oder derhalber zu besorgter gefar vnd nachtheill gerhaten solte.

Des verweiß vnd beschwerung halber, als S. Ehren von den Kriegshleutten auff Dsell wie auch dem Bürger zu Riga, an guttern vnd sonst zugefűgt sein soll, Haben ihre Matt. als die solchs ungern vernommen, beigefűgte ihre fůrdermus schreiben, so woll an vielhochgemelten ihren freundtlichen Lieben Brudern, als Burgermeister vnd Rath zu Riga, wie auch an die Kőn. Matt. zu Polen zc. Jas Per Breden zu guttem, vnd dan ihre begnadung auff Matthias Welling gericht, zuuerfertigen, Vnd dieselben neben ihren CoPein dem abgefertigten zuzustellen, Vnd demselben solchs

alles, auff die übergebene schreiben, vnd verzeichneten Werbungs-Articull zu erclerung ihres gemuets, souiell sie dessen igo nöttig eracht, abscheidtlich anzuzeigen gnedigst beuelenn.

Seindt wolgemeltem ihrem alten Stadthalter mit Königlich gnedigsten willen, vnd getreuerhertzigen Person mit gutem Woll gezogen vnd zugethan zu Friedrichsburg den Letzten Monatstag February Anno Lxxj.

(L.S.)

Friiderich.

Friiderich der Ander, von Gotts genaden, zu Dennemarken, Norwegen, der Benden vnd Gothen Koning, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschem, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

Unsern gnedigsten willen junor, Erbare lieben besondere, Vns Ist Ewer Vnderthenigst schreiben, am dato haltendt, zur Fuchten an der Rhur den 28. Decembris, verschiedenes Jars, erst vor etlichen tagen alhier zu handen gebracht, Darans wir, so wol Als aus der Colnischen, Trierischen, Büllich, Cleue, vnd Padebornischen, Rhäte vnd Amtstragender, Ewer bluttfreunde, Bettern, vnd Verwandter, an Vns, In denselben sachen Vnd Vndter gleichem dato, getahnen außsuerlichen schreiben, guttermassen vnd nach notturft verstanden haben, Mitt was Christlicher bewegnuß, Ihr vns des Ehrvesten, vnserß besondern lieben, Heinrichen von Ludinghausen, Wolff genandt, gewesen Voigts zur Sonnenburg, Ewer allerseits respectiue Verwandten bluttfreundigen Bettern vnd Schwagers thodtlichen abgang, von dieser betruetzten vnd muheseeligen Welldt, verkündet, Vnd darbey, Auß den Ursachen, als eins theils auß dem von euch überschicktem Brothocoll der zwischen Vns, vnd Ihme, seligen, ergangnen Acten vnd scharfften, eins theils auch, auß vorigen geschichten, vnd des handels vmbstenden genommen, wegen bezahlung des nachstandts, so Ihme, vnd hernach Euch, als seinen Erben, bey vns noch hinderstellig sein soll, Vnd das wir euch darin, Zeit vnd Wählstett zur Handlung nennen wolten, mit besondern Fleiß, vnd etwas dringlich, bei vns angesucht vnd gebeten, Wie vns dan auch, zufürderst des Hochwürdigen vnserß besondern lieben freunds, hern Salentin, Erwählten Erzbischoffen zu Öln, vnd Churfürsten, Herzogen zu Engern vnd Westphalen, Administratoren des Stiffts Padeborn &c. auß Ewer Vnderthenigsten bericht, vnd fast zu gleichem grunde vnd meynung mitgetheiltes fürder ausschreiben, den 3. desselben Monats, auß Ihrer L. Schloß Arnßberg datirt, wol ist überantwortet, Welches wir dan auch freundlich empfangen vnd verlesen.

Das es sich nhun mit beandtwortung solcher schreiben verweilet, vnd zeiger Ewer Bote derhalber etwas aufgehalten, Solches werdet Ihr, andern Vnsern obligen, dadurch wir daran verhindert worden, zum theil auch, der gelegenheit solcher fast alten vnd weitlenftigen sachen, vnd dan Ewren darin angestellten vielfeltigen anfürderungen beymessen, vnd vns des dadurch geursachten verzugs halber vnderthenigst entschuldigt halten.

Vnd als wir Ewre beschließliche suchung, zu dem ende verstanden, vnd eingenommen, Das Euch, als wolgetachtß seligen Voigts Erben vnd Freunden, nit allein wegen des Abtritts des Hauses vnd gebiets Sonneburg, vnd des Kornes vnd vorrähts, als Inhalt des aufgerichteten Inuentarij, darbey überliefert, Sondern auch, wegen seines, bey Verwaltung

unfers Statthalter-Ambts In Lifflandt fürgestreckten geldts, vnd dan, der von Uns verprochenen Iharbesoldung, vnd hoffkleidung halber, ohne weittern auffschub, darlege vnd bezahlung widerfahren mochte, Oder auch, das wir euch, vorigem vnserm gnedigsten Zuschreiben Zufolge, als hierin von Euch angezogen, Zeitt vnd Wälttett zur Handlung genedigt ernennen wolten, Vnd wir solchen Eweren bericht vnd fürderungen, außgenommen, das dieselben zu Zeitten ettwas gescheryft vnd gesteigert, voriger des seligen Voigts, vnd Ewer erzehlung vnd schreiben, fast gleich befinden, Wie dan auch darober, In vnsern behältnüssen gutte nachweisung vorhanden, Daraus wir vns deßibenigen, so vns vnd vnser Reich Dennemarcken betreffen thuet, auch ohne solche weittleuftige außfuerung, wol zuerzinnern wissen, So erachten wir ganz vberflüssig sein, Wie es auch alhier zu lange fallen wolte, solchen handell, In massen derselbe, bei fürgenesener, vnd von Gott verhengter Veränderung der leufte, seinen anfang vnd fürgang gehabt, vnd biß zu gegenwärtigem stande gerathen, nach der lenge deduciren zu lassen, Sondern ermessen demselben viell nuzer vnd fürtreghlicher zu sein, Die vmbstenden vnd gelegenheit, dahin es mit Veränderung solches hauses vnd gebiete Sonnenburg gekommen, In consideration zu ziehen, Daraus sich dan an sich selbst eröffnen vnd dargeben wirdt, Wie wir, vnd vnser Reich Dennemarcken, so wol vnser daran wolhergebrachten vhralten hoheit, Als der seliger Voigt, vnd Ihr, Ewer angezogenen gerechtigkeit daran habhafft vnd ergetet werden mogen.

Thun aber solchs, In dem schriftlichen Abscheide, als wir, des seligen Voigts dajmal an vns abgefertigten Secretarien, Andreassen Lambertj, vnterm dato alhier zu Friedrichsburg, den leßten Monatstag Februarij, Anno 2c. 71. geben lassen, so wol auß dem zu Stettyn, zwischen vns, vnd vnserm besondern lieben freundi vnd Nachbarn, dem Könige, vnd Reich Schweden, behandelten Hauptvertrage, als dem, der Lifflande halber aufgerichteten Nebenabscheide, guttermassen deducirt, von Euch weitter belangt werden solten, eingestelt sein lassenn.

So viel aber die andern obspecificirten Articull ewer fürderung belangen thuet, Ob wir vns wol, vorigem vnsern, vnterem dato Friedrichsburg den 13. Decembris, Anno 2c. 73., an den gewesenem Voigt seligen, getahnem anditwordtschreiben zufolge, nicht zuwider sein lassen, Das ein Vollmechtiger herein geschickt, vnd mit demselben die liquidation vnd rechnung, der hinderstelligen besoldung, vnd hoffkleidung halber fürgenommen vnd geschlossen werden mogen, Darin wir auch, was sich desfalls gebueren mochte, an gnedigster Zahlung keinen mangell hetten wollen sein lassen, So müssen wir doch, weil so wol des seligen Voigts vorige schreiben, als Ewere Ißige erclerung, von vns dahin verstanden, Das Ihr alle solche fürderungen gerne sembtlich, vnd auf ein mall erledigt vnd abgehandelt wissen wollen, vnd das euch die theilung vnd sonderung derselben zum höchsten bedenklich vnd vngelegen 2c. Vnd wir vns, in puncto principali, die Sonneburg betreffend, vor dajmal ander gestalt weitter, als obengemelt, nicht einzulassen noch zu ercleren haben, Dieselbigen vbrigen Articull, als accessorie mit daran hengen, vnd also solche suchungen sembtlich, biß die einßmals ewerm eigenen bedenden nach, vngetremiet ordentlich erledigt vnd abgehandelt werden können, Im Namen Gottes auch In ruhe gestellt sein lassen.

Da Ihr aber auch nachmals einen Vollmechtigen zu legitimation vnd abrechnung, des seligen Voigts besoldung vnd hoffkleidung, abfertigen werdet, So soll demselben, wan er nöthrtiger renunciacion vnd quitanz halber

von euch gewaldt vnd benehl mit bringen wirdt, derhalber nicht anderß als mit gnedigsten bescheide von vns begegnet werden.

Welchs wir euch, auf oberwähnte schreiben der sachen noturft nach, zu begerter andtwordt vnd endtlicher erclerung vnserß gemuetts, gnedigst nicht wollen verhalten, Vnd sendt euch sampt, vnd besonder, mit gnedigstem willen ganz wol bewogen, Datum auf vnserm Schlosse Fridrichsburg den 3. Martij Anno 2c. Im 75.

Fridrich.

Ab extra:

Den Erbarn vnseren lieben besondern, Heinrichen von Ludinghausen, genant Wolff, seligem nachgelassenen Erben vnd Consorten Ludolff Wreden zu Meylinghusen, Heinrichen, Hansen vnd Sorgen von Ludinghausen, genant Wolff, gebrüder vnd Johan Wolffs Kindern zu Fächten, Sampt vnd Sonderlich.

XV.

Renovirte Landordnung, wy es mit der Kleider: Ordnung, Hochzeiten, Begräbnisse, Kindtaufen, Hochzeit geben, und andere anordnungen, der eingeseßenen zu Lande soll gehalten werden.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift unter den gräflich De la Gardischen Papieren mitgetheilt von dem Herrn Wirkl. Staatsrath und Ritter G. von Brevern Exc., nicht allein wichtig als Quelle der beiden letzten Titel VIII und IX des sechsten Buchs der ehstl. Ritter- und Landrechte und vieler andern Bestimmungen noch in diesem, wie in den frühern Büchern I, II und IV, (vergl. v. Bunge's Geschichte und Quellen der ehstländischen Ritter- und Landrechte in seinen Beiträgen 2c. Dorp. 1832 S. 122), sondern auch charakteristisch für die Rechtsansichten, Sitten und Gewohnheiten in Ehstland um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Ich Gustavus Oxenstirna Freyherr zu Rymito, Herr zu tiry, Dieses fürstenthum ehesten Gubernathor, und Generall stathalter auff Resfall, fügen himit iedermäßiglich landeseinge-

seßene und Begüterten adel und unadell. standespersohnen zu fernehmen: demnach bey diser jüngst gehaltenen zusammenkunft der ritter und Landschaft, allerhant eingerißene Unordnungen, Mißbräuche und Unnütze spendationes, in üppigen Kleidungen, Unnötigen Tractamenten auff denen Hochzeiten, Begräbnißen, Rintausen, wy auch andere zu lande entstandene noviteten abermahl reißigen betrachtet und erwogen, darauff dan dy remidirung und abschaffung derselben von denen Herrn Landrähten, Ältesten und sembtliche ritterschafft einhellig, belibet, eingegangen, und schriftlich fersafzet, mihr gebürlich Communiciret, und daß ich dieselben, wy von meinen Herrn Antecessoren, Herrn Gusernörn dises fürstenthums geschehen, zu lande durch öffentliche mandaten möchte von denen Cantzelen publiciren laßen, bitlichen ersuchet; wan ich dan diselben dem lande und sembtliche eingeseßenen sehr nützlich und heilsahm befunden, weillen dadurch vielen unheill, geltspillungen und unnötige Ueppigkeit kann forhütet, und deß landes auch eingeseßenen aufnehmen und Wohlfart befördert werden, alß habe zu männlicher nachrichtung, und damit sich ein jeder für dy darynne enthalten und angesetzte Straffe zu hüten und forzusehen, ich solche im Nahmen Ibro Königl. Maj. unser aller gnädigsten designirten Königin und erbfreylein himit öffentlichen wollen publiciren laßen, und ernstlich darauf gehalten haben.

I. Erstlich Weillen fermueg der alten recessen denen bauweren nicht erlaubet, ohne Unterscheit, wy leider eine Lange zeit geschehen, Röhre und gewehre zu führen, dadurch vil mort und totschlag entstanden, und sich täglich zutragen, sonsten auch der bauweren söhne, welche zu ihren eigen forderben dy röhre aufs teuwerste und aus der werde an sich handeln, dadurch merklich geseeret, und von der Haus- ohder ader-

arbeit abgehalten werden, als wirt jeder vom Adel, wy auch Arrendatoren, vormalter, amtleute, bey den seinigen solche unordnung abzustellen, und mehr nicht als 2 oder 3 schützen zum höchsten, darnach sie begütert, halten, welche der Herrschaft Zeichen öffentlich zu tragen sollen verpflichtet sein, und da jemant sonst ohne seiner Herrschaft Zeichen, mit röhre oder gewere, betroffen würde, soll menichlich dieselbe von ihm zu nehmen erlaubt sein; da auch dy Herrschaft, mit ernst hirüber nicht halten, oder seinen bauern dy gewehr abnehmen lassen, und darüber Clage einkommen würde, daß ehr wißentlich solches unterlassen, dieselbe sollen als Ungehorsamhe und forbrecher solche einhellige belibung in 50 Rthl. zum ersten, zum andern 100 und so forthin gedoppelter strafe dem Königl. Landgericht verfallen sein, wohin auch alle verwaltere, Arrendatores, amtleute sollen gehalten sein, und auf dem fall des Ungehorsams, solche strafe auß ihren eigenen beutell, zu zahlen schuldig sein, und von der Herrschaft nicht gut gethan werden.

II. Weilen auch Tetziger zeit dy Postreiber zu lande hin und wider Häuffig gefunden werden, daß auch die bauweren, fast keine knechte und dienstboten bekommen können, als sollen solche lostreibere, dy umb taglohn sich zu lande formiten lassen, nicht gelitten werden, sondern formüg der alten recessen, entweder sich zu jahresdiensten begeben, oder lant anzunehmen schuldig sein; würde auch derselben einer nachdem er sich gesetzt, oder im dinst begeben, hernacher entstreichen, und anderweit sich niderlassen, alsdan soll derselbe unter welchem ehr ehest sich gesetzt, ihn wider abzufordern, der andere auch, unter welchem ehr sich zum andermahl gesetzt, auß zu antworten schuldig sein, bey strafe 50 Rthl. dem Königl. Landg. zu erlegen.

III. Demnach auch dy hohe Notwendigkeit erfordern thut, daß dy öffentliche herstraßen, und Kirchenwege, welche ganz untergekommen, ferdorben, ja der gestalt ausgebraucht und forfallen, das an vielen orten beschwer durch zu kommen ist, müßen repariret und wider angefertigt werden, deswegen auch von der hohen oberkeit befele zu unterschieden mahlen eingekommen, alß nochmahl zum übersuß, ein jetweder hirmit ernstlich anermahnet sein, daß in seine grenze, dy geringen wege und stege, nicht so taliter hin, nur mit schlegten Balken zu belegen, sondern standthafft mit guten Balken, und ertreich zu fertigen verbunden sein, bey pön 30 Rthl. der darin seümhafft wirt befunden werden; weillen aber der bösen wege so viele leider jezo, in dem fürstenthum, alß nirgent anders zu finden, daß einem dieselbe alleine zu beseren unmöglich fallen solte, alß wirt nach einbelliger bewilligung, angedeutet, das anfänglich des ganzen Kirchspiels eingesehenen, zu fertigung der öffentlichen herstraßen, sollen hülffe thun, und selbe brücken, nach advenant, wy viel ihnen pro Quota, nach haltung des roßdienstes vom hakenrichter wirt angewisen, woll und gut erbauwen, und zwischen dieses und Michaelis anfertigen lassen, hernacher aber von denen grunt-Herrn, allein im bauw unterhalten werden. Da sich nun ein ohder der ander, über hoffen, hinein sich zuwider legen, und dadurch dy beserung der wege und brücken forsäumt bleiben, solche ungehorsahme sollen durch den hakenrichter, dem dy aufficht darüber gebühret, und anbefohlen, angemeldet werden, und nach befindung der sachen, dem Königlich. Landg. in 50 Rthl. straffe fersallen sein, und unnachlässigen exequiret werden.

IV. Wan dan auch bey denen geringen stranthafen, welche zu einkommung einer farkosten, von ihr Königl. Majst. denen vom adell in Harryen, Bierlant und der wyeck allergnädigst

indulgiret, ein großer betruch, wie geklagt, sowohl in der maßse, als gewichte soll im schwange gehen und eingerißen sein, dadurch dy arme leute höchlich forsetzet worden, als werden die possessores solcher hasen obder dy forwaltere derselben hiemit abermahlen ernstlich anermahnet, daß sie fleißig auffsiht haben, und solchen betruch in der that weren und steuern sollen, damith sie nich ihnen selber der freyheit solcher hasen verlustig machen; und da beweßlich deswegen Klag einkommen wird, soll ein jeder dafür 50 Rdbl. büßen.

V. Gleichgestalt soll auch die Vorkäuferey, Welche zu Lande von vielen Bürgern, unter pretext ihrer Schultforderung bey denen Bauern häufiggetrieben, nach allgemeiner mit der Ritterschaft und der Stadt getroffenen Belibung, gänzlich verboten, und keine, unter was pretext es möge, getrieben zu werden freygelassen sein, sondern demselben, der beweßlich darüber betroffen, daß Gekaupte von den Herschaften, unter denen es gekauft, abgenommen werden und deßen verlustig sein.

VI. Was leider für böse, verräterliche, vorseßliche Mord und Thotschlege von denen Bauern zu Lande aus vorzweifelten Übermut, und innerlichen Haß eine zeit härro passiret und in factu vorübet, ist mehr dan zu viel Notorie zu wissen, gleichwoll aber die Thäter dadurch, daß sie oftmahlen von einem Ort zum andern weichen, und heimlich behauset und beherberget werden, ungestrafft geblieben, als wird himit ernstlichen geboten und befohlen, daß keiner, er sey wer er wolle, solche mutwillige Thotschleger, oder Uebelthäter hinfüro behausen, beherbergen, obder sonsten einige Hülfe weck zu streichen beweisen soll: wer da wider thun würde, soll dem Königl Landg. 40 Rdbl. als ein Mann-Buße zahlen und erlegen.

VII. Gleichfallß zu Verhütung deß leider bey vielen entstanden Feuersbrunsten in den Wäldern und Büschen, welches

leichtlich, wie die Erfahrung bezeuget, und mancher mit seinen erlittenen Erbschaden erfahren müssen, hiemit denen Bauwern ernstlichen anbefohlen sein, gute Achtung im Frühling auf das Feuer in Wäldern und Büschen zu haben, und keinesweges zu schaden zu verwarloßen. Der dawider handeln würde, soll wie forhin, 40 Rthl. als ein Mann = Buße dem Königl. Landg. zahlen und erlegen.

VIII. Nachdem auch unterschiedene Klagen, wegen empfangen ohder bewilligten Zollkorns von der Ritterschaft beygebracht, und für Beschwer angezogen, daß die Einheber solches Getreides, von jedweder punt einen gehäuften Loff haben und erzwingen wollen, welches ein großes importiren, und manche Eingesehene alzu beschwerlich fallen würde, gleichwoll wegen der ein- und ausmahße, etwaß denen Einhebern, zu Widerbringung ihrer empfangung, gebühren will: als sollen hinfüro alle Löße gestrichen, kein einziger aufgehäufet begeret, ohder gegeben, sondern auf jedweder Last zu Erstattung des Spillkorns zween Lof, nach advenant des Rosdienst, entrichtet werden.

IX. Was für liederliche proceduren bishero in dießem Königl. Landtg. wie auch zu Lande in Grenzsachen passiret, agiret und fürgelaufen, da einer den andern nur nach gewonheit, seinen Nächsten in Schaden und Unkostung zu bringen, Citiret, und gerichtlichen besprochen, und hernach da es zur demonstrirung und Erweisung kommen sollen, nicht das geringste darthuen ohder behaupten können, solches ist, leider mehr denn zu viel, auß der Erfahrung kunt und zu wissen, gleichwoll nach dieser Lande alten recessen, auch sonst gerichtlichen statuten, nicht zu approbiren, sondern die Strafe der temere Litigantium heilsam in solchen Fällen verordnet, welche fast alhie in Abnehmung gekommen, und mancher Liederlicher weis vor Gericht geschleppet worden, auch Urtheil auff Urtheil

gebeten: als sollen hiemit nach allgemeiner Belibung, solche alte recessen und statuten reassumiret, und dergestalt wider angeordnet sein, daß diejenigen, welche einen Andern unbefugter weiße, ohne rechtmäßigen Zug ohder Ursache, für Gerichte fordern, daselbst beklagen und in Unkosten bringen, und hernach ihre Klage nicht gebürlich, iustificiren können, sondern der Sachen verlustig erkannt werden, alsdann denen Beklagten ihre angewante Unkosten, und Gerichts-Expensen, jedoch nach moderation des Richters, zu refundiren, auch dem Königl. Landt. nach Befindung der Sachen die poena temere Litigantium zu erlegen schuldig sein.

X. Demnach auch die Erfahrung leider bezeugt, das mancher ungehorsamer Diener, auß Muthwillen und Übermuth, seinem Herrn entstreichen, und sich in andere Dienste alhie zu Lande begeben thut, als soll zu Vorhütung solcher Unordnung himit einen jeden Eingesehenen, ehr sey Adell- ohder un Adellichen Standes, hiemit ernstlichen angemeldet und verboten sein, daß ehr keinen Diener ohder Jungen, der zuvor gedinet, in seinem dinste annehmen soll, es sey dann Sache, daß ehr von seinem vorigen Herrn ehrlich und woll geschieden und seinen Pass vorzuzeigen habe; daserne nun eyner, dawidern handeln, und darob geklaget werden sollte, derselbe soll den Königl. Landt. dafür 30 Rthl. büßen und erlegen.

XI. Alldieweil auch bishero einige Unordnungen, zwischen dem Königl. Landt. und Burggericht eingeschlichen, daß zumahl die Parten, welche nicht für den Burgg. gehörich, sondern auf Harrisch und wirisch Recht begüttert, gleichwohl dahin gefordert, und vice versa andere nach Nörköpings beschluß begütterte fürs Königl. Landt. Citiret, und angeklaget, wordurch die Gerichte Confundiret: Als soll keiner hinfürs nach Nörköpings-Beschluß gesehener fürs Königl. Landt., wie auch die nach harrisch

und wirischen Rechte gesezene fürs Burggericht besprochen obder angenommen, sondern ad Forum Competens remittiret, und jedweder Jurisdiction in seinen stät, nach allergnedigster Anordnung Ihr Königl. Mayest., gelaßen werden.

XII. Demnach auch bey dieser Juridica viele Exceptiones und Gravamina eingebracht, daß denen Parten, welche etwa Conveniendo an das Königl. Landtg. Citiret, die Citationes weder in gebürender Frist, noch more Consueto, durch einen teutschen wehrhaften Kerl nicht insinuiret obder zugesannt, dannhero viel tardirung verursachet: Als wird, zu Verbütung dessen, himit einem jettweden ernstlichen anbefohlen, daß er hinsüro seinen Contra parten, nicht allein binnen 3 vierzehu Tagen zuvor, gebührlichen Citiren, sondern auch durch einen teutschen Kerll die Citation in seinem Hoff senden, dem Citato, entweder selbst, da ehr zu hause insinuiren, obder in dessen hofe jemant dero Diener, mit Anmeldung der Sachen, tradiren, obder in Nichtannehmung, auf dem Tische niderlegen; wann solches geschehen und glaubwürdig erweisen, soll der Citatus, zu antworten schuldig, im widrigen auf den gerichts Terminum nicht zu besprechen sein.

XIII. Alldieweillen auch für diesem die H. Lanträchte, Ältesten, und sämbtliche Ritterschaft, wegen Abschaffung der bishero leider aufgekommen und eingerißene üppige hoffart in Kleidungen, unnötigen und überflüssigen Eßen und Trinken, so woll auf Hochzeiten, Begräbnissen als Kindtaufen, gutberpige und wolmeinende Beredungen gehalten, auch theilß dahin geschlossen, daß durch eine gute Ordnung und Belibung, dieselben gänzligen abgeschaffet, obder auch zu des Landes Aufnehmen und Wohlstandt moderiret und gesezet werden, dennoch ihre, solche wohlgefaßte meinung, bishero effective erheblicher Ursachen wegen nicht vollenziehen können, Nunmehr aber es, in gar

über aus zunehmung der Hofart, die Notwendigkeit erfordert, daß solche verhütet, und abgeschaffet werde: Als haben die Herrn Ränträchte, Ältesten und sämmtliche Ritterschafft, ihre vorige Ordnung de novo übersehen, bey dieser Zusammenkunft gänzlichlichen vereinbaret, selbe mir gebürlichen offeriret, und im Nahmen Ibro Königl. Mayst. gleich als andere Belibungen zu publiciren unter dienstlichen Anhaltung gethan, als habe solche wollgefaste Meinung, ich hiemit im Nahmen Ibro Königl. Mayst. Jedweder zur Nachricht und fester Haltung öffentlichen wollen andeuten lassen, daß wahr auff adelichen Hochzeiten, sowohl zu Lande als in der Stadt, alle Copulation, Ceremonyen in gewöhnlichen Solenn gebrauch beruben und verbleiben sollen, der unnützer Ueberfluß aber in Eßen und Trinken verboten, und nicht mehr dann ein Gang Eßen, auf Mann, als Frauen, und Jungfrauen Tafel, so woll zu Lande, als in der Stadt zu geben erlaubet, wie dann auch kein Wein weiter, als werender mahlzeit gegeben werden, auff die Frau- und JungfrauenTafeln aber soll nach Aufhebung des ein gang Eßen, demselben dem es zu thunde beliben, und darauf spendiren wollte, der schlechter Zucker=Confecht, one einige Candisirte Zuckersorten, marzipanen ohder dergleichen zuckers gebacken, aufzustellen erlaubet sein: wer darinne bruchfellig befunden, soll 200 Reinsche gulden zur straffe erlegen.

XIV. Nachdem auch die Gastereyen für den Hochzeiten, gar überhoch gestiegen, indem ganzer 14 tage die Braut=Jungfern, in der Braut hausung verschrieben, alda sich immer fort biß an die hochzeit sich verweilen, Solemniter Tractiret, und also die gaben Gottes, in haltung Banqueterien, unnützllichen verthan, und angewendet werden, als soll solcher protros und panqueten gänzlichlichen verboten, und nicht mer dann den Abend für der Hochzeit, bey Austheilung der Verehrung, nach

Anordnung zugelassen sein, bey ebenmäßiger 200 Rheinschen gulden Strafe.

XV. So Sollen auch hinfüro die bishero überflüssige Gastereyen und panqueten bey den Kindtaufen verboten sein, und ein jeder sich nach der Ordnung auf denen Hochzeiten, in Eßen und Trinken zu richten haben, bey strafe 50 Rthl.

XVI. Weillen auch für diesem zu Vorhütung, des großen Mißbrauchß, welcher einer zeithero mit unnützlichen Verehrungen an Ringen, Hemdden, Cragen, Schnupftüchern ic. bey denen Adeliichen hochzeiten verübet, und eine gewisse, gute Ordnung abgefasset und beliebtet, dennoch nicht allerdings in observantia gehalten, als will ich dieselbe hiemit de novo reiteriren, von Wort zu Wort wiederholet und zu halten nochmahlen anbefohlen haben, daß hinfüro von des Bräutigams Seiten, keine Personnen mehr als die Brautmutter, eine Brautschwester, und zwei Braut-Jungfrauen, hinwieder von der Braut Seiten, keine mehr als des Bräutigams mutter, eine Bräutigams Schwester, und zwei Bräutigams Jungfrauen, sollen begifftigt werden, wie dann auch den Bräutigams Vater, Bruder und keiner mehr, jedwederem einen Hembt, und Cragen, und zwei des breutigamß Dienern, jeglichen ein Hembt und Cragen, jedoch ohne Spitzen und in gebür, nach Beliebung gegeben werden; wer dawider handeln würde, soll nach der uralten Beliebung in 200 Rheinsche gulden Strafe dem Königl. Landtg. verfallen sein.

XVII. Gleichfalls soll auch nach voriger allgemeiner Beliebung, in Haltung des Trauermahls bey adelichen Begräbnissen alhie in der Stadt, wie dann auch für dem Reichbegengniß alle Marzypanen, Candicirte Zuckersorten und Confeckt zu spendiren verboten, und nicht mehr dann eingemachte Sachen, dann Engfer, Suckade, Wallnüsse ic. nebst

glühenden Wein zu geben vergönnet sein, bey gleicher Strafe der 200 Rheinschen gulden, der dawider handeln würde.

XVIII. Zu Verhütung der Leidigen Hofart und Üppigkeit in Kleidungen, dadurch der eine ohder ander, sich fast ruiniret, und nur den Kaufleuten zum Vortheil angewendet wirt, soll hiemit so woll der Bräutigam, als die Braut, und jegliche adelichen standes versohnen, dieses fürstenthum Ehesten so woll Frauen als Jungfrauen, auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereyen, wie auch in täglichen Gebrauch, einige gulden ohder silberne Thuch, guldene schobyn, ohder Atlas mit gulden ohder silber Blumen, gulden oder silberne Spitzen, nebenst allerhandt guldene und silberne Schnüre und gallonnen, guldene und silberne Riemen, Perlstickerarbeit, gläserne bremels, allerhant seiden Spitzen, gleichfals auch allerhant gewirnte Knüppelspitzen, die zu vielen großen Verderb aufgekomen, auff Tragen, Hantatsel ohder Hemme zu tragen, genhlichen Vorboten, dakegen aber gulden und silberne Knöpfe, gulden und silberne Hutbänder, allerhant gestickte Hantschen und Gehenge, auch seidene Gallunen, und Strumbschnör und Pometgen, auf den Cobwe ohder Cleider zu gebrauchen, zugelassen sein; welche Anordnung und Beliebung aber nicht eher zur Execution gelangen soll, bis auf bevorstehenden Lichtmessen des 1646. Jahres, damit ein jeder selbe auf Hochzeiten, Gastereyen, und täglichen gebrauchen, genießen und abtragen möge, nach verfloßener Zeit aber an den gemeldten Ordnung, wie Gesetz verbunden sein: da nun ein ohder der ander selbe verbotene Sachen auf Kleidungen in Hochzeiten, Gastereyen, ohder täglichen Gebrauchen würde, derselbe soll zum ersten mahl 50 Rdhl. Strafe und hernach doppelt auff so oft ehr drob befunden, unnachleßig zahlen, und in die Kant-Lade erleyet werden.

XIX. Demnach auch so woll zu Lande, in denen Flecken, als auff dem Thum zu Nevall, bey denen unadlichen Frauen und Jungfrauen eine große Hoffart in Kleidungen eingerißen, da dieselbe sich denen adlichen Frauen fast gleich halten, und wenig zu unterscheiden, dadurch dann der allgemeine status politicus Confundiret und der Adlicher Standt nicht wenig verkleinert: Als soll hiemit allen und jeden Frauen und Jungfrauen, die dieser Jurisdiction unterworfen sein, sie sein Priester, Schuldiener, Verwalter, Arendatores, Ambtleute-Frauen obder Jungfrauen, adlichen herkommens obder nicht, auf welchem fall sich die Frau nach dem Mann zu halten und zu folgen, verobligiret, ernstlichen auferlegt und anbefohlen sein, aller adlichen Trachten und Kleidungen sich zu enthalten, und da sie dieselbe bißhero gebrauchet, abzulegen, und den Bürgerfrauen und Jungfrauen in der Stadt, nach Dorpatscher Manier, gleich zu halten vorpflichtet sein, dieselben aber, welche sich dawidersehen, und ungehorsam befunden werden, sollen in 30 Rthdhl. Strafe zum ersten und hernach doppelt auff, so oft sie darin betroffen werden, dem Königl. Landg. vorkommen sein.

XX. Gleichfalls soll auch allen jetzt genannten, unadlichen Frauen, und Jungfrauen so woll in der Kirchen als auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereyen die preferentz denen adlichen Frauen und Jungfrauen zu lassen Mandiret, und in Sizen sich ihnen fürzuziehen oder über zu dringen, wie bißhero übermütig geschehen, bey gleicher voriger pönen ernstlichen verboten sein.

XXI. Weillen auch bißhero leider ein böser Gebrauch, des Rauffens und Schlagens, in adeligen Gelagen, bey anwesend adeligen Frauen und Jungfrauen, eingerißen, und hirtwider die alte löbliche Gebräuche, und Necessen streiten;

als sollen hiemit die alte beschriebene Rechte, in der gleichen Fällen confirmiret, und daneben ernstlich verboten seyn, das Keiner in ehrlichen gelagen, Hochzeiten, Kindtaufen, voraus, da Frauen und Jungfrauen gelahden, sein Gewehr zücken, und auf einen andern entblößen soll: der dawider handeln würde, soll ohne einziges übersehen, ohder entschuldigung des Trunkes, in 40 Reichdl. Strafe, dem Königl. Landg. verfallen sein.

XXII. Nachdem auch bishero ein großer und unerhörter Mißbrauch der Gaben Gottes, in überflüssigen Essen und Trinken, auf denen Bauwer-Hochzeiten, wie auch unnötige Verehrungen entstanden, dardurch der Bauwersmann sich selber verderbet, über Vormögen beschweret, und in Armut bringet, als sollen zu Vorhütung und Abschaffung solcher Uebermut, zu Vormeidung Gottes Zorn, Strafe und Entziehung des Segens, die dadurch verursacht werden, dergleichen große Bauwerhochzeiten, mit nichten gestattet werden, sondern gänzlichen verboten seyn, dergestalt das ein Bauwer nicht mehr denn vyrte faß Bier auf jeder Hochzeit zu vorschenten, der Bräutigam auch keine Verehrung, weder an der Braut Vater, Schwester ohder sonstem jemant zu thunde, bemechtigt sein, was ehr aber seiner Braut etwa aus freyen Willen, nach Vormögen verehren will, soll ihm frey und zugelassen sein; daß Freßen und Saufen aber, bey denen Vorlöbnißen, Stätte-Bestchtigung, Heimführung genßlichen verboten sein. Damit nun solches fest gehalten, und kein Unterschleif gebrauchet werde, soll jeder Herrschafft, darauf ein wachendes Auge zu haben hiemit auferleget, und da ehr wißentlich solches sollte passiren lassen, nach Erfahrung, in 30 Reichsdhl. Strafe dem Königl. Landtg. verfallen sein.

XXIII. Dessen sollen auch die teütschen Sättel, alle Zäume, und nach teütscher Manir gemachte Steigbögel, abge-

setzte Stiefeln, Marder-, ohder hohe fächserne Mützen, wie auch die Brandweins-Kessel, und bishero eingerißene Krügerey, denen Bauern hiemit in gesambt verbotten sein, worauf die Herrschafft bey gleicher Strafe Achtung haben soll, und da nach dieser Zeit solche bey denen Bauern, bey der Kirchen ohder sonsten sollte gefunden werden, ihnen eß entlichen abzunehmen, einem jedwedern erlaubet sein, damit der Hochmut bey denen Bauern, gedempfet, und geweret werde, wornach ein jeder sich zu richten. — Deßen sollen alle diese Beliebunge alsbalt nach Publicirung ihren Effect erreichen, und zu halten ein jedweder verobligiret sein, ausgenommen die Kleiderordnung, welche bis angesetzt dato keine Execution erreichen kann. Urkundlich habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meiner angebornen Pitschaft gewöhnlichen, zu Männiglicher Nachricht, unten aufs spatium versigeln lassen. Actum Reval den 18. Marty Anno 1645.

(L.S.)

Gustavus Oxenstirna,
m. pr.

XVI.

Reval's Kriegsdrangsale in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach Balthasar Russow's eines Zeitgenossen Schilderung.

1.

Die Zerstörung des Hafens von Reval 1569.

Als König Johann III den schwedischen Thron im Herbst 1568 bestieg, suchte er mit den Feinden des Reichs Frieden zu schließen. Seine Gesandten in Kopenhagen und

Röstkild ließen sich, um vorerst einen Waffenstillstand zu erringen, bis der König seinen noch wankenden Thron zu befestigen vermocht, selbst auf die demüthigendsten Bedingungen ein. Zu diesen gehörte unter andern auch, daß Schweden alle seine Rechte und Eroberungen in Est- und Livland an Dännemark abtreten und den Dänen und mit ihnen verbündeten Lübeckern den Handel in der Ostsee bis nach Narva ungehindert freigegeben sollte, obwohl Schweden bisher den Lübeckern die nachgesuchte Bestätigung ihrer Handels-Vorrechte und namentlich zu Gunsten Revals, den Handel nach Narva verweigert hatte. Es war daher allerdings vorauszusetzen, daß König Johann solche und mehr andere schimpfliche Friedensvorschläge der Dänen verwerfen, und damit die begonnenen Friedens-Unterhandlungen abbrechen werde. Ehe indessen dies noch geschehen und während man in Reval vielmehr auf baldigen Abschluß des projectirten Friedens hoffte, erschienen plötzlich am 9. Juli 1569, an einem Sonnabend in aller Frühe, unter dem Schutz eines dichten Nebels, mehr als dreißig dänische und lübische Kriegsschiffe auf der Rhede von Reval. Bald sah man das Admiralschiff des Befehlshabers der Flotte Per Munk mit einigen andern geradesweges dem Hafen zusteuern und denselben mit aller Kraft beschießen und gewaltsam zerstören. Die feindlichen Kugeln, deren manche 34 Pfund gewogen haben sollen, erreichten auch die Stadt und einige Bomben schlugen in den hervorragenden Thurm der St. Olai-Kirche oberhalb der Glocke. Doch schien der Angriff nicht sowohl eigentlich der Stadt, als vielmehr nur der Vernichtung des Hafens und der darin geborgenen Schiffe zu gelten, von denen einige schon ganz beladen und segelfertig, andere aber mit ihrer Befrachtung noch beschäftigt waren und allerlei russische Waaren in sich aufgenommen hatten. Aller dieser Schiffe, darunter auch einiger Rauffahrer aus Lübeck, und mehrerer schwedischen Schiffe bemächtigten sich die Dänen, beraubten und plünderten sie und steckten die schwedischen Fahrzeuge alle, so wie ein paar Schiffe, welche man däni-

schen Kaufleuten das Jahr vorher auf der Fahrt nach Narva abgenommen und als confiscirt dem Rathe zu Reval übergeben hatte, und die sie nun mit auf die Rbede brachten, daselbst in Brand. Der durch ein so unerhörtes, allem Völkerrecht zuwider laufendes Verfahren, höchlich entrüstete Rath der Stadt Reval sandte eilig Botschafter an den dänischen Admiral ab, und ließ sich wenigstens bis zum andern Tage Zeit erbitten, um sich zum Widerstande gegen den so unerwarteten Angriff rüsten zu können, was ihm denn auch zugestanden ward, während die feindliche Flotte auf der Rbede vor Anker ging. Nun wurde eilig die nach der Seeseite hin gerichtete Schanze auf dem hochgelegenen Rosengarten, rechts neben dem Seethor oder der großen Strandpforte, mit Kanonen besetzt und am Sonntag, den 10. Juli, während des Königs Johann III. Krönung in Upsala feierlich vollzogen ward, begann in Reval ein heftiges Schießen von jener Schanze auf die unserm Ufer etwas näher gerückten feindlichen Schiffe, deren Kugeln wiederum nach jener Schanze hinsauften, ohne aber weder sie, noch das haufenweise am Strande versammelte Volk, noch die im Rosengarten dem Scharmügel zuschauenden Bürger aus Reval zu erreichen und irgend einen Menschen zu verletzen. Widrige Winde aber hielten dennoch die feindliche Flotte auf der Rbede vor Reval noch 13 Tage zurück. Während dieser Zeit kamen viele Schiffe aus Schweden und namentlich aus Geffle mit Kupfer beladen, ohne beim Ansegeln auf Reval von der dort stationirten dänischen und lübischen Flotte das Geringste zu wissen. Diese aber hielt dieselben nun sofort an und wurden Schiffe und Ladung für gute Preise erklärt; den darauf befindlichen Kaufleuten aber, die zu Gefangenen gemacht wurden, ward die Freiheit nur gegen schweres Lösegeld zugestanden, das erst aus Reval von ihren Handelsfreunden aufgebracht werden mußte. Dann erst zogen die habgierigen Feinde mit ihrem schweren Raubgute von Revals Rbede wieder ab.

2.

Revals Belagerung vom König Magnus von Livland 1570.

Jener Angriff auf Reval hatte natürlich die Fortsetzung des schwedisch-dänischen Krieges zur Folge, der erst durch den am 13. December 1570 zu Stettin abgeschlossenen Friedensvertrag sein Ende erreichte. Unterdessen hatte König Johann III. auch den Bischof Paul Juusten von Åbo und einige andere Gesandte aus Schweden zu dem Zaren Ivan Basiljewitsch nach Rußland geschickt, um mit ihm in Güte Frieden zu vermitteln. Die Gesandten aber wurden schon in Nowgorod übel empfangen, man versicherte sich ihres Hab und Guts und nahm ihnen die vom Könige erhaltenen Instructionen ab, darauf sie gefangen nach der Stadt Murom an der Oka in enges Gewahrsam gebracht, und von hieraus erst nach 2 Jahren zur Rückkehr nach Schweden entlassen wurden. Der Zaar hatte nämlich die Abtretung aller Besitzungen Schwedens in Ehst- und Livland an Rußland verlangt und im Weigerungsfalle sofort den Krieg erklärt. Zwei früher gefangene livländische Edelleute Johann Taube und Elert Kruse hatten sich dagegen erboten, in seinem Dienst einen der vornehmsten Stände in Livland dahin zu bewegen, der russischen Hoheit sich freiwillig zu unterwerfen.

Bei dem Herzog Gotthard Kettler in Curland und den Ständen in Reval hatten sie, mit allen ihren Versprechungen dabei zu erlangender Glückseligkeit, nichts auszurichten vermocht. Sie wandten sich nun an den Herzog Magnus von Holstein, und bewogen ihn, daß er selbst zum Großfürsten nach Moskau reisete. Dort ward er mit großen Ehren aufgenommen und zum König von Livland ernannt, dabei auch allen gefangenen Deutschen dort die Freiheit wieder gegeben wurde. Kaum war er zurückgekehrt, um sich zur Einnahme seines Königreichs anzuschicken und gehörig zu rüsten, so traf auch das ihm versprochene russische Heer in Bierland ein, an 25000 Mann, mit denen der Herzog an der Spitze von drei

Schwadron livländischer Hofleute, einer Fahne Reiter aus dem Stifte Riga, unter Anführung von Reinhold Rosen, und einem Fähnlein deutscher Knechte aus Arensburg am 18. August 1570 vor Reval rückte. Ungeachtet des heftigen Regens, in welchem sie durch die Nacht geritten, ließen Russen und Deutsche es sich doch angelegen sein, sogleich etliche hundert Kühe, die auf dem Laksberge unweit der Stadt weideten, zu sich in's Lager zu treiben, wobei einige Leute, die sie daran hindern wollten, erschlagen wurden. Nachdem sie in wenig Tagen ihr Lager aufgeschlagen, ward die Belagerung der Stadt am 21. August förmlich eröffnet und schon am 23. d. M. nahmen die Russen den von Stein erbauten St. Johannis-Hof mit dem Spital und allen Wohnungen ein, in der Absicht, sich darin ordentlich zu verschanzen. Aber ein kräftiger Ausfall der Revalschen Besatzung hinderte sie daran, trieb sie aus dem Hofe und Spital, wie aus der St. Johannis-Mühle, und steckte alle die Wohnungen in Brand, so daß sie den Feinden nicht mehr zur Schutzwehr dienen konnten. Am 29. August führte der Oberbefehlshaber der Truppen in Reval Baron Carl Henrichson Horn von Rankas seine Schweden aus dem Schlosse zu Reval gegen die Russen, von denen mehrere getödtet wurden und ein verwundeter Bojar gefangen nach dem Schlosse gebracht ward.

Unterdessen hatten die Feinde eine ansehnliche Verstärkung an grobem Geschütz aus Narva zugesandt erhalten und gleich am 2. Septbr. aus ihrem Lager bei der obersten Mühle damit die Stadt beschossen, ohne diese jedoch zu erreichen und ihr irgend welchen Schaden zuzufügen. Dagegen wußten sie sich am 6. Septbr. einer aus Stockholm angelangten Schute mit 24 Tonnen Butter zu bemächtigen. In Folge dessen wurde eine kleine Kriegsflotte aus Kalmar auf die Rbede hinaus gesandt, so wie einige Schiffe aus Finnland, die zur Convoi der Transportschiffe, durch welche Reval gegen Michaelis für die Zeit der Belagerung verproviantirt und mit Brennholz versehen ward, gedient hatten. Da gab es denn freilich ein beständiges Schießen,

und Scharmützieren aus den Schiffen, wie von den Wällen der Stadt gegen die andringenden Feinde, ohne daß dadurch viel mehr erreicht wurde, als nur den Feind zu ermüden. Dieser erhielt aber eine neue Verstärkung an der ansehnlichen Leibwache des Zaren (Dpritschniki), welche sich unterwegs sehr fürchten gemacht und einige vom Adel mit ihrer Dienerschaft, die in dem verwüsteten alten bischöflichen Schlosse zu Fegeseur eine Zuflucht gesucht, erschlagen und ausgeplündert hatten. In Neval angelangt, am 16. October, schlugen sie ihr Lager auf der Landspitze Ziegelstoppel auf. Sie hieben bald darauf den schönen Wald dort nieder und beunruhigten dann die Einwohner in Fischer-Maye, die ihre Hütten und Häuser, wohl mehr als 200 an der Zahl, dort lieber selbst dem Feuer Preis geben, als sich den Gewaltthätigkeiten der Feinde weiter aussetzen wollten. Wiederholt sandte König Magnus indessen ausführliche Briefe an die Obrigkeit und Bürgerschaft zu Neval, voller glänzenden Versprechungen, wenn sie sich ihm unter der Schutzherrlichkeit des Zaren ergeben wollten, doch wurden sie alle unberücksichtigt gelassen.

Zu den Schrecken des Krieges gesellte sich um Martini noch eine verheerende Seuche, welche das Volk, das in Harrien eben so wie in der Stadt Neval arg davon mitgenommen wurde, gemeinlich die Moscovitische Plage nannte, weil sie im Lager der Russen zuerst ausgebrochen war und eben so rasch die davon ergriffenen Menschen tödtete, wie sonst die Pest, indem die Krankbefallenen gewöhnlich sogleich der Sprache und aller Sinne beraubt wurden und bald darauf völlig erschlafft hinstarben. König Magnus verlor seinen Kanzler Conrad Burmeister an dieser Krankheit, nebst vielen andern Deutschen und unzähligen Russen seines Heeres. Dessenungeachtet setzte er die Belagerung noch den ganzen Winter fort bis in den Frühling.

Am 12. Januar 1571 langte ein neuer Haufe Russen im Lager an mit vielem groben Geschütz und großen Feuer-

Mörfern. Gleich darauf am 13. Janr. wurden in der Nacht bei großer Kälte Schanzen vom Feinde aufgeworfen zwischen der St. Johannis- und der Kupfer-Mühle, und gegen Morgen begann man die Stadt zu beschießen mit Kugeln nicht bloß von 6, sondern auch von 16 und 35 Pfunden. Doch thaten sie keinen großen Schaden und wurden nur ein Büchschütze auf dem Wall und ein paar alte Frauen, leibliche Schwestern, auf dem Ofen liegend erschossen. Am 16. Januar wurde von den Russen noch eine Schanze auf dem Bleichsberge vor der Lehmpforte aufgeworfen, und von dieser wurden Feuerbälle und Tummler die Menge nach Reval geschossen, ohne jedoch weder ein Haus, noch einen Menschen zu beschädigen. Tages darauf bemächtigten sich die Feinde des herrlichen Spitals oder Pockenhauses vor der großen Strandpforte, brachten einiges Geschütz herein und suchten sich darin bestmöglichst zu verschanzen. Die Revalschen aber fielen sogleich mit ganzer Macht gegen sie aus und schlugen sich tapfer mit den Feinden. Sie mußten indessen der Uebermacht weichen, zumal die Russen sich hinter einer starken Mauer an der einen, und hinter einer hohen Planke an der andern Seite sichern konnten und so geschützt viele der Unsrigen beschädigten. Doch ward ein Deutscher aus dem feindlichen Lager bei der Gelegenheit ergriffen und gefangen zur Stadt gebracht, hier aber zu genauer Auskunft über die Stärke des Feindes u. gezwungen. Darauf verbanden sich Viele von der Besatzung und Bürgerschaft, denselben Tag nochmals das Pockenhaus zu stürmen: es gelang ihnen die Feinde herauszutreiben und unterließen sie darauf nicht, das ganze Haus bis auf den Grund niederzubrennen. Ein paar Wochen später, am 30. Januar, zündeten die Revaler aus Furcht, daß die Russen sich der in Fischermaye noch stehenden Kirche bemächtigen und auch diese zu einer Schutzwehr für sich benutzen könnten, diese Kirche an und zerstörten sie ganz, obwohl es damit eigentlich noch keine Gefahr hatte. Die Feinde aber hatten unterdessen weit und breit im Lande geheert und schickten jetzt am 3. Februar über 2000

Schlitten mit dem, was sie hieher zusammen gebracht, wohl beladen aus ihrem Lager nach Rußland. Den Belagerten dagegen wurden zu ihrem Troste am 22. Februar bei Nacht Briefe von Herzog Johann Friedrich von Pommern über die Mauern in die Stadt gebracht, mit der Nachricht von dem in Stettin zwischen Schweden und Dännemark glücklich abgeschlossenen Frieden, wobei ihrer wie es hieß auch zum Besten gedacht worden, was ihren Muth bei der langen Kriegsnoth wieder etwas belebte.

Desselbigen Tages vollendeten die Russen eine neue Schanze auf der Neperbahn vor der großen Strandpforte, aus welcher sie die Stadt anhaltend beschossen und noch mehr Tummler und Feuerbälle gegen sie schleuderten als früher. Aber auch jetzt thaten ihre Kugeln keinen sonderlichen Schaden; denn es wurden nur ein Büchschenshüße auf dem Thurm der St. Olai-Kirche, ein schwedischer Landsknecht und auf dem Süsternwalle ein Hofsknecht erschossen. Acht Tage darauf am 2. März schlugen die Belagerer bei dem Kalkofen vor der großen Strandpforte 3 Blochhäuser auf, zu nicht geringem Schrecken und großer Gefahr der Belagerten; diese aber eilten sofort herbei und vertrieben die Feinde, indem sie die Balken ihnen abnahmen und zur Stadt brachten. Hiedurch ermuthigt versuchten die Belagerten am 5. März einen zwiefachen Ausfall aus verschiedenen Thoren der Stadt und thaten den Feinden bei dem Scharmügel namentlich vor der Lehmpforte ziemlichen Abbruch, wobei unter andern Elert Kruse's Sohn, ein Buddenbrock aus dem Nigischen, und ein Wrangell von Tatters in Wierland, erschossen wurden und noch einige andere von den Livländischen Hofleuten, die mit besonderer Muth und Kühnheit gegen die Revalenser vordrangen. Noch hatten verschiedene Treffen auch auf dem St. Antons- oder Thannis-Berge mit den Feinden Statt, wozu sich außer den Kriegern, selbst gegen ausdrückliches Verbot junge Gefellen, Hausknechte und andere Jungen herzudrängten, als ginge es eben nur zu Tanz und Spiel.

Da die Belagerer keinen Erfolg ihrer vielfachen Anstrengungen und Bemühungen, Reval zu erobern sahen, versuchten sie noch einmal, durch die Überredungskunst des Christian Schraffer, Hospredigers des Königs Magnus, den Rath zu Reval, dem er viel von der ungeheuren Macht und Gewalt und von den außerordentlichen Tugenden des Großfürsten Iwan Wassiljewitsch erzählte, zur freiwilligen Unterwerfung unter seinen Schutz zu bewegen. Da dies nichts versangen wollte, sannnen Taube und Kruse auf Mittel, Rath und Bürgerschaft in Reval zu entzweien und mit Mißtrauen gegen einander aufzureizen, und der Rittmeister Heinrich Boißmann, eines Rathsherrn Sohn aus Reval, ließ seine liebe Vaterstadt wissen, die Schweden hätten beschloßen, sie dem Zaren zu opfern, um ihn dadurch zum Frieden hinsichtlich Finnlands willig zu machen. Da auch dieser Trug seine Wirkung verfehlte, begehrtten die Feinde von der Stadt einen Waffenstillstand, um sich ungestört zurück ziehen zu können. Dieser wurde ihnen verweigert; daher zündeten sie am 16. März in aller Frühe ihr Lager an und zogen eilig davon, die Russen auf dem Wege nach Narva, die Deutschen auf dem Wege nach Weissenstein. Hier hatte auch ein ansehnlicher Trupp Russen mit einer Fahne Deutscher das Schloß ganzer 30 Wochen lang belagert, dasselbe jedoch nicht bezwingen können, da der Statthalter Hermann Flemming es mit der größten Umsicht und Wachsamkeit geschützt und vertheidigt hatte. Der vermeintliche König Magnus aber schlug sein Burglager in Oberpahlen auf und vertheilte seine Hofleute und Reissigen in der Umgegend.

3.

Revals Belagerung von den Russen 1577.

Der Krieg in Est- und Livland dauerte nach der vergeblichen Belagerung Revals ununterbrochen fort und die wiederholten Versuche, sowohl von Seiten des Herzogs Mag-

nus von Holstein, diese Stadt zur freiwilligen Übergabe an ihn unter russischer Oberhoheit zu bewegen, als auch von dem Administrator Chodkiewicz in Riga, sich ihm unter polnischer Herrschaft zu ergeben, blieben durchaus fruchtlos. Denn die Revaler ließen sich weder durch die verführerischsten Aussichten und glänzendsten Versprechungen, noch durch die furchtbarsten Drohungen von ihrer dem Könige und Reiche Schweden gelobten Pflicht und Treue abwenden oder darin auch nur wankend machen, trotz dem, daß um Pfingsten 1575 zu Wiborg wirklich ein Waffenstillstand mit Rußland zu Gunsten Finnlands auf 2 Jahre abgeschlossen ward, von dessen Vortheilen Estland und Reval ausgeschlossen blieb. Wenige Monate vorher hatten die Russen diese Stadt noch in nicht geringen Schrecken gesetzt. Denn am 30. Januar 1575 am Sonntage Septuagesima Vormittags während des Gottesdienstes war eine große Truppenmasse auf der Straße von Narva her nach Reval gekommen, wo die Garnison ihnen vor den Thoren entgegengerückt und den ganzen Tag über mit ihnen scharmusirt hatte. Ein unabsehbarer Haufen Moscoviter kam aus dem Dorfe Hirwen nachgezogen bis nahe vor die Stadt, bog aber schon auf dem Laksberge den Steinbrüchen vorbei nach dem See und Dorfe Jerweküll bei Moid, wo sie sich lagerten. Rings umher aber wurde alles verheert, auch die Häuser und Hütten bei dem Brigitten-Kloster, da sie vorbei gezogen, wurden nicht verschont. Diese Vorgänge setzten die Städter in Reval in nicht geringe Furcht. In größter Eile wurden nun ihre Wohnungen, Scheunen und Gärten außerhalb der Stadthore von ihnen selbst niedergedrückt und auch die Fischerhütten abgebrochen, und was nicht sofort zerstört und fortgebracht werden konnte, wurde in der Hast sogleich angezündet und niedergebrannt weil man eine abermalige Belagerung wie im Jahre 1570 voraussetzte. Dazu fehlte es den Russen aber jetzt an dem nöthigen groben Geschütz, nur gegen 1000 Reiter kamen am andern Morgen früh vor die Stadt. Diese hielt die Besatzung durch ein blutiges Treffen auf, während die Hauptmasse das

Lager verließ und nach der Wied mit sammt der Bagage davon zog. Bauern durchsuchten darauf den Lagerplatz und fanden fast nur Ochsen- und Pferdehäute der von den Russen und Tartaren daselbst geschlachteten vielen gefangenen Thiere. Im Sommer darauf ergab sich nach wiederholten Stürmen am 9. Juli endlich Pernau den Russen, und viele Schlösser, wie Helmet, Ermes und Rujen fielen aus Furcht vor einer gleichen Nöthigung dem Herzog Magnus in Oberpahlen zu, doch wurde Rujen vom Herzoge Gotthard von Curland mit den Rigischen ihm wieder abgenommen, dagegen Otto von Ungern sein Schloß Pürkel freiwillig einräumte, um diese gefürchteten Gäste sich zu befreunden. Im Januar 1576 kamen noch an 6000 Russen nach der Wied und ohne Mühe gewannen sie die festen Schlösser zu Lode, Leal und Fickel und nach kaum 3-tägiger Belagerung am 12. Februar auch das Schloß zu Hapsal, acht Tage darauf aber noch Pabis mit allen zugehörigen Landen und Leuten, worauf sie eine große Abtheilung Russen und Tartaren über das Eis nach Ösel sandten, wo sie nicht weniger Schrecken erregten. Nun eilten zwar die Schweden gegen Ende April nach Pabis, um sich dieses Orts wieder zu bemächtigen, ohne damit jedoch zum Ziel zu kommen. Während dessen waren viele Russen nach Reval gezogen, um in der Abwesenheit des Militairs dort das Stadtvieh abzutreiben, was ihnen auch fast gelungen wäre, wenn nicht die Bürger aus der Stadt mit ihren Leuten sie eingeholt und ihnen das Vieh wieder abgenommen hätten nebst manchem russischen Wallach, dessen Eigenthümer erschlagen worden. Nun wurden die frühern Practiquen mit Lock- und Drohbrieffen, welche eines Rathsherrn Sohn Hinrich Gellinghusen aus Reval an den Rath und seine alten Freunde daselbst um die Mitte Juni sandte, wiederum versucht, doch mit nicht besserm Erfolge wie früher. Auch kamen Russen und Tartaren nun von Pabis und Weissenstein, das sie belagert hatten, zurück nach Reval, um sich von ihren Mühsalen an Vieh und Pferden auf der Weide, wie an Knechten und Mägden, die sie bei der Heuarbeit über-

raschten und mit fortführten, zu erholen. Diese Neckereien aber wurden von den Bürgern aus Reval und den Bauern aus der Umgegend durch wiederholte Ausfälle aus sicherem Hinterhalte gerächt. Einem kühnen handfesten Münzergesellen Ivo Schenkenberg, der sich dabei sehr tapfer gezeigt ward, um diesen beständigen Überfällen, derentwegen in Reval beständig die Sturmglocke geläutet werden mußte, wo möglich ein Ziel zu setzen, gestattet, mit jungen Bauern, auch städtischen Arbeitern und Knechten, einige bewaffnete Fäbnlein zu bilden, welche den Feinden seitdem bald hier, bald da großen Abbruch thaten. Der Herbst nahte mit furchtbarem Unwetter und beständigen Stürmen, so daß die zur Verprobantirung und Vertheidigung von Reval bestimmten Schiffe theils in den finnischen Scheeren mit ihren Ladungen zu Grunde gingen, theils aus Lübeck und Finnland mit der angeworbenen Mannschaft gar nicht abgefertigt werden konnten, so wie auch die zugesagte Hülfe aus Danzig ausblieb, weil es von König Stephan Bathory selbst belagert ward. Selbst das neuerbaute Bollwerk im Hafen von Reval wurde vom Sturm niedergeworfen und von den Wellen fortgetrieben. Aller dieser Unglücksfälle und schlimmen Vorboten ungeachtet, und obwohl die Stadt Reval sogar die betrübende Erfahrung machen mußte, daß ein paar Krieger, welche bei den Hofleuten in Reval gedient, Diedrich Munzard, eines Schmidts Sohn aus Dorpat, und Hans Kock aus Oberpahlen zu den Moscovitern übergingen und ihnen genaue Nachricht gaben von den Vertheidigungsanstalten der Stadt, wurden doch die Feinde schon von Weihnacht an, da der Schnee vor Martini bereits ungewöhnlich reichlich gefallen war und sich nachher auch strenger Frost eingestellt hatte, getrostem Muthes erwartet. Denn Gottes Hülfe ist ja den Bedrängten stets nahe, wenn sie auf Ihn hoffen; auch waren schon damals von dem Gouverneuren Heinrich Clausson und seinem Sohne Carl Heinrichson Baron Horn als Oberbefehlshaber der Truppen in Reval alle Vertheidigungsmaßregeln mit größter Umsicht und Vorsorge getroffen worden.

Am 22. Januar 1577 kamen endlich die ausgesandten Rundschaffter mit der Nachricht zurück, daß der Feind in gewaltigen Massen heranrückte und schon im Dorfe Jeglecht, wo jetzt eine Poststation, auf der Straße von Narva, 3 Meilen vor Reval eingetroffen sei. Dies kündigten sofort die beiden Bürgermeister Friedrich Sandstädt und Diedrich Korbmacher auf offenem Marktplatz der Bürgerschaft an, und ließen die Einwohner auffordern, sich wachsam jedweder an seinem Ort zu verhalten und auf seiner Hut zu sein. Am 23. Januar, einem Mittewoch Vormittag sahe man darauf die Moscoviter in unabsehbaren Haufen auf dem Laksberge oberhalb der Steinbrücke heranziehen und dauerte der lange Zug den ganzen Tag hindurch bis die Finsterniß hereinbrach, da sie sich allmählig in ihrem Lager nach Möglichkeit einzurichten suchten, während die Bürger aus der Stadt die Zeit wahrnahmen, um ihre Scheunen und Gartenhäuser und Bäume abzubrechen und aus der Vorstadt wegzuräumen.

Da aber der Russen und Tartaren, wie man später erfuhr, an 50,000 Mann waren, so hatten sie sich in 4 Lagern gesondert, eines stand bei der obersten Mühle theils auf dem Berge, theils in der Mündung; das andere Lager war auf dem Steinberge in den Steinbrücken errichtet, das dritte bei dem Wasserhause in den Sandbergen; das vierte war eine viertel Meile Wegs davon, längs dem Jernwüllschen See angelegt, welches die Tartaren inne hatten. Ein fünftes Lager wurde erst nach Aufwerfung der Schanzen, von den Strelitzen unter dem St. Antons- oder Lönnisberge eingenommen, und außerdem hatten noch einige tausend Russen mit ihren Pferden, sich auf dem Anberge postirt, der von Schwarzenbäck bis zur Stadt führt, um die Aussicht und Wache über die beiden Schanzen und dort aufgestellten Geschütze zu führen. Als nun die ungeheure Macht des Moscoviters sich so vor den Thoren Revals nach allen Seiten hin ausgebreitet hatte, konnten die Revaler Gott vertrauend, vor Muth und Kampfbegier den Angriff des Feindes nicht abwarten. Sie thaten

vielmehr schon am 26. Januar 1577 einen Ausfall aus der Stadt sogar bis jenseits des St. Johannis-Hospitals nach den Sandbergen hin, um die etwanigen Absichten und Maßregeln der Feinde wo möglich zu erkunden. Die Russen aber, welche sich vor ihrem Lager in Schlachtordnung massenhaft aufgestellt hatten, ließen die Schweden ruhig herankommen, in der Absicht, sie dann plötzlich zu umzingeln und alle niederzumachen. Doch eine zu voreilig nach der Stadt hin abgefeuerte Kanonenkugel, welche einen schwedischen Landsknecht tödtlich traf, verrieth ihren Hinterhalt und veranlaßte die Schweden, sich eilig ohne weitem Verlust in die Stadt zurück zu ziehen. Am Abend desselben Tages bis in die Nacht hinein schanzten die Russen noch auf dem Tönnisberge und singen am folgenden Morgen schon frühe an, mit ihren dort aufgepflanzten Karthauen und Schlangen den Dom und die Stadt zu beschießen. So drang denn auch eine eiserne Kugel von 52 Pfund gerade während der Predigt in die St. Nicolai-Kirche durch ein Fenster mitten in die andächtige Gemeinde, wo sie plötzlich niederfiel, ohne jedoch jemanden zu beschädigen, indem nur ein dabei vom Fenster abgesprungener Stein einen jungen Bürger Hans von Mallen am Arme leicht verletzte. Der Gottesdienst der Nicolai-Gemeinde ward seitdem in der heil. Geist-Kirche abgehalten. Auch das neue Stadt-Siechenhaus unweit der Schmiedepforte wurde durch die Feuerbälle der Russen, zu deren unbeschreiblichem Jubel noch desselben Tags angezündet, und brannte das halbe Dach mit dem Sparrwerke ab, weil wider das Verbot dort Heu bewahrt worden und man nicht sorgfältig genug Wache gehalten. Doch die andere Hälfte des Hauses mit sammt dem Dache noch wurde glücklich gerettet. Am andern Abende gegen 8 Uhr hatten die Russen, um dem Schlosse näher zu kommen, nicht weit von dessen Kalkofen geschanzt und große Blockhäuser aufgeschlagen. Es wurde darüber in der Stadt ein so furchtbarer Alarm geschlagen, daß man hätte glauben sollen, der Feind wolle schon mit ganzer Macht Sturm laufen. Die Folge war, daß

ein Fähnlein Schweden sofort einen Ausfall nach dieser Schanze und den Blockhäusern that, dabei viele Feinde tödtete und einen vornehmen russischen Befehlshaber gefangen zur Stadt brachte, von dem manche erwünschte Nachricht über die Stärke der Feinde und ihre nächsten Absichten eingezogen wurden. Namentlich erfuhr man durch ihn, daß der Zar selbst weder vor der Stadt sei, noch erwartet werde, vielmehr ein junger Fürst Fedor Iwanowitsch Mstislawsky den Oberbefehl des Belagerungsheeres führe und fast alles Geschütz des Großfürsten nebst 2000 Tonnen Pulvers für Reval zu seiner Verfügung habe. Er erzählte ferner, daß die Schanzen auf dem Tönnisberge nur auf Anrathen der beiden Überläufer gemacht worden, weil sie dort die Stadt am schwächsten besetzt hielten.

Um den Belagerten das Wasser abzuschneiden, hatten die Feinde das Wasserhaus, aus dem die Brunnen in der Stadt durch Canäle großen Theils ihren Zufluß erhalten, zu einer Macterei gemacht; doch wußte man sich in der Stadt dabei zu helfen durch das aus andern Quellen in den Karribrunnen vor der Stadt geleitete Trinkwasser. Auch an Korn und andern Lebensmitteln fehlte es in der Stadt nicht und war sie auf ein Jahr wohl versorgt. Eben so hatte auch der Gouverneur, Ritter Heinrich Claussohn, Freiherr Horn von Rankas, als alter erfahrener Kriegsheld, für den nöthigen Vorrath an Kriegs-Munition Sorge getragen. Er so wie sein Sohn Carl Heinrichsohn überzeugten sich bei allen Gelegenheiten persönlich davon, ob alles in gehörigem Stande und guter Ordnung sich befand. Beide hatten sie auch die Schloßwälle und Befestigungsthürme mit Blockhäusern gewaltig verbaut und sie wie alle Streichwehren mit so vielen und stattlichen königlichen Feldschlangen, ganzen und halben Carthauenen, auch Sturmstücken besetzt, desgleichen alle Wälle, Zwinger und Streichwehren um die Stadt herum damit in solcher Anzahl versehen, daß man sich gewundert, wo sie alle hergekommen, und sie viele davon gar nicht ein mal zu brauchen Gelegenheit gehabt. Denn sie sollen in Reval fünfmal mehr solchen Ge-

schützes gehabt haben als die Russen, die doch zu der Belagerung eine gar große Menge solcher Feldstücke mitgebracht hatten. Zum Schutz der Häuser während des Bombardements mußte in jedem Hause nicht bloß der Bodenraum von allen feuergefährlichen und leicht entzündlichen Gegenständen befreit sein und wurden dergleichen Dinge in die Gewölbe und Keller zur Aufbewahrung gebracht, auch mußte eine beständige Wache das Fallen von Feuerkugeln und Tummlern beachten; außerdem waren dem Jyo Schenkenberg und seiner Rotte die Pflichten eines Pösch-Commandos übergeben und wurden sie durch eine Prämie von 3 Mark oder einem Orth Geldes für jeden dem Oberbefehlshaber eingelieferten feindlichen Feuerball zur größten Aufmerksamkeit und Thätigkeit in dieser Beziehung angeregt. Auch wurden sie ermächtigt, in jedem Hause, wo sie keine Wache auf dem Boden trafen beim Einschlagen eines Feuerballs, denselben sofort selbst zu löschen oder durch die Luke vom Boden auf die Straße herabzuwerfen, wofür ihnen der säumige Eigenthümer, der die Wache zu halten unterlassen hatte, sofort einen halben Thaler erstatten mußte. Das hat den Leuten so wohlgefallen, daß sie sich mit den Feuerbällen Tag und Nacht gejagt, wie die Knaben mit den Kreiseln, so daß es darüber trotz der betrübten Zeit oft zu lachen gab. Um die Wirkung der Feuerbälle aber zu dämpfen, mußte man auf dem Boden nasse Ochsenhäute, auch Kessel und Zuber, nicht sowohl mit Wasser, weil dieses gefror und dann nicht zu handhaben war, als vielmehr mit Dünger bereit halten. Auch waren die Böden mit breiten Fliesensteinen belegt und diese mit Erde reich betragen, so daß darauf fallende Feuerbälle weder durchbrennen, noch sonst großen Schaden thun konnten. Daher kam es, daß man die Feuerbälle zuletzt gewohnt wurde und bei guter Wache auf den Böden nicht mehr achtete, als einen Vogel in der Luft. Auch die Tummler thaten bei solcher Beschaffenheit der Böden und stets beobachteter Vorsicht keinen großen Schaden, da wenn sie auch die Lage des obersten Bodenraums durchschlugen, ihre Kraft denn doch schon

gebrochen war und der 2. Boden in den hohen Giebelhäusern in der Regel unbeschädigt blieb, so daß die Bürger in ihren Wohnungen im untersten Stock, wo sie sich mit einer Stube und Kammer zu begnügen pflegten, ganz sicher und ungefährdet blieben.

Am 1. Februar verwüsteten die Feinde das herrliche Brigitten-Kloster Mariendahl völlig. Sie zerstörten das Dach und das Sparrwerk um die Balken zu nutzen und rissen im Innern die Pfeiler herunter, um die dicksten Steine zu Tummeln zurecht zu hauen. Auch den Galgen ließen die Tartaren nicht stehen und holten die Balken von demselben, um sie im Lager zu brauchen.

Am 3. Februar hatte der Hauptmann der schwedischen Fuß-Knechte Laurenz von Kollen mit etwa 50 Mann, ohne Auftrag und Vorwissen der Oberbefehlshaber, halbtrunken gegen Abend einen Ausfall zu Fuße in eine Schanze der Russen gemacht, mehrere von diesen erschlagen und eine Feldschlange mit auf das Schloß gebracht, doch war er dabei so stark verwundet worden, daß er Tages darauf verschied. Die Russen aber wurden um so aufmerksamer und vorsichtiger und vergeblich erwartete man in Reval, daß sie Sturm laufen sollten, wogegen bereits alle Vorkehrungen getroffen waren.

Eben daher waren die Einwohner auch so ruhig in der Stadt, daß es selbst an Hochzeitsfesten und fröhlichen Gelagen bei Kindtaufen nicht fehlte, beim Adel wie bei der Bürgerschaft, wobei es nach dem Trunke wohl gar zu Schlägereien kam.

Als am 5. Februar etliche vornehme Russen in die Nähe der Stadt kamen, um sich zu besprechen, wollte man auf sie nicht hören, sondern achtete sie für bloße Kundschafter und schoß unter sie, daß sie eilig davon zogen. Tages darauf hatten die Russen noch eine Schanze unter dem hohen Rundel vor der Schmiedepforte an St. Thannis-Berg mit Heufudern und Schanzkörben angeschlagen. Die Reval'schen Fußknechte und Jvo Schenkenberg's oder wie sie ihn Spottweise nannten, des Bauern-Hannibals Rotte fielen gegen sie aus, vertrieben

sie aus der Schanze und zündeten diese an, indem sie Theerkränze auf das Heu warfen. In der Nacht darauf aber bemächtigten sich die Russen der Schanze wieder, bauten starke Blockhäuser auf und besetzten sie stärker wie früher.

Am 8. Februar sandte man einige Fischer aus in den Hafen um die Feinde herbei zu locken und dann mit den hinter den Schiffen verborgenen Schützen zu empfangen; sie merkten aber warscheinlich den Anschlag und ließen sich nicht darauf ein. Am 12. Febr. erfuhr man durch eine aus der Gefangenschaft im Lager zurückkehrende schwedische Magd, daß die Tartaren einen Zug nach Finnland gemacht und viele Menschen von da gefangen mitgebracht, wie dies noch andere aus dem Lager entkommene Gefangene später bekräftigten.

Unermüdet hatten die Feinde bisher Tag und Nacht die Stadt beschossen und besonders die Mauern und Wälle, das Schloß und die Häuser auf dem Dom, so wie die Thürme auf den Kirchen und in der Stadtmauer zu ihrem Ziel genommen und weder Tummler noch Feuerbälle gespart, ohne doch an Mauer und Wällen großen Schaden zu thun, da solche sehr fest und stark gebaut waren. Da sie aber das erwartete Sturmlaufen dennoch unterließen, vermuthete man in Neval, daß sie vielleicht vorhätten, durch Unterminiren des Schloßes oder eines Theils des Walls und der Mauern, solche zu sprengen. Um hierüber Kunde zu erhalten und dagegen Vorkehrungen treffen zu können, war es wünschenswerth Gefangene aus dem Lager zu erhalten und auszuforschen. Zu dem Ende wurden bedeutende Prämien an Tuch und Sammet zu Kleidungen u. ausboten für jeden, der einen Gefangenen einbringen würde. Es wollte indessen sich keine Gelegenheit hiezu finden. Da fügte es sich wunderbar, daß am 14. Febr. ein Vorgesetzter oder Murfa der Tartaren, Bulat mit seinen 7 Dienern früh Morgens um 3 Uhr aus dem Russenlager vor der großen Strandpforte zu Pferde anlangte und Einlaß begehrte. Sofort ward er mit Freuden empfangen

und zum Gouverneuren geführt, wo er aussagte, daß einer der vornehmsten Anführer, des Oberbefehlshabers Statthalter (jetzt etwa General-Lieutenant) Iwan Wassiljewitsch Kolzow, von einer Stückkugel tödtlich getroffen und nach 3 Tagen gestorben sei, derselbe, welcher in Moscau dem Großfürsten versprochen hatte: „er wolle ihm die Stadt Reval schaffen oder nicht wieder lebendig vor sein Angesicht kommen.“ Dessen Leichnam war nun mit großem Gepränge nach Rußland abgeführt worden. Ferner berichtete er, daß bereits gegen 1000 Russen durch die Revalsche Artillerie um's Leben gekommen und manchesmal 20 bis 30 Menschen mit einem Schusse niedergestreckt worden. So bestätigte er auch, daß allerdings an 1200 Tartaren in Finnland gewesen und dort großen Schaden gethan, gegen 500 Mann aber von ihnen, da das Eis gebrochen, in der See um's Leben gekommen seien. Endlich erzählte er noch, wie man im Lager sehr besorge, daß das Geschütz in den Schanzen von der Besatzung gewaltsam abgeführt werden könnte und daß man allerdings in den Schanzen auch Untergrabungen begonnen habe, es aber nicht bekannt geworden, wie weit man damit gekommen sei. Man ließ diese Tartaren als Freunde mit einer Begleitung überall frei umhergehen, führte sie auch auf das Schloß und die Citadelle, wobei sie manche nicht zu verachtende Winke und Rathschläge gegen die Russen zu geben wußten.

Am 16. Februar fiel Reval's Besatzung wieder gegen den Feind aus, und drang bis zu der St. Johannis-Brücke vor, wo es zu einem scharfen Scharmügel kam, wobei mehrere Russen todt auf dem Plage blieben, 3 aber in kostbaren Marder-Pelzen zur Stadt gebracht wurden, wo man den Leichen die Pelze abnahm; auch ward ein stolzer Bojar gefangen eingebracht, dessen Nachrichten die Aussagen der Tartaren bestätigten. Am 17. Februar hat der Feind gar furchtbar und mit mehr Stücken als vorher auf die Stadt geschossen, als wollte er nun erst rechten Ernst gebrauchen.

Tages darauf kamen 2 stattliche Bojaren nebst einem reich gekleideten deutschen Dolmetscher Wilhelm Pöppeler vor die Lehmpforte herangeritten mit einem Briefe des Großfürsten an die von Reval, welchen denn der Gouverneur und sein Sohn, so wie die ersten beiden Bürgermeister vor dem Thore empfingen. Da sie jedoch das für die Gesandten des Großfürsten zu einer mündlichen Ausrichtung seiner Anträge an die Stadt Reval erbetene Sicher-Geleit den Bojaren abschlugen und den Brief dergestalt mündlich beantworteten, daß die Bojaren sich eilig zurückzogen, so war es begreiflich, daß die Feinde nun durch desto ärgeres Schießen von Tummlern und Feuerbällen sich zu rächen suchten.

Da indessen alles Schießen der Stadt wenig oder gar nichts anhaben konnte, weil sie durch sehr starke Mauern und doppelte Graben und Wälle trefflich geschützt war, nahmen die Feinde den Zwinger der Stadt oder s. g. Kieck in de Köck einen mächtigen Thurm vor der Schmiedepforte auf's Korn; weil jedoch ein hohes Rundel vor dem Zwinger lag, mußten sie diesen sehr hoch von der Erde fassen, um ihn in die Mitte zu treffen. Tag und Nacht ward darauf mit ganzen und halben Carthaunen geschossen, und gelang es endlich ein großes Loch hinein zu schießen, daß wohl ein paar Ochsen hätten durchgehen können. Das war aber, außer dem Tode des dabei mitergeschossenen Verwalters jenes Zwingers, eines Schuhmachers Hans Schulte, fast Alles, was der Feind mit seinen nicht geringen Anstrengungen hier ausrichtete. Auch hat ein Tumbler am 1. März im Münchenhof des alten Klosters in der Rußstraße ein Weib mit zwei Kindern erschlagen.

Am 7. März wurden 40 Knechte und einige Hofleute hinaus geschickt, in der Hoffnung damit die Russen in's Feld oder in ihre Schanzen zu locken und ward dabei von allen Thürmen, Wällen und Rundelen weidlich auf sie losgeschossen. Dagegen haben die Russen in der Nacht darauf die Schiffe

im Hafen, die sie bisher zu Aller Verwunderung hatten stehen lassen, alle angezündet und niedergebrannt.

Am 9. März wurde abermals ein Ausfall von 400 Mann zu Fuß und 100 zu Pferde aus der Stadt gemacht, um die unterste feindliche Schanze zu stürmen, wobei man zugleich darauf ausging, Gefangene zu machen, um neue Rundschaft aus dem feindlichen Lager zu erhalten. Dies gelang: die Schanze wurde genommen, viele Russen wurden erschlagen und 6 gefänglich in die Stadt gebracht, für deren jeden eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt war, daher die Ergreifer mit ihren Gefangenen sofort zur Stadt zurück eilten, während Claus Holste, der Stadt Hauptmann und Ivo Schenkenberg mit ihren Leuten die Feinde weiter verfolgten, welche sich tief in die unterirdischen Gräben verkrochen. Da diese aber gewahr wurden, daß ihrer Verfolger nur noch wenige waren, so stiegen sie aus denselben wieder hervor und nun überfielen sie den Hauptmann und dessen Begleiter, den sie nebst 30 andern von den Landknechten und Bauern erschlugen. Wiewohl dieser Verlust allerdings sehr betrübend war, so erregte doch die gute Nachricht von den Gefangenen in der Stadt die lebhafteste Freude. Denn von ihnen erfuhr man, daß schon ein Befehl des Großfürsten zum Abzuge von Reval im Lager angelangt sei, daß auch 3000 Bojaren mit ihren Leuten das Lager bereits verlassen hätten; die Unterminirer gleichfalls mit ihren Instrumenten davon gezogen und mehrere der schwersten Feldstücke aus den Schanzen fortgebracht wären, die übrigen aber in der folgenden Nacht weggeschafft werden sollten; ferner daß gegen 3000 Russen während der Belagerung gefallen wären, außer denen, welchen das letzte blutige Treffen das Leben gekostet, deren Zahl man erst später zu 330 Mann angeben hörte. Wirklich wurde darauf am 11. März das Lager auf dem Tönnisberge und unter dem Berge in den beiden Schanzen abgebrochen und rückten die Feinde mit dem Geschütz in das Lager nach der obersten Mühle und am Mit-

woch den 13. März sind auch die übrigen feindlichen Lager verlassen und angezündet worden.

So zogen die Feinde gerade nach 7 Wochen seit ihrer Ankunft vor Reval, von da wieder ab. Runde 6 Wochen hindurch hatten sie die Stadt und deren Schloß, Häuser, Wälle und Thürme unablässig beschossen. Dazu standen ihnen zu Gebote, wie man glaubwürdig erfuhr, 4 Mauerbrecher, welche steinerne Kugeln (Lothe) von 225 Pfund Gewicht und 2 große Mörser, die eben so schwere Tummler fortschleudern konnten, ferner 5 Mörser mit kleineren Tummlern, 6 Mörser zu Feuerbällen, 3 Kanonen mit eisernen Kugeln von 52 bis 55 Pfund Gewicht, 6 andere mit Kugeln von 20 bis 30 Pfund, 7 mit Kugeln von 12 Pfund, 15 mit Kugeln von nur 6 Pfund und 5 Kanonen mit Kugeln von noch geringem Gewichte. Außer dem halb abgebrannten Dache des neuen Siechenhauses war indessen durch ihr Feuern in der Stadt kein Brand weiter entstanden und außer der weiten Öffnung in dem Kieck in de Köcken und den Verletzungen einiger andern Thürme, auch Mauern und Wälle, so wie einiger beschädigten Haus- und Kirchendächer war kein erheblicher Schaden weiter verursacht worden. Dabei waren etwa 40 Personen, darunter an Bürgern nur ein Schuster und ein Schneider erschossen, vielleicht 20 Bauern nebst Frauen und Kindern in ihren Hütten und Badstuben durch hineingeschlagene Tummler getödtet, und in den Scharmüheln etwa 50 Militairs von der Revalschen Garnison um's Leben gekommen, wogegen der Tod des Iwan Wassiljewitsch Kolzow und einiger 1000 Russen und Tartaren auf Seiten der Belagerer wohl in's Gewicht fielen. So bewährte sich Revals zuversichtliche Hoffnung auf Gottes Beistand, durch dessen wunderbare Rettung dieser Stadt aus der so drohenden augenscheinlichen Gefahr.

Die Freude über die Aufhebung der Belagerung wurde jedoch hinterher dadurch etwas getrübt, daß sich gleich nach dem Abzuge der Feinde eine schwere Brustseuche in der Stadt

zeigte, welche bis zu Ende Juni fortbauerte und viele Männer und Frauen, jung und alt dahinraffte.

Noch wollte der Zar Iwan Wassiljewitsch im Jahre 1579 die Stadt Reval für ihren Widerstand seinen Zorn fühlen lassen und sie in eigener Person belagern, mit dem schwersten Geschütze, das er zu dem Ende schon an der Grenze von Livland bei seinen dort aus ganz Rußland zusammen gebrachten Heerscharen und aus Casan und Astrachan herbeigeführten wilden Tartaren unweit Pleskow in Bereitschaft hielt; als König Stephan Bathory von Polen sich mit dem Schweden-Könige Johann III. zum Kriege gegen ihn verband. Da der König sofort Polokk eroberte, darauf auch Pleskow bedrohte, so hatte das Heer nun genug zu thun, sich des doppelten Feindes zu erwehren, daher für diesmal Reval mit einer neuen Belagerung verschont blieb.

Berichtigung.

Das in diesem Bande VII des Archivs Heft I unter *M II* von S. 25 bis 69 abgedruckte, von dem Herrn Staatsrath und Ritter Dr. C. C. von *Rapierky* mitgetheilte, als „Livländische Ordens-Chronik“ bezeichnete Manuscript aus Mergentheim scheint eine, wie er nachträglich bemerkt hat, nicht ganz vollständige Abschrift zu sein von der auf Befehl des Churfürsten *Clemens August* von *Cöln*, als dormaligen Hoch- und Deutschmeisters, im Namen des von ihm vertretenen deutschen Ordens dem Reichstage zu Regensburg am 12^{ten} October 1737 übergebenen „Kurzen Deduction des ritterlichen teutschen Ordens und des heiligen römischen Reichs auf Livland und Curland, auch Semigallien hergebrachter und annoch unwidersprechlich competirender Jurium“, welche nebst den in unserm Archive fehlenden sämtlichen dazu gehörigen Beilagen abgedruckt worden ist in *Faber's* Staatscanceller II S. 80—107. Eben dort S. 73 ff findet sich auch eine später noch wiederholte Vorstelllung des Hoch- und Deutschmeisters vom 18. Juli 1760 in Ansehung seiner rechtlichen Ansprüche auf den Besitz von Livland, Curland und Semgallen, welche am 4. August 1760 gleichfalls der Reichsversammlung zu Regensburg übergeben worden ist, ohne jedoch mehr Erfolg zu haben, als jene frühere unbeachtet gebliebene Deduction.